

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 11. Januar 1961	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
3.1.61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 3. Juni 1960 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik	1

Lh

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 3. Juni 1960
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der
Koreanischen Volksdemokratischen Republik.**

Vom 3. Januar 1961

Nach § 2 des Gesetzes vom 10. August 1960 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Koreanischen Volksdemokratischen Republik vom 3. Juni 1960 (GBl. I S. 461) wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Vertrag durch den am 23. Dezember 1960 in Berlin erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 24 am 23. Januar 1961 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. Januar 1961

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
O. Gotsche

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,90 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 3. Februar 1961	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 61	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege	3
30. 1. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik	5
30. 1. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festlegung, die Verleihung und die Anerkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst	6
30. 1. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen	6

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Entwicklung der Rechtspflege.

Vom 30. Januar 1961

In der vom Vorsitzenden des Staatsrates am 4. Oktober 1960 abgegebenen Programmatischen Erklärung wurden die Grundlagen der sozialistischen Rechtsordnung, das neue Recht der sozialistischen Demokratie und der Inhalt unserer Gerechtigkeit dargelegt. Gestützt auf die weitere Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik begründete die Programmatische Erklärung die Durchführung eines Straferlasses durch Gnadenerweis.

Die Durchführung des vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik am 1. Oktober 1960 beschlossenen Straferlasses durch Gnadenerweis hat die wichtige Bestätigung erbracht, daß die neuen gesellschaftlichen Beziehungen, die sich mit der Entwicklung des Sozialismus durchsetzen, eine tiefgreifende Umwälzung unserer Rechtspflege hervorgebracht haben und hervorbringen.

Verurteilte fanden durch den Gnadenerweis den Weg in das gesellschaftliche Leben zurück und leisten heute nützliche Arbeit. Sie wurden in ihren neuen Arbeitsstellen als gleichberechtigte Bürger aufgenommen. Heute gibt es in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung nicht mehr die Geißel des „Vorbestraftseins“, und die Zahl der Verbrechen wird geringer.

Der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus vollzieht sich unter den Bedingungen des Kampfes gegen die zählebigen kapitalistischen Lebens- und Denkgewohnheiten, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch die kapitalistischen und feindlichen Einflüsse von Westdeutschland und Westberlin noch genährt werden.

Dies spiegelt sich auch in der Kriminalität wider und findet seinen Ausdruck in den von feindlichen Agenturen organisierten Verbrechen, wie solche Straf-

taten, die eine schwere Mißachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik darstellen, und in Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind.

Der Gnadenerweis konnte mit vollem Erfolg durchgeführt werden, weil die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft die Beziehungen der Menschen untereinander auf einen wahrhaft menschlichen Boden gestellt hat; dank der Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht und der breiten Mitwirkung der Bevölkerung wurden die straffällig gewordenen Menschen zur Einhaltung der Gesetze erzogen und befähigt, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Unsere sozialistische Gesellschaftsordnung besitzt die Kraft und die Voraussetzung, den straffällig gewordenen Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen. Die Normen des sozialistischen Zusammenlebens, die auf der Grundlage der gegenseitigen Hilfe und Zusammenarbeit beruhen, setzen sich immer mehr durch. In unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung sind die Überzeugung und die Erziehung durch das gemeinsame Wirken der Werktätigen, ihre gesellschaftlichen Organisationen und den sozialistischen Staat eine große Kraft geworden, um unsere Gesetzlichkeit durchzusetzen.

Diese Entwicklung beruht auf der Gesetzmäßigkeit der Entfaltung der sozialistischen Demokratie, der unser Recht und unsere Gesetzlichkeit Ausdruck geben. In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates wurde festgestellt, daß unser Recht die menschliche Freiheit verwirklicht. Zum Wesen des sozialistischen Rechts gehört die Gerechtigkeit, eine wahre Gerechtigkeit, die alle Bereiche unseres Lebens durchdringt. Die

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Oktober–November–Dezember 1960

steigende Festigung unserer sozialistischen Gesellschaft zeigt, daß in ihr der Mensch in schöpferischer Arbeit seine Fähigkeiten entwickeln und seine materiellen und kulturellen Bedürfnisse in ständig wachsendem Maße befriedigen kann. In der sozialistischen Gesellschaft braucht keiner zum Verbrecher zu werden. Sie gibt jedem ehrlich Arbeitenden die Gewähr dafür, entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen als gleichberechtigter Bürger an den Errungenschaften des Arbeiter-und-Bauern-Staates teilzunehmen und mitzuschaffen.

Eine solche Entwicklung, die das Verbrechen aus dem Leben der Gesellschaft systematisch ausschaltet, kann es in der bürgerlichen Klassengesellschaft nicht geben. Hier erzeugen die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse immer wieder das Verbrechen.

In der Deutschen Demokratischen Republik dienen Recht und Gesetzlichkeit der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung, der Festigung der sozialistischen Disziplin und Moral und tragen dazu bei, daß der Kriminalität immer mehr der Boden entzogen wird. Der Erfolg dieses Kampfes ist durch die wachsende Bewußtheit und Kraft der sozialistischen Gesellschaft gewährleistet.

Diese Kraft findet einen besonderen Ausdruck in der Arbeit der sozialistischen Brigaden, der sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften und vieler Kollektive, die um den Titel eines sozialistischen Kollektivs kämpfen. Sie haben bewiesen, daß sie nicht nur zu großen Erfolgen in der Wirtschaft beitragen, sondern auch zur gründlichen Vertiefung und Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins. Nicht nur in ihren Reihen, sondern auch darüber hinaus wird durch ihre Arbeit eine große Zahl von Menschen auf den Weg zu verantwortungsbewußten Staatsbürgern gelenkt. Die Teilnahme breiter Bevölkerungskreise an der Leitung des Staates gibt den erzieherischen Maßnahmen unserer staatlichen und gesellschaftlichen Organe ihre große Wirksamkeit.

Diese Entwicklung vollzieht sich aber unter Schwierigkeiten und mit Widersprüchen. Das persönliche Verhalten der einzelnen Menschen entspricht nicht immer den Normen des sozialistischen Zusammenlebens, weil das Bewußtsein sich nicht einheitlich, geradlinig und gleich schnell entwickelt. Wenn Bürger gegen das Recht und damit gegen die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen, muß mit der ganzen Autorität unseres Staates und unserer Gesellschaft dem Recht und Gesetz Geltung verschafft werden.

Im Kampf gegen die Kriminalität wendet der Staat gegenüber Feinden der Arbeiter-und-Bauern-Macht und solchen Personen, die schwere Verbrechen im Auftrage oder unter dem Einfluß imperialistischer Agenturen begehen, die Gesetze mit aller Härte an, die zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft notwendig sind. Bei den Personen, die eine Straftat begehen, die zu ihrem sonstigen Verhalten in Widerspruch steht, muß man die Ursachen dafür genau aufklären und die Kompliziertheit der Bewußtseinsentwicklung der einzelnen Menschen beachten. Zu den Feststellungen, die im Strafverfahren zu treffen sind, gehört es daher, die konkreten Bedingungen, die zu einer strafbaren Handlung führten, den Stand des Bewußtseins des einzelnen und die erzieherische Kraft seines Kollektivs zu untersuchen und im Rahmen der Straf- und Erziehungsmaßnahmen des sozialistischen Rechts in der richtigen Weise zu differenzieren. Dabei muß

die gerichtliche Strafe keineswegs immer in der Entziehung der Freiheit bestehen. Bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel reichen heute schon vielfach als Mittel der gesellschaftlichen Erziehung aus.

Der Kampf gegen die Kriminalität ist nicht allein Aufgabe der Strafverfolgungsorgane, sondern sein Erfolg beruht vor allem darauf, daß die Wachsamkeit und die Aktivität der Werktätigen die Ursachen, aus denen Straftaten erwachsen, ausräumen und dadurch Verbrechen vorgebeugt wird. So wird in der Bevölkerung über den Sinn und Zweck eines Strafverfahrens solche Klarheit geschaffen, daß die Straforgane sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Mitwirkung der Massen stützen können. Dabei kommt der engen Zusammenarbeit zwischen den Volksvertretungen und den Justizorganen, die durch die Richterwahl besonders entwickelt worden ist, große Bedeutung zu.

Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, nun auch über gerinfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können.

Die sozialistische Gesetzlichkeit verlangt die allseitige, genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes. Nur so kann der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Rechtsverletzung erkannt werden. Dazu gehört die gründliche Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens.

Ein auf solchen Feststellungen beruhendes Urteil bringt die Notwendigkeit und Gesetzlichkeit des ganzen Verfahrens überzeugend für alle Beteiligten zum Ausdruck. Dazu gehört eine Sprache, die nicht über die Köpfe der Menschen hinweggeht.

Diesen Grundsätzen entspricht ein Strafvollzug, dessen erzieherischer Wert auf kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit aufbaut, die durch eine individuell differenzierte politisch-kulturelle Erziehung ergänzt wird. Unter Verwertung der Erfahrungen bei der Durchführung des Gnadenerweises ist die Hilfe der staatlichen Organe und der Massenorganisationen bei der Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in den Arbeitsprozeß, bei der Sicherung ihrer persönlichen Bedürfnisse und bei der Festigung ihrer Stellung im gesellschaftlichen Leben weiter zu entwickeln.

Das gesamte Verfahren vom Beginn der Ermittlungen an zeigt so das neue Verhältnis der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates zu den Menschen.

Der Staatsrat wendet sich an alle Organe der Rechtsprechung, an die anderen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen, die wissenschaftlichen Institutionen und alle Werktätigen, im Sinne dieses Beschlusses an der Entwicklung unseres sozialistischen Rechts und seiner Durchsetzung verantwortungsvoll und tatkräftig mitzuwirken.

Berlin, den 30. Januar 1961

Der Vorsitzende
des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär
des Staatsrates
O. Gotsche

**Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik
über den Abschluß und die Kündigung
von internationalen Verträgen
der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 30. Januar 1961**

In Wahrnehmung der Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifizierung und Kündigung internationaler Verträge der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 106 der Verfassung) wird folgendes beschlossen:

I

Grundsatz

1. Der Staatsrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge, die im Namen des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden (Staatsverträge).
2. Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge, die im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden (Regierungsabkommen).
3. Der Ministerrat regelt die Verantwortung der Leiter der zentralen staatlichen Organe für den Abschluß und die Kündigung internationaler Verträge, die im Namen der zentralen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden (internationale Vereinbarungen zentraler Organe).
4. Der Ministerrat ist für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der von der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen internationalen Verträge notwendig sind, verantwortlich. Dem Staatsrat wird jährlich über die Entwicklung der internationalen Vertragsbeziehungen sowie über die Erfüllung der internationalen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik Bericht erstattet.

II

Vorbereitung von Staatsverträgen

1. Die Vorbereitung von Staatsverträgen erfolgt unter Verantwortung des Ministerrates durch die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.
2. Die Entwürfe von Staatsverträgen bedürfen der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Staatsrates. Die Einwilligung des Staatsrates umfaßt die Billigung der Vertragsgrundsätze sowie die Ermächtigung des Ministerrates, den Abschluß eines solchen Vertrages mit dem ausländischen Partner vorzubereiten. Die Einwilligung kann der Vorsitzende des Staatsrates erteilen, wenn es sich um Vertragsentwürfe handelt, deren Grundsätze bereits bei einem gleichartigen Vertrag vom Staatsrat gebilligt wurden.
3. Der Staatsrat kann sich die Einwilligung zu internationalen Verträgen, die nicht in seinem Namen abgeschlossen werden sollen, vorbehalten.
4. Ergben sich bei Verhandlungen mit dem ausländischen Partner Veränderungen der Vertragsgrundsätze, so ist eine erneute Einwilligung erforderlich.

III

Vollmachtserteilung für Staatsverträge

1. Staatsverträge werden vom Vorsitzenden des Staatsrates oder von den durch ihn bevollmächtigten Personen unterzeichnet.

2. Verhandlungs- und Unterzeichnungsvollmachten für Staatsverträge werden vom Vorsitzenden des Staatsrates und vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet.

IV

Ratifizierung von Staatsverträgen und Regierungsabkommen

1. Staatsverträge werden vom Vorsitzenden des Staatsrates ratifiziert. Das gleiche gilt für Regierungsabkommen, die Normativakte der Volkskammer oder des Staatsrates betreffen oder aus einem anderen Grunde ratifiziert werden sollen.
2. Hat der Vertrag Auswirkungen auf Normativakte der Volkskammer, muß bei der Ratifizierung die Zustimmung der Volkskammer vorliegen. Bei allen anderen ratifizierungspflichtigen Verträgen entscheidet der Vorsitzende des Staatsrates über die Einholung der Zustimmung der Volkskammer oder des Staatsrates. Dabei gilt die Einwilligung des Staatsrates in die Vertragsgrundsätze (Abschnitt II Ziff. 3) auch als seine Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrag, wenn dieser den gebilligten Grundsätzen entspricht.
3. Die Ratifikationsurkunden werden vom Vorsitzenden des Staatsrates und vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet.
4. Der Austausch oder die Hinterlegung von Ratifikationsurkunden erfolgt durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten entsprechend den internationalen Gepflogenheiten.

V

Kündigung

Die Kündigung internationaler Verträge, die ratifiziert wurden, erfolgt auf Beschluß des Staatsrates durch seinen Vorsitzenden.

VI

Veröffentlichung von internationalen Verträgen

1. Internationale Verträge, die den Erlaß, die Änderung oder Aufhebung von Normativakten der Volkskammer oder des Staatsrates notwendig machen, sind wie Normativakte dieser Organe zu verkünden.
2. Andere internationale Verträge, die vom Staatsrat ratifiziert wurden, können durch den Sekretär des Staatsrates im Gesetzblatt bekanntgemacht werden.

VII

Siegelung und Aufbewahrung von Staatsverträgen

1. Bei Staatsverträgen, die vom Vorsitzenden des Staatsrates unterzeichnet werden, findet das Siegel des Vorsitzenden des Staatsrates Verwendung. Bei Staatsverträgen, die von einem Bevollmächtigten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet werden, findet das Siegel des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten Verwendung. Bei Staatsverträgen, die von einem Bevollmächtigten im Ausland unterzeichnet werden, findet das Siegel der zuständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik Verwendung.
2. Originale der Staatsverträge sowie deren unmittelbare Bestandteile und dazugehörige andere Originaldokumente werden im Staatsarchiv beim Büro des Präsidiums des Ministerrates aufbewahrt.

VIII

Schlußbestimmung

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Januar 1961

Der Vorsitzende
des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär
des Staatsrates
O. Gotsche

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik
über die Festlegung, die Verleihung und die
Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst.
Vom 30. Januar 1961

1. Auf Grund der außenpolitischen Erfordernisse sowie in Übereinstimmung mit den internationalen Gepflogenheiten werden an Mitarbeiter des Auswärtigen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ränge verliehen:

- a) Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter,
Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister,
Ständiger Geschäftsträger,
Botschaftsrat,
Gesandtschaftsrat (Legationsrat),
Erster Sekretär,
Zweiter Sekretär,
Dritter Sekretär,
Attaché;
 - b) Generalkonsul,
Konsul,
Vizekonsul,
Konsularagent,
Konsularsekretär,
Konsularattaché;
 - c) Handelsvertreter,
Handelsrat,
Stellvertreter des Handelsvertreters,
Handelsattaché;
 - d) Militärattaché,
Attaché für Luftstreitkräfte,
Attaché für Seestreitkräfte,
Stellvertreter des Militärattachés,
Stellvertreter des Attachés für Luftstreitkräfte,
Stellvertreter des Attachés für Seestreitkräfte,
Stellvertreter des Militärattachés für technisch-wissenschaftliche Angelegenheiten,
Erster Gehilfe des Militärattachés,
Erster Gehilfe des Attachés für Luftstreitkräfte,
Erster Gehilfe des Attachés für Seestreitkräfte,
Zweiter Gehilfe des Militärattachés,
Zweiter Gehilfe des Attachés für Luftstreitkräfte,
Zweiter Gehilfe des Attachés für Seestreitkräfte;
 - e) Sonderattaché.
2. Die Ränge des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters und des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers werden vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Vorschlag des Präsidiums des Ministerrates verliehen.

Die übrigen unter Ziff. 1 Buchstaben a und b genannten Ränge des Auswärtigen Dienstes werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten verliehen.

Die Verleihung der Ränge gemäß Ziff. 1 Buchst. c erfolgt durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, die Verleihung der Ränge gemäß Ziff. 1 Buchst. d erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung. Die Verleihung der Ränge gemäß Ziff. 1 Buchst. e erfolgt auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch den Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

3. Die Festlegungen der Nomenklatur werden durch diesen Erlaß nicht berührt.
4. Die Verleihung eines Ranges gewährt keinen Rechtsanspruch auf Entlohnung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe.
5. Die Verleihung und Führung eines Ranges ist an die Ausübung einer Funktion im Auswärtigen Dienst gebunden.
6. Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Auswärtigen Dienst aus, so verliert er seinen Rang, sofern bei Vorliegen besonderer Bedingungen das für die Verleihung zuständige Organ nichts anderes festlegt.
7. Bei Vorliegen besonderer Bedingungen kann der Rang aberkannt werden. Für die Aberkennung von Rängen gilt die Regelung unter Ziff. 2 entsprechend.

Berlin, den 30. Januar 1961

Der Vorsitzende
des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär
des Staatsrates
O. Gotsche

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik über die Verlängerung der Wahlperiode
der Schöffen.

Vom 30. Januar 1961

Die Erfahrungen bei der Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte 1960 haben zu der Erkenntnis geführt, künftig die Wahlen der Schöffen gleichzeitig mit der Wahl der Richter durchzuführen.

Es wird daher der nachstehende Erlaß beschlossen, der der Volkskammer zur Bestätigung vorgelegt wird:

§ 1

(1) Die am 31. Mai 1961 endende Wahlperiode der im Jahre 1958 gewählten Schöffen wird verlängert.

(2) Die Neuwahl der Schöffen findet gleichzeitig mit der nächsten Wahl der Richter für die Kreis- und Bezirksgerichte statt.

§ 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, für notwendig werdende Nachwahlen der Schöffen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 3

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 30. Januar 1961

Der Vorsitzende
des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär
des Staatsrates
O. Gotsche

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 3. März 1961	Nr. 3
------	--------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
27.2.61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane	7

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane.

Vom 27. Februar 1961

Im Prozeß des Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und damit bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie werden das Recht der Bürger auf aktive Mitarbeit bei der Leitung des volksdemokratischen Staates und der sozialistischen Betriebe sowie der Inhalt der vom Vorsitzenden des Staatsrates am 4. Oktober 1960 vor der Volkskammer abgegebenen Programmatischen Erklärung des Staatsrates Wirklichkeit.

In der Volkskammer, den örtlichen Volksvertretungen, ihren Ständigen Kommissionen und Aktiven, in Produktionsberatungen in den Betrieben und Produktionsgenossenschaften, in den sozialistischen Brigaden und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften sowie durch die Mitarbeit in den Ausschüssen und Hausgemeinschaften der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in den Gewerkschaften, LPG-Beiräten, Elternbeiräten und anderen demokratischen Institutionen nehmen die Bürger aktiv an der Planung und Leitung auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens teil.

Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane müssen in ihrer gesamten Tätigkeit beachten, daß die Probleme des sozialistischen Aufbaus, aber auch zeitweilige Schwierigkeiten, die sich aus den komplizierten Bedingungen in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus ergeben, ständig Einfluß auf das Denken und Handeln der Bürger haben und häufig Anlaß zu Eingaben der Bürger sind. Die örtlichen Staatsorgane erhalten dabei unmittelbar die Mehrzahl der Eingaben der Bürger, da sie für deren Bearbeitung verantwortlich und zuständig sind. Die zentralen Staatsorgane bearbeiten nur solche Eingaben, die grundsätzliche Bedeutung haben oder die durch die örtlichen Staatsorgane nicht geklärt werden können.

Unser Arbeiter-und-Bauern-Staat sichert allen Bürgern das Recht, sich mit Vorschlägen, Hinweisen, Kritiken, Beschwerden und Anliegen an die Staatsorgane

zu wenden. Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane haben die Pflicht, alle Eingaben der Bevölkerung gewissenhaft zu bearbeiten, um so die Einhaltung der Gesetze unseres volksdemokratischen Staates und die Wahrnehmung der persönlichen Interessen aller Bürger zu gewährleisten. Oberflächliches, herzloses und bürokratisches Verhalten zu den Eingaben der Bürger darf nicht geduldet werden. Die Eingaben der Bürger sind sorgfältig zu beachten und für die weitere Verbesserung der staatlichen Tätigkeit auszuwerten. Dadurch wird das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und der volksdemokratischen Staatsmacht noch enger gestaltet.

In Verwirklichung der Grundsätze der Programmatischen Erklärung des Staatsrates wird daher beschlossen:

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten sowie alle Staatsorgane, sozialistischen Betriebe und Institutionen zu wenden.

(2) Keinem Bürger darf auf Grund seiner Eingabe ein Nachteil entstehen.

§ 2

(1) Für die Bearbeitung der Eingaben der Bürger sind die Leiter der Staatsorgane, sozialistischen Betriebe und Institutionen persönlich verantwortlich.

(2) Vorschläge, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen, die in öffentlichen Versammlungen, Presse, Funk und Fernsehen vorgebracht werden, sind, sobald sie zur Kenntnis der Staatsorgane gelangen, wie Eingaben zu behandeln.

§ 3

(1) Die Eingaben sind sorgfältig zu bearbeiten, fristgemäß zu beantworten und für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit auszuwerten.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze unseres Arbeiter- und Bauern-Staates den Bürgern bei der Überwindung von persönlichen Schwierigkeiten zu helfen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane sollen sich bei der Überprüfung von Eingaben der Bürger auf die Hilfe der Mitglieder der Volksvertretungen und anderer bewährter Werktätiger stützen.

(4) Diese Grundsätze gelten auch für die Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen, soweit sie staatliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 4

(1) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Mitglieder der Volksvertretungen bei der Bearbeitung der an sie gerichteten Eingaben zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder der Volksvertretungen haben das Recht, die an sie gerichteten Eingaben — soweit sie diese nicht selbst bearbeiten — dem Leiter des dafür verantwortlichen Staatsorgans zur Bearbeitung zu übergeben. Die Mitglieder der Volksvertretungen sind über das Ergebnis der Bearbeitung sowie über die aus diesen Eingaben gezogenen Schlußfolgerungen zu informieren. Sie können sich vorbehalten, den Bürgern die getroffene Entscheidung selbst bekanntzugeben.

§ 5

(1) Bei der Entscheidung über Eingaben, die allgemeine Bedeutung haben, sollen die betreffenden Bürger sowie Abgeordnete, Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Mitglieder der Brigaden bzw. Hausgemeinschaften, denen der Einsender angehört oder die besonders an der Lösung dieser Fragen interessiert sind, hinzugezogen werden.

(2) Entscheidungen über Eingaben, die für sozialistische Brigaden und Gemeinschaften, volkseigene Betriebe, Produktionsgenossenschaften, Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften und andere Institutionen von besonderem Interesse sind, sollen in der Regel vor dem jeweiligen Kollektiv behandelt werden.

(3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Produktionsgenossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften u. a., Mitarbeiter zu Beratungen, Versammlungen und Aussprachen zu entsenden. Ist die Teilnahme eines Mitarbeiters des jeweiligen Staatsorgans nicht möglich, muß dies der einladenden Stelle gegenüber begründet werden.

§ 6

(1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter von Staatsorganen Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.

(2) Die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Vorsitzenden des Rates über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren. In den zentralen Staatsorganen hat dies in den Kollegien bzw. Dienstbesprechungen zu erfolgen.

§ 7

(1) Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen persönlich zu unterbreiten, sind in allen Staatsorganen Sprechstunden durchzuführen.

(2) Die Sprechzeiten sind:

- a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Dienstag bis Donnerstag | von 9.00—17.00 Uhr, |
| Freitag | von 9.00—18.00 Uhr; |
- b) beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Dienstag bis Donnerstag | von 9.00—17.00 Uhr, |
| Freitag | von 9.00—18.00 Uhr; |
- c) in sämtlichen anderen Staatsorganen
- | | |
|----------|---------------------|
| Dienstag | von 9.00—14.00 Uhr, |
| Freitag | von 9.00—18.00 Uhr. |

(3) Die Leiter und verantwortlichen Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 8

(1) Die Eingaben sind zu registrieren. Sie sind schriftlich oder mündlich zu beantworten.

(2) Die Unterschriftsbefugnis ist im wesentlichen auf die Leiter der Staatsorgane und ihre Stellvertreter zu beschränken. In jedem Staatsorgan sind Festlegungen über die Unterschriftsbefugnis für Eingaben zu treffen.

§ 9

(1) Die Entscheidungen über Eingaben sind

- a) von den zentralen Staatsorganen in 21 Tagen;
- b) von den Staatsorganen in den Bezirken in 15 Tagen;
- c) von den Staatsorganen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden in 10 Tagen

nach ihrem Eingang zu treffen.

(2) Fristüberschreitungen dürfen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie sind termingemäß durch einen Zwischenbescheid zu begründen.

(3) Wird eine Eingabe an das sachlich oder örtlich zuständige Staatsorgan weitergeleitet, ist der Einsender darüber zu unterrichten.

§ 10

(1) Die in den Eingaben enthaltenen Vorschläge, Hinweise, Kritiken, Beschwerden und Anliegen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind regelmäßig zu analysieren und zur Verbesserung der eigenen Leitungstätigkeit sowie für den Erfahrungsaustausch auszuwerten. Ergeben sich daraus auch Hinweise für die Verbesserung der Arbeitsweise anderer Staatsorgane, so sind diese zu unterrichten.

(2) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen sind die Eingaben der Bürger zu berücksichtigen.

(3) In den Dienst- und Arbeitsbesprechungen ist ständig zum Inhalt der Eingaben und den Ergebnissen ihrer Bearbeitung Stellung zu nehmen.

§ 11

(1) Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt jährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt halbjährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.

(3) In den Kollegien und Dienstbesprechungen der zentralen Staatsorgane, in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben aus dem jeweiligen Bereich Stellung zu nehmen und sind entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit zu fassen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen ihren Volksvertretungen halbjährlich einen Bericht über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger mit konkreten Schlußfolgerungen vor. Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte informieren die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise berichten halbjährlich vor dem LPG-Beirat des Kreises über Eingaben, die für die sozialistische Entwicklung der Dörfer von Bedeutung sind sowie über Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der staatlichen Arbeit auf diesem Gebiet.

§ 12

(1) Alle Leiter der übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Durchführung der in diesem Erlaß enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane, die Eingaben der Bürger mißachten oder Maßnahmen, die im Ergebnis der Bearbeitung und Auswertung festgelegt wurden, nicht durchführen oder in anderer Weise gegen diesen Erlaß verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen gelten.

§ 13

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die anderen staatlichen Kontrollorgane haben

- a) die Durchführung dieses Erlasses in den Staatsorganen zu kontrollieren;
- b) bürokratische Erscheinungen bei der Bearbeitung der Eingaben der Bürger aufzudecken und für ihre Beseitigung Sorge zu tragen;
- c) die Wahrung der Rechte der Bürger und die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu überwachen.

§ 14

Die Grundsätze dieses Erlasses sind sinngemäß in den Einrichtungen der sozialistischen Wirtschaft, des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung anzuwenden.

§ 15

(1) Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen (GBL S. 265);
- b) der Beschluß vom 6. November 1952 über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtag bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt (MinBl. S. 171).

(3) Die Durchführung dieses Erlasses obliegt dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 27. Februar 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Durch Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) erscheint das Gesetzblatt seit dem 17. Oktober mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

Im Teil I des Gesetzblattes erscheinen:

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates. Bezugspreis vierteljährlich 1,20 DM

Im Teil II des Gesetzblattes erscheinen:

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

Im Teil III des Gesetzblattes erscheinen:

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen. Bezugspreis vierteljährlich 1,80 DM

Im Sonderdruck des Gesetzblattes können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfangs zweckmäßig ist.

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes wird im Teil II nachrichtlich hingewiesen.

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wurde dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Die Bestellungen für

Gesetzblätter Teil I
Gesetzblätter Teil II
Gesetzblätter Teil III
Sonderdrucke des Gesetzblattes
P-Sonderdrucke des Gesetzblattes
Zentralblätter
Ministerialblätter
Zentral-Verordnungsblätter
Arbeitsschutzanordnungen
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission
Kalkulationsrichtwerte
Allgemeines Warenverzeichnis
Schlüsselliste
Nummernschlüssel
Katalog für Arbeitsschutzkleidung

sind nur noch an den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu richten. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den oben genannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (Berlin C 2, Roßstr. 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 97 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 13461 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (516) Tribüne, Treptow

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I



1961	Berlin, den 4. April 1961	Nr. 4
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 61	Beschluß der Volkskammer über den Volkswirtschaftsplan 1961	11
25. 3. 61	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961	16

**Beschluß
der Volkskammer
über den Volkswirtschaftsplan 1961.**

Vom 25. März 1961

1. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik billigt den Bericht der Regierung über die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1961.
2. Die Volkskammer bestätigt folgende Hauptaufgaben für die Industrie:

	ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Industrielle Brutto- produktion (zu unveränderlichen Planpreisen)	Mrd. DM	76,4	107,2
dav. zentral geleitete Industrie	Mrd. DM	51,0	107,7
örtl. geleitete Industrie	Mrd. DM	25,4	106,2
Arbeitsproduktivität je Produktions- arbeiter			
in der ve-zentr. gel. Industrie	DM	39 592	106,6
in der ve-örtl. gel. Industrie	DM	39 178	105,9
Selbstkosten- senkung			
in der ve-zentr. gel. Industrie	%	2,9	—
in der ve-örtl. gel. Industrie (ohne Lebensmittel- industrie)	%	2,8	—

Für die Bruttonproduktion der einzelnen Industriezweige ist folgende Entwicklung vorgesehen:

	ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Energie	Mio DM	1 196	105,8
Bergbau	Mio DM	2 663	102,3
Metallurgie	Mio DM	4 831	105,3
Chemie	Mio DM	11 108	106,3
Baumaterialien	Mio DM	1 587	113,4
Schwermaschinen- bau	Mio DM	4 357	169,6
Allg. Maschinenbau	Mio DM	4 503	113,0
Fahrzeugbau	Mio DM	5 220	108,6
Schiffbau	Mio DM	1 214	90,5
Guß- und Schmiedestücke	Mio DM	896	107,2
Metallwaren	Mio DM	1 826	109,6
Elektrotechnik	Mio DM	6 356	115,1
Feinmechanik und Optik	Mio DM	1 516	109,2
Holzbe- und -verarbeitung	Mio DM	2 778	105,5
Textilien	Mio DM	6 833	105,1
Konfektion	Mio DM	2 400	108,7
Leder/Schuhe/ Rauchwaren	Mio DM	1 512	106,2
Zeilstoff/Papier	Mio DM	1 203	103,4
Polygraphie	Mio DM	655	102,3
Glas und Keramik	Mio DM	960	106,7
Lebensmittel	Mio DM	10 672	105,2

Die Arbeiter, Angestellten, Techniker und Ingenieure in der Industrie werden aufgerufen, die zur Verfügung stehenden materiellen und finan-

ziellen Fonds äußerst sparsam zu verwenden und die Arbeitszeit rationell auszunutzen. Insbesondere gilt es, alle Importmaterialien mit dem höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt einzusetzen. Durch die breite Einführung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, durch die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und durch die weitere Qualifizierung der Werkstätigen ist eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten zu erzielen.

Für die Forschung und Entwicklung werden 1961 1 390 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Damit sollen 10 172 Themen bearbeitet werden.

Durch die Ausarbeitung von 4 035 DDR-Standards und 4 699 Fachbereichs-Standards ist eine weitere Spezialisierung und Bereinigung der Produktion zu erreichen.

Im Jahre 1961 sind in den Betrieben 1 781 neue produktionsreife Konstruktionen und 518 neue produktionsreife Verfahren in der Produktion einzuführen.

Um die planmäßige Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft zu sichern, sind die im Plan ausgewiesenen wichtigsten Erzeugnisse termin- und qualitätsgerecht für die Versorgung der Bevölkerung, den Export und die Investitionen bereitzustellen. In den Zweigen der Grundstoffindustrie, wie Kohle, Kali, teilweise in der Chemie und anderen, sowie in den Zweigen, die vor allem Grundmaterialien aus eigenem Aufkommen verarbeiten, z. B. Glas und Keramik, ist der Kampf um die maximale Übererfüllung des Planes zu führen. In allen Industriezweigen soll durch die Gewerkschaften der sozialistische Wettbewerb nach dem Beispiel der Stahlwerker organisiert werden.

Die Produktion der halbstaatlichen und privaten Betriebe ist auf mindestens 105,7 Prozent gegenüber 1960 zu erhöhen.

Die Volkskammer appelliert an die Leiter der halbstaatlichen Betriebe und die privaten Unternehmen, an der Erfüllung dieser Aufgaben aktiv mitzuwirken.

§. Für die Bauwirtschaft bestätigt die Volkskammer folgende Aufgaben:

	ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Bauproduktion insgesamt	Mio DM	7 685	109,1
dav. zentr. gel.			
Bauwirtsch.	Mio DM	1 248	113,0
dav. örtl. gel.			
Bauwirtsch.	Mio DM	6 437	108,4
Arbeitsproduktivität je Produktions- arbeiter	%	110,1	—

Das Ministerium für Bauwesen, die Räte der Bezirke und Kreise und die Baubetriebe müssen dafür sorgen, daß die Baumaßnahmen für die Investitionen in der Industrie — besonders für die Chemie, Kohle, Elektroenergie und Metallurgie — unbedingt gesichert werden.

4. Die Leistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einzelhandwerker sollen gegenüber 1960 um etwa 240 Millionen DM auf insgesamt 9 810 Millionen DM erhöht werden.

Die Genossenschafts- und Einzelhandwerker ruft die Volkskammer auf, besonders die Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung zu erhöhen und alle ihre Möglichkeiten zur Herstellung von Massenbedarfsgütern in handwerklicher Fertigung zu nutzen.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden werden beauftragt, die Tätigkeit des Handwerks allseitig zu fördern sowie bei der Versorgung der Genossenschaften und Handwerksbetriebe mit Material, Ersatzteilen, Ausrüstungen und Arbeitskräften entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten zur besseren Versorgung der Bevölkerung die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

5. Die Volkskammer stellt der Landwirtschaft die Aufgabe, das staatliche Aufkommen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie folgt zu erhöhen:

	ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Getreide	1000 t	1 905	101,2
Kartoffeln	1000 t	3 800	110,4
Zuckerrüben	1000 t	7 596	117,8
Schlachtvieh insgesamt (Lebendgewicht) einschl. Geflügel darunter:	1000 t	1 169	107,3
Schlachtschweine	1000 t	720	105,1
Schlachtrinder und anderes Schlacht- vieh	1000 t	415	110,0
Geflügel	1000 t	34	125,9
Milch	1000 t	5 100	104,5
Eier	Mio Stck.	2 300	105,7

Die Volkskammer wendet sich an alle Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, an alle Werkstätigen in den volkseigenen Gütern, an alle Agronomen und Spezialisten der Landwirtschaft, ihre Anstrengungen auf die Übererfüllung der genannten Produktionsziele zu konzentrieren und die vorhandenen Maschinen und Geräte voll auszulasten, damit die Arbeiten immer mehr mechanisiert und zu den agrotechnischen Terminen sowie im Fließsystem durchgeführt werden können.

Im Jahre 1961 sind der sozialistischen Landwirtschaft u. a. zur Verfügung zu stellen:

Traktoren	Stck.	13 887	143,0
Mähdrescher	Stck.	2 200	126,0
Mähhäcksler	Stck.	2 500	384,0
Stickstoffdünger	1000 t N	261,0	108,5
Phosphordünger	1000 t P ₂ O ₅	254,0	116,6
Kalidünger	1000 t K ₂ O	500,0	102,9

6. Entsprechend der für das Jahr 1961 vorgesehenen Entwicklung des Produktionsvolumens und des Außenhandelsumsatzes sind 6,4 Prozent mehr Güter zu befördern als im Jahre 1960. Dazu haben die Deutsche Reichsbahn, die Schifffahrt und der Kraftverkehr ihre Leistungen wie folgt zu steigern:

	ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Gütertransport der Deutschen Reichsbahn	Mio t	251	105,6
	Mio tkm	35 000	106,5
Gütertransport der Seeschifffahrt	1000 t	2 082	151,4
	Mio tkm	17 505	166,4
Güterumschlag in Seehäfen	1000 t	6 104	136,9
Gütertransport im öffentlichen Kraftverkehr	Mio t	143,8	115,4
	Mio tkm	2 938	111,4

7. Zur Verbesserung der vorhandenen sowie zur Schaffung neuer Kapazitäten werden im Jahre 1961 Investitionen in folgender Höhe durchgeführt:

Investitionen insges.	Mio DM	16 820	108,9
darunter:			
Bau	Mio DM	6 780	114,2
Ausrüstungen	Mio DM	8 775	106,7

Die Investitionen gliedern sich für die wichtigsten Volkswirtschaftszweige wie folgt auf:

Industrie	Mio DM	7 653,4	112,1
Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft	Mio DM	1 925,5	103,1
Transport- und Nachrichtenwesen	Mio DM	1 744,5	107,0
Handel	Mio DM	383,1	100,9
Wasserwirtschaft	Mio DM	384,0	117,6
Kultur, Volksbildung, Gesundheits- und Sozialwesen	Mio DM	303,7	116,2
Erweiterung d. Wohnungsbestandes (einschl. Folgeinvestitionen)	Mio DM	2 187,0	107,2

8. Im Jahre 1961 soll der Gesamtumsatz des Außenhandels um 4,8 Prozent gegenüber 1960 steigen, darunter:

Export	Mio VDM	9 056,5	105,4
Import	Mio VDM	9 486,1	104,1

Alle Betriebe sind aufgerufen, durch exakte und termingerechte Erfüllung des Staatsplanes das Ansehen unserer Republik zu stärken.

9. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Industriewaren sind die Warenfonds (ohne Großverbr. zu Preisen vom 1. I. 1961) wie folgt zu erhöhen:

	ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Warenfonds insges. auf	Mio DM	47 690	106,0
Nahrungs- und Genußmittel auf	Mio DM	26 170	104,3
davon:			
Nahrungsmittel auf	Mio DM	19 050	104,3
Genußmittel auf	Mio DM	8 120	104,6
Industriewaren auf	Mio DM	21 520	107,5
davon:			
Schuhe auf	Mio DM	1 070	102,7
Textil/Bekleidung auf	Mio DM	7 350	102,7
Sonst. Industriewaren auf	Mio DM	13 100	110,8

Bei nachstehend aufgeführten Erzeugnissen werden für die Versorgung der Bevölkerung folgende Mengen zur Verfügung gestellt:

Fleisch	1000 t	785,0	102,9
Trinkvollmilch	1000 t	1 120,0	107,0
Butter	1000 t	230,0	102,6
Fettkäse	1000 t	55,9	110,7
Margarine	1000 t	146,0	107,6
Röstkaffee	1000 t	21,0	109,9
Frischgemüse	1000 t	600,0	134,8
Frischobst	1000 t	270,0	133,6
Zigarren, Zigarillos	Mio Stck.	1 820,0	106,1
Wein und Sekt	1000 hl	580,0	106,3
Kammgarngewebe (Wolle)	Mio m ²	22,6	110,5
Naturseide und Halbseidengewebe	Mio m ²	4,7	123,8
Teppiche und Läufer	Mio m ²	5,8	117,0
Untertrikotagen (aus sonst. Gespinsten)	Mio Stck.	71,1	104,6
Obertrikotagen (Wolle)	Mio Stck.	8,1	113,5
Herrenoberbekleidung	Mio Stck.	8,2	105,6
Damenoberbekleidung	Mio Stck.	17,4	105,7

ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Kinder- oberbekleidung Mio Stck.	15,6	118,2
Arbeits- und Berufsbekleidung Mio Stck.	12,2	120,3
Wohnraummöbel Mio DM	1 350,0	100,4
Gasherde 1000 Stck.	151,2	137,5
Komb. Gas- und Kohleherde 1000 Stck.	30,0	176,5
Haushalts- nähtmaschinen 1000 Stck.	113,0	113,0
Kühlschränke 1000 Stck.	164,6	106,2
PKW, gesamt 1000 Stck.	55,4	105,5
Mopeds 1000 Stck.	140,1	118,5
elektr. Waschmaschinen 1000 Stck.	174,4	112,5
Elektroherde 1000 Stck.	31,3	125,3
Staubsauger 1000 Stck.	480,8	120,1
Fernsehgeräte und -truhen 1000 Stck.	567,0	126,2

Der Handel hat die Aufgabe, der Bevölkerung das Warensortiment mit hoher Verkaufskultur anzubieten. Zur besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung, insbesondere bei den kleinen Dingen des täglichen Bedarfs, sind die vorhandenen Produktionsreserven maximal zu nutzen.

Die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise müssen stärker Einfluß auf die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung nehmen. Dazu gehört neben der weiteren Verbesserung der Handelstätigkeit die bessere Versorgung mit den Dingen des täglichen Bedarfs, Reparaturen und Dienstleistungen.

10. In den letzten Jahren sind auf dem Gebiete der Volksbildung, des Hoch- und Fachschulwesens, der Jugendförderung, des Sports, der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens die Leistungen rasch gestiegen und Einrichtungen erweitert worden. Zur Erfüllung der politischen und wirtschaftlichen Aufgaben im Jahre 1961 ist die weitere Hebung des kulturell-technischen Niveaus unserer Werktätigen und die Entfaltung eines regen geistigen und kulturellen Lebens notwendig, die der Entwicklung neuer sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen dienen und zu weiteren erfolgreichen Schritten auf dem Wege zur gebildeten Nation führen, unter besserer Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten und Einsatz der verfügbaren Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit zur Erreichung des höchstmöglichen Erfolges.

Im Plan sind folgende Aufgaben enthalten:

ME	VW-Plan 1961	Prozentuale Steigerung zum Vorjahr
Plätze in Kinder- krippen und Dauerheimen 1000 Pl.	101,0	109,6
Plätze in Einrichtun- gen der Vorschul- erziehung (einschl. Saisoneinrichtungen) 1000 Pl.	422,1	105,5
Plätze in Horten 1000 Pl.	310,2	111,3
Schüler insgesamt 1000 P.	2 242,7	108,9
Neuaufnahmen in die 9. Klasse der 10- klassigen allgemein- bildenden polytech- nischen Oberschule 1000 P.	96,4	151,1
in Prozent zu den Abgängen aus der 8. Klasse %	71,2	—
Neuaufnahmen in die 9. Klasse der er- weiterten Oberschule 1000 P.	22,3	107,2
in Prozent zu den Abgängen aus der 8. Klasse %	16,5	—
Schulabgänger in Lehrstellen 1000 P.	90,0	106,0
Studierende an Fach- schulen insgesamt (alle Studienformen) 1000 P.	167,6	118,1
Studierende an Hoch- schulen insgesamt (alle Studienformen) 1000 P.	114,3	112,4
Landambulatorien Anzahl	387	103,8
Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen 1000 Pl.	73,6	103,4
Anzahl der Kuren 1000 P.	342,3	103,0
Urlaubsreisen insges. 1000 P.	1 609,1	108,7
darunter: ins Ausland 1000 P.	210,3	115,1
Fernsehestunden wöchentlich Anzahl	63	102,4
Produktion von Spielfilmen (Licht- spieltheater und Fernsehen) Anzahl	49	108,9
Umbau von Film- theatern auf Total- vision und 4-Kanal- Magnetton Anzahl	50	—

11. Die Volkskammer verpflichtet den Ministerrat, allen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1961 zu übergeben und beauftragt den Ministerrat, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu treffen.
12. Die Volkskammer beauftragt die örtlichen Volksvertretungen, den Volkswirtschaftsplan 1961 für ihren Bereich zu beschließen und Maßnahmen zu seiner Erfüllung festzulegen.

Die Volkskammer ruft alle Arbeiter, Angestellten, Genossenschaftsbauern, alle Angehörigen der Intelligenz und die Angehörigen des Mittelstandes auf, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1961 einzusetzen.

Die Volkskammer appelliert an die Nationale Front, an alle Parteien und Massenorganisationen, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1961 mit allen Kräften zu unterstützen und damit zur weiteren ökonomischen und politischen Festigung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates beizutragen.

Der vorstehende, vom Ersten Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierten April neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1961.

Vom 25. März 1961

Die Durchführung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes muß im Jahre 1961 durch eine viel bessere Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise zu einer bedeutenden Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Industrie, Bauwesen, Landwirtschaft und Verkehrswesen sowie im Außen- und Binnenhandel führen.

Dabei ist die weitere Entwicklung unseres Volkes zur gebildeten Nation durch die volle Ausnutzung der Einrichtungen und Mittel für Volksbildung, Wissenschaft und Kultur zu fördern.

In der gesamten Volkswirtschaft sind die materiellen und finanziellen Mittel im Interesse eines hohen ökonomischen Nutzens sparsam zu verwenden. Die Arbeitszeit ist auf das rationellste zu nutzen.

Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Qualität durch die systematische Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts muß in Produktion und Zirkulation zu einer bedeutenden Senkung der Kosten je Erzeugnis und zur Verbesserung der Rentabilität der Betriebe führen.

Besonders auf dem Gebiet der Investitionen ist größte Sparsamkeit zu üben. Die zur Verfügung stehenden Fonds sind so zu verwenden, daß ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erreicht wird. Die Mittel sind in der Hauptsache für die rasche Fertigstellung der unvollendeten Investitionsobjekte und für solche Vorhaben, die noch 1961 produktionswirksam werden, einzusetzen. Die Staatsplanvorhaben sind vorrangig durchzuführen.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, in ihren Bereichen regelmäßig exakt die Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit zu analysieren. Sie haben die Plan- und Finanzdisziplin konsequent einzuhalten und auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft eine straffe Ordnung zu sichern. Die geplanten Einnahmen sind voll zu realisieren. Ausgaben dürfen nur für die im Plan vorgesehenen Zwecke und nur bis zur geplanten Höhe geleistet werden.

Die Finanzorgane tragen mit ihrer Finanzkontrolle und Analyse eine große Verantwortung für die allseitige Anwendung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit in unserer Volkswirtschaft. Sie haben die Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Verallgemeinerung und Übertragung der guten Erfahrungen im Kampf um die Durchsetzung des Sparsamkeitsregims, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Finanzorgane müssen eine strenge Kontrolle darüber ausüben, daß die finanziellen Fonds, die zur Durchführung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben erforderlich sind, im Staatshaushalt planmäßig angesammelt werden und bei ihrer Verwendung der höchste ökonomische Nutzen erreicht wird. Sie haben die Qualität ihrer Analysen über die wirtschaftlichen Ergebnisse der Betriebe, Einrichtungen und ganzer Zweige der Volkswirtschaft zu erhöhen, wirksamer auf die noch bessere Nutzung der Mittel zu dringen und die Beseitigung aller Verstöße gegen das Sparsamkeitsregime streng zu fordern.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt:

§ 1

Staatshaushaltsplan

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt festgelegt:

Einnahmen	51 353,0 Millionen DM
(darunter Einnahmen der Bezirke aus Zuweisungen der Republik 1 309,7 Millionen DM)	
Ausgaben	51 341,6 Millionen DM
(darunter Ausgaben der Republik für Zuweisungen an die Bezirke 1 309,7 Millionen DM)	
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1961	11,4 Millionen DM
Kassenbestand aus den Vorjahren	1 279,9 Millionen DM
Kassenbestand am Ende des Jahres 1961	1 291,3 Millionen DM

§ 2

Haushaltsplan der Republik und Haushaltspläne der Bezirke

Der Haushaltsplan der Republik und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

	Haushaltsplan der Republik Millionen DM	Haushaltspläne der Bezirke Millionen DM
Einnahmen	37 136,1	14 216,9
Ausgaben	37 124,7	14 216,9
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1961	11,4	—
Kassenbestand aus den Vorjahren	1 016,7	263,2
Kassenbestand am Ende des Jahres 1961	1 028,1	263,2

§ 3

Plan der langfristigen Kredite

Der Plan der langfristigen Kredite (ohne Finanzierung des Wohnungsbaues) wird mit einer Ausreichung von 1 310,0 Millionen DM festgelegt.

§ 4

Volkseigene Wirtschaft

(1) Auf Grund der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben ist die Akkumulation, die von der volkseigenen Wirtschaft für den Staatshaushalt zu erbringen ist, um 9,3 Prozent gegenüber 1960 zu steigern.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	30 184,3 Millionen DM
davon	
durch die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe	18 937,1 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	11 247,2 Millionen DM

b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	1 378,0 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	2 438,7 Millionen DM
davon an die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe	2 199,9 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	238,8 Millionen DM
d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS	1 068,7 Millionen DM

(3) Von den Amortisationen aus der volkseigenen Wirtschaft sind 3 287,8 Millionen DM für die Finanzierung des staatlichen Investitionsplanes — Erhaltung der Grundmittel — zur Verfügung zu stellen.

(4) Zur Durchführung des staatlichen Investitionsplanes — Erweiterung der Grundmittel — sind Zuführungen an die volkseigene Wirtschaft aus dem Staatshaushalt in Höhe von 7 079,6 Millionen DM davon

aus dem Haushalt der Republik in Höhe von 4 940,3 Millionen DM

und aus den Haushalten der Bezirke in Höhe von 2 139,3 Millionen DM

bereitzustellen. Außerdem stehen der volkseigenen Wirtschaft 250,0 Millionen DM

Kredite für die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Verfügung.

§ 5

Volkseigene Industrie

(1) Die Akkumulation der volkseigenen Industrie für den Staatshaushalt ist entsprechend den im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben um 10,5 Prozent gegenüber 1960 zu erhöhen.

(2) Die Finanzpläne der volkseigenen Industrie werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	25 830,4 Millionen DM
davon durch die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe	16 928,8 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	8 901,6 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	1 012,0 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	1 712,8 Millionen DM
davon an die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe	1 583,2 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	129,6 Millionen DM

(3) Der volkseigenen Industrie stehen für die Erneuerung, Vervollkommnung und Erweiterung der Grundmittel zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —	4 938,1 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel —	2 361,2 Millionen DM
c) Rationalisierungskredite und Mittel aus eigenen Quellen der Betriebe, die durch die Initiative der Werktätigen geschaffen werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahrplanes und den Fonds „Neue Technik“.	

(4) Die Leiter der volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sind für die Erreichung der geplanten Rentabilität verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- die Pläne einschließlich des TOM-Planes und des Planteiles Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn auf die Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden innerhalb von sechs Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben aufzuschlüsseln und auf dieser Grundlage den Kampf aller Werktätigen für eine strenge Sparsamkeit zu organisieren;
 - zu sichern, daß als Grundbedingung für die weitere Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung die Arbeitsproduktivität schneller steigt als der Lohn. Es ist notwendig, durch eine gute politisch-ideologische Arbeit, verbunden mit technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM-Plan und Plan der Normenarbeit), in diesem Jahre schrittweise, besonders im Maschinenbau, Ordnung zu schaffen. Die Beispiele, die im Schiffsbau, in Magdeburger Betrieben und anderen Betrieben geschaffen wurden, sind durch die verantwortlichen Leitungen zielstrebig zu verallgemeinern;
 - im Plan „Neue Technik“ Maßnahmen festzulegen, die die Erreichung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und der geplanten Senkung der Selbstkosten sichern. Der ökonomische Nutzeffekt dieser Maßnahmen ist kontrollfähig festzulegen und termingemäß zu realisieren;
 - gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb strenge Maßnahmen zur maximalen Ausnutzung der Arbeitszeit einzuleiten. Freistellungen von der Arbeit dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen;
 - den rationellsten Einsatz der in den Betrieben vorhandenen Bestände zu gewährleisten. Die am 1. Januar 1961 vorhandenen Überplanbestände sind planmäßig für die Versorgung mit Material sowie für die Erhöhung der Produktion und des Umsatzes einzusetzen. Bestände, für die im Betrieb keine Verwendungsmöglichkeit besteht, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen anzubieten und umzusetzen.
- (5) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen volkseigene Betriebe unterstellt sind, haben in allen Betrieben bis zum 31. Mai 1961 in Kontrollausschusssitzungen Schlußfolgerungen aus der Planerfü-

lung 1960 und dem Plananlauf 1961 zu ziehen und verbindliche kontrollfähige Maßnahmen für die Durchführung des Planes 1961 festzulegen. Darüber hinaus haben sie im Laufe des Jahres Kontrollausschußsitzungen in den Schwerpunktbetrieben ihres Bereiches und in den Betrieben durchzuführen, die Rückstände in der Erfüllung der geplanten Rentabilität aufweisen. In den Kontrollausschußsitzungen sind besonders zu untersuchen:

- a) die Erfüllung des Investitionsplanes, vor allem die konsequente Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips bei der Durchführung der Vorhaben,
- b) der ökonomische Nutzeffekt (besonders hinsichtlich der Selbstkostensenkung und des Gewinnes) der Maßnahmen des Planes „Neue Technik“,
- c) das Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Steigerung des Durchschnittslohnes sowie die Ausnutzung der Arbeitszeit,
- d) die Entwicklung der Anzahl der übrigen Beschäftigten, insbesondere des Wirtschafts-, Verwaltungs-, Hilfs- und Betreuungspersonals,
- e) die ökonomische Verwendung der Überplanbestände,
- f) die Auswirkungen von Preisänderungen.

Es sind konkrete und befristete Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

(6) Die Hauptdirektoren der VVB und die örtlichen Räte haben Leistungsvergleiche zu organisieren und die positiven Erfahrungen einzelner volkseigener Betriebe bei der Erfüllung der Finanzpläne auf die anderen Betriebe zu übertragen.

(7) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sowie der VVB sind verpflichtet, die Betriebsleiter bzw. die Hauptdirektoren der VVB bei der Durchführung der Kontrollausschußsitzungen, der ökonomischen Konferenzen und der Betriebsvergleiche durch die Vorlage exakter ökonomischer Analysen zu unterstützen.

(8) Die Leiter der für die volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe bzw. VVB zuständigen höheren Organe sind für die Erfüllung des Finanzplanes ihres Betriebes bzw. Bereiches verantwortlich. Sie haben durch die Verbesserung der Anleitung der Betriebe und eine straffe Kontrolle die Erfüllung der im Abs. 4 festgelegten Aufgaben durch die Leiter der volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe zu sichern.

(9) Die Finanzorgane, insbesondere die Deutsche Notenbank, üben in enger Zusammenarbeit mit den Hauptbuchhaltern eine strenge Kontrolle zur Erreichung der geplanten Rentabilität, über die Entwicklung der Bestände, über die Einhaltung der geplanten Selbstkosten, insbesondere des Lohnfonds, und über die planmäßige Entwicklung von Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn aus und unterstützen die Leiter der volkseigenen Betriebe bei der Realisierung dieser Aufgaben. Die Deutsche Investitionsbank hat zu kontrollieren, daß bei Inbetriebnahme neuer Kapazitäten der geplante ökonomische Nutzen termingemäß und in voller Höhe erreicht wird. Die Finanzorgane sind verpflichtet, den leitenden Staats- und Wirtschaftsorganen

jede Planwidrigkeit sofort zu signalisieren, Vorschläge für die Beseitigung zu unterbreiten und auf ihre Realisierung zu dringen.

§ 6

Landwirtschaft

(1) Durch eine allseitige Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft ist die weitere Steigerung der Marktproduktion bei gleichzeitiger Senkung der Produktionskosten zu sichern. Zur Unterstützung dieser Entwicklung werden insgesamt bereitgestellt:

aus dem Staatshaushalt	7 874,0 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	5 932,5 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	1 941,5 Millionen DM
durch langfristige Kredite	643,0 Millionen DM

Die vom Staatshaushalt und vom Kreditsystem für die Landwirtschaft bereitgestellten Mittel erhöhen sich damit gegenüber 1960 um 3,5 Prozent.

(2) Die Finanzpläne der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	540,1 Millionen DM
davon	
durch die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe	6,3 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	533,8 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	71,8 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	98,5 Millionen DM
davon	
an die zentral geleiteten volkseigenen Betriebe	15,2 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe	83,3 Millionen DM
d) Stützungen aus den Haushalten der Bezirke für die MTS und RTS	1 068,7 Millionen DM

(3) Zur Stärkung der Produktionsgrundlagen, insbesondere durch die Einführung der neuen Technik, stehen den Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft zur Verfügung:

a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —	871,8 Millionen DM
b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel —	87,9 Millionen DM

c) Rationalisierungskredite sowie Mittel aus solchen Fonds, die durch die Initiative der Werktätigen gebildet werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahresplanes.

(4) Zur rationellen Nutzung der gesamten in der Landwirtschaft vorhandenen Technik werden den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die von den MTS übernommenen Traktoren, Maschinen und Geräte sowie für die eigenen Traktoren insgesamt 312,4 Millionen DM aus den Haushalten der Bezirke bereitgestellt.

(5) Für die weitere Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die noch eine besondere Unterstützung zur Stärkung ihrer Produktionsgrundlagen benötigen, werden außerdem

aus dem Staatshaushalt	585,7 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	400,1 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	185,6 Millionen DM

bereitgestellt.

(6) Entsprechend der geplanten Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion werden 4 721,0 Millionen DM Preisstützungen aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt.

(7) Die Leiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft haben die Erreichung der geplanten Rentabilität durch die weitere Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern. Dabei sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen solche Betriebe unterstellt sind, verpflichtet, im Laufe des Jahres Kontrollausschusssitzungen in den Schwerpunktbetrieben ihres Bereiches und in den Betrieben, die Rückstände in der Erfüllung der geplanten Rentabilität aufweisen, durchzuführen. In den Kontrollausschusssitzungen sind verbindliche kontrollfähige Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität und zur Erfüllung der Pläne festzulegen. Die Leiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft haben monatlich ferner Rentabilitätsberatungen über die Schwerpunkte der Planerfüllung durchzuführen. Sie haben zu sichern, daß die Finanzpläne auf die Brigaden innerhalb von sechs Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben aufgeschlüsselt werden. Das geplante Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes sowie der geplante Lohnfonds sind streng einzuhalten. In den volkseigenen Gütern ist der Kampf um die Erfüllung der geplanten Marktproduktion mit konkreten kontrollfähigen Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Kosten zu verbinden. Die Direktoren der MTS haben zu sichern, daß die geplanten Kosten der Traktorenbrigaden je hm, insbesondere die Kosten für den Treibstoffverbrauch und für die notwendigen Reparaturen, eingehalten und unterboten werden.

(8) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsleiter bei der Vorbereitung der Kontrollausschusssitzungen und der Rentabilitätsberatungen einschließlich der ökonomischen Konferenzen durch die Vorlage exakter ökonomischer Analysen zu unterstützen.

(9) Die örtlichen Räte haben bei Erfüllung der geplanten Marktproduktion die Erreichung der geplanten Rentabilität in den volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten in der im Plan vorgesehenen Höhe zu sichern. Sie haben den Genossenschaftsbauern umfassende Hilfe bei der Erhöhung der Marktproduktion und Herstellung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere des rationellen Einsatzes der sich ständig vergrößernden genossenschaftlichen Fonds und der Ausnutzung aller innerbetrieblichen Reserven, zu geben. Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß bei Sicherung der Erfüllung der Pläne der Marktproduktion die Fragen der Wirtschaftlichkeit streng beachtet werden. Gleichzeitig haben sie zu sichern, daß zwischenbetriebliche Leistungsvergleiche durchgeführt und die bei der Mobilisierung der Reserven und bei der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gesammelten positiven Erfahrungen auf die noch zurückgebliebenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übertragen werden.

(10) Die Finanzorgane, insbesondere die Deutsche Bauernbank, sind verpflichtet, den Kampf um die Erfüllung der geplanten Marktproduktion und der geplanten Rentabilität in den volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der geplanten Selbstkosten, insbesondere des Lohnfonds, und über die Erreichung der geplanten Rentabilität wirksam zu unterstützen. Die Finanzorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der Erfüllung ihrer Finanzpläne zu unterstützen und ihnen zu helfen, Reserven und Mängel in der Planerfüllung durch die Analyse des Planablaufes aufzudecken. Die Deutsche Bauernbank muß den örtlichen Organen der Staatsmacht einen ständigen Überblick über den Stand der Erfüllung der Finanzpläne, die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und die statutengemäße Bildung der Fonds sowie ihrer Verwendung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben geben.

§ 7

Konsumgüterhandel

(1) Die Finanzpläne des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und des volkseigenen Einzelhandels (HO) werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt	1 451,7 Millionen DM
davon	
durch die zentral geleiteten Betriebe	43,6 Millionen DM
durch die bezirksgeliteten und örtlichen Betriebe . .	1 408,1 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	97,2 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt	12,7 Millionen DM
davon	
an die zentral geleiteten Betriebe	3,3 Millionen DM
an die bezirksgeliteten und örtlichen Betriebe . .	9,4 Millionen DM

(2) Zur Verbesserung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen stehen den Betrieben des gesamten volkseigenen Handels und den sozialistischen Großhandelsgesellschaften

- a) Zuführungen aus dem Staatshaushalt für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel — 210,5 Millionen DM
- b) Amortisationen für Investitionen — Erhaltung der Grundmittel — 140,2 Millionen DM

und Rationalisierungskredite zur Verfügung.

(3) Die Leiter der sozialistischen Handelsbetriebe sind verpflichtet, die Erreichung der geplanten Rentabilität zu sichern. Dazu ist die Senkung der Zirkulationskosten und die Erhöhung der Arbeitsproduktivität in der geplanten Höhe notwendig. Das bestehende Selbstbedienungsnetz und dessen planmäßige Erweiterung durch Neubauten sowie die Umstellung von Bedienungs- auf Selbstbedienungsverkaufsstellen ist so zu rationalisieren, daß die Handelskosten bei Selbstbedienung wesentlich niedriger liegen als bei Bedienung. Die Schaffung von Versorgungsbereichen und die damit verbundene Sortimentsabgrenzung und Spezialisierung muß bei einer besseren bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechten Versorgung der Bevölkerung zu einer höheren Kapazitätsauslastung und Senkung der Handelskosten führen. In den Großhandelsbetrieben sind die Kosten der innerbetrieblichen Warenbewegung durch Rationalisierung und Mechanisierung zu senken. In allen Handelsbetrieben muß die systematische Kontrolle der Warenbestände dazu führen, daß die Waren kurzfristig und vor allem kontinuierlich der Bevölkerung angeboten und Warenverluste dadurch vermieden werden. Gleichzeitig muß der Warenumsatz durch Anwendung neuer Handelsmethoden (wie des Direktbezuges) beschleunigt werden. Die Maßnahmen zur Verbesserung und Modernisierung der Handelseinrichtungen und Handelsausrüstungen sowie der Erweiterung des Netzes moderner Verkaufsstellen sind nur dann durchzuführen, wenn die Erreichung des geplanten Nutzens gewährleistet ist. Sie müssen mit der Entwicklung einer hohen Verkaufskultur verbunden werden. Alle Maßnahmen sind mit den Werktätigen gemeinsam kontrollfähig festzulegen und termingemäß zu realisieren. Im volkseigenen Einzelhandel sind auf dieser Grundlage die vergleichbaren Kosten für 100,— DM Umsatz um durchschnittlich 3 Prozent gegenüber 1960 zu senken.

(4) Die Räte der Kreise haben ihre Leitungstätigkeit so zu verbessern, daß bei besserer bedarfs-, qualitäts- und sortimentsgerechter Versorgung der Bevölkerung die geplante Rentabilität der sozialistischen Handelsbetriebe durch die im Abs. 3 genannten Maßnahmen erreicht wird.

(5) Die Finanzorgane, insbesondere die Deutsche Notenbank, üben in enger Zusammenarbeit mit den Hauptbuchhaltern eine strenge Kontrolle darüber aus, daß die geplante Rentabilität erreicht und der Warenumsatz beschleunigt sowie die Bestände und die geplanten Zirkulationskosten systematisch gesenkt werden. Die Finanzorgane haben die Handelsorgane bei der Übertragung der guten Erfahrungen in der Erreichung

einer hohen Rentabilität und Beschleunigung des Warenumsatzes auf die zurückgebliebenen Betriebe zu unterstützen.

§ 8

Wohnungsbau

(1) Für die Finanzierung des im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Wohnungsbaues sind insgesamt 2 913,7 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

(2) Es sind für die bezugsfertig und teilkfertig herzustellenden Neubauwohnungen insgesamt 1 703,0 Millionen DM bereitzustellen. Für den volkseigenen Wohnungsneubau werden 310,9 Millionen DM aus Obligationen und zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues und des Eigenheimbaues werden 1 023,1 Millionen DM aus Kreditmitteln bereitgestellt. Darüber hinaus sind aus Mitteln der örtlichen Organe der Staatsmacht, durch Leistungen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes und durch Eigenleistungen der Werktätigen 369,0 Millionen DM zu erbringen.

(3) Für die Gewinnung von Wohnungen durch Um-, Aus- und Wiederaufbau sind 53,3 Millionen DM und für die Erhaltung des Wohnungsbestandes 721,0 Millionen DM einzusetzen. Darunter sind aus Kreditmitteln 243,8 Millionen DM zu finanzieren.

(4) Die unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsbaues erfordern 436,4 Millionen DM. Aus den örtlichen Haushalten sind 378,0 Millionen DM und aus den Obligationen nach dem Gesetz vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaues von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) sind 51,7 Millionen DM bereitzustellen.

(5) Die Finanzorgane, insbesondere die Sparkassen, haben bei der Finanzierung des Wohnungsbauprogramms eine wirksame Finanzkontrolle über die Einhaltung der Pläne zu organisieren und die Aufdeckung aller Reserven zu unterstützen. Die Finanzorgane sind verpflichtet, den örtlichen Räten wirksame Informationen zur Sicherung der Planziele zu geben. Dazu gehört, jede Planwidrigkeit sofort zu signalisieren, Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten und auf ihre Realisierung zu dringen.

§ 9

Investitionen für Einrichtungen und Verwaltungen

(1) Für die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur,

des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kommunalwirtschaft (ohne Wohnungsbau und Folgeinvestitionen für den Wohnungsbau) und der übrigen in den Haushalten geplanten Einrichtungen und Verwaltungen werden

aus dem Staatshaushalt	649,4 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	267,5 Millionen DM
und aus den Haushalten der Bezirke	381,9 Millionen DM

für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel — bereitgestellt.

(2) Darüber hinaus ist der Neubau von Einrichtungen der Volksbildung, Wissenschaft und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens in Höhe von 77,0 Millionen DM aus Obligationen zu finanzieren.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Einrichtungen und Verwaltungen stehen ferner

a) für im Volkswirtschaftsplan vorgesehene Hauptinstandsetzungen . .	577,6 Millionen DM
davon	
im Haushalt der Republik	164,3 Millionen DM
in den Haushalten der Bezirke	413,3 Millionen DM
b) für im Volkswirtschaftsplan vorgesehene Beschaffungen	324,8 Millionen DM
davon	
im Haushalt der Republik	126,3 Millionen DM
in den Haushalten der Bezirke	198,5 Millionen DM

zur Verfügung.

(4) Bei der Finanzierung der Investitionen einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen ist strengste Plan- und Finanzdisziplin zu wahren. Zusätzliche Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) außerhalb des Investitionsplanes dürfen aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung, den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes und anderen Fonds nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen finanziert werden.

§ 10

Kommunalwirtschaft, Dienstleistungen und Straßenwesen

(1) Zur weiteren Verbesserung der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung stehen den Einrichtungen und den Betrieben der Kommunalwirtschaft — ohne Wohnungswesen und Straßen — in den örtlichen Haushalten 531,1 Millionen DM, das sind 5,2 Prozent mehr als 1960 ausgegeben wurden, zur Verfügung.

(2) Für die Unterhaltung des Straßennetzes und die wirksame Verbesserung des Zustandes der Straßen und Brücken sind

	572,6 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	144,0 Millionen DM
und aus den Haushalten der Bezirke	428,6 Millionen DM

bereitzustellen. Das sind 9,7 Prozent mehr als 1960.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen und Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß mit den Mitteln, die in den Haushaltsplänen für die Kommunalwirtschaft, die Dienstleistungen und das Straßenwesen vorgesehen sind, die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes erfüllt werden. Sie haben Maßnahmen einzuleiten, die im Interesse der besten Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter maximaler Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten sichern. Die Mittel sind mit dem höchsten ökonomischen Nutzen, insbesondere zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der berufstätigen Frauen, einzusetzen.

(4) Die Finanzorgane und insbesondere die Haushaltsbearbeiter der Fachorgane haben eine strenge Kontrolle über die Einhaltung des Planes und darüber auszuüben, daß mit den geplanten Mitteln der höchste ökonomische Nutzen erzielt und die vorhandenen Kapazitäten maximal ausgenutzt werden. Die Finanzorgane sind verpflichtet, den örtlichen Räten jede Planwidrigkeit zu signalisieren, Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten und auf ihre Realisierung zu dringen.

§ 11

Forschung

Außer den Beträgen, die die volkseigenen Betriebe in ihren Betriebsplänen vorgesehen haben, werden zur Durchführung der Forschungsaufgaben aus dem Staatshaushalt 1 389,4 Millionen DM, das sind 15,2 Prozent mehr als 1960 ausgegeben wurden, bereitgestellt.

§ 12

Volksbildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

(1) Für die Lösung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung, der Wissenschaft und Kultur, der Jugendförderung, des Gesundheits- und Sozialwesens sind im Durchschnitt je Bürger 575 DM und damit 27 DM mehr als 1960 vorgesehen.

(2) Es sind einschließlich der im § 9 Abs. 3 festgesetzten Ausgaben bereitzustellen für

a) Volksbildung, Berufsbildung und Sport	3 279,7 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	599,8 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	2 679,9 Millionen DM
b) Wissenschaft und Kultur (ohne Forschung)	1 836,5 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	1 396,6 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	441,9 Millionen DM
c) Gesundheits- und Sozialwesen (ohne Sozialversicherung)	4 815,2 Millionen DM
davon	
aus dem Haushalt der Republik	2 252,1 Millionen DM
aus den Haushalten der Bezirke	2 563,1 Millionen DM

In den Haushalten der Bezirke sind aus den unter Buchstaben a bis c festgelegten Mitteln

für Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen der Klubs der Werk tätigen und der Dorfklubs 5,6 Millionen DM

für Lehr- und Lernmaterial in den allgemeinbildenden Schulen 20,4 Millionen DM

für die Beschaffung medizinischer Großgeräte 12,0 Millionen DM

zur Verfügung zu stellen. Für die Betreuung von Mutter und Kind sind an Aufwendungen für Kinder- und Ehegattenzuschläge sowie für Geburtsbeihilfen im Staatshaushaltsplan 1 278,2 Millionen DM vorgesehen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Volksvertretungen und Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen haben in enger Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen und den interessierten Bevölkerungskreisen zu sichern, daß mit den geplanten Mitteln die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes bei Erzielung maximaler Leistungen erfüllt und dabei die vorhandenen Kapazitäten besser ausgenutzt werden. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die örtlichen Volksvertretungen und Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der staatlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß keine Maßnahmen veranlaßt werden, die zu Planüberschreitungen führen. Sie sind verpflichtet, die guten Erfahrungen von Einrichtungen in der Auslastung und der Verwendung der Mittel auf die anderen Einrichtungen zu übertragen.

(4) Die Finanzorgane und insbesondere die Haushaltsbearbeiter der Fachorgane haben eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß die Pläne eingehalten und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ständig höhere Leistungen erzielt werden. Sie haben keine Planüberschreitungen zu dulden. Ihre Kontrolle ist insbesondere auf die Einhaltung der Lohnfonds und der Stellenpläne und auf die maximale Auslastung der vorhandenen Kapazitäten zu richten. Die Finanzorgane sind verpflichtet, die örtlichen Räte auf jede Planwidrigkeit sofort aufmerksam zu machen, Vorschläge für deren Beseitigung zu unterbreiten und auf deren Verwirklichung zu dringen.

§ 13

Sozialversicherung

(1) Der Haushaltsplan für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten enthält

Einnahmen 6 946,7 Millionen DM

Ausgaben 6 305,3 Millionen DM

Zur Sicherung der großen sozialen Errungenschaften wird somit aus dem Staatshaushalt für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ein Zuschuß von 1 358,6 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Einzel-

handwerker sowie der selbständig Erwerbstätigen, Unternehmer und freiberuflich Tätigen werden festgelegt mit

Einnahmen 655,4 Millionen DM

Ausgaben 1 247,1 Millionen DM

Zuschüsse aus dem Staatshaushalt 591,7 Millionen DM

§ 14

Haushaltspläne der Bezirke

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt festgelegt:

Bezirk	Einnahmen einschl. Bestand am 1. Januar 1961	Ausgaben	Überschuß am 31. Dezember 1961
	— in Millionen DM —		
Berlin	1 904,5	1 870,3	34,2
Rostock	945,0	929,5	15,5
Schwerin	743,2	730,7	12,5
Neubrandenburg	819,8	804,9	14,9
Potsdam	976,4	958,3	18,1
Frankfurt (Oder)	641,3	630,5	11,3
Cottbus	669,7	657,2	12,5
Magdeburg	1 042,4	1 021,9	20,5
Halle	1 219,2	1 194,8	24,4
Erfurt	912,9	896,1	16,8
Gera	565,9	555,5	10,4
Suhl	438,3	431,0	7,3
Dresden	1 320,1	1 297,1	23,0
Leipzig	1 010,9	990,7	20,2
Karl-Marx-Stadt	1 270,0	1 248,4	21,6
	14 480,1	14 216,9	263,2

(2) Die sich für die einzelnen Bezirke aus den §§ 4 bis 12 ergebenden Plansummen für die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Wirtschaftszweige und Plananteile sind für die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung ihrer Haushaltspläne verbindlich. Die Bezirkstage sind jedoch berechtigt, bei einzelnen Wirtschaftszweigen oder Plananteilen die festgelegten Ausgaben um höchstens 2 Prozent zu vermindern und um diese Summen die Ausgaben anderer Plananteile zu erhöhen. Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise können die von den Bezirkstagen für die einzelnen Wirtschaftszweige oder Plananteile festgelegten Ausgaben um höchstens 2 Prozent und die Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und die Stadtbezirksversammlungen die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen festgelegten Ausgaben um höchstens 3 Prozent vermindern und um diese Summen die Ausgaben anderer Plananteile erhöhen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind darüber hinaus berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan zusätzliche Ausgaben zu beschließen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden. Dabei dürfen die gegenüber den Plansummen des § 5 Abs. 2 höheren Einnahmen aus den

Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen VEW, die ihre Ursache in Sortimentsveränderungen haben, nicht verwendet werden.

(4) Bei den Veränderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen — Erweiterung der Grundmittel —, für Hauptinstandsetzungen, für Beschaffungen und beim Lohnfonds erfolgen. Die für die Planteile Volksbildung, Kultur und Gesundheitswesen festgelegten Ausgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen sowie der Lohnfonds dürfen für jeden dieser Planteile nicht verändert werden. Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert werden.

(5) Wird im Haushalt eines örtlichen Rates am Ende des Jahres 1961 der geplante Kassenbestand nicht erreicht, hat die Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Rücklagenfonds abzudecken, soweit nicht gesetzlich eine andere Deckung festgelegt ist. Reichen die Mittel des Rücklagenfonds nicht aus, hat die höhere Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Kassenbestand des Haushaltes ihres Rates oder aus ihrem Rücklagenfonds zu decken. Kann im Haushalt eines Bezirkes der Ausgleich des fehlenden Betrages nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln erfolgen, hat der Rat des Bezirkes die Abdeckung des fehlenden Betrages beim Ministerrat zu beantragen. Sofern der Ausgleich des fehlenden Kassenbestandes durch die höhere Volksvertretung bzw. den Ministerrat erforderlich wird, ist von diesen festzulegen, wie die Rückzahlung im folgenden Jahr erfolgt.

Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden

§ 15

(1) Zu den Einnahmen der einzelnen örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Gewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus Einnahmen gemäß Abs. 1 gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe weiterhin

- Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- Anteile an der Produktionsabgabe der zentral geleiteten volkseigenen Industrie,
- Anteile an den Republiksteuern und
- Zuweisungen aus den Haushalten der höheren Räte.

§ 16

(1) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 15 Abs. 2 Buchst. a in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Kultur und der Lotterien.

(2) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 15 Abs. 2 Buchst. c in voller Höhe die Steuern der sozialistischen Genossenschaften (mit Ausnahme der Verbrauchsabgaben sowie der Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer), die Steuern und staatlichen Gewinnanteile aus halbstaatlichen Betrieben sowie die sonstigen Verkehrssteuern.

(3) Die Bezirkstage sind verpflichtet, die Kreise an den Abführungen der HO und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie sind berechtigt, ihre Anteile an den anderen Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise aufzuteilen. Sie haben das Recht, die Kreise an den Abführungen der bezirksgeleiteten Betriebe zu beteiligen.

(4) Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und der Kommissionshändler.

(5) Die Gemeinden erhalten in voller Höhe die Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Die Kreistage sind verpflichtet, die kreisangehörigen Städte und die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie sind berechtigt, die Städte und Gemeinden an der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der den Städten und Gemeinden unterstehenden volkseigenen Betriebe und an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen volkseigenen Betriebe, die den Räten der Kreise unterstehen, prozentual bzw. bei volkseigenen Industriebetrieben mit festen Beträgen zu beteiligen.

§ 17

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 15 Abs. 2 erhalten die Bezirke ferner von folgenden Abgaben und Steuern Anteile sowie Zuweisungen aus dem Haushalt der Republik:

Bezirk	Produktionsabgabe von der zentral geleiteten, bezirksgeleiteten u. örtlichen volkseigenen Industrie in Millionen DM	Steuern v. der privaten Wirtschaft (ohne Handwerk) in %	Zuweisungen in Millionen DM
Berlin	350,0	100	18,9
Rostock	350,0	100	236,1
Schwerin	250,0	100	201,7
Neubrandenburg	230,0	100	290,4
Potsdam	300,0	100	148,9
Frankfurt (Oder)	240,0	100	132,1
Cottbus	170,0	100	106,3
Magdeburg	400,0	100	31,8
Halle	350,0	70	9,9
Erfurt	200,0	100	18,7
Gera	150,0	100	44,8
Suhl	120,0	50	19,5
Dresden	270,0	40	7,7
Leipzig	150,0	40	24,6
Karl-Marx-Stadt	200,0	30	18,3
	<u>3 730,0</u>		<u>1 309,7</u>

(2) Zur Finanzierung der Ausgaben derjenigen Stadt- und Landkreise, bei denen die eigenen Einnahmen und die Anteile nicht ausreichen, beschließen die Bezirksräte Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 und der §§ 14 bis 16 hinsichtlich der Bezirks- bzw. der Kreistage gelten in Berlin für die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtbezirksversammlungen.

§ 18

Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die in den örtlichen Haushaltsplänen geplante Haushaltsreserve steht den örtlichen Volksvertretungen für den Ausgleich im Laufe des Jahres eintretender Einnahmeausfälle und für die Finanzierung notwendig werdender zusätzlicher Aufgaben zur Verfügung mit Ausnahme

- a) der Finanzierung zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen),
- b) der Erhöhung der geplanten Lohnfonds und
- c) der Erhöhung der laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8).

(2) Über die Verwendung der Haushaltsreserve in den örtlichen Haushaltsplänen beschließt die jeweilige örtliche Volksvertretung. Sie kann das Recht der Verfügung über die Haushaltsreserve für einen Teil der Haushaltsreserve oder für Einzelfälle bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat übertragen. In diesen Fällen kann der örtliche Rat dem Leiter der Abteilung Finanzen gestatten, über einen Teil der Haushaltsreserve oder in Einzelfällen bis zu einer bestimmten Höhe zu verfügen. Der Leiter der Abteilung Finanzen hat darüber dem Rat und der Rat der Volksvertretung vierteljährlich Rechenschaft abzulegen und die Verwendung bestätigen zu lassen.

§ 19

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die nach § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) von den örtlichen Organen der Staatsmacht für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden dürfen, sind die in ihren Haushalten durch die Übererfüllung der Produktions-, Leistungs- und Umsatzpläne der sozialistischen Wirtschaft, durch die Übererfüllung der Finanzpläne der sozialistischen Wirtschaft, durch die rationelle und sparsame Wirtschaftsführung in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und durch die Leistungen der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zusätzlich erwirtschafteten bzw. eingesparten Haushaltsmittel.

(2) Zu den Mehreinnahmen und Einsparungen in den örtlichen Haushalten zählen nicht

- a) solche Minderausgaben, die darauf beruhen, daß die geplanten Aufgaben nicht erfüllt wurden. Diese Minderausgaben sind an den Haushalt des höheren Rates abzuführen. Sie stehen dem höheren Rat im Laufe des Jahres 1961 für die Lösung der gleichen Aufgaben und Maßnahmen

in anderen unteren örtlichen Organen zur Verfügung. Die Verwendung hat im Rahmen der dem höheren Rat erteilten staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu erfolgen, unter der Bedingung, daß gleichzeitig die den unteren örtlichen Räten erteilten staatlichen Aufgaben geändert werden. Die Minderausgaben in den Haushalten der Räte der Bezirke und die nicht verwendeten Minderausgaben in den Haushalten der unteren Räte sind an den Haushalt der Republik abzuführen;

- b) solche Mehreinnahmen und Minderausgaben, die auf Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin beruhen oder ihre Ursache in der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, Beschlüssen örtlicher Staatsorgane und der gesamtstaatlichen Interessen haben. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

(3) Die Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 können für zusätzliche Ausgaben verwendet werden, mit Ausnahme

- a) der Erhöhung der geplanten Lohnfonds. Im Aufgabenbereich 4 — Kommunalwirtschaft und Dienstleistungen — darf dann eine Erhöhung der geplanten Lohnfonds erfolgen, wenn es sich um die Beschäftigung von ehemaligen Baufach- und -hilfsarbeitern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder um die Erweiterung der Dienstleistungen für die Bevölkerung handelt,
- b) der Erhöhung der laufenden Ausgaben für den Unterhalt des Staatsapparates (Aufgabenbereich 8),
- c) zusätzlicher Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen). Ausnahmen von dieser Regelung legt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen fest.

§ 20

Verwendung des Rücklagenfonds der Volksvertretung

(1) Aus den auf Grund des § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über den Staatshaushaltsplan 1960 (GBl. I S. 891) übertragenen Mitteln sind Rücklagenfonds der Volksvertretung zu bilden bzw. sind diese Mittel den bestehenden Rücklagenfonds zuzuführen.

(2) Der Rücklagenfonds der Volksvertretung ist von den Haushaltsmitteln des laufenden Jahres gesondert auf einem Konto zu führen und mit 3 Prozent zu verzinsen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können ihren Rücklagenfonds für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufgaben und für zusätzliche Ausgaben mit Ausnahme der im § 19 Abs. 2 genannten Ausgaben verwenden. Ausnahmen von der im § 19 Abs. 3 Buchst. c festgelegten Regelung für zusätzliche Investitionen (einschließlich Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen) legt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Durchführungsbestimmungen fest.

(4) Über die Verwendung der Rücklagenfonds gemäß Abs. 3 beschließen die örtlichen Volksvertretungen.

(5) Werden im Jahre 1961 erzielte Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß § 19 Abs. 1 nicht im Laufe des Jahres 1961 verwendet, und sind sie am Ende des Jahres über den im Plan vorgesehenen Überschuß hinaus vorhanden, so sind diese Mittel auf das Jahr 1962 übertragbar. Sie sind dem Rücklagenfonds der Volksvertretung zuzuführen.

§ 21

Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Die im Nationalen Aufbauwerk aufkommenden Mittel und andere für die Zwecke des Nationalen Aufbauwerkes bestimmten Mittel sind von den örtlichen Organen der Staatsmacht vor allem für die Finanzierung von im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Vorhaben vorwiegend örtlichen Charakters einzusetzen. Darüber hinaus können sie für die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben verwendet werden. Die zusätzlichen Maßnahmen und Vorhaben müssen Bestandteil der von den örtlichen Volksvertretungen zu beschließenden Kreis-, Stadt- und Dorfpläne sein. Die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise haben ferner die Grundsätze für die Verteilung der bei ihnen eingehenden Mittel des Nationalen Aufbauwerkes auf die unteren Räte zu beschließen.

(2) Der Minister der Finanzen legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission fest, welche Einnahmen den Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes zuzuführen sind und welche zusätzlichen Maßnahmen daraus finanziert werden dürfen.

§ 22

Fonds der Bezirke aus überplanmäßigen Gewinnen

Die Bezirkstage können beschließen, daß bis zu 5 Prozent der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die gemäß § 19 Abs. 1 den örtlichen Räten verbleiben, durch die Räte der Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden an die Räte der Bezirke abgeführt werden. Die Räte der Bezirke finanzieren daraus überörtliche Wettbewerbe.

§ 23

Änderung des Staatshaushaltsplanes 1961

Der Ministerrat wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan für das Jahr 1961 um die Auswirkungen der Preisveränderungen, der lohnpolitischen Maßnahmen und der auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Änderungen der Finanzierungsmethoden, die im Jahre 1960 oder zum 1. Januar 1961 eingeführt, aber noch nicht in die Finanzpläne der Betriebe und die einzelnen Haushaltspläne eingearbeitet wurden, zu verändern. Es sind ferner die finanziellen Auswirkungen aus der endgültigen Festlegung der Produktionskennziffern des Jahres 1961 für die bezirksgeleitete und örtliche Industrie einzubeziehen, die bisher in den Haushaltsplänen noch nicht berücksichtigt wurden.

§ 24

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Das vorstehende, vom Ersten Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierten April neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR — Verlag: (4) VEB
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
0,15 DM bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,49 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
0,53 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Anger 27/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6,
Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 17. April 1961	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
12. 4. 61	Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik	27
12. 4. 61	Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik	49

**Gesetzbuch der Arbeit
der
Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 12. April 1961**

Gliederung

Präambel

1. Kapitel: Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts (§§ 1–7)
2. Kapitel: Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen (§§ 8–19)
3. Kapitel: Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages (§§ 20–38)
4. Kapitel: Der Arbeitslohn (§§ 39–60)
5. Kapitel: Die Berufsausbildung und Qualifizierung (§§ 61–66)
6. Kapitel: Die Arbeitszeit (§§ 67–78)
7. Kapitel: Der Erholungsurlaub (§§ 79–86)
8. Kapitel: Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung (§§ 87–105)
9. Kapitel: Die sozialistische Arbeitsdisziplin (§§ 106–116)
10. Kapitel: Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werktätigen und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb (§§ 117–122)
11. Kapitel: Die Förderung der werktätigen Frau (§§ 123–133)
12. Kapitel: Die Förderung der Jugend im Betrieb (§§ 134–141)
13. Kapitel: Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten (§§ 142–156)

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die neuen sozialistischen Arbeitsverhältnisse im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, der Deutschen Demokratischen Republik.

Dieser Staat ist das Werk der von ihrer revolutionären marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern und den anderen werktätigen Schichten die Macht ausübt. Dieser einzig rechtmäßige deutsche Staat hat die Lehren aus zwei Weltkriegen, die Lehren aus der Geschichte unseres Volkes gezogen. Die Grundlagen des Imperialismus und Militarismus sind mit den Wurzeln ausgerottet worden. Damit wurde in der Deutschen Demokratischen Republik der Widerspruch zwischen den Interessen des friedliebenden werktätigen Volkes und den Interessen der Imperialisten ein für allemal beseitigt.

In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung befreit und zu der Klasse erhoben, die mit ihren Verbündeten den Staat und die Wirtschaft leitet und die Volksmassen auf dem Weg der bewußten Gestaltung ihres Schicksals führt. Mit der Befreiung von der Ausbeutung und Unterdrückung hat die Arbeiterklasse für sich, für die werktätigen Bauern, die Intelligenz und alle anderen Werktätigen die entscheidende Freiheit errungen. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht und das Volkseigentum garantieren erstmals in der Geschichte Deutschlands die Freiheit und die sozialen Rechte der Werktätigen, wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Erholung und das Recht auf Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter. Das

sind entscheidende sozialistische Errungenschaften der Werktätigen.

In der Deutschen Demokratischen Republik vollzog und vollzieht sich eine grundlegende Veränderung des Charakters der Arbeit. Aus der Last der unfreien Arbeit für schmarotzende Ausbeuter wurde die freie Arbeit der Werktätigen für sich selbst und für die Gesellschaft. In einem langwierigen, konfliktreichen Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung im Kampf gegen die Überreste der alten Denkweise und gegen rückständige Gewohnheiten wandelt sich die Einstellung der Menschen zur Arbeit und zueinander. Kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bestimmen in zunehmendem Maße die Arbeit und das gesellschaftliche Leben. Bei der Eroberung der Wissenschaft und Technik entfalten sich die von allen Fesseln befreiten schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Werktätigen. In der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bildet sich der sozialistische Mensch heraus. Die Arbeit beginnt zur Sache des Ruhmes und der Ehre zu werden.

Die gemeinsame bewußte Arbeit aller Werktätigen nach einheitlichem Plan, der auf der Übereinstimmung der gesellschaftlichen und der persönlichen Interessen beruht, ist die Hauptquelle der Kraft und Macht des sozialistischen Staates. Durch den demokratischen Zentralismus wird die Einheit zwischen der zentralen staatlichen Leitung der gesellschaftlichen Arbeit und der schöpferischen Tätigkeit der Massen verwirklicht. Das führt zur immer aktiveren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft und des Staates. „Plane mit, arbeite mit, regiere mit!“ — dieser Grundsatz wird von den Werktätigen immer umfassender und besser verwirklicht. So entwickelt und vervollkommt sich die sozialistische Demokratie.

Durch die Herrschaft der Imperialisten in Westdeutschland besteht jedoch der Grundwiderspruch zwischen den friedlichen Interessen des Volkes und den imperialistischen Interessen des Monopolkapitals in Deutschland. Dieser Widerspruch drückt den Gegensatz aus zwischen den Interessen des sozialistischen Friedensstaates und allen friedliebenden Menschen in Westdeutschland auf der einen Seite und den Kräften des Imperialismus und Militarismus auf der anderen Seite. Der ausbeuterische und räuberische Charakter des Monopolkapitals ist die Ursache der Verschärfung des Klassenkampfes und der internationalen Konflikte. Im Zeitalter der Automatisierung, der Weltreiseschiffahrt, der Ausnutzung der Atomkräfte in allen Bereichen der Produktion tritt der im monopolkapitalistischen Staat unlösbare Widerspruch zwischen dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion und der privatkapitalistischen Form der Aneignung ihrer Ergebnisse durch eine kleine Gruppe von Finanzkapitalisten immer krasser hervor. In der Deutschen Demokratischen Republik wurde nach der Entmachtung der Kriegsverbrecher durch das arbeitende Volk selbst die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen endgültig beseitigt. In Westdeutschland hingegen erfolgte die Restauration der monopolkapitalistischen Herrschaft. Dadurch bleibt der verhängnisvolle Kreislauf Konjunktur — Krise — Krieg noch bestehen. Die Kapitalkonzentration und die maßlose Bereicherung einiger Millionäre auf der einen Seite und die Ausbeutung des arbeitenden Volkes auf der anderen Seite wurden auf die Spitze getrieben. Um die Ausbeutung der Werktätigen weiter zu sichern, werden die demokratischen Rechte und Freiheiten systematisch abgebaut.

Mit Hilfe des Militarismus und unter Anwendung faschistischer Methoden sucht das deutsche Monopolkapital seine Herrschaft aufrechtzuerhalten.

Das deutsche Monopolkapital sieht seine Rettung in der Verbindung mit dem Finanzkapital der USA und hat die nationalen Interessen des deutschen Volkes preisgegeben.

In Deutschland kämpfen zwei gesellschaftliche Systeme gegeneinander, der Kapitalismus und der Sozialismus. Die geschichtliche Aufgabe des ersten deutschen Arbeiter- und Bauern-Staates in diesem Kampf besteht darin, die Überlegenheit des Sozialismus vor dem ganzen deutschen Volk zu beweisen. Dafür ist entscheidend die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität mittels der Meisterung der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik durch die Arbeiterklasse und die Intelligenz und der Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft in der Produktion. Die Tat jedes Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bringt nicht nur ihm selbst, sondern dem ganzen Volke Nutzen. Sie ist auch eine politische Tat; denn indem sie hilft, den Lebensstandard zu steigern, trägt sie zugleich dazu bei, den Frieden zu sichern und die nationale Frage in Deutschland zu lösen. Die Erringung der Überlegenheit des Sozialismus wird die Arbeiterklasse beider deutschen Staaten befähigen, ihre historische Aufgabe zu lösen, den deutschen Militaristen Zügel anzulegen, ihnen die staatliche Macht zu entreißen und sie zu zwingen, sich einer demokratischen, friedliebenden Ordnung zu beugen.

An der Schaffung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung haben die Freien Deutschen Gewerkschaften als Klassenorganisation der Arbeiter einen hervorragenden Anteil. Im Gegensatz zu den gelben und reformistischen Gewerkschaften, die die kapitalistische Ausbeuterordnung anerkennen und stützen und lediglich für die Erleichterung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter eintreten, haben die Freien Deutschen Gewerkschaften neben der Vertretung der Tagesinteressen der Arbeiter gleichzeitig einen prinzipiellen Kampf gegen die Ausbeutung und Unterdrückung der Arbeiter, für den Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und folgerichtig der neuen sozialistischen Ordnung geführt. Sie erwarben einen bedeutenden Platz und spielen eine hervorragende Rolle in der sozialistischen Gesellschaft. Als Schulen des Sozialismus entwickeln die Gewerkschaften das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen und organisieren ihre bewußte Mitwirkung an der Erfüllung der Pläne und an der Leitung von Staat und Wirtschaft für den Sieg des Sozialismus und für ein Leben des Volkes in Wohlstand, Glück und Frieden.

Die sozialistischen Arbeitsverhältnisse sind jetzt so weit entwickelt, daß erstmals in Deutschland ein umfassendes Gesetzbuch der Arbeit möglich und notwendig ist, in dem sich die grundlegenden Veränderungen im Charakter der Arbeit und die Errungenschaften der Arbeiterklasse widerspiegeln. Indem es die Rechte und Pflichten der Arbeiter in der Periode des Kampfes für den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzlich festlegt, gewinnt das Arbeitsrecht eine aktive Rolle bei der Entfaltung der Produktivkräfte und der Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Es hilft, die sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral weiterzuentwickeln und fördert die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen zu neuen, sozialistischen Menschen.

I. Kapitel

Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik sind die politische Macht der Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen Schichten der Werktätigen, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die Planwirtschaft die Grundlagen für die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse. Das sozialistische Arbeitsrecht sichert die Grundrechte der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeit.

(2) Das Arbeitsrecht dient der Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus. Es fördert die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Basis der fortgeschrittensten Wissenschaft und Technik und trägt zur Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse und zur allseitigen Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft bei. Es dient der Erfüllung der Wirtschaftspläne nach dem Grundsatz der Einheit von zentraler Planung und Leitung und bewußter schöpferischer Tätigkeit jedes Werktätigen in der Produktion und seiner Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft.

(3) Die Leiter der staatlichen Organe und die Betriebsleiter sind verpflichtet, das Arbeitsrecht in diesem Sinne zu verwirklichen. Sie sind dafür den Volksvertretungen verantwortlich.

§ 2

(1) Alle Bürger haben das Recht auf Arbeit. Es besteht in dem Recht auf einen Arbeitsplatz, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung und auf Lohn nach Quantität und Qualität der Arbeit sowie auf schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft.

(2) Die Arbeit und die Entwicklung der Fähigkeiten zum eigenen und gesellschaftlichen Nutzen sowie die schöpferische Mitwirkung an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung der Betriebe und der Wirtschaft sind moralische Pflichten jedes arbeitsfähigen Bürgers.

(3) Alle Werktätigen haben das Recht auf Berufsausbildung und Qualifizierung, auf Erholung, auf Gesundheits- und Arbeitsschutz, auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter sowie das Recht auf kulturelle und sportliche Betätigung und gesundheitliche und soziale Betreuung.

(4) Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin als Grundregel für die gemeinsame Arbeit der Werktätigen einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren.

§ 3

(1) Der sozialistische Staat garantiert die Grundrechte unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion.

(2) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, Frauen, Jugendliche, in Ehren ausgeschiedene Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie begrenzt Arbeitsfähige werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders geschützt und gefördert.

(3) Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Wünschen und Fähigkeiten zu sichern.

(4) Die Betriebsleiter sollen die Möglichkeiten schaffen, daß auch die Frauen, die durch familiäre Pflichten vorübergehend verhindert sind, ganztätig zu arbeiten, durch Teilbeschäftigung ihr Recht auf Arbeit wahrnehmen können.

§ 4

(1) Die Werktätigen haben das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den Gewerkschaften zusammenzuschließen. Der sozialistische Staat fördert und schützt die Tätigkeit der freien und einheitlichen Gewerkschaften und arbeitet eng mit ihnen zusammen.

(2) Nach ihrer Satzung sind die Freien Deutschen Gewerkschaften Schulen des Sozialismus und allseitige Vertreter der Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz. Sie fördern den Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die Aneignung allseitiger Kenntnisse und eine hohe sozialistische Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zur raschen Steigerung der Arbeitsproduktivität. Sie mobilisieren die ganze Arbeiterklasse und die Intelligenz zur allseitigen Erfüllung der Wirtschaftspläne mit dem Ziel der ständigen Verbesserung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus.

(3) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat das Recht, an der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne teilzunehmen und in allen staatlichen Planungsorganen durch seine Vertreter mitzuwirken. Er wirkt mit an der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz betreffen.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund organisiert die Arbeiterkontrolle zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Werktätigen. Die staatlichen Organe und die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Arbeiterkontrolle zu unterstützen und beanstandete Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(5) Zur Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht erfüllt der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund entsprechend der Entwicklung der sozialistischen Demokratie bisher vom sozialistischen Staat ausgeübte Funktionen auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsverhältnisse als gesellschaftliche Aufgaben (Leitung der Sozialversicherung, Kontrolle des betrieblichen Arbeitsschutzes usw.).

§ 5

Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat das Recht, an der Ausarbeitung und Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts teilzunehmen, bei seiner Durchsetzung mitzuwirken und seine Einhaltung zu kontrollieren. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, den Organen der Staatsmacht Vorschläge für rechtliche Regelungen zu unterbreiten.

§ 6

(1) Zwischen den zentralen Organen des Staatsapparates bzw. den Räten der Bezirke, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder den zentralen Organen sozialistischer Genossenschaften und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften oder den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können Rahmenkollektivverträge abgeschlossen werden.

(2) Die Rahmenkollektivverträge enthalten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen für Bereiche der Volkswirtschaft, für Personengruppen oder für bestimmte Gebiete. Alle Bestimmungen der Rahmenkollektivverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Betriebe und die Werktätigen verbindlich.

(3) Die Rahmenkollektivverträge treten mit dem Tage der Registrierung beim Komitee für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenkollektivvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

(1) Dieses Gesetzbuch der Arbeit gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz (im Gesetzbuch der Arbeit als Werktätige bezeichnet) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im Gesetzbuch der Arbeit als Betriebe bezeichnet) einschließlich der Heimarbeiter.

(2) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt grundsätzlich auch für die Werktätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben einschließlich der Handwerksbetriebe und privaten und anderen Einrichtungen sowie für Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Bürgern über persönliche Dienstleistungen. Besonderheiten werden in arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

(3) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt auch für ausländische Werktätige, die mit einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen.

(4) Besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen können für

- a) Werktätige, die im Auftrage ihrer Betriebe zeitweise Aufgaben im Ausland erfüllen,
- b) Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe

erlassen werden.

2. Kapitel

Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen

Die Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 8

(1) Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter (z. B. Abteilungsleiter, Meister) sind Beauftragte der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Der Betriebsleiter leitet den Betrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist persönlich verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben des Betriebes.

(2) Der Betriebsleiter hat die Arbeit so zu organisieren, daß der Betriebsplan in voller Übereinstimmung mit den im Volkswirtschaftsplan beschlossenen gesamtstaatlichen Aufgaben erfüllt wird. Er ist gegenüber den Werktätigen weisungsberechtigt.

(3) Der Betriebsleiter hat die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu gewährleisten.

(4) Für die leitenden Mitarbeiter gelten die Grundsätze für die Tätigkeit des Betriebsleiters entsprechend.

§ 9

(1) Die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen bei der Erfüllung der Aufgaben und bei der Leitung des Betriebes ist ein Wesenszug der sozialistischen Demokratie und ausschlaggebend für die erfolgreiche Arbeit. Deshalb ist der Betriebsleiter verpflichtet, die Masseninitiative zu fördern und sich auf die Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen zu stützen, die insbesondere im sozialistischen Wettbewerb und in anderen von den Gewerkschaften organisierten Formen der Mitwirkung an der Leitung entwickelt werden.

(2) Der Betriebsleiter ist nicht nur Verwalter von Sachen, sondern in erster Linie Leiter eines Kollektivs von Werktätigen, für deren politisch-ideologische Erziehung er mitverantwortlich ist.

(3) Der Betriebsleiter hat mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Leitung eng zusammenzuarbeiten und über seine Tätigkeit zu berichten.

Die Ausarbeitung des Betriebsplanes

§ 10

(1) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes auf der Grundlage der staatlichen Kontrollziffern ist der Betriebsleiter verantwortlich. Er hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Plandiskussion zu organisieren und auf die Grundfragen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu lenken. Der Planvorschlag ist entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die einzelnen Werktätigen aufzuschlüsseln.

(2) Der Betrieb darf den Planvorschlag nur dann an die zuständigen übergeordneten Organe weiterleiten, wenn zu diesem eine Stellungnahme einer Gewerkschaftsmitgliederversammlung, einer Vertrauensleutevollversammlung oder einer Ökonomischen Konferenz vorliegt.

Die Tätigkeit der Gewerkschaft im Betrieb

§ 11

(1) Die gewerkschaftliche Tätigkeit steht unter dem Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht. Die Arbeiter-und-Bauern-Macht gewährleistet dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund als Klassenorganisation der Arbeiterklasse das Recht, sich in den Betrieben gemäß seiner Satzung und seinen Beschlüssen frei und ungehindert zu betätigen. Wer die gewerkschaftliche Tätigkeit behindert, wird zur Verantwortung gezogen.

(2) Die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Interessenvertreter aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb.

(3) Den Gewerkschaftsvertrauensleuten und den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung nur mit vorheriger Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes, den Mitgliedern von Gewerkschaftsvorständen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, dem sie angehören, gekündigt werden. Das gleiche gilt bei fristloser Entlassung. Eine Zustimmung ist in gleicher Weise erforderlich, wenn diesen Gewerkschaftsfunktionären länger als eine Woche eine Arbeit außerhalb des Bereiches übertragen wird, für den sie gewählt sind.

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu schaffen.

§ 12

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen organisieren die schöpferische Mitwirkung aller Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne und an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:

1. den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Ständigen Produktionsberatungen und die Plandiskussion zu organisieren, an der Ausarbeitung der betrieblichen Pläne teilzunehmen und deren Verwirklichung zu kontrollieren;
2. die Neuerermethoden durchzusetzen, die Vorschläge der Werktätigen zu fördern sowie bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werktätigen mitzuwirken;
3. die Betriebs- und Abteilungskollektivverträge sowie sonstige rechtlich vorgesehene betriebliche Kollektivverträge mit auszuarbeiten, abzuschließen und ihre Verwirklichung zu kontrollieren;
4. bei der Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips und der Gestaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen maßgeblich mitzuwirken und über die Verwendung der finanziellen Mittel aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds mitzuentcheiden;
5. in Kaderangelegenheiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken;
6. die Arbeiterversorgung, den Bau von Wohnungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen zu kontrollieren, bei der Verteilung von Wohnungen mitzuentscheiden sowie die kulturelle und sportliche Betätigung im Betrieb zu entwickeln;
7. die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung im Betrieb zu erfüllen;
8. die Beseitigung von Mängeln im Betrieb zu verlangen und dabei mitzuwirken.

(3) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte der Gewerkschaften durch Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von den staatlichen Organen zu fordern, daß die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Betriebskollektivvertrag

§ 13

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur allseitigen Erfüllung der Betriebspläne. Er ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Betrieb.

(2) Er enthält insbesondere Verpflichtungen zur maximalen Steigerung der Arbeitsproduktivität, Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes,

Senkung der Selbstkosten und Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips,

Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,

Einführung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Produktion,

Entwicklung der Neuererbewegung,

Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips, besonders der technisch begründeten Arbeitsnormen,

Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin,

Berufsausbildung und Qualifizierung,

Sicherung des polytechnischen Unterrichts im Betrieb bzw. der beruflichen Grundausbildung in Betrieb und Schule,

Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen sowie ihrer sozialen Betreuung.

(3) Auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Betriebsplanes und des Betriebskollektivvertrages können für Betriebsabteilungen Abteilungskollektivverträge abgeschlossen werden.

(4) In den staatlichen Organen und Einrichtungen können zur Gewährleistung der Rechte der Beschäftigten, zur politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur sozialen Betreuung Kollektivverträge abgeschlossen werden.

§ 14

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist unter aktiver Teilnahme der Werktätigen auszuarbeiten. Er ist auf einer Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung zu bestätigen. Mit der Unterzeichnung wird der Betriebskollektivvertrag für das Planjahr verbindlich.

(2) Der Betriebsleiter hat regelmäßig vor der Belegschaft und auf Verlangen vor der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu berichten.

Der sozialistische Wettbewerb

§ 15

(1) Der sozialistische Wettbewerb ist die umfassendste Form der Masseninitiative zur Steigerung der Arbeitsproduktivität. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jeden Werktätigen eine Ehrensache.

(2) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb und mobilisieren die Werktätigen zur Teilnahme am Wettbewerb. Sie sorgen dafür, daß der Kampf um den wissenschaftlich-technischen Höchststand und die allgemeine Anwendung bewährter Neuerermethoden seinen Hauptinhalt bilden, der sozialistische Wettbewerb öffentlich geführt und ausgewertet wird sowie die Erfahrungen der Besten allen Werktätigen vermittelt werden. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch und die gegenseitige sozialistische Hilfe.

(3) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, den sozialistischen Wettbewerb allseitig zu fördern und alle Voraussetzungen für die Teilnahme der Werktätigen am Wettbewerb mit größtem volkswirtschaftlichem Nutzen zu schaffen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) zu gewährleisten, daß die Werktätigen den sozialistischen Wettbewerb mit dem Ziel der täglichen Planerfüllung in allen Positionen führen und die Planerfüllung ständig kontrollieren können. Dazu

ist der Betriebsplan entsprechend den technologischen Bedingungen auf die Meisterbereiche, Brigaden bzw. die einzelnen Werk tätigen aufzuschließen;

- b) die Werk tätigen, die im sozialistischen Wettbewerb die besten Leistungen vollbringen, auszuzeichnen.

Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit

§ 16

(1) Die Brigaden der sozialistischen Arbeit und die Brigaden, die den Titel „Brigade der sozialistischen Arbeit“ erringen wollen, kämpfen um die maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch Entwicklung und Anwendung der fortgeschrittensten Technik und der produktivsten Arbeitsverfahren. Indem sie den Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ verwirklichen, vervollkommen sie die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, entfalten sie die Fähigkeiten ihrer Mitglieder und erziehen sie zu sozialistischen Menschen.

(2) In den sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften vereinigen sich Arbeiter, Angestellte und Angehörige der Intelligenz mit dem Ziel, in kürzester Zeit den wissenschaftlich-technischen Höchststand auf ihrem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen. Sie festigen das Bündnis der Arbeiterklasse mit der Intelligenz und beginnen, die wesentlichen Unterschiede zwischen körperlicher und geistiger Arbeit zu überwinden.

(3) Die Gewerkschaften fördern die Brigaden der sozialistischen Arbeit und die Arbeits- und Forschungsgemeinschaften. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, diese Brigaden und Gemeinschaften zu unterstützen.

Die Ständigen Produktionsberatungen

§ 17

(1) Die Ständigen Produktionsberatungen sind als gewählte Organe der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine wichtige Form der Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung des Betriebes. Sie fassen ihre Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und des Betriebsplanes.

(2) Die Ständigen Produktionsberatungen wirken bei der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Pläne mit. Die Ständigen Produktionsberatungen setzen sich kritisch mit der Organisation der Produktion auseinander, decken die Mängel auf, helfen sie zu überwinden und unterbreiten Vorschläge mit dem Ziel, die höchsten Ergebnisse in der Arbeit zu erreichen.

(3) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, die Ständigen Produktionsberatungen wirksam zu unterstützen. Sie haben an den Beratungen teilzunehmen, ihre Beschlüsse zu verwirklichen und darüber vor ihnen zu berichten.

Die Ökonomischen Konferenzen

§ 18

(1) Die Leitung der Betriebsparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung führen gemeinsam Ökonomische Konferenzen durch, auf denen die entscheidenden wirtschaftspolitischen Aufgaben zur Erfüllung des Betriebsplanes, z. B. des Planes Neue Technik zur Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, beraten und festgelegt werden.

(2) Die Beschlüsse der Ökonomischen Konferenzen sind in den Betriebskollektivvertrag aufzunehmen.

Die Neuererbewegung

§ 19

(1) In der Neuererbewegung entwickeln die Werk tätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität bewußt den wissenschaftlich-technischen Fortschritt.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die schöpferische Initiative der Neuerer zielbewußt zu fördern und auf die Schwerpunkte der technisch-ökonomischen Entwicklung zu lenken. Er hat dafür zu sorgen, daß geeignete Vorschläge, insbesondere Erfindungen, schnell und umfassend eingeführt werden.

(3) Die Neuerer können von der Gesellschaft durch Auszeichnungen geehrt werden. Die Vorschläge werden entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Nutzen vergütet.

3. Kapitel

Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages

Der Abschluß des Arbeitsvertrages

§ 20

(1) Durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages erhält der Werk tätige einen Arbeitsplatz entsprechend den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen. Der Betrieb ist verpflichtet, Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen.

(2) Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Werk tätige, die Arbeitsaufgaben des vereinbarten Arbeitsbereiches zu erfüllen, die sozialistische Arbeitsdisziplin einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren, sowie die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu achten; der Betrieb verpflichtet sich, dem Werk tätigen Arbeitsaufgaben des vereinbarten Arbeitsbereiches zu übertragen und ihm Lohn nach seiner Leistung zu zahlen, alle Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung zu schaffen und ihm die schöpferische Teilnahme an der Ausarbeitung und Erfüllung des Planes und an der Leitung des Betriebes zu ermöglichen.

§ 21

(1) Mit Angehörigen der Intelligenz, die hervorragende Leistungen beim Aufbau des Sozialismus vollbringen, können im Arbeitsvertrag besondere Rechte und Pflichten vereinbart werden (Einzelvertrag).

(2) Der Einzelvertrag ist unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie der Verantwortung des Angehörigen der Intelligenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für Einzelverträge abzuschließen. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen staatlichen Organs.

§ 22

(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet bis zur Dauer von 6 Monaten abgeschlossen werden, wenn es wegen der Art der Arbeit oder aus Gründen der Arbeitsorganisation notwendig ist (zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag). In arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann festgelegt werden, daß für bestimmte Bereiche oder Personengruppen zeitlich begrenzte Arbeitsverträge für die Dauer von mehr als 6 Monaten abgeschlossen werden können (z. B. Arbeitsverträge mit Kulturschaffenden).

Ebenso kann festgelegt werden, daß der Abschluß von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen bis zu einer Dauer von 2 Wochen nicht der Schriftform bedarf.

(2) Die Dauer ist beim Abschluß des Arbeitsvertrages genau zu bestimmen. In diesem Fall endet der Arbeitsvertrag durch Zeitablauf. Ist die genaue Festlegung der Dauer nicht möglich, kann sie durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden. In diesem Fall hat der Betrieb die Beendigung der Arbeit eine Woche vorher schriftlich anzukündigen.

§ 23

(1) Der Arbeitsvertrag muß den gesetzlichen Bestimmungen und den Rahmenkollektivverträgen entsprechen.

(2) Entspricht der Arbeitsvertrag nicht diesen Bestimmungen (z. B. Beschäftigungsverbot, Berufsausübungsverbot, fehlende Schriftform, fehlende Zustimmung des Sorgeberechtigten) oder schließt der Vertreter eines Betriebes unter Überschreitung der ihm erteilten Befugnisse Arbeitsverträge ab, so sind die Mängel durch die Beteiligten zu beseitigen oder der Arbeitsvertrag ist nach den §§ 31—35 aufzulösen.

Die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

§ 24

(1) Der Betriebsleiter hat die Arbeit so zu organisieren, daß jeder Werkstätige ständig Arbeitsaufgaben seines im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereiches erfüllen kann. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Ursachen von Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten aufzudecken und zu beseitigen. Die Übertragung einer Tätigkeit in einem anderen als im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereich (nachfolgend andere Arbeit genannt) ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen vorübergehend und in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Für Katastrophen- und ähnliche Fälle gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 25

(1) Im Sinne der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe kann einem Werkstätigen eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich eines anderen Betriebsteiles am selben Ort) oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung einer anderen Arbeit darf in diesen Fällen die Dauer eines Monats im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragung über einen Monat hinaus ist nur im Einverständnis mit dem Werkstätigen zulässig.

(2) Ist ein Werkstätiger infolge Betriebsstörungen oder Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert, in seinem Arbeitsbereich zu arbeiten, so kann ihm eine andere Arbeit im Betrieb übertragen werden. Ist die Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb nicht möglich, so kann ihm eine solche auch in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden.

(3) Soll der Werkstätige im Betrieb eine andere Arbeit länger als 14 Tage ununterbrochen ausführen, so bedarf dies der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb am selben Ort bedarf in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 26

(1) In gesetzlichen Bestimmungen und Rahmenkollektivverträgen kann für bestimmte Werkstätige (z. B. in staatlichen Organen, im Verkehrswesen oder bei der Deutschen Post) festgelegt werden, daß ihnen aus dienstlichen Gründen eine gleiche oder andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten (bei Lehrkräften und Erziehern bis zum Ende des Schuljahres bzw. Lehrjahres) übertragen werden kann.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Für Richter und Staatsanwälte gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

§ 27

(1) Die andere Arbeit soll möglichst der Lohngruppe und der Lohnform des Werkstätigen entsprechen.

(2) Wird einem Arbeiter eine höher bewertete andere Arbeit übertragen, so erhält er dafür den Lohn der höheren Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.

(3) Bei Übertragung einer niedriger bewerteten anderen Arbeit ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des mit dem Arbeiter vereinbarten Arbeitsbereiches zu berechnen.

(4) Kann der Arbeiter mit seiner Arbeitsleistung seinen Durchschnittsverdienst nicht sofort erreichen, weil die andere Arbeit ein Einarbeiten erfordert, so ist ihm für die Einarbeitungszeit, höchstens bis zu 8 Tagen, ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst zu zahlen.

(5) Wird die andere Arbeit im Zeitlohn bzw. Prämienzeitlohn durchgeführt und ist es dem Arbeiter dadurch nicht möglich, den Durchschnittsverdienst zu erarbeiten, so ist ihm für die gesamte Zeit ein Ausgleich bis zum Durchschnittsverdienst zu zahlen.

§ 28

(1) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe übertragen, so ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit eine Leistungszulage entsprechend seiner Leistung zu zahlen. Das gilt nicht bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen.

(2) Übernimmt ein Angestellter mit der Übertragung einer Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe gleichzeitig die volle materielle Verantwortlichkeit gemäß § 113 Abs. 2 Buchstabe b), so ist ihm das höhere Gehalt für die Dauer dieser Tätigkeit (auch bei Urlaubsvertretungen oder kurzfristigen Vertretungen bis zur Dauer von 4 Wochen) zu zahlen.

(3) Wird einem Angestellten eine Arbeit in einer niedrigeren Gehaltsgruppe zugewiesen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit sein bisheriges Gehalt gezahlt.

§ 29

Kann dem Werkstätigen bei Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten keine andere Arbeit übertragen werden, so ist ihm ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist in den Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

Die Änderung vereinbarter Arbeitsbedingungen**§ 30**

Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur durch schriftlichen Vertrag geändert werden.

Die Auflösung des Arbeitsvertrages**§ 31**

(1) Ist die Auflösung eines Arbeitsvertrages erforderlich, so soll es grundsätzlich zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen vereinbart werden (Aufhebungsvertrag).

(2) Ein zeitlich unbegrenzter Arbeitsvertrag kann durch den Werk tätigen bzw. den Betrieb fristgemäß gekündigt werden. Der Betrieb darf nur kündigen, wenn

- a) es infolge Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes notwendig ist;
- b) der Werk tätige für die vereinbarte Arbeit nicht geeignet ist;
- c) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.

(3) Ein zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag gemäß § 22 kann durch den Betrieb gekündigt werden, wenn

- a) der Werk tätige für die vereinbarte Tätigkeit nicht geeignet ist;
- b) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.

(4) Bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages sowie bei einer Kündigung sind die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen. Die Kündigung durch den Betrieb setzt voraus, daß die Übernahme einer anderen Arbeit im Betrieb mit dem Werk tätigen nicht vereinbart werden kann. Kündigt der Betrieb, so ist er verpflichtet, den Werk tätigen rechtzeitig zu unterstützen, daß er in einem anderen Betrieb zumutbare Arbeit erhält.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Im Arbeitsvertrag können Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten und besondere Kündigungstermine vereinbart werden. Für bestimmte Gruppen von Werk tätigen können in arbeitsrechtlichen Bestimmungen besondere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.

§ 32

Bei schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten oder der sozialistischen Arbeitsdisziplin kann der Werk tätige fristlos entlassen werden. Die fristlose Entlassung ist in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen.

§ 33

Der Aufhebungsvertrag, die Kündigung und die fristlose Entlassung bedürfen der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

§ 34

(1) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter hat vor Abschluß eines Aufhebungsvertrages hiervon die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu verständigen.

(2) Jede vom Betrieb ausgesprochene Kündigung oder fristlose Entlassung bedarf der vorherigen Zustimmung der Abteilungsgewerkschaftsleitung oder, soweit keine vorhanden ist, der Betriebsgewerkschaftsleitung. Ist im

Betrieb keine Betriebsgewerkschaftsleitung vorhanden, so ist die vorherige Zustimmung der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuholen.

(3) Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(4) Verweigert die zuständige Gewerkschaftsleitung die Zustimmung, so entscheidet auf Antrag die übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. der übergeordnete Vorstand endgültig.

(5) Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter soll den Werk tätigen über die Zustimmung unterrichten.

§ 35

(1) Zur Kündigung und fristlosen Entlassung von anerkannten Verfolgten des Naziregimes, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises erforderlich, der für den Betrieb zuständig ist. Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden. Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter soll den Werk tätigen über die Zustimmung unterrichten.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

§ 36

Der Werk tätige kann gegen die Kündigung, fristlose Entlassung bzw. den Aufhebungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bzw. nach Abschluß des Aufhebungsvertrages Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht erheben.

Die Wahl und Berufung von Werk tätigen**§ 37**

(1) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses kann durch Wahl oder Berufung erfolgen, soweit es in gesetzlichen Bestimmungen oder in Statuten der gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen ist. Diese Arbeitsrechtsverhältnisse enden durch Zeitablauf oder Abberufung.

(2) Abberufungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat auszusprechen. Eine Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Gründe es erforderlich machen.

(3) Bei Abberufungen ist die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung zu hören. Diese Regelung gilt nicht bei Abberufungen, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Ministerrat und die örtlichen Volksvertretungen erfolgen.

(4) Einem Antrag des Werk tätigen auf Abberufung ist zu entsprechen, wenn die beiderseitigen Interessen sie rechtfertigen.

Die Beurteilung**§ 38**

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, beim Ausscheiden eines Werk tätigen aus dem Betrieb über dessen Tätigkeit, Leistungen und Verhalten eine Beurteilung anzufertigen.

(2) Die Beurteilung ist dem Werk tätigen zur Kenntnis zu geben und auf Verlangen auszuhändigen. Ist er mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er bei der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht Einspruch erheben.

4. Kapitel

Der Arbeitslohn

Allgemeine Grundsätze

§ 39

(1) Für die Arbeit und den Lohn der Werktätigen gilt das sozialistische Grundprinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“. Der Arbeitslohn wird nach dem ökonomischen Gesetz der Verteilung nach der Arbeitsleistung festgesetzt. Er ist darauf gerichtet, die Produktivkräfte allseitig zu entwickeln, die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern und das Volkseinkommen planmäßig zu erhöhen. Er trägt zur Entwicklung des sozialistischen Bewusstseins und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit bei.

(2) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung des Volkseinkommens sind die Voraussetzung für die Erhöhung des Lohnes und die Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen.

(3) Neben dem Lohn stellt der sozialistische Staat in planmäßig wachsendem Umfang Mittel, z. B. für die Berufsbildung, die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie für Kultur und Sport, zur Verfügung. Werktätige mit Kindern erhalten Kindergeld und andere Vergünstigungen.

§ 40

(1) Jeder Werktätige hat unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse und Religion das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeitsleistung.

(2) Die Arbeitsleistung ist nach der Quantität und Qualität der Arbeit zu messen.

(3) Die Lohnsätze und die Lohnbedingungen sind auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

§ 41

Der Betriebsleiter ist für die Durchsetzung des ökonomischen Gesetzes der Verteilung nach der Arbeitsleistung, für die Entwicklung des Durchschnittslohnes im geplanten Verhältnis zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, für die Lohndisziplin und die Einhaltung des Lohnfonds verantwortlich.

Die Eingruppierung

§ 42

(1) Die Festsetzung der Lohn- und Gehaltsgruppe für die auszuführenden Arbeiten richtet sich nach den Arbeitsanforderungen des Arbeitsbereiches. Der Arbeitsbereich umfaßt einen Arbeitsplatz bzw. mehrere Arbeitsplätze und die Arbeitsaufgabe des Werktätigen.

(2) Die Arbeitsbereiche sind unter Mitwirkung der Werktätigen nach den Lohn- bzw. Gehaltsgruppenkatalogen einzugruppieren. Die eingruppierten Arbeitsbereiche sind in Betriebslisten zusammenzufassen.

(3) Die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des Werktätigen richtet sich unter Berücksichtigung seiner Qualifikation nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsbereich.

Die Lohnformen und die Arbeitsnormung

§ 43

Entsprechend den Unterschieden in der Art der Arbeit, der Technologie und der Arbeitsorganisation ist diejenige Lohnform anzuwenden, die die Werktätigen unmittelbar materiell interessiert an der maximalen

Steigerung der Arbeitsproduktivität, der qualitäts- und termingerechten Erfüllung der Arbeitsaufgaben, der sparsamsten Verwendung von Zeit, Geld und Material, der vollen Ausnutzung der Arbeitszeit sowie an ihrer ständigen Qualifizierung.

§ 44

(1) Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß für alle Arbeiten technisch begründete Arbeitsnormen (TAN), vorläufige Arbeitsnormen (VAN) und andere Kennziffern (z. B. für Materialverbrauch, Kapazitätsausnutzung, Qualität) ausgearbeitet werden, die der Planung und Organisation der Produktion und der Arbeit sowie dem Lohn zugrunde zu legen sind.

(2) Die Arbeitsnormen und Kennziffern sind unter Mitwirkung der Werktätigen auszuarbeiten.

(3) Die Arbeitsnormen und Kennziffern haben das Arbeitsmaß und die Beschreibung der technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen der Arbeit (Arbeitscharakteristik) zu enthalten. Bei ihrer Erarbeitung sind die besten Erfahrungen der Werktätigen, die fortschrittlichsten Arbeitsmethoden und die rationellste Organisation der Produktion und der Arbeit zugrunde zu legen.

§ 45

(1) Die Lohnformen, Arbeitsnormen und Kennziffern sind vom Betriebsleiter in Kraft zu setzen.

(2) Für Arbeiten, die in mehreren Betrieben und Wirtschaftszweigen unter gleichen technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen verrichtet werden, sind von den zuständigen staatlichen Organen überbetrieblich geltende Arbeitsnormen, Zeitnormative und Kennziffern sowie Lohnformen festzulegen.

(3) Die technisch begründeten Arbeitsnormen sowie die Kennziffern sind zu überprüfen und zu verändern, wenn

a) die technischen, technologischen und organisatorischen Bedingungen bei Arbeiten einer bestimmten Art verändert wurden,

b) die allgemeine Verbesserung der Organisation in einer Abteilung oder im ganzen Betrieb den Umfang der auszuführenden Arbeiten verringert hat. Gegebenenfalls sind auch die Lohnformen neu festzulegen.

(4) Die Einführung neuer Arbeitsnormen, Kennziffern und Lohnformen ist den Werktätigen in der Regel zwölf Arbeitstage vorher bekanntzugeben.

§ 46

(1) Der Betriebsleiter hat die erforderlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeitsnormen und Kennziffern durch die Werktätigen zu schaffen.

(2) Der Werktätige erhält den Tariflohn, wenn er das festgesetzte Arbeitsmaß nach Quantität und Qualität erfüllt.

(3) Leistet der Werktätige mehr als das festgesetzte Arbeitsmaß, erhält er entsprechenden Mehrleistungslohn. Leistet der Werktätige weniger als das festgesetzte Arbeitsmaß, erhält er Lohn nach dem Grad der Erfüllung.

Die Leistungszuschläge

§ 47

(1) Für Tätigkeiten, bei denen die technisch-ökonomischen Bedingungen nicht zulassen, die Leistung exakt zu messen, kann in Rahmenkollektivverträgen die Gewährung von Leistungszuschlägen für überdurchschnittliche Leistungen vorgesehen werden.

(2) Die Gewährung, die Minderung oder der Entzug von Leistungszuschlägen wird nach Beratung in der Gewerkschaftsgruppe durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorgenommen.

Die Differenzierung des Lohnes nach der Qualität des Arbeitsergebnisses

§ 48

(1) Jeder Werktätige ist verpflichtet, einwandfreie Qualitätsarbeit zu leisten. Er hat unverzüglich zu melden

- a) jeglichen Ausschuß bzw. jegliche Qualitätsminderung,
- b) offensichtliche Fehler aus vorangegangenen Arbeitsgängen, die zu Ausschuß bzw. Qualitätsminderung führen können.

(2) Der Betriebsleiter fördert gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Initiative der Werktätigen, insbesondere der sozialistischen Brigaden, die Garantie für Qualitätsarbeit zu übernehmen. Er hat unter Mitwirkung der Werktätigen alle Voraussetzungen für Qualitätsarbeit zu schaffen und die Ursachen von Ausschuß und Qualitätsminderung zu beseitigen.

(3) Werktätige, die vorbildlich zur Verbesserung der Qualität beitragen, können Prämien aus dem Prämienfonds erhalten.

(4) Ausschußarbeit und Qualitätsminderung sind zum Gegenstand der öffentlichen Kritik in den Gewerkschaftsgruppen zu machen.

§ 49

(1) Bei schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachtem Ausschuß wird für die auf den Arbeitsauftrag verwandte Arbeitszeit kein Lohn gezahlt.

(2) Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung ist der Lohn nach dem Grad der Brauchbarkeit bzw. nach Qualitätsstufen so zu differenzieren, daß jede Möglichkeit entfällt, durch Steigerung der Produktionsmenge auf Kosten der Qualität einen materiellen Vorteil zu erlangen.

(3) Erreicht der Werktätige durch fahrlässig verursachten Ausschuß bzw. fahrlässig verursachte Qualitätsminderung im Monat (Lohnabrechnungsperiode) insgesamt nicht 50 Prozent seines monatlichen Durchschnittsverdienstes, so sind für den ganzen Monat 50 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch der monatliche Tariflohn der Lohngruppe I zu zahlen.

(4) Das Verschulden ist vom Betriebsleiter oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (z. B. des Gütekontrolleurs) und nach Anhören des betreffenden Werktätigen sowie des Gewerkschaftsvertrauensmannes festzustellen.

§ 50

(1) Unverschuldeter Ausschuß bzw. unverschuldete Qualitätsminderung wirken sich nicht auf den Lohn aus.

(2) Verletzt der Werktätige die Meldepflicht gemäß § 48 Abs. 1, so gelten die Bestimmungen über schuldhaft verursachten Ausschuß bzw. schuldhaft verursachte Qualitätsminderung.

§ 51

(1) Bei Qualitätsmängeln, die durch Nacharbeit behoben werden können, ist die Nacharbeit dort zu verrichten, wo das für den Betrieb am wirtschaftlichsten ist.

(2) Wird Nacharbeit von demjenigen verrichtet, der sie durch verschuldeten Ausschuß bzw. verschuldete Qualitätsminderung verursacht hat, so ist der Lohn erst nach Abschluß der Nacharbeit zu berechnen. Dabei ist die durch Nacharbeit erreichte Qualitätsstufe zugrunde zu legen.

§ 52

(1) Werktätige, deren Lohn nicht nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, sind für schuldhaft verursachten Ausschuß und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell verantwortlich zu machen.

(2) Werktätige, deren Lohn nach der Qualität des Arbeitsergebnisses differenziert wird, können für schuldhaft verursachten Ausschuß und schuldhaft verursachte Qualitätsminderung disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung gezogen werden.

Die Mittel für Prämierungen

§ 53

(1) Um die Werktätigen an der allseitigen und termingerechten Erfüllung des Betriebsplanes materiell zu interessieren, sind in den Betrieben Prämienfonds zu bilden. Sie sind zu verwenden für Prämierungen im sozialistischen Wettbewerb, für die Auszeichnung von Aktivisten und Neuerern, für die Prämierung von Verbesserungsvorschlägen, hervorragenden Einzel- und Kollektivleistungen und für sonstige Zwecke entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Betriebsleiter hat unter Mitwirkung der Werktätigen Prämienordnungen auszuarbeiten und mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. In den Prämienordnungen sind konkrete Bedingungen für die Prämierungen festzulegen.

(3) Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen und für sonstige besondere Leistungen können die Werktätigen entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus den erzielten Einsparungen oder anderen Mitteln prämiert werden.

Die Erschwerniszuschläge

§ 54

(1) Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß Arbeiterschwernisse eingeschränkt oder beseitigt werden.

(2) Für betriebsbedingte Arbeiterschwernisse, die nicht im Tariflohn oder durch Eingruppierung in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppen berücksichtigt sind, werden für die Dauer der Erschwerniszuschläge gezahlt.

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Arbeiterschwernisse ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 55

(1) Die Erschwernisse, für die Zuschläge zu zahlen sind, und die Höhe der Zuschläge sind in den Katalogen für Arbeiterschwernisse festzulegen. Die Kataloge sind Bestandteil des Rahmenkollektivvertrages.

(2) Der Betriebsleiter hat auf der Grundlage des Kataloges mit der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Liste der Arbeiterschwernisse entsprechend den betrieblichen Verhältnissen zu vereinbaren.

(3) Zuschläge für betriebsbedingte Arbeiterschwerisse, die nicht im Katalog enthalten sind, dürfen erst in die Betriebsliste aufgenommen werden, wenn die zuständigen übergeordneten Organe zugestimmt haben.

Die Entschädigungszahlungen

§ 56

Zur Abgeltung notwendiger erhöhter materieller Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung entstehen, erhalten die Werktätigen Entschädigungszahlungen (z. B. Ersatz der Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Montagegelder).

Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes

§ 57

(1) Durch Ausgleichszahlungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes, die auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen erfolgen, werden die Werktätigen weitestgehend so gestellt, wie sie bei der Ausführung ihrer Arbeit gestellt wären.

(2) Der Berechnungszeitraum für den Durchschnittsverdienst ist das letzte Kalenderjahr. Lohnerhöhungen, Veränderungen der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe oder der Steuerklasse sind zu berücksichtigen.

Die Lohnzahlung

§ 58

(1) Die Lohnabrechnungsperiode beträgt einen Kalendermonat. Die Lohnzahlungsperioden sind in den Arbeitsordnungen festzulegen.

(2) Bei der Lohnzahlung ist ein übersichtlicher und verständlicher Berechnungsnachweis auszuhändigen.

(3) Der Lohn ist während der Arbeitszeit auszuzahlen. Ausnahmen können in Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

§ 59

(1) Lohneinbehaltungen vom Nettoverdienst sind nur zulässig

- auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses,
- bei Ansprüchen des Betriebes gegen den Werktätigen auf Grund eines vollstreckbaren Titels,
- nach Vereinbarung zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb.

(2) Lohn darf nur im Rahmen der Lohnpfändungsbestimmungen einbehalten werden.

Die Verjährung

§ 60

Die Verjährungsfrist für Ansprüche der Werktätigen auf Lohn, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sowie für Rückzahlungsansprüche der Betriebe beträgt zwei Jahre, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine andere Frist festgelegt ist. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

5. Kapitel

Die Berufsausbildung und Qualifizierung

Allgemeine Grundsätze

§ 61

(1) Die umfassende Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen sind Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik und dienen der allseitigen Entwicklung des sozialistischen Menschen. Das System der

Berufsausbildung und Qualifizierung geht aus von den Anforderungen der Volkswirtschaft sowie von den fortgeschrittensten Erkenntnissen und dem höchsten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Werktätigen auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens wird durch die staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gesichert.

(2) Den Werktätigen wird der Weg nach hoher Bildung und hoher technisch-wissenschaftlicher Qualifikation eröffnet. Sie haben alle Möglichkeiten, ihre schöpferischen Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten. Das einheitliche sozialistische Bildungssystem garantiert allen Werktätigen, daß sie den Abschluß einer Fach- und Hochschule bzw. Universität erwerben können.

(3) Die Betriebsleiter sind für die Berufsausbildung und Qualifizierung der Werktätigen verantwortlich. Sie haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Rekonstruktionspläne die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Qualifizierung der Werktätigen zu planen und in enger Verbindung mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Lebens durchzuführen.

Die Berufsausbildung

§ 62

(1) Durch die sozialistische Berufsausbildung werden die Lehrlinge im Sinne der Arbeiter- und Bauern-Macht erzogen und planmäßig auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausgebildet. Die sozialistische Berufsausbildung schließt an die allgemeinbildende polytechnische Erziehung und Bildung der Oberschule an. Den Lehrlingen werden umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, damit sie ihre Fähigkeiten im Beruf voll entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

(2) Die Lehrberufe und die Dauer der Lehrzeit werden in der Systematik der Lehrberufe festgelegt.

(3) Das Lehrverhältnis wird durch einen Lehrvertrag zwischen dem Betrieb und dem Lehrling für einen in der Systematik der Lehrberufe geführten Beruf begründet. Der Lehrvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige staatliche Organ und bei Jugendlichen der schriftlichen Zustimmung des Sorgeberechtigten.

(4) Für die Dauer der Berufsausbildung erhalten die Lehrlinge ein Lehrlingsentgelt.

§ 63

(1) Die Berufsausbildung der Lehrlinge wird mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen.

(2) In besonderen Klassen können die Lehrlinge gleichzeitig mit der Berufsausbildung das Abitur erwerben.

(3) Für die Beschäftigung der auslernenden Lehrlinge entsprechend ihren Fähigkeiten ist der Betriebsleiter verantwortlich, bei dem sie ihre Tätigkeit aufnehmen. Dabei sind die Empfehlungen des Leiters der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.

§ 64

(1) Die Lehrbetriebe haben den Berufswettbewerb, der auf bestmögliche Ergebnisse in der Berufsausbildung gerichtet ist, in enger Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zu unterstützen.

(2) Hervorragende Leistungen im Berufswettbewerb sind durch Medaillen und Sachprämien anzuerkennen.

Die Qualifizierung**§ 65**

(1) Die Qualifizierung dient der Vervollständigung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und gibt die Grundlage für die Ausübung verwandter und benachbarter Berufe. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen die bisherige Entwicklung der Werkstätigen berücksichtigen und systematisch aufeinander aufbauen. Alle Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten, die nicht das System der polytechnischen Schulbildung durchlaufen haben und schon lange Jahre im beruflichen Leben stehen, können durch weiterführende Bildungsmaßnahmen der Betriebe, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen sowie der Volkshochschulen auf das Direkt-, Fern- oder Abendstudium an einer Fach- oder Ingenieurschule bzw. Hochschule oder Universität vorbereitet werden. Sie sind bei der Durchführung des Studiums zu unterstützen.

(2) Die Qualifizierung der Werkstätigen erfolgt auch für ihre unmittelbare Tätigkeit in den Betrieben. Diese Form der Qualifizierung wird in Technischen Betriebschulen, durch die von den Betriebs- und Dorfakademien koordinierten anderen betrieblichen Bildungseinrichtungen sowie die Bildungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, durchgeführt.

(3) Auf der Grundlage betrieblicher Qualifizierungspläne sind mit den Werkstätigen Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(4) Über die erfolgreich beendete Qualifizierung ist ein Nachweis auszustellen.

§ 66

Die Qualifizierung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Für die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt § 77.

6. Kapitel**Die Arbeitszeit****Die Gestaltung der Arbeitszeit****§ 67**

(1) Die Dauer der Arbeitszeit wird durch den sozialistischen Staat entsprechend dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Werkstätigen im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Erfolge der Werkstätigen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität bilden die Voraussetzung für die planmäßige schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnminderung.

(3) Für Werkstätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, wird in gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Arbeitszeit festgelegt.

§ 68

(1) Die gesetzliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß sie der Erfüllung des Betriebsplanes dient, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt werden und günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkstätigen bestehen.

(2) Die betriebliche Arbeitszeit wird in Arbeitszeitplänen geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß durch Mehrschichtarbeit die Produktionsmittel, insbesondere die moderne Technik, maximal ausgenutzt werden. Die

Arbeitszeitpläne werden zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart.

(3) Für Werkstätige mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten (Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Grundsatzarbeit von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung) kann in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

§ 69

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Sofern es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der technologisch bedingte ununterbrochene Produktionsgang, die volle Ausnutzung hochleistungsfähiger Anlagen oder die Durchführung anderer volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben verlangen, sind Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zulässig.

(3) Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, ist zusätzlich zum Lohn ein Zuschlag von 50 Prozent und für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag von 100 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

(4) Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werkstätigen einen Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes.

§ 70

(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können in Arbeitszeitplänen geringfügige Abweichungen vorgesehen werden.

(2) Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 10 Prozent des Tariflohnes zu zahlen. Ist die Nachtarbeit dem Werkstätigen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt worden, beträgt der Zuschlag 50 Prozent des Tariflohnes.

§ 71

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist zur Erholung der Werkstätigen durch ausreichende Pausen zu unterbrechen. Die Dauer und die Anzahl sind nach der Art und den Bedingungen der Arbeit festzulegen. Der Werkstätige darf nicht länger als 4½ Stunden hintereinander ohne Pause arbeiten.

(2) Die Mindestdauer einer Pause beträgt 15 Minuten. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens 30 Minuten betragen.

(3) Ist die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Pausen infolge des technologisch bedingten ununterbrochenen Produktionsfortganges oder der Arbeit im 3-Schicht-System nicht möglich, so sind den Werkstätigen während der täglichen Arbeitszeit Kurzpausen zu gewähren. Die Kurzpausen müssen für vollbeschäftigte Werkstätige zusammen mindestens 20 Minuten betragen. Sie gelten als Arbeitszeit und sind mit dem Tariflohn zu vergüten.

§ 72

(1) Die arbeitsfreie Zeit eines Werkstätigen zwischen 2 Arbeitsschichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden zu betragen.

(2) Jedem Werkstätigen ist in der Woche grundsätzlich ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Für bestimmte Bereiche der Wirtschaft mit ununterbrochenem Arbeitsfortgang können abweichende Regelungen in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden. In diesen Fällen ist zu sichern, daß der Werkstätige innerhalb von 4 Wochen vier arbeitsfreie Tage erhält.

Die Überstundenarbeit**§ 73**

(1) Die Arbeit ist vom Betriebsleiter so zu organisieren, daß die volle Ausnutzung der Arbeitszeit gewährleistet ist und die betrieblichen Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt und übererfüllt werden.

(2) Überstundenarbeit darf nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden.

(3) Für den einzelnen Werkstätigen dürfen für zwei aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als vier, jährlich nicht mehr als 120 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen. Für einzelne Bereiche können in Rahmenkollektivverträgen andere Höchstgrenzen vereinbart werden.

(4) Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag in Höhe von 25 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

§ 74

Treffen mehrere Zuschläge aus Überstunden-, Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag gewährt.

§ 75

(1) Leitende Werkstätige und Werkstätige mit besonders hoher Verantwortung haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Für Sonn- und Feiertagsarbeit wird entsprechende Freizeit gewährt. Dieser Personenkreis ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

(2) Angestellte, die nicht in Abs. 1 erfaßt sind und die jährlich auf Grund ihrer besonders verantwortlichen Tätigkeit einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub von 6 Werktagen und darüber hinaus erhalten, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit sowie auf Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ihnen wird für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit gewährt.

(3) Für Meister, Lehrkräfte, Erzieher, Ärzte, Künstler und bestimmte Angestellte gelten Sonderregelungen, die in gesetzlichen Bestimmungen oder Rahmenkollektivverträgen festzulegen sind.

Die Arbeitsbereitschaft**§ 76**

(1) Soweit es die Versorgung oder Betreuung der Bevölkerung oder die betrieblichen Aufgaben erfordern, kann im Arbeitszeitplan die Bereitschaft zur Arbeit außerhalb der Arbeitszeit festgelegt werden.

(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Während der Arbeitsbereitschaft geleistete Arbeit ist wie Überstundenarbeit zu behandeln.

(3) Die Zulässigkeit, Art und Höchstdauer sowie die Vergütung der Arbeitsbereitschaft sind in Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

Die Freistellung von der Arbeit**§ 77**

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt, sofern der ausgefallene Arbeitslohn nicht anderweitig erstattet wird.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt

- a) zur Teilnahme an Lehrgängen zur politischen und fachlichen Weiterbildung sowie für Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können;
- b) zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium.

Bei Freistellungen bis zur Dauer von 14 Tagen wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt, bei längeren Freistellungen in Höhe des Tariflohnes. Diese Regelung gilt nicht, wenn Stipendien gewährt werden.

(3) Die Werkstätigen können für Qualifizierungsmaßnahmen freigestellt werden, die in Qualifizierungsverträgen gemäß § 65 Abs. 3 festgelegt sind und für die der Werkstätige stundenweise freigestellt werden muß. Die Freistellung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben, z. B. durch gegenseitige Hilfe der Werkstätigen, gewährleistet ist. Für die Dauer dieser Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt.

§ 78

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt:

- a) bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau: für die Dauer eines Arbeitstages,
- b) bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes: für die Dauer eines Arbeitstages, nach einem anderen Wohnort: für die Dauer von zwei Arbeitstagen,
- c) beim Tod des Ehegatten, eines Elternteiles, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes: für die Dauer von zwei Arbeitstagen.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt:

- a) bis zu zwei Stunden je Tag, wenn der Werkstätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß,
- b) für die erforderliche Zeit, wenn er vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan geladen wird.

(3) Für die Zeit dieser Freistellung erhalten die Werkstätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes. Bei Vorladung vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs- oder Kontrollorgan wird die Ausgleichszahlung nicht gewährt, wenn der Werkstätige wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung geladen wurde oder der ausgefallene Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet wird.

7. Kapitel**Der Erholungsurlaub****Das Recht auf Erholungsurlaub****§ 79**

(1) Alle Werkstätigen erhalten jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Das Recht auf Erholung wird verwirklicht mit Hilfe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der einen bedeutenden Teil seiner Mittel für die gesellschaftliche Aufgabe des planmäßigen Ausbaus der Erholungsmöglichkeiten, insbesondere des Feriendienstes der Gewerkschaften, nutzt, damit die Werkstätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheit-

lichen, kulturellen und sozialen Bedingungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit verbringen können.

Die Dauer des Erholungsurlaubes

§ 80

(1) Jeder Werktätige hat Anspruch auf einen Grundurlaub von zwölf Werktagen.

(2) Werktätige, die überwiegend besonderen Arbeitserchwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub.

(3) Die Dauer des Zusatzurlaubes ist für die einzelnen Beschäftigtengruppen in Urlaubskatalogen festzulegen, die in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen sind. Auf ihrer Grundlage ist die Dauer des Zusatzurlaubes in einer jährlich zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung abzuschließenden Urlaubsvereinbarung zu bestimmen.

§ 81

Zur Festigung der Betriebsbelegschaften wird entsprechend den Rahmenkollektivverträgen für langjährige Tätigkeit in bestimmten Berufen oder in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben ein Zusatzurlaub gewährt.

§ 82

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.

(2) Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von drei und Blinde von sechs Werktagen; er wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt.

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, die auf Grund ihres aktiven Widerstandskampfes Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke bzw. -rekonvaleszenten oder Blinde sind, erhalten den Zusatzurlaub gemäß Abs. 1 und Abs. 2.

Der Anteilurlaub

§ 83

(1) Werktätige, die nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit Anteilurlaub.

(2) Scheidet ein Werktätiger aus dem Betrieb aus, so ist ihm auf Verlangen der zustehende Anteilurlaub zu gewähren. Wird der Anteilurlaub nicht genommen, so hat ihn der nachfolgende Betrieb zu gewähren.

Das Urlaubsjahr

§ 84

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen.

(2) Ist die Gewährung des Erholungsurlaubes im Urlaubsjahr aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, wegen Krankheit des Werktätigen oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat der Betrieb den Erholungsurlaub so zu gewähren, daß ihn der Werktätige spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann.

Der Urlaubsplan

§ 85

(1) Der Erholungsurlaub ist nach einem Urlaubsplan zu gewähren. Der Erholungsurlaub der Werktätigen ist so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird, die Wünsche der Werktätigen weitgehend berücksichtigt werden und

mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

(2) Der Urlaubsplan ist zu Beginn des Jahres vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aufzustellen.

Die Urlaubsvergütung

§ 86

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubes erhält der Werktätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Abgeltung des Erholungsurlaubes ist nur in Ausnahmefällen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8. Kapitel

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung

Allgemeine Bestimmungen

§ 87

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft als Ausdruck der Sorge um den Menschen ist ein Prinzip der sozialistischen Gesellschaft. Es wird verwirklicht durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz und durch die Sozialversicherung.

§ 88

(1) Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe verantwortlich.

(2) Jeder Werktätige ist verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken und die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Arbeitsinstruktionen und die erteilten Weisungen zu befolgen.

(3) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates sind verpflichtet, zur Regelung der speziellen Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt durch die Arbeitsschutzinspektion die Kontrolle über den Arbeitsschutz aus.

(5) Die Kontrolle über den Gesundheitsschutz in den Betrieben wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt.

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Organe des staatlichen Gesundheitswesens und der Technischen Überwachung haben alle zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Rechte, insbesondere können sie den Betriebsleitern verbindliche Auflagen zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit erteilen.

§ 89

(1) Die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist eine der größten Errungenschaften der deutschen Arbeiterklasse. Sie gewährleistet umfassende soziale Sicherheit durch vorbeugende Maßnahmen und durch materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter.

(2) Die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung liegt in den Händen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt durch die

gewählten Organe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz im Betrieb

§ 90

(1) Zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes arbeiten der Betriebsleiter, der Leiter des Betriebsgesundheitswesens und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammen. Der Betriebsleiter hat die Mitarbeiter des Betriebsgesundheitswesens in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) In den Betrieben und den übergeordneten staatlichen Organen sind Sicherheitsinspektionen zu bilden bzw. Sicherheitsinspektoren oder Sicherheitsbeauftragte einzusetzen.

(3) Betriebsleitern, leitenden Mitarbeitern sowie Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten können bei Verletzung ihrer Pflichten Disziplinarmaßnahmen, Ordnungsstrafen oder gerichtliche Strafen auferlegt werden.

§ 91

(1) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, zu unterhalten und instand zu setzen, daß sie eine hohe Sicherheit gewährleisten und körperlich schwere sowie gesundheitsgefährdende Arbeiten weitgehend einschränken. Sie dürfen nur in der erforderlichen Schutzgüte angeboten, verkauft oder in Betrieb gesetzt werden. Bei der sozialistischen Rekonstruktion sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erfüllen.

(2) Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren, für deren Betrieb oder Verwendung besondere Sicherheitsvorschriften gelten, bedürfen vor ihrer Benutzung, Einführung oder Verwendung einer besonderen Freigabe und während der Benutzung oder Verwendung einer besonderen Überwachung durch die dafür zuständigen Überwachungsorgane.

§ 92

(1) Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er hat sich bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes insbesondere auf die Erfahrungen der Mitglieder der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften und der Gesundheitshelfer des Deutschen Roten Kreuzes zu stützen.

(2) Der Betriebsleiter hat ständig den Kranken- und Unfallstand gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und dem Leiter des Betriebsgesundheitswesens zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und zur weiteren Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes festzulegen.

§ 93

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sowie Arbeitsschutzkommissionen und -obleute wirken darauf ein, daß die Werktätigen durch eine gesunde Lebensweise und unfallfreies Arbeiten ihre Gesundheit erhalten und zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Betrieb beitragen. Sie sind berechtigt, die sofortige oder befristete Durchführung der von ihnen vorge-

schlagenen Maßnahmen zu fordern sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Verwirklichung der Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu kontrollieren.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und Gewerkschaftsvorstände können die Bestrafung der Mitarbeiter von staatlichen Organen, der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter, die ihre Pflichten bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen, beantragen.

§ 94

(1) Werkstätige, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen, sind vor der Aufnahme der Arbeit auf ihre gesundheitliche Eignung zu untersuchen und während dieser Arbeit regelmäßig gesundheitlich zu überwachen. Die Untersuchungen sind für den Werkstätigen kostenlos.

(2) Wird ärztlich festgestellt, daß ein Werkstätiger für eine Arbeit gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, so darf er mit dieser nicht weiter beschäftigt werden. Der Betrieb hat mit ihm eine andere, seinen Fähigkeiten und der gesundheitlichen Eignung entsprechende Arbeit zu vereinbaren oder, falls das nicht möglich ist, ihm bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes behilflich zu sein.

§ 95

(1) Dem Werkstätigen ist eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, wenn er nach ärztlicher Feststellung wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz seine bisherige Arbeit zeitweilig nicht fortsetzen kann (Schonarbeit).

(2) Eine Schonarbeit kann bis zur Dauer eines Monats übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Übertragung darf nur mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission erfolgen.

(3) Während der Schonarbeit wird Lohn entsprechend der Arbeitsleistung gezahlt. Liegt der Verdienst unter dem Durchschnittsverdienst, so wird als Ausgleich der Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst gezahlt.

§ 96

Für die Dauer der Arbeit sind Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.

Die betrieblichen Unterstützungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

§ 97

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werkstätigen bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit oder den Hinterbliebenen beim Tode des Werkstätigen Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Sie haben den Werkstätigen, wenn er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder die Hinterbliebenen zu unterstützen, daß sie eine zumutbare Arbeit erhalten.

§ 98

(1) Erleidet der Werkstätige einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so hat er gegen den Betrieb einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandene-

nen Schadens. Der Anspruch des Werkstätigen erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst, auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und den entstandenen Sachschaden.

(2) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit der Tod des Werkstätigen ein, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so ist der Betrieb verpflichtet, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Werkstätigen, soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen, den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(3) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden die Leistungen der Sozialversicherung und die Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz angerechnet.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Werkstätigen bzw. der Hinterbliebenen beträgt zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Werkstätige bzw. die Hinterbliebenen Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(5) Leistungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werkstätigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs gegen den Betrieb keinen Einfluß.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten § 99

(1) Die Mittel der Sozialversicherung werden durch Beiträge der Betriebe und Werkstätigen aufgebracht.

(2) Jeder Werkstätige hat die Pflicht, jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu verhindern.

(3) Während der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Werkstätige bei der Sozialversicherung versichert. Die Befreiung von der Pflichtversicherung bei geringfügiger Tätigkeit wird besonders geregelt.

§ 100

(1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden über die Gewährung von Leistungen, sofern die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden. Sie werden hierbei von Räten, Kommissionen und Bevollmächtigten für Sozialversicherung unterstützt. Für die ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen sind die Betriebe verantwortlich.

(2) Die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entscheiden über die Gewährung von Leistungen an Werkstätige, die ihre Geldleistungen nicht im Betrieb erhalten

§ 101

(1) Die Sozialversicherung gewährt den Werkstätigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft die notwendigen Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

(2) Die gleichen Sachleistungen erhalten die anspruchsberechtigten Familienangehörigen der Werkstätigen.

(3) Zu den Sachleistungen gehören insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und Kuren.

§ 102

Die Sozialversicherung gewährt folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bzw. Haus- oder Taschengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne;
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld bei Mutterschaft;
- c) Unterstützung alleinstehender Werkstätiger bei Pflege erkrankter Kinder;
- d) Unterstützung bei vorübergehendem unverschuldeten Verlust eines Arbeitsplatzes;
- e) Rente bei Erreichung der Altersgrenze, bei völligem oder teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Invalidität sowie Hinterbliebenenrente beim Tode des Werkstätigen oder des Rentners;
- f) Übergangsrente bei Wechsel des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrankheit;
- g) Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld;
- h) Bestattungsbeihilfe.

Das Krankengeld und der Lohnausgleich

§ 103

(1) Werkstätige, die wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Arbeitstag ein Krankengeld. Es beträgt 50 Prozent des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wird an Stelle des Krankengeldes

- a) an Werkstätige, die Familienangehörige zu unterhalten haben, Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt;
- b) an Werkstätige, die keine Familienangehörige zu unterhalten haben und keinen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt;
- c) an Werkstätige, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, jedoch einen eigenen Haushalt führen, Taschengeld in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt, solange ein Ausgleich gemäß § 104 gewährt wird. Nach Fortfall der Ausgleichszahlung wird Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt.

(4) Krankengeld, Hausgeld und Taschengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. Über die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus wird Krankengeld gewährt, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist. Haus- und Taschengeld wird über die 26. Woche hinaus bis zum Ablauf der 52. Woche gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten ist. Für Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, gelten besondere Bestimmungen. Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gewährt.

§ 104

(1) Werkstätige erhalten vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes (Lohnausgleich)

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen;
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente;
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne).

(2) Lehrlinge erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettolehrlingsentgelt;

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 12 Wochen;
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente;
- c) bei Quarantäne.

§ 105

(1) Der Betriebsleiter, die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Rat für Sozialversicherung haben das Recht, bei Vermutung einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Leistungen der Sozialversicherung bei den zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens die sofortige Überprüfung des Gesundheitszustandes des Werkstätigen zu beantragen.

(2) Verstößt ein Werkstätiger in grober Weise oder wiederholt gegen die Ordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Krankenordnung), so kann

- a) der Betriebsleiter anweisen, daß der Lohnausgleich,
- b) die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung entscheiden, daß die Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt werden.

9. Kapitel

Die sozialistische Arbeitsdisziplin

Der Inhalt der Arbeitsdisziplin

§ 106

(1) Die sozialistische Arbeitsdisziplin äußert sich im bewußten Handeln der Werkstätigen zur Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen aller Werkstätigen in der sozialistischen Gesellschaft. Sie beruht auf der grundsätzlichen Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und des Einzelnen, und umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit.

- (2) Die Werkstätigen sind insbesondere verpflichtet,
- a) ihre Arbeitsaufgaben ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen;
 - b) das sozialistische Eigentum zu mehren und es vor Beschädigung und Verlust zu schützen;
 - c) die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, Geld und Material sparsam zu verwenden und Qualitätsarbeit zu leisten;

- d) die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz einzuhalten;
- e) die ihnen zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben vom Betriebsleiter erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Arbeitsordnung

§ 107

(1) Zur sozialistischen Organisation der Arbeit und zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin sind in den Betrieben auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen Arbeitsordnungen zu schaffen.

(2) In der Arbeitsordnung sind insbesondere festzulegen

- a) die für die straffe Ordnung der Arbeit im Betrieb erforderlichen Rechte und Pflichten des Betriebsleiters, der leitenden Mitarbeiter und der anderen Werkstätigen;
- b) die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben und
- c) die Disziplinarmaßnahmen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin.

(3) Die Arbeitsordnung ist vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werkstätigen auszuarbeiten und im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

(4) Für diejenigen Bereiche, in denen die Werkstätigen besondere Arbeitspflichten haben (z. B. staatliche Organe, Verkehrs- und Nachrichtenwesen), können besondere Ordnungen erlassen werden. Die zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates haben die Ordnungen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften auszuarbeiten.

Die Auszeichnungen

§ 108

(1) Der sozialistische Staat erkennt hervorragende Arbeitsleistungen der Werkstätigen an und ehrt sie durch Auszeichnungen. Die zuständigen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, durch Auszeichnungen die sozialistische Arbeitsmoral und -disziplin zu fördern. Sie haben Werkstätige durch Einzel- oder Kollektivauszeichnungen zu ehren, wenn sie hervorragende Arbeitsleistungen vollbracht, ihre Aufgaben vorbildlich erfüllt oder lange Zeit ununterbrochen in einem Betrieb gut gearbeitet haben.

(2) Auszeichnungen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vorgenommen. Sie sind grundsätzlich im Anschluß an die vollbrachte Leistung öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen.

(3) Die ausgezeichneten Werkstätigen sind zu fördern und bei Qualifizierungsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 109

(1) Wenn ein Werkstätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen auszusprechen und schriftlich festzulegen:

- Verweis,
- strenger Verweis,
- fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35.

(2) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen,

insbesondere die Schwere des Disziplinverstoßes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werkstätigen und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarverfahren nach der Arbeitsordnung bzw. der Ordnung gemäß § 107 Abs. 4 erforderlich ist, trifft der Betriebsleiter. Hält er den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich, so übergibt er ihr die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens.

§ 110

(1) Der Betriebsleiter hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens den betroffenen Werkstätigen zu hören und die Werkstätigen einzubeziehen. Er hat es so durchzuführen, daß der Werkstätige seine Fehler erkennen kann und die sozialistische Arbeitsdisziplin einhält und daß gleichzeitig eine erzieherische Wirkung bei anderen Werkstätigen erreicht wird.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Disziplinverstoßes, spätestens jedoch fünf Monate nach seinem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen, damit der erzieherische Zweck erreicht wird. Bei einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften.

§ 111

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Betriebsleiter gestrichen werden, wenn der Werkstätige eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Kaderakte zu entfernen und zu vernichten.

Die materielle Verantwortlichkeit

§ 112

(1) Ist ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten, so hat der Betriebsleiter unter Teilnahme der Werkstätigen die Ursachen unverzüglich aufzudecken und zu beseitigen.

(2) Wird festgestellt, daß ein Werkstätiger den Schaden durch schuldhafte Verletzung seiner Arbeitspflichten verursacht hat, so ist er dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet (materielle Verantwortlichkeit).

(3) Der Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten, sofern nicht der Werkstätige den von ihm verursachten Schaden selbst beheben kann und dies im gesellschaftlichen Interesse liegt.

§ 113

(1) Ein Werkstätiger, der einen Schaden fahrlässig verursacht, ist für den direkten Schaden materiell verantwortlich, jedoch höchstens bis zum Betrag seines monatlichen Tariflohnes.

(2) Der direkte Schaden ist bis zum vollen Umfange zu ersetzen

a) bei Verlust von Werkzeugen, Schutzbekleidung oder anderen Gegenständen, die dem Werkstätigen vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden und für die er rechenschaftspflichtig ist;

b) bei Verlust von Geld oder Sachwerten, für die der Werkstätige oder ein Kollektiv auf Grund seines Aufgabengebietes ständig die Verantwortung trägt und rechenschaftspflichtig ist, sofern dies

zwischen ihm und dem Betrieb schriftlich vereinbart wurde. Näheres, insbesondere die Begrenzung der Höhe des Schadenersatzes und der Kreis dieser Werkstätigen, ist in Rahmenkollektivverträgen festzulegen.

Die materielle Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß der Werkstätige oder das Kollektiv den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

(3) Haben mehrere Werkstätige einen Schaden fahrlässig verursacht, so ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Ist der Anteil der einzelnen Werkstätigen nicht festzustellen, so sind sie im gleichen Verhältnis schadenersatzpflichtig.

(4) Bei der Festlegung der Schadenersatzsumme ist die Gesamtheit aller Umstände (§ 109 Abs. 2) einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens zu berücksichtigen.

§ 114

(1) Ein Werkstätiger, der einen Schaden vorsätzlich verursacht, ist für den gesamten Schaden voll materiell verantwortlich.

(2) Haben mehrere Werkstätige durch gemeinschaftliche Handlung vorsätzlich einen Schaden verursacht, so hat der Betrieb den Anspruch auf Schadenersatz gegen alle Beteiligten geltend zu machen. Der Betrieb kann die gesamte festgelegte Schadenersatzsumme von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen.

§ 115

(1) Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers vor der Konfliktkommission bzw. dem Arbeitsgericht oder im Strafverfahren geltend zu machen, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Eintritt des Schadens. Bei Schadenersatzansprüchen aus schuldhaften Pflichtverletzungen, die gleichzeitig strafbare Handlungen darstellen, gelten die Bestimmungen über die Verjährung der Strafverfolgung.

(2) Bei kleineren Schäden kann sich der Werkstätige durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichten.

(3) Kann der Werkstätige den Schaden selbst beheben (§ 112 Abs. 3), so hat der Betrieb schriftlich mit ihm zu vereinbaren, auf welche Weise das erfolgen soll.

(4) Der Betrieb kann auf die Geltendmachung des Schadenersatzanspruches verzichten, wenn dies durch die Gesamtheit der Umstände (§ 109 Abs. 2) unter besonderer Berücksichtigung der Höhe und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens gerechtfertigt ist. Der Verzicht und seine Gründe sind schriftlich festzulegen und dem Werkstätigen mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn der Werkstätige einen angemessenen Teil der festgelegten Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.

Die materielle Verantwortlichkeit des Betriebes

§ 116

(1) Verletzt ein Betriebsleiter oder ein leitender Mitarbeiter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten und entsteht dadurch einem Werkstätigen ein Schaden, so hat der Werkstätige Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Betrieb.

(2) Näheres hierzu ist in gesetzlichen Bestimmungen festzulegen. Das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb

- a) bei Verletzung der Verpflichtung, ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten für die von Werkträgern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände zu schaffen;
- b) bei Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung oder fristlosen Entlassung.

10. Kapitel

Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkträgern und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb

Die kulturelle und sportliche Betätigung

§ 117

(1) Zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung und zur Entwicklung neuer, sozialistischer Menschen und damit einer gebildeten Nation ist der Betrieb verpflichtet,

- a) ein vielgestaltiges und interessantes Kultur- und Sportleben zu entfalten, insbesondere zur Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse, die sich aus dem Bestreben, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben ergeben, beizutragen und das künstlerische Laienschaffen der Werkträgern zu fördern;
- b) die sozialistische Bildung und Erziehung der Schuljugend sowie die Betreuung der Kinder der Betriebsangehörigen durch die Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterstützen und den Unterrichtstag in der Produktion zu sichern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, dabei mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 118

(1) Der Betriebsgewerkschaftsorganisation stehen die kulturellen Einrichtungen des Betriebes wie Kulturhäuser, Klubs und Betriebsbibliotheken und der Betriebssportgemeinschaft des Betriebes die Sportanlagen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Betriebe tragen die geplanten Kosten für die Unterhaltung der betrieblichen Kultur- und Sporteinrichtungen und die Löhne und Gehälter für die in diesen Einrichtungen beschäftigten Werkträgern.

Die soziale Betreuung

§ 119

(1) Die soziale Betreuung der Werkträgern ist Aufgabe des Betriebes, der dabei mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng zusammenzuarbeiten hat.

(2) Der Betrieb ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Werkträgern im Betrieb und am Arbeitsplatz mit hochwertigen Speisen, Lebens- und Erfrischungsmitteln zu versorgen;
- b) zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Werkträgern beizutragen, insbesondere durch Unterstützung des Arbeiterwohnungsbaus;
- c) Umkleieräume, Aufenthaltsräume und Waschanlagen bereitzustellen und zu unterhalten;
- d) für die von den Werkträgern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen. Näheres hierzu ist in der betrieblichen Arbeitsordnung festzulegen.

§ 120

Der Arbeiterberufsverkehr ist durch die staatlichen Organe, die Reichsbahndirektionen und die Bezirksdirektionen des Kraftverkehrs so zu gestalten, daß möglichst günstige Verkehrsbedingungen für die Werkträgern eintreten.

Die Betreuung der Arbeitsveteranen

§ 121

Die aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitsveteranen sind in die kulturelle Betätigung und soziale Betreuung einzubeziehen.

Der Kultur- und Sozialfonds

§ 122

(1) Zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werkträgern und zu ihrer sozialen Betreuung ist in den Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Betriebsleiter gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

11. Kapitel

Die Förderung der werktätigen Frau

Allgemeine Grundsätze

§ 123

(1) Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht.

(2) Die Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter sind verpflichtet, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden.

§ 124

(1) Bei der sozialistischen Rekonstruktion, bei der Errichtung neuer Objekte, Anlagen und Maschinen ist zu sichern, daß immer mehr Tätigkeiten und Arbeitsplätze den physischen und physiologischen Eigenheiten der Frau entsprechen.

(2) Die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebsleiter haben die Einrichtungen für die Unterbringung, Pflege und Erziehung der Kinder der werktätigen Frauen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der sozialistischen Produktion sowie des gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Lebens ständig zu verbessern und zu erweitern.

(3) Durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Betriebe sind vielseitige Dienstleistungseinrichtungen zur Entlastung der werktätigen Frauen von der Hausarbeit zu schaffen und weiterzuentwickeln.

§ 125

Vollbeschäftigten werktätigen Frauen ist, sofern die nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, ein Hausarbeitstag zu gewähren.

Die Qualifizierung

§ 126

(1) Bei der Qualifizierung der Werkträgern sind vor allem die Frauen zu berücksichtigen. Sie sind besonders für leitende Funktionen auf allen Gebieten zu entwickeln.

(2) Die werktätigen Frauen sind bei ihrer Qualifizierung so zu unterstützen, daß sie die Qualifizierung ohne Beeinträchtigung der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mutter erfolgreich abschließen können. Die werktätigen Frauen sind entsprechend der erreichten Qualifikation einzusetzen.

§ 127

(1) Die Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung der Frauen und zur Erleichterung ihrer häuslichen Aufgaben sind in Frauenförderungsplänen festzulegen.

(2) Die Frauenförderungspläne sind durch den Betriebsleiter gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter Mitwirkung aller Werkstätigen auszuarbeiten und jährlich als Teil des Betriebskollektivvertrages zu beschließen.

Die Hilfe bei Erkrankung der Kinder

§ 128

(1) Zur Pflege erkrankter Kinder haben die örtlichen Organe der Staatsmacht gemeinsam mit den Betrieben entsprechende Einrichtungen zu schaffen und zu erweitern.

(2) Werkstätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur Pflege ihres erkrankten Kindes erforderlich ist.

(3) Alleinstehende Werkstätige erhalten in diesem Falle von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes und vom Betrieb die Differenz zwischen dieser Unterstützung und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zu 2 Arbeitstagen.

(4) Müssen alleinstehende Werkstätige länger von der Arbeit fernbleiben, weil eine Pflege der Kinder durch andere nicht möglich ist, so zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die in Abs. 3 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes längstens für die Dauer von insgesamt 4 Wochen im Kalenderjahr.

Der besondere Schutz der werktätigen Frau und Mutter

§ 129

(1) Frauen dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Die Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.

(2) Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Gutachten des Betriebsarztes oder des Arztes der Schwangerenberatungsteile das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden könnten.

(3) Kann auf Grund eines ärztlichen Gutachtens eine Schwangere oder eine stillende Mutter am bisherigen Arbeitsplatz nicht beschäftigt werden, so ist sie mit einer leichteren oder geeigneteren Arbeit zu beschäftigen. Liegt der dabei erreichte Lohn unter ihrem Durchschnittsverdienst, so erhält sie den Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst als Ausgleichszahlung.

§ 130

(1) Schwangere oder stillende Mütter dürfen zu Überstunden- und Nacharbeit nicht herangezogen werden.

(2) Frauen, die in ihrem Haushalt Kinder im Alter bis zu sechs Jahren oder andere pflegebedürftige Haushaltsangehörige ohne ausreichende Hilfe zu betreuen haben, können Überstunden- und Nacharbeit ablehnen.

§ 131

(1) Frauen erhalten im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochenurlaub entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei komplizierten oder Mehrlingsgeburten wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert.

(2) Während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs zahlt die Sozialversicherung eine Leistung in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(3) Frauen ist der Erholungsurlaub auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub zu gewähren.

(4) Müttern ist auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen.

§ 132

Stillenden Müttern sind bei Vorlage einer Stillbescheinigung bis zu 6 Monaten nach der Niederkunft täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Sie erhalten für diese Zeit eine Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Die Stillpausen können zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden.

§ 133

Der Betrieb darf Schwangeren und Müttern bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Niederkunft nicht kündigen. Die Vorschriften über die fristlose Entlassung bleiben davon unberührt.

12. Kapitel

Die Förderung der Jugend im Betrieb

Die Verantwortung des Betriebsleiters für die Förderung der Jugend und ihre Mitwirkung an der Leitung des Betriebes

§ 134

(1) Die Initiative der Jugend ist eine große vorwärtstreibende Kraft für die Entwicklung sozialistischer Arbeitsverhältnisse. Der fachlichen Ausbildung und der Vermittlung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erfahrungen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Betriebsleiter ist für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral mitverantwortlich und unterstützt sie, sich die Kampf- und Arbeitserfahrungen der älteren Werkstätigen anzueignen.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, der Jugend bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch Übertragung von Jugendobjekten, Bildung von Jugendbrigaden usw. zu helfen. Zur Beratung wichtiger Fragen der Entwicklung des Betriebes sind ständige Vertreter der FDJ-Leitung hinzuzuziehen.

(3) In allen Fragen, die die Jugend betreffen, hat der Betriebsleiter eng mit den Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Freien Deutschen Jugend zusammenzuarbeiten.

§ 135

(1) Für jedes Planjahr ist ein Jugendförderungsplan unter aktiver Mitwirkung der FDJ-Leitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der gesamten Jugend vom Betriebsleiter auszuarbeiten. Der Jugendförderungsplan ist in einer Jugendveranstaltung zu übergeben.

(2) Im Jugendförderungsplan sind Maßnahmen zur Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Jugend, zur Mitwirkung an der Leitung des Betriebes, zur Entwicklung der Lernbewegung, der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie zur Erholung festzulegen.

(3) Über die Erfüllung des Jugendförderungsplanes hat der Betriebsleiter vor der Betriebsgewerkschaftsleitung, der FDJ-Leitung und der Jugend zu berichten.

§ 136

(1) Junge befähigte Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte sind unter Mitwirkung der Freien Deutschen Jugend in leitende Funktionen einzusetzen.

(2) Die besten jungen Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten sind vom Betrieb auf Vorschlag der FDJ-Leitung bzw. der Betriebsgewerkschaftsleitung zum Fach- oder Hochschulstudium zu delegieren.

(3) Den jungen Angehörigen der Intelligenz sind alle Möglichkeiten zur schöpferischen Entfaltung ihrer Fähigkeiten, insbesondere in den Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, zu geben und dazu verantwortungsvolle Aufgaben zu übertragen.

§ 137

(1) Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, Kontrollposten zu organisieren, um zur Entwicklung einer hohen sozialistischen Moral und neuer Arbeitsmethoden sowie zur Einführung der neuesten Technik beizutragen und den Kampf gegen Mängel in der Arbeit zu führen.

(2) Der Betriebsleiter hat die FDJ-Leitung bei der Anleitung der FDJ-Kontrollposten zu unterstützen und die Kontrollposten in Zusammenarbeit mit der FDJ-Leitung regelmäßig zu schulen. Er ist verpflichtet, geeignete Vorschläge der FDJ-Kontrollposten zu verwirklichen.

Der besondere Schutz der werktätigen Jugend

§ 138

(1) Die Gesundheit und Arbeitskraft der Jugendlichen wird besonders geschützt. In der Deutschen Demokratischen Republik ist Kinderarbeit ausgeschlossen, da sie den Grundprinzipien der sozialistischen Gesellschaft widerspricht.

(2) Die Arbeitsbedingungen sind entsprechend dem körperlichen Entwicklungsstand der Jugendlichen zu gestalten.

(3) Jugendliche dürfen nicht mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Diese Arbeiten sind in einer Arbeitsschutzanordnung festzulegen.

(4) Zur Feststellung ihrer gesundheitlichen Eignung sind alle Jugendlichen, bevor sie eingestellt werden, ärztlich zu untersuchen. Während ihrer Beschäftigung sind sie regelmäßig ärztlich zu untersuchen und gesundheitlich zu betreuen.

§ 139

(1) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren ist in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr verboten.

(2) Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren ist Nachtarbeit nur bei Vorliegen eines dringenden betrieblichen Bedürfnisses und mit Zustimmung des Sorgeberechtigten, des Betriebsarztes und der betrieblichen Gewerkschaftsleitung zulässig.

(3) Für Jugendliche unter 16 Jahren ist Überstundenarbeit verboten.

§ 140

Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren erhalten einen Grundurlaub von 21 Werktagen, im Alter von 16 bis 18 Jahren einen Grundurlaub von 18 Werktagen.

§ 141

(1) Jugendliche bedürfen zum Abschluß eines Arbeitsvertrages, zur Änderung vereinbarter Bedingungen und zur Auflösung des Arbeitsvertrages der Zustimmung des Sorgeberechtigten.

(2) Jugendliche dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rates des Kreises, der für den Betrieb zuständig ist, gekündigt bzw. fristlos entlassen werden. Das gleiche gilt für Facharbeiter bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß.

13. Kapitel

Die Grundsätze und Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten

Allgemeine Grundsätze

§ 142

(1) Die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten haben die Aufgabe, zur Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts und der sozialistischen Moral beizutragen, indem sie Arbeitsstreitigkeiten untersuchen und entscheiden und durch ihre gesamte Tätigkeit der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten und Verstößen gegen die sozialistische Moral vorbeugen. Ihre Tätigkeit dient der Sicherung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen, der Entwicklung und Festigung ihres sozialistischen Bewußtseins und der Steigerung der Arbeitsproduktivität.

(2) Arbeitsstreitigkeiten werden unter umfassender Mitwirkung der Werktätigen untersucht und entschieden.

(3) Die Organe, die sich mit Arbeitsstreitigkeiten befassen, sind:

- a) Konfliktkommissionen,
- b) Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte,
- d) Oberstes Gericht (Senat für Arbeitsstreitigkeiten).

Die Konfliktkommissionen

§ 143

(1) In den sozialistischen Betrieben werden als gesellschaftliche Organe Konfliktkommissionen gewählt. Sie werden von den Gewerkschaften angeleitet. Sie dienen der gegenseitigen Erziehung der Werktätigen im Sinne der Gebote der sozialistischen Moral und zur bewußten Einhaltung des sozialistischen Rechts. Sie entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung durch alle Werktätigen des Tätigkeitsbereiches der Konfliktkommission gewählt und sind ihnen rechenschaftspflichtig. Sie genießen wie die Gewerkschaftsfunktionäre den Schutz gemäß § 11 Abs. 3

(3) Die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen werden durch eine Richtlinie geregelt, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen und vom Ministerrat bestätigt wird.

§ 144

Die Konfliktkommissionen untersuchen und entscheiden bei

- a) Verstößen gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;
- b) Einsprüchen der Werk tätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;
- c) Streitfällen zwischen den Werk tätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;
- d) Streitfällen zwischen dem Werk tätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;
- e) geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen durch Werk tätige, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden.

§ 145

Der Werk tätige bzw. derjenige, der die Beratung beantragt hat, kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission, durch den eine Erziehungsmaßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Gebote der sozialistischen Moral bzw. wegen geringfügiger Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen ausgesprochen wird, Einspruch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung erheben. Diese kann den Beschluß der Konfliktkommission aufheben und in diesem Fall die Konfliktkommission beauftragen, die Sache erneut zu beraten.

§ 146

(1) Hält die Konfliktkommission nach einer auf Einspruch des Werk tätigen durchgeführten Beratung eine vom Betriebsleiter ausgesprochene Disziplinarmaßnahme (einschl. einer fristlosen Entlassung) oder die Übertragung einer anderen Arbeit gemäß § 26 nicht für gerechtfertigt, so beantragt sie die Aufhebung der Maßnahme beim Betriebsleiter. Lehnt dieser die Aufhebung ab, oder hält die Konfliktkommission die vom Betriebsleiter getroffene Maßnahme für gerechtfertigt, so kann der Werk tätige Einspruch beim Kreisarbeitsgericht erheben.

(2) Der Werk tätige bzw. der Betriebsleiter kann gegen einen Beschluß über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis Einspruch beim Kreisarbeitsgericht erheben.

(3) Der Werk tätige bzw. die Betriebsgewerkschaftsleitung kann gegen einen Beschluß in einem Streitfall über die Leistungen der Sozialversicherung Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung erheben.

Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung

§ 147

(1) Über Streitfälle aus der Anwendung des Sozialversicherungsrechts, die in den Betrieben bzw. durch die Verwaltungen für Sozialversicherung bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht gelöst wurden, entscheiden die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung gliedern sich in Kreisbeschwerdekommisionen,

Bezirksbeschwerdekommisionen und die Zentrale Beschwerdekommision.

(3) Die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung werden durch eine Richtlinie geregelt, die vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes beschlossen und vom Ministerrat bestätigt wird.

Die Arbeitsgerichte

§ 148

(1) Die Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte entscheiden über Streitfälle aus der Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts, die in den Betrieben nicht gelöst wurden.

(2) Die Tätigkeit der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte wird durch eine Ordnung geregelt, die der Ministerrat erläßt.

§ 149

(1) Die Arbeitsrichter werden durch die Bezirks- bzw. Kreistage auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf 4 Jahre gewählt.

(2) Die Schöffen der Kreisarbeitsgerichte werden durch die Werk tätigen, die Schöffen der Bezirksarbeitsgerichte durch die Bezirkstage auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihnen eng zusammenzuarbeiten.

§ 150

(1) Als Arbeitsrichter kann gewählt werden, wer der Arbeiter- und Bauern-Macht treu ergeben ist, über die erforderlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen verfügt und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Arbeitsrichter oder Schöffe kann von der zuständigen Volksvertretung

- a) auf sein Ersuchen aus wichtigen Gründen verpflichtet werden,
- b) abberufen werden, wenn er die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt oder seine Pflichten gröblich verletzt.

(3) Das Verfahren der Wahl der Richter und Schöffen der Kreis- und Bezirksarbeitsgerichte wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Ministerrat erläßt.

§ 151

(1) Ein Richter eines Kreis- oder Bezirksarbeitsgerichts kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe oder zum Zwecke seiner Qualifizierung vom Komitee für Arbeit und Löhne beauftragt werden, bis zur Dauer von 6 Monaten als Richter bei einem anderen Kreis- oder Bezirksarbeitsgericht zu arbeiten.

(2) Bei unvorhergesehenem Ausfall des Richters eines Kreisarbeitsgerichts und dessen Stellvertreters kann der Direktor des Bezirksarbeitsgerichts einen Richter beauftragen, an diesem Kreisarbeitsgericht des Bezirkes bis zur Dauer von 3 Monaten zu arbeiten.

(3) In diesen Fällen sind die zuständigen Volksvertretungen und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund zu informieren.

Der Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht

§ 152

(1) Das Oberste Gericht entscheidet über Anträge von Kassationen rechtskräftiger Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Zu diesem Zweck wird ein Senat für Arbeitsstreitigkeiten gebildet.

(2) Der Senat für Arbeitsstreitigkeiten ist mit einem Oberrichter als Vorsitzendem, einem Richter und 3 Schöffen besetzt.

(3) Die Richter und Schöffen des Senats für Arbeitsstreitigkeiten werden von der Volkskammer auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt.

(4) Die Hilfsrichter des Senats für Arbeitsstreitigkeiten werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne entsprechend § 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBl. I S. 756) vom Ministerrat bestellt.

Die Mitwirkung der Gewerkschaften

§ 153

Die Gewerkschaften sind berechtigt, in allen Verfahren vor den Arbeitsgerichten und im arbeitsrechtlichen

Kassationsverfahren mitzuwirken, insbesondere ihre Auffassungen darzulegen und die Werkstätten zu vertreten.

Die Mitwirkung des Staatsanwaltes

§ 154

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommissionen, Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung und Arbeitsgerichten selbständig Verfahren zu beantragen, Anträge zu stellen und Einsprüche zu erheben.

Die Vertretung durch Rechtsanwälte

§ 155

Vor den Bezirksarbeitsgerichten und dem Senat für Arbeitsstreitigkeiten beim Obersten Gericht ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte zulässig.

Die Gebührenfreiheit

§ 156

Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten sind gebührenfrei.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten April neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierzehnten April neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Einführungsgesetz zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. April 1961

Inkrafttreten und Weitergelten arbeitsrechtlicher Bestimmungen

§ 1

(1) Das Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Der § 57 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und der § 103 Abs. 1 über die Berechnung des Krankengeldes treten am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 1961 treten außer Kraft:

- a) Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349);
- b) Gesetz vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten (GBl. S. 113);
- c) Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1928 (RGBl. I S. 507);
- d) der § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Arbeitsrechtsver-

hältnisse und die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 2

(1) Der Ministerrat und die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates werden beauftragt, die in ihrem Bereich erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit zu überprüfen und erforderliche Veränderungen vorzunehmen. Bis zum 1. Juli 1961 ist eine Übersicht über die arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Gesetzblatt zu veröffentlichen, die aufgehoben bzw. verändert werden oder weiter gelten.

(2) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates haben dafür zu sorgen, daß bis zum 1. Juli 1961 die bestehenden Rahmenkollektivverträge mit dem Gesetzbuch der Arbeit in Übereinstimmung gebracht und die erforderlichen Regelungen entsprechend den Besonderheiten der Bereiche getroffen werden.

(3) Enthielten aufgehobene gesetzliche Bestimmungen für einzelne Wirtschaftszweige bzw. Gruppen von Werkstätten Regelungen, die über die Festlegungen im Gesetzbuch der Arbeit hinausgehen, so können diese in die entsprechenden Rahmenkollektivverträge aufgenommen werden. Enthielten Rahmenkollektivverträge solche Bestimmungen, so können sie beibehalten werden.

Ergänzung der Strafprozeßordnung**§ 3**

Die Festlegung der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen für die Untersuchung und Entscheidung bei geringfügigen Verletzungen von Strafgesetzen in § 144 Buchst. e) des Gesetzbuches der Arbeit erfordert folgende Ergänzungen des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 997):

1. § 158 Abs. 1 StPO ist wie folgt zu ergänzen:
„3. wenn die Sache der Konfliktkommission übergeben worden ist.“
2. § 164 Abs. 1 StPO ist wie folgt zu ergänzen:
„4. wenn die Sache der Konfliktkommission übergeben worden ist.“
3. In § 172 StPO ist als Ziffer 3 einzufügen:
„3. Übergabe der Sache an die Konfliktkommission.“

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 4, die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5.

4. Als § 174 a ist in die StPO einzufügen:

„§ 174 a**Übergabe an die Konfliktkommission**

(1) Das Gericht kann, wenn die Durchführung eines Hauptverfahrens nicht erforderlich ist, die Sache der Konfliktkommission übergeben und das Verfahren einstellen.

(2) Der Beschluß ist unter Mitwirkung der Schöffen zu fassen, zu begründen und dem Beschuldigten bekanntzumachen.“

5. § 178 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen den Beschluß, durch den die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission ausgesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.“

Übergangsregelungen**§ 4**

Sofern mit Werkträgern vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit noch keine schriftlichen Arbeitsverträge abgeschlossen wurden, ist dies bis zum 30. Juni 1962 nachzuholen.

§ 5

Der Zusatzurlaub gemäß § 82 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit ist bereits für das Jahr 1961 in voller Höhe zu gewähren.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten April neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierzehnten April neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht**

§ 6

(1) Die Durchsetzung von Ansprüchen der Betriebe aus materieller Verantwortlichkeit, die rechtskräftig festgestellt wurden, ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit nur nach dessen Grundsätzen über die materielle Verantwortlichkeit zulässig. Der Betriebsleiter legt in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung fest, in welcher Höhe der Werkträgern demzufolge noch einen Schadenersatzbetrag zu leisten hat.

(2) Bereits gezahlte Schadenersatzbeträge können durch die Werkträgern nicht zurückgefordert werden.

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne wird ermächtigt, bis zur Wahl der Arbeitsrichter durch die örtlichen Volksvertretungen erforderliche Berufungen auf Vorschlag des Rates des Kreises bzw. Bezirkes im Einvernehmen mit den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vorzunehmen.

(2) Die Wahlperiode der Schöffen der Arbeitsgerichte wird verlängert bis zur Neuwahl entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. Bis zu diesem Zeitpunkt erforderliche Nachwahlen erfolgen durch die Bezirkstage.

§ 8

(1) Die bei den Bezirksarbeitsgerichten vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit anhängigen Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sind von diesen zu entscheiden.

(2) Bis zur Bildung von Bezirksbeschwerdekommisionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind die Bezirksarbeitsgerichte für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kreisbeschwerdekommisionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt weiterhin zuständig.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit werden die aus Arbeitsstreitigkeiten entstandenen und noch nicht gezahlten Gerichtsgebühren erlassen.

Erlaß von weiteren gesetzlichen Bestimmungen**§ 10**

Der Ministerrat und die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates erlassen zur Durchführung des Gesetzbuches der Arbeit im Rahmen ihrer Aufgaben weitere gesetzliche Bestimmungen.

Schlußbestimmungen**§ 11**

Das Einführungsgesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe	51
28. 6. 61	Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe	52

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen
über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen
und ihrer Organe.

Vom 28. Juni 1961

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik dankt den Parteien und Massenorganisationen, den Volksvertretungen und staatlichen Organen sowie allen Bürgern, die durch ihre Vorschläge zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe beigetragen haben.

Der Staatsrat beschließt:

1. Die folgenden Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise
 - a) des Bezirkstages und seiner Organe,
 - b) des Kreistages und seiner Organe,
 - c) der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen,
 - d) der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten,
 - e) der Gemeindevertretung und ihrer Organe.
2. Der Magistrat von Groß-Berlin sowie die Räte der Städte mit Stadtbezirken (Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt) werden beauftragt, Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe sowie der Stadtbezirksversammlung und ihrer Organe entsprechend ihren jeweiligen Bedingungen auszuarbeiten und dem Staatsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Für die Durchführung dieses Erlasses ist der Ministerrat verantwortlich. Dem Ministerrat obliegt es, entsprechend den Erfordernissen der Durchführung der Volkswirtschaftspläne, die Zusammensetzung der Räte, der Wirtschaftsräte und der Kreisplankommissionen sowie die in den folgenden Abschnitten (Bezirksordnung VI, A-O und die analogen Bestimmungen in den Ordnungen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden) enthaltenen Rechte und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Wird die Tätigkeit einer Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung durch besondere Verhältnisse bestimmt (z. B. Kur- und Bäderwesen, See- und Küstenfischerel), so können diese in deren Ordnungen ihre besondere Berücksichtigung finden.

Berlin, den 28. Juni 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe
Vom 28. Juni 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichsten Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksverordnetenversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigen und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe werden.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

I.

**Die Stellung und die Aufgaben des Bezirkstages
im System der Organe der Staatsmacht**

1. Der Bezirkstag wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Der Bezirkstag ist in seinem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Er leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus im Bezirk. Er nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat des Bezirkes organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates und des Bezirkstages.

Die Verantwortung des Bezirkstages umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Bezirkes, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Der Bezirkstag sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Er fördert die Mitwirkung der Bürger an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Der Bezirkstag sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Der Bezirkstag leitet die Ausarbeitung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Bezirkes auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Aufgaben und Kennziffern.

Er stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen, der Betriebe und Einrichtungen sowie der gesamten Bevölkerung des Bezirkes. Er sichert die Abstimmung der Pläne mit den Organen der Staatsmacht der Kreise sowie mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen im Bezirk.

Der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik vom Bezirkstag beschlossene Volkswirtschaftsplan des Bezirkes bestimmt die Tätigkeit des Bezirkstages und seiner Organe.

3. Der Bezirkstag entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokrati-

schen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:

- a) die Gewährleistung der planmäßigen und proportionalen Entwicklung der von den örtlichen Organen der Staatsmacht geleiteten Bereiche der Wirtschaft und anderen Einrichtungen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sowie den Organen der Staatsmacht der Kreise auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung;
 - b) die komplexe Planung und Leitung der bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen;
 - c) die Anleitung und Kontrolle der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Erhöhung ihrer Verantwortung und Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben;
 - d) die Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden geleiteten Betrieben und Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen;
 - e) die enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen mit dem Ziel, alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Lösung der Hauptaufgaben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren;
 - f) die Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten staatlichen Organen und Einrichtungen im Bezirk.
4. Der Bezirkstag verwirklicht in seinem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.
- Der Bezirkstag sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Er unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Er sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des

Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheits-schutzes und der Jugendrechtspflege im Bezirk. Dabei arbeitet er eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der Staatsmacht im Bezirk. Er erfüllt seine Aufgaben und verwirklicht seine Rechte durch

seine Tagungen und Beschlüsse,

die Tätigkeit seines Rates und dessen Fachorgane, die Tätigkeit seiner ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs,

die Tätigkeit seiner Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder des Bezirkstages üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder des Bezirkstages bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern des Bezirkstages dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt es dem Bezirkstag:

a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Bezirkes und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Bezirkes verbindlich sind;

b) den Rat des Bezirkes zu wählen und abzuberufen. Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sollen Mitglieder des Bezirkstages sein, über große Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politischen und fachlichen Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung haben.

Der Bezirkstag kann auf Vorschlag des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates des Bezirkes wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Bezirkstages erhalten.

Der Bezirkstag wählt aus der Mitte des Rates des Bezirkes den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;

c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuberufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

d) die vom Rat des Bezirkes ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;

e) Fragen zu erörtern, die von gesamtstaatlicher Bedeutung sind, und dazu den zentralen staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

8. Die Anleitung und Kontrolle der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise durch den Bezirkstag erfolgt durch

die Beschlüsse des Bezirkstages,

die Berichterstattung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen vor dem Bezirkstag über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,

die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.

Der Bezirkstag unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen. Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, die der Rat des Bezirkes zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen des Bezirkstages ausarbeitet, deckt der Bezirkstag die positiven und negativen Seiten der Arbeit der berichterstattenden Volksvertretung auf. Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der Mitglieder des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung. Er zieht daraus Schlussfolgerungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich wirkenden Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen.

9. Der Bezirkstag nimmt von den Leitern der auf dem Territorium des Bezirkes tätigen zentralgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte zu Fragen entgegen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Er kann ihnen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Auflagen und Empfehlungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einzureichen.

II.

Die Tagungen des Bezirkstages und seine Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Bezirkes sind auf den Tagungen des Bezirkstages zu beraten und zu entscheiden.

Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme dem Bezirkstag darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

Der Bezirkstag tagt mindestens viermal im Jahr.

Der Bezirkstag arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Der Bezirkstag beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die Entwicklung des Bezirkes betreffen, führen der Bezirkstag und der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.

3. Der Bezirkstag lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauernforscher,

Neuerer, Aktivisten, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Ärzte, Pädagogen, Künstler, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu seinen Tagungen ein. Sie tragen dem Bezirkstag ihre Erfahrungen, Forschungsergebnisse, Gutachten und Auffassungen vor. Der Bezirkstag verallgemeinert in den Beschlüssen die besten Erfahrungen für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.

4. Der Bezirkstag nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates des Bezirkes über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.

5. Die Tagungen des Bezirkstages sind vom Rat des Bezirkes gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und mit der Tagungsleitung langfristig vorzubereiten. Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlußvorlagen können vom Rat des Bezirkes, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern des Bezirkstages eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung bewährter Praktiker, Wissenschaftler, Spezialisten, Mitarbeiter der Fachorgane sowie der beim Rat des Bezirkes bestehenden Beiräte und Kommissionen.

Wichtige Beschlußentwürfe werden vor ihrer Behandlung im Bezirkstag mit der Bevölkerung beraten. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen in Versammlungen, in der Presse, im Rundfunk und in anderen Formen mit der Bevölkerung zu diskutieren. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung des Bezirkstages wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung des Bezirkstages gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern des Bezirkstages. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

7. Die Beschlüsse des Bezirkstages sollen enthalten:

a) die Hauptaufgaben, die sich für den Bezirk bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe ergeben;

b) die Maßnahmen und wichtigsten Methoden zur Lösung der Hauptaufgaben. Sie sollen auf den fortgeschrittenen Erfahrungen und den Vorschlägen der Bürger beruhen;

c) die wichtigsten Aufgaben für den Rat des Bezirkes und seine Fachorgane, Aufträge für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen und für einzelne Mitglieder des Bezirkstages. Sie sollen das Zusammenwirken der Fachorgane und der bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sichern;

d) Festlegungen, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden, und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben erforderlich sind und wie sie bereitgestellt werden;

e) Maßnahmen für die zur Durchführung der Beschlüsse notwendige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Kader, für die Vermittlung fortgeschrittener Erfahrungen und für die Verstärkung bestimmter Arbeitsabschnitte durch qualifizierte Kader;

f) Hinweise an die Nationale Front des demokratischen Deutschland, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und die anderen Massenorganisationen zu ihrer Mitarbeit;

g) Empfehlungen für die zentralgeleiteten staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen, um ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse zu sichern. Dabei ist von den ihnen gestellten staatlichen Aufgaben auszugehen;

h) Termine für die Kontrolle der Durchführung und Festlegungen, wie der Bezirkstag die Kontrolle der Durchführung organisiert und ausübt.

8. Die Beschlüsse des Bezirkstages sind nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auszufertigen. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend im Mitteilungsblatt, in der Presse und durch den Rundfunk zu veröffentlichen.

9. Bei der Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Bevölkerung weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem:

a) die gründliche Auswertung der Tagung des Bezirkstages durch den Rat des Bezirkes, in der Regel unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;

b) die Erläuterung der Beschlüsse durch Mitglieder des Bezirkstages sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Bezirkes vor den Kreisrat und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise, um sie zu unterstützen, die Beschlüsse schöpferisch und eigenverantwortlich durchzuführen;

c) daß in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Mitglieder des Bezirkstages, Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Bezirkes in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und Wohnbezirken alle wichtigen Beschlüsse des Bezirkstages erläutern, um die Bevölkerung für die Durchführung der Beschlüsse zu gewinnen.

Der Rat des Bezirkes stellt den Mitgliedern des Bezirkstages die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit und für die Rechenschaftslegung vor den Wählern zur Verfügung und organisiert die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Ge-

werkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend sowie mit den Mitgliedern der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise;

d) die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und für die bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen. Die Mitglieder des Rates des Bezirkes, die ständigen Kommissionen, die Mitglieder des Bezirkstages und Mitarbeiter der Fachorgane haben ihnen die fortgeschrittenen Erfahrungen zu vermitteln und fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu leisten;

e) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben und Einrichtungen sowie die Organisation des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches zwischen den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise durch den Rat des Bezirkes.

Hierfür sind die besten Neuerer der Produktion, Arbeiter- und Bauernforscher, Wissenschaftler, Spezialisten, Jugendlichen usw. zu gewinnen;

f) daß alle Mitglieder des Bezirkstages ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;

g) die systematische Organisation einer umfassenden Massenkontrolle über die Durchführung der Beschlüsse;

h) die Berichterstattung des Rates des Bezirkes über die Durchführung der Beschlüsse auf jeder Tagung des Bezirkstages. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;

i) die Rechenschaftslegung der Mitglieder des Bezirkstages, der Mitglieder des Rates des Bezirkes und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;

k) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leistungstätigkeit des Bezirkstages und seiner Organe.

III.

Der Rat des Bezirkes

A. Der Rat

1. Der Rat des Bezirkes organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates einschließlich der auf ihrer Grundlage ergehenden Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie der Beschlüsse des Bezirkstages.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich des Bezirkstages.

Der Rat des Bezirkes ist für seine gesamte Tätigkeit dem Bezirkstag verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Ministerrat rechenschaftspflichtig.

Der Rat des Bezirkes ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise und Stadtkreise verantwortlich. Er unterstützt die Räte der Kreise und Stadtkreise bei der Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und fördert die Entwicklung ihrer Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben.

2. Der Rat des Bezirkes sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit des Bezirkstages auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat des Bezirkes hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen des Bezirkstages vorzubereiten, auszuwerten und die vom Bezirkstag gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit des Wirtschaftsrates und der Fachorgane.

3. Der Rat des Bezirkes schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Bezirkes nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen.

Er hat mindestens alle 6 Monate dem Bezirkstag darüber zu berichten.

4. Der Rat des Bezirkes faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.

Bei Beschlüssen über wichtige Fragen, die den Verantwortungsbereich der Organe der Staatsmacht der Kreise berühren, sind sie vor der Beschlußfassung mit diesen zu beraten.

5. Dem Rat des Bezirkes gehören an:

der Vorsitzende des Rates,
der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres;
der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzende des Wirtschaftsrates,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,
ein weiterer Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Sekretär des Rates,
der Direktor des Bezirksbauamtes,
der Leiter der Abteilung Plankoordination,
der Leiter der Abteilung Finanzen
und 7 bis 10 weitere Mitglieder.

6. Um eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern, ist die Kollektivität des Rates des Bezirkes zu stärken, indem die Erfahrungen und Kenntnisse aller Mitglieder ausgeschöpft werden und ihre persönliche Verantwortung erhöht wird. Der Rat des Bezirkes beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

Der Rat des Bezirkes sichert durch eine planmäßige Qualifizierung seiner Mitglieder und der Leiter der Fachorgane, daß sie umfassende Kenntnisse in den Grundfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung sowie exakte Fachkenntnisse erwerben. Er sorgt für die Heranbildung des Kadernachwuchses für diese Funktionen sowie die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, sozialistische Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Fachorganen.

7. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes ist dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes für die Entwicklung der Kollektivität der Arbeit des Rates besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß im Rat des Bezirkes die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Tätigkeit des Rates des Bezirkes ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.
8. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Rates des Bezirkes tragen gegenüber dem Bezirkstag die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Rates des Bezirkes tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich. Dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes können nur der Vorsitzende des Ministerrates und der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für Koordinierung und Kontrolle Weisungen erteilen. Den Stellvertretern des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. den Mitgliedern des Rates, die mit der Leitung eines Fachorgans beauftragt sind, können die für ihren Bereich zuständigen Mitglieder des Ministerrates im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches Weisungen erteilen.
9. Zur planmäßigen Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat des Bezirkes nach Halbjahresarbeitsplänen, die auf der Grundlage der Arbeitspläne des Bezirkstages und des Ministerrates aufzustellen sind. Der Rat des Bezirkes unterstützt die ständigen Kommissionen bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne, die auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes zu erarbeiten sind.
10. Der Rat des Bezirkes nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.
11. Die Anleitung und Kontrolle der Räte der Kreise und Stadtkreise erfolgt durch
 - die Beschlüsse des Rates des Bezirkes sowie die Berichterstattung der Räte der Kreise und Stadtkreise vor dem Rat des Bezirkes;
 - die Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die operative Hilfe des Rates des Bezirkes;
 - gemeinsame Ratssitzungen des Rates des Bezirkes mit dem Rat eines Kreises oder Stadtkreises;
 - Beratungen mit allen Mitgliedern der Räte der Kreise und Stadtkreise.

Auf dieser Grundlage leitet der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Oberbürgermeister an durch

Beratungen;

operative Hilfe an Ort und Stelle;

den organisierten Erfahrungsaustausch zwischen den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern;

Weisungen.

Die Beratungen mit den Vorsitzenden der Räte der Kreise und den Oberbürgermeistern sind differenziert durchzuführen.

12. Der Rat des Bezirkes gewährleistet, daß der Rat der Bezirkshauptstadt und die Räte der Stadtkreise, entsprechend ihren spezifischen Problemen, besondere und differenzierte Anleitung und Hilfe erhalten.
13. Um die Einheitlichkeit des Wirkens der staatlichen Organe zu sichern, sind die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und die mit der Leitung eines Fachorgans beauftragten Mitglieder des Rates für die Anleitung der Mitglieder der Räte der Kreise und Stadtkreise verantwortlich, die im gleichen Verantwortungsbereich tätig sind. Diese Anleitung erfolgt durch
 - Beratungen, die den Charakter eines Erfahrungsaustausches tragen und der Orientierung in Grundsatzfragen dienen;
 - die operative Hilfe an Ort und Stelle;
 - die Weisungen.
 Schriftliche Weisungen sind dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Kenntnis zu bringen.
14. Der Rat des Bezirkes hat das Recht, von den Leitern der im Bezirk tätigen zentralgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Berichte zu verlangen. Zur Lösung der gemeinsamen Aufgaben kann der Rat des Bezirkes im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Empfehlungen und in besonders begründeten Fällen Auflagen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen zu diesen Empfehlungen Stellung zu nehmen.

B. Der Wirtschaftsrat

1. Der Wirtschaftsrat ist sowohl ein Organ des Rates des Bezirkes als auch der Staatlichen Plankommission. Ihm obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Wirtschaft des Bezirkes. Dazu faßt er die Planvorschläge der Räte der Kreise und der Fachorgane des Rates des Bezirkes zusammen, überprüft und bilanziert die Vorschläge und erarbeitet für den Rat des Bezirkes einen Gesamtplanvorschlag mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen. Der Wirtschaftsrat ist verantwortlich für die Koordinierung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes und seiner Koordinierung mit den Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen. Er leitet die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen in seinem

Aufgabenbereich durch seine Fachorgane. Er ist verantwortlich für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft im Bezirk.

Der Wirtschaftsrat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes und der Staatlichen Plankommission.

2. Der Wirtschaftsrat ist für die Anleitung und Kontrolle der Kreisplankommission verantwortlich. Er unterstützt sie bei der Entwicklung der sozialistischen Planung im Kreis und bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit gegenüber den dem Rat des Kreises unterstellten Betrieben und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches. Dabei ist vom Wirtschaftsrat zu sichern, daß die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie der sozialistischen Brigadearbeit zur Steigerung der Produktion, vermittelt werden.

Der Wirtschaftsrat unterstützt die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

3. Der Wirtschaftsrat bereitet Beschlüsse in allen Fragen der Planung und territorialen Koordinierung (einschließlich der Koordinierung mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen) für den Rat des Bezirkes vor.

Der Wirtschaftsrat beschließt über Maßnahmen zur operativen Plandurchführung und Kontrolle, soweit sich der Rat des Bezirkes die Beschlussfassung darüber nicht vorbehält. Die Beschlüsse des Wirtschaftsrates sind verbindlich für die im Wirtschaftsrat vertretenen Fachorgane des Rates des Bezirkes, für die Kreisplankommission und die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit sie zu seinem Aufgabenbereich gehören.

Die Beschlüsse des Wirtschaftsrates sollen mit den in Betracht kommenden Kreisplankommissionen oder deren Vorsitzenden beraten werden.

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates sind:

der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission,
der Stellvertreter des Vorsitzenden und Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission und

der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

Der Wirtschaftsrat wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ist.

Der Rat des Bezirkes beschließt die Arbeitsordnung des Wirtschaftsrates nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes),
dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und Leiter der Abteilung Plankoordination,

dem Sekretär des Wirtschaftsrates und Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft, Erfassung und

Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes.

einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates für die Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der örtlichgeleiteten Wirtschaft,

dem Leiter der Abteilung Finanzen,

dem Direktor des Bezirksbauamtes sowie

den Leitern der wichtigsten Fachorgane des Wirtschaftsrates auf Beschluß des Rates,

einem Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und

bis zu acht Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Bezirkes.

Der Leiter der Bezirksstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen des Wirtschaftsrates teil.

Der Leiter des Staatlichen Vertragsgerichts im Bezirk und der Bezirksbevollmächtigte der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle haben das Recht, an den Beratungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen. Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen des Wirtschaftsrates hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentralgeleiteter Betriebe und Einrichtungen sowie zentralgeleiteter Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf den Bezirk haben, mit den Organen der Staatsmacht des Bezirkes zu beraten und abzustimmen. Auf Verlangen des Wirtschaftsrates sind sie verpflichtet, an Beratungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen, wenn Probleme ihres Aufgabengebietes, die die Entwicklung des Bezirkes betreffen, behandelt werden.

Der Wirtschaftsrat kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen des Wirtschaftsrates innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

C. Die Fachorgane

1. Der Rat des Bezirkes leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates des Bezirkes obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen des Bezirkstages, des Rates des Bezirkes und der zentralen staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates des Bezirkes koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche. Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat des Bezirkes. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch den Bezirkstag nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie organisieren unter Leitung des Rates des Bezirkes und unter Einbeziehung der Bevölkerung die Ausarbeitung und Durchführung des Planalles ihres Aufgabenbereiches, die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie die Lösung weiterer ihnen vom Rat des Bezirkes übertragener Aufgaben.

b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat des Bezirkes zur Durchführung der Aufgaben, die sich für den Bezirk aus den Beschlüssen der zentralen staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen im Bezirk.

Sie unterbreiten dem Rat des Bezirkes die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat des Bezirkes. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen des Bezirkstages zu beraten.

c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und halbstaatlichen Betrieben sowie den Organen der Staatsmacht der Kreise die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisation der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentralgeleiteten Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Auftrage des Rates des Bezirkes die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Die Leiter der Fachorgane sind nicht berechtigt, den Leitern der entsprechenden Fachorgane der

Räte der Kreise und Stadtkreise Weisungen zu erteilen.

Hiervon bleiben die durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Rechte, z. B. im Dispatcher-system des Handels, auf dem Gebiet der Materialversorgung, der Veterinärhygiene usw., unberührt.

d) Sie arbeiten für den Bezirkstag und den Rat des Bezirkes sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.

e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat des Bezirkes zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Rat des Bezirkes verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen des Bezirkstages teilzunehmen.

b) Die Abteilung Plankoordination und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates des Bezirkes im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materiel-ler und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorial-komplexe Probleme dem Wirtschaftsrat und dem Rat des Bezirkes zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Bezirkes in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Bezirkes im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushalts- und Valutaplanes des Bezirkes Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen des Bezirkstages und ihre Aktiva

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe des Bezirkstages.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur

Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat des Bezirkes arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zur Ratssitzung einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

- b) Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

- c) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten.

Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat des Bezirkes und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

- d) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe zu erläutern.

- e) Die Mitglieder des Rates des Bezirkes und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.

- f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommission ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.

- g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

- h) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind verpflichtet, vierteljährlich den ständigen Kommissionen über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht-unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes Empfehlungen an die Fachorgane des Rates zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen des Bezirkstages arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben sowohl untereinander als auch mit den auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätigen ständigen Kommissionen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen in Stadtkreisen zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.

6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder des Bezirkstages in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat des Bezirkes sichern sie, daß sich die Mitglieder des Bezirkstages rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen des Bezirkstages können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder des Bezirkstages sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen vom Bezirkstag berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Bezirkstages.

8. Der Bezirkstag kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern des Bezirkstages auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Bezirkstages sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages dem Bezirkstag zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst der Bezirkstag die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen des Bezirkstages.

V.

**Der Bezirkstag, das Bezirksgericht und das
Bezirksarbeitsgericht****A. Das Bezirksgericht**

1. Der Bezirkstag orientiert durch seine Beschlüsse, das Bezirksgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Bezirk.
2. Der Bezirkstag wählt die Richter und Schöffen des Bezirksgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärung entgegen. Er beruft die Richter und Schöffen des Bezirksgerichtes ab.
3. Das Bezirksgericht und die Richter sind verpflichtet, vor dem Bezirkstag Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und dem Bezirkstag und seinen Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Bezirk, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Der Bezirkstag und seine Organe legen gemeinsam mit dem Bezirksgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Bezirksarbeitsgericht

1. Der Bezirkstag wählt die Richter und Schöffen des Bezirksarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor dem Bezirkstag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihm eng zusammenzuarbeiten.

VI.

**Die Rechte und Pflichten des Bezirkstages
und seiner Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten****A. Die Rechte und Pflichten
auf dem Gebiet der Planung**

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne des Bezirkes enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Bezirkes.

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Im Volkswirtschaftsplan des Bezirkes wird die Aufgabenstellung der bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen der Kreise enthalten sind.

Der Rat des Bezirkes arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirt-

schaftliche und kulturelle Entwicklung des Bezirkes aus. Diese Vorschläge unterbreitet er der Staatlichen Plankommission, damit sie bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive für den Bezirk berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft des Bezirkes sind die VVB (Z) verpflichtet, dem Wirtschaftsrat die wichtigsten Kennziffern der zentralgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur zu übergeben.

Der Rat des Bezirkes ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen, nach Abstimmung mit den zentralen staatlichen Organen und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, bestimmte Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen in den Volkswirtschaftsplan des Bezirkes aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung der Bezirkstag und seine Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung,
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Arbeitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern,
 - c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.
3. Für das Territorium des Bezirkes ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat des Bezirkes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die von den Räten der Kreise und vom Rat des Bezirkes bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,
Bauvolumen,
Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen
sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr,

sind in die Pläne der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Wird im volkswirtschaftlichen Interesse eine Veränderung der vom Rat des Bezirkes bilanzierten Kennziffern notwendig, so müssen gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit

dem Rat des Bezirkes von den zentralen Planungsorganen festgelegt werden.

Wird keine Übereinstimmung erzielt, erfolgt eine Konsultation zwischen dem Wirtschaftsrat und der VVB (Z) bzw. dem zentralen staatlichen Organ. Bei unterschiedlicher Auffassung dieser Organe entscheidet die Staatliche Plankommission.

4. Auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und der Orientierungsziffern sowie des Perspektivplanes des Bezirkes erarbeitet der Rat des Bezirkes gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die wirtschaftspolitische Direktive und die Orientierungsziffern für die Kreise. Den dem Rat des Bezirkes unterstellten Betrieben und Einrichtungen werden auf dieser Grundlage Orientierungsziffern übergeben. Der Rat des Bezirkes gibt den Räten der Kreise Anleitung bei der Beurteilung der Leistungsangebote des genossenschaftlichen und privaten Handwerks und der Produktionsangebote der privaten Industriebetriebe.

Die Ausarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Kreise, den Betrieben und Einrichtungen zu erfolgen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und konkreten Bedingungen, insbesondere in den Kreisen, sowie die Vorschläge der Räte der Kreise zu beachten.

5. Der Rat des Bezirkes organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie der Massenorganisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie Betrieben mit staatlicher Beteiligung die Diskussion zur Ausarbeitung der Planvorschläge und unterstützt die Räte der Kreise. Dabei stützt sich der Rat auf den Wirtschaftsrat und die Fachorgane.

Er vermittelt die besten Erfahrungen, insbesondere bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit. Hierbei sind weitestgehend die Erfahrungen aus der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlich- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und in den Betrieben zu nutzen.

Der Rat des Bezirkes nimmt in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund darauf Einfluß, daß mit den Werkträgern in zentralgeleiteten Betrieben, Einrichtungen und Neubauobjekten während der Plandiskussion auch die Fragen beraten werden, die gemeinsam von den örtlichen Organen der Staatsmacht und diesen Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind. Er sorgt dafür, daß Maßnahmen zur Ausschöpfung aller Reserven beraten werden.

Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.

6. Der Rat des Bezirkes unterstützt die Maßnahmen zur Einbeziehung der örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen in die internationale wirtschaftliche und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern. Er sichert die Erfüllung der in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission auf diesem Gebiet festgelegten Aufgaben.

7. Ergeben sich aus den Orientierungsziffern der zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere bei Kapazitätserweiterung, Auswirkungen auf den Bezirk (Erschließungs- und Folgemaßnahmen), so sind diese Vorhaben mit den staatlichen Organen im Bezirk abzustimmen. Die verantwortlichen zentralen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu gewährleisten, daß die entsprechenden materiellen und finanziellen Fonds in den Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan des Bezirkes aufgenommen werden.

In gleicher Weise hat der Rat des Bezirkes gegenüber den Räten der Kreise zu verfahren.

Durch die zentralen staatlichen Organe dürfen keine Maßnahmen begonnen werden, ohne daß alle sich daraus für den Bezirk ergebenden Fragen (vor allem Folgemaßnahmen) mit den staatlichen Organen in den Bezirken geklärt sind. Werden solche Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes begonnen, insbesondere wenn diese Maßnahmen regionale Disproportionen hervorrufen, teilt es der Rat des Bezirkes dem Vorsitzenden des Ministerrates zur Entscheidung mit.

8. Der Rat des Bezirkes kontrolliert den Abschluß langfristiger Kooperations- und Absatzbeziehungen zwischen den örtlichgeleiteten Betrieben und den zentralgeleiteten Betrieben. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Industriebetrieben und Handelsorganen. Er sichert die zweckmäßige und volle Auslastung sowie den Ausbau der Kühl- und Lagerkapazitäten.
9. Der bilanzierte Vorschlag für den Volkswirtschaftsplan und für den Haushaltsplan wird mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen dem Rat des Bezirkes zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Zu den Planvorschlägen des Bezirkes nehmen alle ständigen Kommissionen Stellung. Zu diesen Beratungen können die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise beratend hinzugezogen werden.

Der Rat des Bezirkes entscheidet über offene Probleme, die während der Ausarbeitung des Planvorschlags zwischen Vertretern des Rates des Bezirkes, der Räte der Kreise und der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen nicht geklärt werden konnten, in der abschließenden Beratung und Beschlussfassung endgültig.

An dieser Beratung nehmen die betreffenden Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen teil.

Nach Beschlussfassung durch den Rat des Bezirkes wird der Vorschlag des Volkswirtschaftsplanes der Staatlichen Plankommission und des Haushaltsplanes dem Ministerium der Finanzen übergeben. Die Diskussion über die Planvorschläge ist mit dem Ziel weiterzuführen, die Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere der Erhöhung der Arbeitsproduktivität vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu sichern.

10. Nach der Beschlussfassung des Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes durch die Volkskammer wird der Perspektiv-, Volkswirt-

schafts- und Haushaltsplan des Bezirkes ausgearbeitet. Diese Pläne sind mit allen ständigen Kommissionen zu beraten und dem Bezirkstag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die vom Bezirkstag beschlossenen Pläne sind für alle Kreise und die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie innerhalb des Verantwortungsbereiches des Bezirkstages für die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

11. Der Bezirkstag und seine Organe sichern die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Finanzaufgaben durch

- a) die Entwicklung der sozialistischen Produktion und die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs. Sie organisieren den Leistungsvergleich zwischen den bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den örtlichgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und mit den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der besten Leitungsmethoden und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, auszuwerten.

Der Wirtschaftsrat und die Leiter der Fachorgane arbeiten eng mit den Leitbetrieben, Fachgruppen und technisch-wissenschaftlichen Zentren der verschiedenen Industriezweige, den Neuererzentren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen;

- b) die Organisation der ständigen und systematischen Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin- und sortimentsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes durchzusetzen. Der Rat des Bezirkes organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und qualitativen Kennziffern in allen Betrieben und Einrichtungen;
- c) die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit;
- d) eine regelmäßige Berichterstattung des Rates des Bezirkes vor dem Bezirkstag über den Stand der Planerfüllung und die Veröffentlichung des Standes der Planerfüllung der Kreise und der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen werden ausgezeichnet.

12. Der Rat des Bezirkes sichert durch regionale Bilanzen der Materialwirtschaft die Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben, den Leistungen und den materiellen Fonds. Der Bezirkstag und seine Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung

und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor allem die ständige Einsparung von Importmaterialien zu gewährleisten.

Sie sind für die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft verantwortlich und organisieren dazu die Zusammenarbeit mit den Organen der Materialwirtschaft.

13. Materielle und finanzielle Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes im laufenden Planjahr können nur durch den Ministerrat oder in dessen Auftrag von der Staatlichen Plankommission beschlossen werden. Diese werden vorher vom Rat des Bezirkes gemeinsam mit den Vertretern der Staatlichen Plankommission mit dem Ziel beraten, die planmäßige politisch-ökonomische und kulturelle Entwicklung des Bezirkes zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Planänderung ist vor dem Bezirkstag, den Organen der Staatsmacht in den Kreisen und vor den von der Änderung unmittelbar betroffenen Werktätigen zu begründen.

Zugleich sind Maßnahmen zu beraten, wie durch die Mobilisierung der örtlichen Reserven (Einsatz anderer Materialien, Erschließung zusätzlicher Produktionskapazität) oder andere geeignete Maßnahmen Differenzen zu den ursprünglichen Planzielen, soweit wie möglich, auszugleichen sind.

Ist die Planänderung auf eine Erhöhung der Planziele gerichtet, so sind die notwendigen materiellen und finanziellen Bedingungen zu schaffen und mit den für die Planerfüllung verantwortlichen staatlichen Organen und den Werktätigen die Wege zu beraten, wie die erhöhten Planziele erreicht werden können.

Zusammen mit der Planänderung ist dem Bezirkstag der vom Rat des Bezirkes erarbeitete Vorschlag für den Haushaltsausgleich vorzulegen.

14. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitionsplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen, Nichterfüllung des geplanten Sollüberschusses usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden oder wenn der Rat des Bezirkes andere Verpflichtungen des Planes gegenüber anderen Kreisen und Bezirken nicht erfüllen kann, ist der Rat des Bezirkes verpflichtet, dies dem Ministerrat rechtzeitig mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.
15. Werden in zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen während des Planjahres Planänderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Volkswirtschaftsplan des Bezirkes haben, so müssen diese dem Wirtschaftsrat begründet und von diesem dem Rat des Bezirkes mit Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Belange vorgelegt werden.

Kommt eine Einigung mit dem Rat des Bezirkes nicht zustande, so entscheidet der Ministerrat.

16. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates des Bezirkes ein-

gegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung des Bezirkstages.

Lehnt der Bezirkstag eine von zentralen staatlichen Organen beantragte Veränderung des Unterstellungsverhältnisses ab, entscheidet der Ministerrat. Bei Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben, die dem Rat des Bezirkes nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates des Bezirkes einzuholen.

Auf dem Gebiet der Planung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses sind der Bezirkstag und seine Organe verantwortlich für:

1. die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle Bereiche der örtlichen Wirtschaft sowie für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses im Bezirk und für die Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften;
2. die Ausarbeitung von Arbeitskräftebilanzen und in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Kennziffern der Arbeitskräfteplanvorschläge aller Betriebe und Einrichtungen;
die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitskräftepläne dieser Betriebe und Einrichtungen, insbesondere der Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, der Entwicklung und Anwendung wirksamer Formen des materiellen Anreizes, der Einhaltung des geplanten Lohnfonds und der planmäßigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in allen Betrieben und Einrichtungen;
3. die planmäßige Nutzung und den richtigen Einsatz der Arbeitskräftereserven und die planmäßige Werbung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses.

B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise

1. Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan des Bezirkes.
2. Der Bezirkstag entscheidet innerhalb des Anteils, der dem Bezirk nach dem Staatshaushaltsgesetz zusteht, über die Beteiligung der Kreise an den Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft, den Steuern der halbstaatlichen und privaten Betriebe — soweit dieses Recht nicht den Kreisen zusteht — sowie über die Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Kreise und über die Verwendung seiner Haushaltsreserve.

Er kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat des Bezirkes übertragen. Der Rat des Bezirkes kann in diesem Falle das Verfügungsrecht in beschränktem Umfang auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

Der Bezirkstag beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der NAW-Mittel. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

Der Bezirkstag bestätigt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Haushaltsplanes

den Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues, den Plan der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen und

den Plan der Entwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung.

3. Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

a) die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise in ihrem Verantwortungsbereich.

Sie sind darüber hinaus verantwortlich für den Einzug der Einnahmen für den Haushalt der Republik sowie die Finanzierung der planmäßigen Zuführungen an die zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe;

b) die Koordinierung der Tätigkeit der Organe des einheitlichen Finanzsystems in ihrem Verantwortungsbereich. Diese Koordinierung erfolgt vor allem im Finanzbeitrat;

c) die Durchsetzung der vom Ministerrat festgelegten Grundsätze der Preispolitik, die Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen, für die der Rat des Bezirkes nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist;

d) Maßnahmen zur Aufholung von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten der bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. die Abdeckung dieser Mindergewinne oder außerplanmäßigen Verluste aus dem Haushalt;

e) Maßnahmen zur Beseitigung einer planwidrigen Inanspruchnahme von Krediten (einschließlich Überbrückungskrediten) bei den bezirksgeleiteten volkseigenen Betrieben. Sie haben ferner zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;

f) die Gewährung von Überbrückungshilfen an die Räte der Kreise sowie für Maßnahmen zur Rückzahlung der ausgereichten Überbrückungshilfen;

g) die Bestätigung der Stellenpläne in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen des durch die zentralen staatlichen Organe bestätigten Volumens des Bezirkes. Sie bestätigen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise das Volumen für die Kreise;

h) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Der Bezirkstag beschließt über Veränderungen des volkseigenen Vermögens.

4. Der Bezirkstag und seine Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.

5. Die Bezirksstellen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank sind dem Bezirkstag und seinen Organen zur Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Pläne, über die Einhaltung der Kreditbestimmungen sowie über das Ergebnis der Lohnfondskontrolle, auch in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, verpflichtet.

Die Bezirksdirektionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt haben im Rahmen des Verantwortungsbereiches des Bezirkstages und seiner Organe diesen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

6. Der Rat des Bezirkes ist verantwortlich für die Bestätigung und Durchführung

der Finanzpläne in den bezirksgeleiteten volkseigenen Betrieben,
des Planes der kurzfristigen Kredite und des Planes der langfristigen Kredite für die bezirksgeleiteten volkseigenen Betriebe.

Der Rat des Bezirkes kontrolliert

die Durchführung des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues, die Durchführung des Planes der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen,

die Ausarbeitung und Abrechnung der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung,

die Durchführung des Bargeldumsatzplanes,

die Gesamtentwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung bei allen Geld- und Kreditinstituten.

7. Der Rat des Bezirkes sichert mit Hilfe der Abteilung Finanzen und des Finanzbeirates, daß alle wichtigen Feststellungen (Analysen, Berichte, Kontrollen usw.) aus der Tätigkeit der Filialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Bauernbank, der Deutschen Investitionsbank, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Finanzrevision zur Ausarbeitung von politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Sicherung der Planerfüllung ausgenutzt werden.

8. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bestätigt die Arbeitspläne der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, ihr bestimmte Revisionsaufträge für den Verantwortungsbereich des Rates des Bezirkes zu erteilen.

Der Rat des Bezirkes ist verpflichtet, wichtige Ergebnisse von Finanzrevisionen zu beraten und Maßnahmen und Weisungen zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Finanzdisziplin zu beschließen.

9. Der Rat des Bezirkes berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie dem Bezirkstag zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie, des Handwerks und der Energiewirtschaft

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe, Leitbetriebe, Kombinate und Einrichtungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Der Bezirkstag und seine Organe sind vor allem dafür verantwortlich:

a) daß insbesondere durch die Verwirklichung des Planes „Neue Technik“ die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher

Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Dabei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments und des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;

b) daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuernern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

c) daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ständig unterstützt wird, insbesondere zwischen den örtlichgeleiteten und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen.

Die Hauptaufgaben der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind dabei insbesondere die sozialistische Rekonstruktion, die rationelle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und die Förderung der Spezialisierung und Standardisierung;

d) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;

e) daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, den Hoch- und Fachschulen, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft herzustellen;

f) daß die dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen;

g) daß die Werktätigen allseitig qualifiziert und diese Maßnahmen den volkswirtschaftlichen Interessen gemäß koordiniert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen.

Der Rat des Bezirkes trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Initiative der Leiter der Betriebe und Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten;

2. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Planung und Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen, insbeson-

dere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Qualifizierung der Werktätigen;

3. die Koordinierung der Entwicklung der Betriebe der örtlichen Industrie aller Eigentumsformen und des Handwerks im Bezirk durch

a) die Abstimmung der Produktionsprogramme und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen zwischen den Handwerksbetrieben, den Betrieben der örtlichen Industrie und den zentralgeleiteten Betrieben, soweit sie über die Kreise hinausgehen;

b) die Festlegung der planmäßigen Entwicklung des Handwerks nach Wirtschaftszweigen und Hauptberufsgruppen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und in Zusammenarbeit mit dem PGH-Befrat sowie durch die Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Organe der Staatsmacht der Kreise mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der PGH;

die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Entwicklung und Koordinierung der Reparaturen und Dienstleistungen aller Betriebe;

c) die Unterstützung der dem Rat des Bezirkes zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die Abstimmung der Entwicklung dieser Betriebe mit den Organen der Staatsmacht der Kreise, die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Leitung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung;

d) die Unterstützung der Räte der Kreise bei der Stellungnahme zu den Leistungsangeboten der Privatbetriebe;

4. die Genehmigung der Anträge auf staatliche Beteiligung in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden;

5. die Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter und ihre Koordinierung in der örtlichen sowie der zentralgeleiteten Industrie in Abstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission festgelegten bilanzierenden Organen und den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe.

Der Rat des Bezirkes erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion industrieller Konsumgüter. In den zentralgeleiteten Betrieben kontrollieren der Bezirkstag und seine Organe die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten und unterstützen die Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so hat der Rat des Bezirkes das Recht, an das dem Betrieb übergeordnete staatliche Organ entsprechende Forderungen zu stellen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, hat der Rat des Bezirkes die Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeizuführen;

6. die Erfüllung der Exportpläne in den bezirksgeleiteten Betrieben und gemeinsam mit den Räten der Kreise für die Erfüllung dieser Pläne in den kreisgeleiteten Betrieben;

7. die Genehmigung zur Umsetzung von Produktionsanlagen im Bezirk im Zusammenwirken mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und den zentralen staatlichen Organen;

8. die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes sowie der Bezirkshandwerkskammer;

Auf dem Gebiet der Energieversorgung sind der Bezirkstag und seine Organe verantwortlich für:

1. die Koordinierung und Kontrolle der Energiewirtschaft im Bezirk. Das gilt insbesondere für die Energieerzeugung und die Leistungsbereitstellung in den Hauptbelastungszeiten, unabhängig von der Unterstellung der Energieerzeugungsanlagen;

2. die Planung des Bedarfs an Elektroenergie, Gas und Wärme im Bezirk nach den dafür geltenden Festlegungen;

3. die Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Energieerzeugungs-, Übertragungs- und Verteilungsanlagen der bezirksgeleiteten Energieversorgungsbetriebe mit dem Ziel, die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung des Bezirkes mit Elektroenergie, Gas und Wärme in Abstimmung mit den zentralen Organen der Energiewirtschaft, insbesondere der VVB Verbundwirtschaft und den Organen der Staatsmacht der Kreise, zu sichern;

4. die Planung, Verteilung und Einhaltung des Bezirkskontingentes für Elektroenergie und Gas sowie für die operativen Kontingentänderungen entsprechend der Produktionsentwicklung der Industriebetriebe im Rahmen des Kontingentes des Bezirkes in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise;

5. die Sicherung und Kontrolle der wirtschaftlichen Energieanwendung im Bezirk;

6. die Sicherung der planmäßigen Durchführung und Kontrolle der Energieprogrammvorhaben;

7. die komplexe Projektierung örtlicher Elektroenergie-, Gas- und Wärmeversorgungsnetze in Koordinierung mit anderen Maßnahmen des kommunalen Tiefbaues.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der bezirksgeleiteten Bau- und Baustoffbetriebe, der Baustoffversorgungsbetriebe, des Baumechanikbetriebes, der Projektierungsbetriebe und der Entwurfsbüros für Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung;

2. die Aufstellung einer Bau-, Baumaterialien- und Arbeitskräftebilanz des Bezirkes nach Baufachgruppen;

3. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen des Bezirkes;

4. die Durchführung der Staatsplanvorhaben des Bezirkes und die Unterstützung der ausgewählten zentralen Staatsplanvorhaben;
5. die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit den Bauämtern der Kreise und den zentral- und örtlich geleiteten Bau- und Baustoffbetrieben, die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, die Durchsetzung der Neuerermethoden im Bauwesen, die Entwicklung der Architektur, die Konzentration der Baukapazität und die Durchsetzung des komplexen Bauens bei konsequenter Anwendung von Typen und der industriellen Bauweise, für die Anwendung der Serienfertigung, des Objektlohnes, für die Durchsetzung der Wert-Zeit-Mengen-Planung, anderer fortschrittlicher Produktions- und Leitungsmethoden sowie für die Auswertung der Vorschläge der Werktätigen;
6. die Durchsetzung und rasche Verbreitung der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Hilfe des Technisch-Ökonomischen Rates sowie des technisch-wissenschaftlichen Zentrums des Betriebes; die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Pläne „Neue Technik“;
7. die Kontrolle über die Einhaltung des Prinzips der Sparsamkeit bei der Projektierung und Baudurchführung auf der Grundlage fortschrittlicher technisch-ökonomischer Kennziffern und Materialverbrauchsnormen;

die Steigerung der Baustoffproduktion bei höchster Qualität für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien und der kontinuierlichen Verteilung auf die Kreise;
8. die Sicherung des Kapazitätsausgleiches zwischen den Kreisen unter Beachtung der beständigen Harmonie und der technologischen Erfordernisse und Bedingungen sowie für den koordinierten Einsatz von Maschinen im Bezirk in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise;
9. die Sicherung der Berufsausbildung und die Organisierung eines Systems der politischen und fachlichen Qualifizierung der Bauschaffenden;
10. die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise, insbesondere
 - a) bei der Erteilung von Auflagen für die Bau- und Baustoffbetriebe nach der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur, entsprechend den Aufgaben und vorhandenen Kapazitäten;
 - b) bei der Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Erschließung örtlicher Arbeitskräfte und Materialreserven für die Werterhaltungs- und Verschönerungsmaßnahmen und bei der Durchführung der Rekonstruktionsmaßnahmen zur Bildung sozialistischer Wohngebiete in den Städten und Gemeinden sowie bei der Vermittlung der besten Erfahrungen im NAW;
 - c) bei der Durchführung der Schwerpunktbauprogramme mit Hilfe von Erfahrungsaustauschen über Ausführungsarten und Bauweisen und über Standort- und Projektierungsfragen;

- d) bei der Entwicklung des Bauhandwerks und der Sicherung von Baureparaturen;
- e) in den Fragen der Staatlichen Bauaufsicht;
- f) bei der Baulandbeschaffung und Erklärung von Aufbaugebieten;
- g) bei der Sicherung der materiell-technischen Versorgung;
- h) bei der besseren Auslastung der Baumaschinen:
 - i) bei der Aufstellung und Durchführung der Pläne „Neue Technik“.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die planmäßige Durchführung der Verkehrsaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Prinzipien des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens;

2. die Koordinierung der Transportaufgaben des Personen- und Güterverkehrs im Bezirk in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und den zentralen Verkehrsträgern.

Dabei bedienen sie sich des Bezirkstransportausschusses, der sowohl dem zentralen Transportausschuß als auch dem Rat des Bezirkes unterstellt ist.

In den Fragen, die eine straffe zentrale Verkehrslenkung erfordern, ist der Bezirkstransportausschuß entsprechend dem Statut an die Weisungen des zentralen Transportausschusses gebunden;

3. die Verbesserung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses durch Förderung und Unterstützung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften u. a.;

4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne aller Verkehrsträger im Reise-, Linien- und Berufsverkehr sowie der Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten und Entwicklung der Einrichtungen im Bereich des Kraftverkehrs in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise;

5. die Planung und Leitung

- a) der dem Rat des Bezirkes unterstellten Häfen und Umschlagbetriebe,
- b) der volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Fahrgastschiffahrt einschließlich der Reparaturbetriebe;

6. die Leitung der Bezirksdirektion für Kraftverkehr und die Koordinierung der Arbeit der Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise.

Sie sind berechtigt, bei der Lösung volkswirtschaftlich vorrangiger Aufgaben (Sicherung der Erntebringung, Herbstspitzenverkehr u. a.) den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen Aufträge zur Bereitstellung von Transport- und Umschlagmitteln des Werkverkehrs zu erteilen;

7. die gemeinsame Lösung von Grundsatzfragen und die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte bei der Entwicklung des städtischen Nahverkehrs;
8. die Einbeziehung der privaten Fahrgastschiffahrt, der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse (außer Taxi) sowie des volkseigenen Werkverkehrs in die Lösung der Transportaufgaben;
9. die Genehmigung der Anträge von Inhabern privater Verkehrsbetriebe auf staatliche Beteiligung in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden.
10. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau, Wertehaltung und Unterhaltung; die Organisierung und Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens u. a.) mit Hilfe des Staatlichen Straßenbauaufsichtsamtes; die Unterstützung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Straßenverwaltung. Sie sind berechtigt, von den Organen der Staatsmacht der Kreise den Aus- und Neubau von Kreisstraßen zu verlangen. Dabei unterstützen sie diese Organe besonders bei der Bereitstellung der Baukapazität;
11. die Planung und Leitung der bezirksgeleiteten Straßenbau- und -unterhaltungsbetriebe sowie die Koordinierung der Tätigkeit der kreisgeleiteten Straßenbaubetriebe in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Kreise zur Entwicklung der einzelnen Zweige der Kommunalwirtschaft und ihre Unterstützung, insbesondere bei der Schaffung und dem Ausbau der Einrichtungen für Dienstleistungen und Reparaturen;
2. die Planung von Spezialausrüstungen und wichtigen Materialien sowie ihre Verteilung nach Schwerpunkten bzw. eine entsprechende Einflußnahme auf die jeweiligen Versorgungsorgane im Bezirk;
3. die Koordinierung von Maßnahmen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit denen anderer Bereiche der Volkswirtschaft sowie von Maßnahmen zwischen den Kreisen;
4. die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft im Bezirk;
5. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise in Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen und der Berufsausbildung auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft des Bezirkes mit den Wasserwirtschaftsdirektionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe und den Organen der Staatsmacht der Kreise;

die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Betriebe und Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Menge und Güte und zur Reinhaltung der Gewässer in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Organen der Staatsmacht der Kreise;

die Koordinierung und Kontrolle von Maßnahmen zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer und Hochwasserschutzanlagen, die von den Wasserwirtschaftsdirektionen, den Wasserstraßenämtern und den Organen der Staatsmacht der Kreise durchgeführt werden;

die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasser- und Küstenschutzes und der Abwehr akuter Hochwasser-, Sturmflut- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Organen der Staatsmacht der Kreise;

die Koordinierung aller Vorhaben der Wasserwirtschaft mit den Vorhaben der Melioration landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Landschaftsgestaltung und der Fischerei;

2. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise zur Sicherung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes — Teil Wasserwirtschaft —;

die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Erfahrungsaustausches mit den Wasserwirtschaftsdirektionen, den Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und anderen Organisationen und Einrichtungen sowie mit Neuern und Praktikern auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft;

die Organisierung der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben und des Gewässerschutzes;

die Organisierung der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;

die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs zwischen den örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise in den Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen und der Berufsausbildung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft;

3. die Leitung des VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau und der sonstigen dem Rat des Bezirkes unterstellten Wasserwirtschaftsbetriebe und -einrichtungen;
4. die Kontrolle der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch alle wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen und die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Kreise in Fragen der Staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen; die Kontrolle der Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der zentralen Kennziffern und unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen der Kreise;
 - die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - die Planung und Kontrolle der Verwendung der Investitionen der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft;
 - die Planung und Vorbereitung der Vorhaben des landwirtschaftlichen Bauprogramms des Bezirkes und die Kontrolle der Durchführung;
 - die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Vorbereitung und Durchführung des landwirtschaftlichen Bauprogramms; die Planung und Koordinierung aller Vorhaben der land- und forstwirtschaftlichen Meliorationen und Landschaftsgestaltung im Bezirk;
 - die Planung und Koordinierung der Entwicklung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst, die über einen Kreis hinaus von Bedeutung sind;
2. die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande;
 - die weitere Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften;
 - die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf dem Lande;
 - die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Land- und Forstwirtschaft;
 - die Ausschöpfung aller Produktionsreserven zur maximalen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion;
3. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes;
 - die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Fach- und Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Einrichtungen, der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft sowie mit Neuerern und erfahrenen Praktikern;
- die Auswertung von internationalen, insbesondere Erfahrungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft;
- die Organisierung der Agrarpropaganda;
- die Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortschrittlichen Methoden der Leitung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und der besten Produktionserfahrungen der Kreise;
- die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Durchsetzung des sozialistischen Wettbewerbs und seine Auswertung in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;
- die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Durchsetzung des sozialistischen Leitungsprinzipien in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei der Organisierung des Vertragssystems für die wechselseitigen Beziehungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu anderen sozialistischen Betrieben;
4. die Sicherung der Qualifizierung der Werktätigen der Land- und Forstwirtschaft in den dem Rat des Bezirkes unterstellten Ausbildungsstätten;
 - die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise in Fragen der Berufsausbildung und der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen auf dem Lande;
 - die allseitige Förderung der landwirtschaftlichen Intelligenz;
5. die Leitung der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft;
 - die Leitung der MTS-Spezialwerkstätten;
 - die Leitung des gesamten Veterinärwesens und der Tierzucht im Bezirk;
 - die Leitung der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Handels mit Zucht- und Nutztvieh;
 - die Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise über den koordinierten Einsatz der Landtechnik;
 - die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;
6. die Kontrolle
 - der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
 - der Einhaltung der veterinär-medizinischen Bestimmungen im Bezirk;

der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe bei der Lagerung und Verwendung der zentralen Fonds landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Jagd- und Fischereiwesen;
 der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der zum Verantwortungsbereich der Organe der Staatsmacht der Kreise gehörenden nichtstaatlichen Wälder;
 der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen;

7. die Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern im Bezirk auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
 die Ausarbeitung und Beschlußfassung des vollständigen Versorgungsplanes des Bezirkes;
2. die Differenzierung des Warenumsatzes und der Warenfonds nach politischen und ökonomischen Schwerpunkten auf die Kreise;
 die Organisation einer wissenschaftlich begründeten Bedarfsforschung und -lenkung;
 die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung für alle versorgungswichtigen Waren;
 die Schaffung von vorausschauenden Versorgungsübersichten und ihre ständige Auswertung;
 die Organisation der Ausarbeitung und die Bestätigung der Forderungsprogramme des Handels als Grundlage der Planung für die Konsumgüterproduktion und ihre Durchsetzung in der Produktion im Bezirk;
 die Organisation der Werbung;
 die Konkretisierung der Grundsätze für die sozialistische Rekonstruktion und Rationalisierung und ihre Durchsetzung im Handel, in der Gastronomie und im Hotelwesen;
 die Planung der Entwicklung der Lager der Großhandelsgesellschaften in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und sichern die Durchführung des Planes;
3. die Organisation der Tätigkeit der Handelsorgane aller Eigentumsformen im Bezirk einschließlich der Tätigkeit auf dem Gebiet der Gastronomie und des Hotelwesens;
 die Leitung der dem Rat des Bezirkes unterstellten Handelsbetriebe, Ausbildungsstätten und der Bezirksverwaltung der Handelsorganisation;
 die Anleitung und Kontrolle der örtlichen Organe der Staatsmacht der Kreise, des Bezirksverbandes der Konsumgenossenschaften und der Industrie- und Handelskammer des Bezirkes in allen Fragen der Planung, Leitung und Organisation der Handelstätigkeit und der bedarfsgerechten Versorgung;
 die Unterstützung und Kontrolle der zentralgeleiteten Handelsbetriebe und der Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Organisation der Handelstätigkeit und der bedarfsgerechten Versorgung;

4. die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten und Neuerern sowie erfahrenen Praktikern, insbesondere aus den Brigaden der sozialistischen Arbeit;
 die Auswertung und Anwendung der fortgeschrittenen Erfahrungen, besonders der der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung;
 die planmäßige Durchführung von Leistungsvergleichen sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortschrittlichen Leitungs- und Handelsmethoden;
 die planmäßige Qualifizierung der auf dem Gebiet des Handels tätigen Kader;
5. die Kontrolle der Vertragsabschlüsse über die Warenfonds und deren Realisierung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
 die Kontrolle über die planmäßige Bestandsentwicklung und die Beschleunigung des Warenumschlages im Industriewarengroßhandel;
 die Bildung von Bezirksreserven aus überplanmäßiger Erfüllung der Marktproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Schaffung der dafür notwendigen lagertechnischen Voraussetzungen;
6. die Organisation des Dispatcherdienstes im Bereich des Handels und der Versorgung;
7. die Entscheidung über Anträge privater Besitzer von Handels- und Gaststättenbetrieben zur Aufnahme staatlicher Beteiligung nach Stellungnahme der Organe der Staatsmacht der Kreise.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Kontrolle der Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie für die Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung und der Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
 die Anleitung und Kontrolle der Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der körperlichen Erziehung durch die Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise;
 die Untersuchung von Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
 die Unterstützung der Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung;
2. die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Schulen und Volkselementarbildungseinrichtungen mit sozialistischen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
 die Unterstützung der Zusammenarbeit der pädagogischen Wissenschaftler mit Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern;
 die Entwicklung der pädagogischen Propaganda;

3. die Verwirklichung der Prinzipien der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Volksbildung.

Sie qualifizieren die leitenden pädagogischen Kader in den Kreisen und Stadtkreisen. Sie entwickeln im Bezirk eine Kaderreserve und sind für die Auswahl und den Einsatz von Lehrern und Erziehern für Funktionen in den vom Rat des Bezirkes geleiteten Einrichtungen des Volksbildungswesens verantwortlich. Sie unterbreiten Vorschläge für den Einsatz in zentralen Funktionen.

Sie lenken die Werbung des Lehrer- und Erzieher Nachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und die Einweisung der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten in die Kreise und Stadtkreise;

die Unterstützung und Kontrolle bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Rechte der pädagogischen Intelligenz;

4. die Koordinierung der Arbeit zur Förderung der polytechnischen Bildung und Erziehung, der Berufsausbildung und -lenkung sowie der Qualifizierung der Werktätigen;

die Entwicklung und Koordinierung des Netzes der beruflichen Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und den zentralen staatlichen Organen;

5. die Leitung der dem Rat des Bezirkes unterstellten Fachschulen und anderen Einrichtungen der Volksbildung und die Entwicklung der Zusammenarbeit mit anderen im Bezirk gelegenen Fach- und Hochschulen;

6. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege im Bezirk und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen;

7. die Unterstützung und Kontrolle der Jugendförderung, der außerschulischen Erziehung und der Vorschulerziehung;

8. die Anleitung bei der Durchführung der Feriengestaltung;

9. die Anleitung zur Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;

10. die Unterstützung bei der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung der sozialistischen Kultur durch ein reiches vom Geiste des realen Humanismus getragenes kulturelles Leben in Stadt und Land, das die wachsenden und mannigfachen Bedürfnisse unseres Volkes vielseitig und interessant befriedigt und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt;

2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Be-

gabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen.

Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“ und unterstützen die musische Erziehung an den Schulen und in den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften;

3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Entwicklung und Festigung der Dorfklubs und der Klubs der Werktätigen.

Sie unterstützen den Deutschen Kulturbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Bildung, Entwicklung und Arbeit der Klubs der Intelligenz und der Klubs der Jugend;

4. die systematische Kulturpropaganda und die Verbreitung neuer Formen und Methoden der Kulturarbeit.

Sie koordinieren die Kulturarbeit und führen den Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Kultur durch;

5. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Verwirklichung der Kulturpolitik auf dem Gebiet des Volkskunstschaffens, des Veranstaltungswesens, des Theaterschaffens, des Lichtspielwesens, des Museums- und Ausstellungswesens, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie für die Entwicklung des Musiklebens, des Bibliothekwesens und des Buchhandels;

6. die Anleitung und Kontrolle für die Durchführung von bezirklichen Lehrgängen und für die Organe der Staatsmacht der Kreise bei der Aus- und Weiterbildung von Kadern auf kulturellem Gebiet;

7. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Lösung der kulturpolitischen Aufgaben der Theater und staatlichen Orchester;

die Sicherung des Einsatzes der Filme durch den Filmvertrieb unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit sowie der Programme des VEB Konzert- und Gastspieldirektion in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise;

8. die Leitung der dem Bezirk unterstellten Kulturinstitutionen und Fachschulen.

Alle kulturpolitischen und anderen Maßnahmen, die die Entwicklung der dem Bezirk unterstellten Kultureinrichtungen betreffen, sind, soweit sich daraus Verpflichtungen für die Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise ergeben, vorher mit ihnen abzustimmen;

9. die Pflege und den Schutz der Denkmale, die von Bedeutung für den Bezirk sind, sowie für ihre Erschließung für die Bevölkerung;

die Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen an alle musealen Einrichtungen im Bezirk;

10. die Förderung der Entstehung neuer Werke der Literatur und Kunst.

Sie nehmen Einfluß auf die geschmackvolle, den wachsenden kulturellen Ansprüchen der Werktätigen entsprechende Gestaltung der im Bezirk hergestellten Industrie- und Kulturwaren;

11. die enge Zusammenarbeit mit den Künstlerverbänden;
das geistig-kulturelle Leben der Intelligenz im Bezirk.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die umfassende Förderung von Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen, besonders dem Deutschen Turn- und Sportbund, zur Heranbildung froher, gesunder und kräftiger Menschen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der allseitigen Unterstützung der Entwicklung des Volkssportes besonders des Kinder- und Jugendsports;
3. die Unterstützung bei der Verwirklichung von geeigneten Maßnahmen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik zur Förderung des Leistungssports;
4. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen für Sporteinrichtungen.

N. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Sicherung und Leitung der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitswesens zur Verwirklichung der allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit, besonders durch die Förderung der Hygiene und die Organisierung des Kampfes gegen Krankheiten und Seuchen, sowie die erforderliche soziale Betreuung im Bezirk;
2. die Koordinierung der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung im Bezirk in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
die Koordinierung ihrer Arbeit und der Arbeit der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise mit den zentralgeleiteten und allen anderen medizinischen Einrichtungen im Bezirk;
die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung des FDGB und der Deutschen Versicherungsanstalt in Fragen der Leistungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung;
3. die Koordinierung und Kontrolle sowie die fachliche Anleitung und Hilfe für die Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der

medizinischen Betreuung in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Vorbeugung, Benandlung und Nachsorge und den Rehabilitationsmaßnahmen sowie der sozialen Betreuung der Bevölkerung;

4. die regelmäßige Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen;
5. die Entwicklung der Einrichtungen des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung und die Sicherung der Besetzung mit Fachkräften;
die Leitung und Kontrolle der dem Rat des Bezirkes unterstellten Einrichtungen;
die Auswahl, Festlegung und Kontrolle der Gesundheitseinrichtungen, die Aufgaben zur Vermittlung fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen an die Gesundheitseinrichtungen und an die Fachkräfte durchführen. Die vorherige Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise, denen diese Einrichtungen unterstehen, ist erforderlich;
6. die Entwicklung einer gesunden Lebensweise und die Aufklärung über den Gesundheitsschutz sowie die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei diesen Aufgaben;
7. die Förderung der Hygiene, die Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Hygienebestimmungen, besonders auf den Gebieten der Lebensmittelversorgung, Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, sowie die Gewährleistung und Kontrolle der vorbeugenden und operativen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise;
die Ausübung der Kontrollbefugnisse und fachliche Unterstützung im Gesundheits- und Arbeitsschutz;
8. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Durchführung der gesundheitlichen und sozialen Aufgaben auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind und des Jugendgesundheitschutzes;
9. die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Durchführung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens und der gesundheitlichen und hygienischen Aufgaben des Erholungswesens;
10. die bedarfs- und qualitätsgerechte Bereitstellung und Versorgung mit Arzneimitteln;
die Einflußnahme auf die bedarfs- und qualitätsgerechte Bereitstellung medizintechnischer Erzeugnisse und des sonstigen Behandlungs-, Labor-, und Ausstattungsbedarfs;
die Einflußnahme auf die Produktion medizintechnischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in den bezirksgeliteten Betrieben der entsprechenden Industriezweige;
die Koordinierung und Kontrolle im Apotheken- und Arzneimittelwesen;

11. die Förderung und die Unterstützung der Arbeit der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens;

die Förderung der medizinisch-wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeit, der Auswertung der Erfahrungen der sozialistischen Länder, des Erfahrungsaustausches sowie der Anwendung und Verallgemeinerung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen in der gesundheitlichen und sozialen Betreuung und in der Ausbildung und Qualifizierung;

12. die Lenkung des Einsatzes der Absolventen der Hochschulen und der medizinischen Schulen für das Gesundheits- und Sozialwesen;

13. die Sicherung, Anleitung und Kontrolle der planmäßigen und einheitlichen Ausbildung des mittleren medizinischen Personals an den medizinischen Schulen im Bezirk;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Gewährleistung der Ausbildung in den medizinischen Schulen und Gesundheitseinrichtungen;

14. die Mitwirkung bei der Fortbildung und Qualifizierung der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und die Festlegung der Einrichtungen zur Ausbildung von Fachärzten und Fachzahnärzten;

die Fortbildung und Qualifizierung des mittleren medizinischen Personals und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit sie nicht in den Kreisen und Stadtkreisen durchgeführt werden können;

die Anleitung und Kontrolle bei der Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;

15. die Entscheidung über Approbationen und andere staatliche Anerkennungen für eine Fachtätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

O. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Der Bezirkstag und seine Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin;

sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger;

sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und der Beseitigung ihrer Ur-

sachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Der Bezirkstag und seine Organe arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Bezirksgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Bezirk zusammen. Sie beraten gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam werden.

3. Der Bezirkstag und seine Organe sind verantwortlich für:

a) die Leitung des Luftschutzes im Bezirk;

b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen;
die Organisierung und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen;

c) die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;

d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise bei der Eingliederung und Betreuung der Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen;

die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger und die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger durch die damit beauftragten Organe in den Kreisen und Stadtkreisen;

e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;

f) die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Kreise und Stadtkreise

auf dem Gebiet des Personenstandswesens und der Staatsangehörigkeit;

bei der Durchführung von Urkunds- und Wirtschaftsmessungen und der Herstellung von Wirtschaftskarten, der Führung des Liegenschaftskatasters, des Wirtschaftskatasters und des Grundbuches sowie die Kontrolle auf dem Gebiet des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;

auf dem Gebiet des Archivwesens und der Druckgenehmigungen.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 133/61/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,25 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,30 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM; bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar; je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451; sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstraße 8, Telefon: 51 03 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 7
------	--------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 61	Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe	75

**Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Kreistages und seiner Organe**

Vom 28. Juni 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichlichen Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksverordnetenversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigen und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe werden.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

I.

**Die Stellung und die Aufgaben des Kreistages
im System der Organe der Staatsmacht**

1. Der Kreistag wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Der Kreistag ist in seinem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Er leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus im Kreis. Er nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat des Kreises organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Bezirkes und des Kreistages.

Die Verantwortung des Kreistages umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Kreises, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Der Kreistag sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Er fördert die Mitwirkung der Bürger an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Der Kreistag sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Der Kreistag leitet die Ausarbeitung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Kreises auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes festgelegten Aufgaben und Kennziffern.

Er stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, der Betriebe und Einrichtungen sowie der gesamten Bevölkerung des Kreises. Er sichert die Abstimmung der Pläne mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden sowie mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen im Kreis.

Der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes vom Kreistag beschlossene Volkswirtschaftsplan des Kreises bestimmt die Tätigkeit des Kreistages und seiner Organe.

3. Der Kreistag entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes,

besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigt werden.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- a) die komplexe Planung und Leitung der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen;
 - b) die Anleitung und Kontrolle der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Erhöhung ihrer Verantwortung und Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben;
 - c) die komplexe Planung und Leitung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten;
 - d) die enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen mit dem Ziel, alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Lösung der Hauptaufgaben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren;
 - e) die Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten staatlichen Organen sowie den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen im Kreis.
4. Der Kreistag verwirklicht in seinem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Der Kreistag sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Er unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Er sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege im Kreis.

Dabei arbeitet er eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Der Kreistag ist das oberste Organ der Staatsmacht im Kreis. Er erfüllt seine Aufgaben und verwirklicht seine Rechte durch

seine Tagungen und Beschlüsse,
die Tätigkeit seines Rates und dessen Fachorgane;
die Tätigkeit seiner ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktive,
die Tätigkeit seiner Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisatio-

nen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder des Kreistages üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder des Kreistages bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern des Kreistages dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung obliegt es dem Kreistag:

a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat des Kreises und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden und deren Räte sowie für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Bürger des Kreises verbindlich sind;

b) den Rat des Kreises zu wählen und abzuberufen. Die Mitglieder des Rates des Kreises sollen Mitglieder des Kreistages sein, über große Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues des Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politischen und fachlichen Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zur Bevölkerung haben.

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates des Kreises wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Kreistages erhalten.

Der Kreistag wählt aus der Mitte des Rates des Kreises den Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;

c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuberufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

d) die vom Rat des Kreises ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;

e) Fragen zu erörtern, die über seinen Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

8. Die Anleitung und Kontrolle der Stadtverordnetenversammlungen und der Gemeindevertretungen durch den Kreistag erfolgt durch

die Beschlüsse des Kreistages,

die Berichterstattung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen vor dem Kreistag über die Durchführung der Beschlüsse und die Entwicklung ihrer Leitungstätigkeit,

die Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen und zwischen deren ständigen Kommissionen.

Der Kreistag unterstützt die Vorbereitung der Berichterstattung der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.

Auf der Grundlage genauer Analysen der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung, die der Rat des Kreises zusammen mit Mitgliedern und ständigen Kommissionen des Kreistages ausarbeitet, deckt der Kreistag die positiven und negativen Seiten der Arbeit der bericht erstattenden Volksvertretung auf. Dabei beachtet er die Kritiken und Hinweise der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindevertretung. Er zieht daraus Schlußfolgerungen für die Vervollkommnung der Tätigkeit seiner Organe und der in seinem Verantwortungsbereich wirkenden Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen.

9. Der Kreistag nimmt von den Leitern der auf dem Territorium des Kreises tätigen zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte zu Fragen entgegen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Er kann ihnen im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Auflagen und Empfehlungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen an den Vorsitzenden des Rates des Kreises einzureichen.

II.

Die Tagungen des Kreistages und seine Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Kreises sind auf den Tagungen des Kreistages zu beraten und zu entscheiden.

Der Rat des Kreises ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme dem Kreistag darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.

Der Kreistag tagt mindestens alle 2 Monate.

Der Kreistag arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Der Kreistag beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die Entwicklung des Kreises betreffen, führen der Kreistag und der Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.

3. Der Kreistag lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauernforscher, Neuerer, Aktivisten, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Ärzte, Pädagogen, Künstler, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu seinen Tagungen ein. Sie tragen dem Kreistag ihre Erfahrungen, Forschungsergebnisse, Gutachten und Auffassungen vor. Der Kreistag verallgemeinert in den Beschlüssen die besten Erfahrungen für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.

4. Der Kreistag nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates des Kreises über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.
5. Die Tagungen des Kreistages sind vom Rat des Kreises gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und mit der Tagungsleitung langfristig vorzubereiten. Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlußvorlagen können vom Rat des Kreises, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern des Kreistages eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder des Kreistages, des Rates des Kreises oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung bewährter Praktiker, Wissenschaftler, Spezialisten, Mitarbeiter der Fachorgane sowie der beim Rat des Kreises bestehenden Beiräte und Kommissionen.

Wichtige Beschlußentwürfe werden vor ihrer Behandlung im Kreistag mit der Bevölkerung beraten. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen in Versammlungen, in der Presse und in anderen Formen mit der Bevölkerung zu diskutieren. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung des Kreistages wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung des Kreistages gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern des Kreistages. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Vorsitzende des Rates des Kreises.
7. Die Beschlüsse des Kreistages sollen enthalten:
 - a) die Hauptaufgaben, die sich für den Kreis bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der höheren staatlichen Organe ergeben;
 - b) die Maßnahmen und wichtigsten Methoden zur Lösung der Hauptaufgaben. Sie sollen auf den fortgeschrittenen Erfahrungen und den Vorschlägen der Bürger beruhen;
 - c) die wichtigsten Aufgaben für den Rat des Kreises und seine Fachorgane, Aufträge für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen und für einzelne Mitglieder des Kreistages. Sie sollen das Zusammenwirken der Fachorgane und der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sichern;
 - d) Festlegungen, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben erforderlich sind und wie sie bereitgestellt werden;
 - e) Maßnahmen für die zur Durchführung der Beschlüsse notwendige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Kader, für die Ver-

mittlung fortgeschrittener Erfahrungen und für die Verstärkung bestimmter Arbeitsabschnitte durch qualifizierte Kader;

- f) Hinweise an die Nationale Front des demokratischen Deutschland, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und die anderen Massenorganisationen zu ihrer Mitarbeit;
 - g) Empfehlungen für die zentralgeleiteten staatlichen Organe, zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, um ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse zu sichern. Dabei ist von den ihnen gestellten staatlichen Aufgaben auszugehen;
 - h) Termine für die Kontrolle der Durchführung und Festlegungen, wie der Kreistag die Kontrolle der Durchführung organisiert und ausübt.
8. Die Beschlüsse des Kreistages sind nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Vorsitzenden des Rates des Kreises auszufertigen. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend im Mitteilungsblatt, in der Presse, durch Orts- und Betriebsfunkanlagen zu veröffentlichen.
 9. Bei der Durchführung der Beschlüsse des Kreistages ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Bevölkerung weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem:

- a) die gründliche Auswertung der Tagung des Kreistages durch den Rat des Kreises, in der Regel unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse durch Mitglieder des Kreistages sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Kreises vor den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen, um sie zu unterstützen, die Beschlüsse schöpferisch und eigenverantwortlich durchzuführen;
- c) daß in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Mitglieder des Kreistages, Mitglieder und Mitarbeiter des Rates des Kreises in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und Wohnbezirken alle wichtigen Beschlüsse des Kreistages erläutern, um die Bevölkerung für die Durchführung der Beschlüsse zu gewinnen.

Der Rat des Kreises stellt den Mitgliedern des Kreistages die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit und für die Rechenschaftslegung vor den Wählern zur Verfügung und organisiert die Zusammenarbeit mit

den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend sowie mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen:

- d) die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen und für die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen. Die Mitglieder des Rates des Kreises, die ständigen Kommissionen, die Mitglieder des Kreistages und Mitarbeiter der Fachorgane haben ihnen die fortgeschrittenen Erfahrungen zu vermitteln und fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu leisten;
- e) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches zwischen den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen durch den Rat des Kreises. Hierfür sind die besten Neuerer der Produktion, Arbeiter- und Bauernforscher, Wissenschaftler, Spezialisten, Jugendlichen usw. zu gewinnen;
- f) daß alle Mitglieder des Kreistages ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;
- g) die systematische Organisierung einer umfassenden Massenkontrolle über die Durchführung der Beschlüsse;
- h) die Berichterstattung des Rates des Kreises über die Durchführung der Beschlüsse auf jeder Tagung des Kreistages. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- i) die Rechenschaftslegung der Mitglieder des Kreistages, der Mitglieder des Rates des Kreises und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- j) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit des Kreistages und seiner Organe.

III.

Der Rat des Kreises

A. Der Rat

1. Der Rat des Kreises organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates einschließlich der auf ihrer Grundlage ergehenden Anordnungen und

Durchführungsbestimmungen, der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates sowie der Beschlüsse des Kreistages.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich des Kreistages.

Der Rat des Kreises ist für seine gesamte Tätigkeit dem Kreistag verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Bezirkes rechenschaftspflichtig.

Der Rat des Kreises ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich. Er unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bei der Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und fördert die Entwicklung ihrer Initiative bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben.

2. Der Rat des Kreises sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit des Kreistages auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat des Kreises hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen des Kreistages vorzubereiten, auszuwerten und die vom Kreistag gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Kreisplankommission und der Fachorgane.

3. Der Rat des Kreises schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Kreises nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen. Er hat mindestens alle 6 Monate dem Kreistag darüber zu berichten.
4. Der Rat des Kreises faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.

Bei Beschlüssen über wichtige Fragen, die den Verantwortungsbereich der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden berühren, sind sie vor der Beschlußfassung mit diesen zu beraten.

5. Dem Rat des Kreises gehören an:

der Vorsitzende des Rates,
 der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
 der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzender der Kreisplankommission,
 der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
 der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,
 der Sekretär des Rates,
 der Direktor des Kreisbauamtes,
 der Leiter der Abteilung Plankoordination,
 der Leiter der Abteilung Finanzen
 und 7 bis 10 weitere Mitglieder.
 In Landkreisen kann der Kreistierarzt Mitglied des Rates werden.

6. Um eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern, ist die Kollektivität des Rates des Kreises zu stärken, indem die Erfahrungen und Kenntnisse aller Mitglieder ausgeschöpft werden und ihre persönliche Verantwortung erhöht wird. Der Rat des Kreises beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

Der Rat des Kreises sichert durch eine planmäßige Qualifizierung seiner Mitglieder und der Leiter der Fachorgane, daß sie umfassende Kenntnisse in den Grundfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung sowie exakte Fachkenntnisse erwerben. Er sorgt für die Heranbildung des Kadernachwuchses für diese Funktionen sowie die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, sozialistische Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Fachorganen.

7. Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist dem Kreistag und dem Rat des Kreises für die Entwicklung der Kollektivität der Arbeit des Rates besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß im Rat des Kreises die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Tätigkeit des Rates des Kreises ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.

8. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Rates des Kreises tragen gegenüber dem Kreistag die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Rates des Kreises tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

9. Zur planmäßigen Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat des Kreises nach Halbjahresarbeitsplänen, die auf der Grundlage der Arbeitspläne des Kreistages und des Rates des Bezirkes aufzustellen sind. Der Rat des Kreises unterstützt die ständigen Kommissionen bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne, die auf der Grundlage des Arbeitsplanes des Kreistages und des Rates des Kreises zu erarbeiten sind.
10. Der Rat des Kreises nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.
11. Die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte und Gemeinden erfolgt durch
- die Beschlüsse des Rates des Kreises sowie die Berichterstattung der Räte der Städte und Gemeinden vor dem Rat des Kreises;
 - die Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die operative Hilfe des Rates des Kreises;
 - gemeinsame Ratssitzungen des Rates des Kreises mit dem Rat einer Stadt oder einer Gemeinde;
 - Beratungen mit allen Mitgliedern der Räte der Städte und der Gemeinden.

Auf dieser Grundlage leitet der Vorsitzende des Rates des Kreises die Bürgermeister an durch

Beratungen;

operative Hilfe an Ort und Stelle;

organisierten Erfahrungsaustausch zwischen den Bürgermeistern.

Weisungen.

Die Beratungen mit den Bürgermeistern sind differenziert entsprechend der Struktur der Städte und Gemeinden durchzuführen.

B. Die Kreisplankommission

1. Die Kreisplankommission ist ein Organ des Rates des Kreises. Sie ist zugleich dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes unterstellt. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Wirtschaft des Kreises. Dazu faßt sie die Planvorschläge der Städte und Gemeinden und der Fachorgane zusammen, überprüft und bilanziert die Vorschläge und erarbeitet für den Rat des Kreises einen Gesamtplanvorschlag mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen.

Die Kreisplankommission ist verantwortlich für die Koordinierung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes des Kreises und seiner Koordinierung mit den Aufgaben der zentralgeleiteten Wirtschaft und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen. Sie leitet die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches durch ihre Fachorgane. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft im Kreis. Die Kreisplankommission arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages, des Rates des Kreises sowie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

2. Die Kreisplankommission hat in Zusammenarbeit mit den Fachorganen zu sichern, daß die Räte der Städte und Gemeinden in allen Planungsfragen unterstützt werden. Dabei ist von der Kreisplankommission zu sichern, daß die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie der sozialistischen Brigadearbeit zur Steigerung der Produktion vermittelt werden. Die Kreisplankommission stellt diesen Organen auf ihr Verlangen die entsprechenden Unterlagen, insbesondere das notwendige statistische Material, zur Verfügung. Die Kreisplankommission unterstützt die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.
3. Die Kreisplankommission bereitet Beschlüsse in allen Fragen der Planung (einschließlich der notwendigen Koordinierung mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen) für den Rat des Kreises vor.

Die Kreisplankommission beschließt über Maßnahmen zur operativen Plandurchführung und Kontrolle, soweit sich der Rat des Kreises die Beschlußfassung darüber nicht vorbehält. Die Beschlüsse sind verbindlich für die in der Kreisplankommission vertretenen Fachorgane sowie für die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit sie zum Aufgabenbereich der Kreisplankommission gehören.

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden der Kreisplankommission sind:

der Vorsitzende des Rates des Kreises und
der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Rates
des Bezirkes.

Die Kreisplankommission wird von ihrem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises ist.

Der Rat des Kreises beschließt die Arbeitsordnung der Kreisplankommission nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder der Kreisplankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Kreisplankommission vom Rat des Kreises berufen und abberufen.

Die Kreisplankommission setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden der Kreisplankommission
(Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises),

dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Kreisplankommission und Leiter der Abteilung Plan-
koordinierung (Mitglied des Rates),

dem Sekretär der Kreisplankommission und Stell-
vertreter des Vorsitzenden der Kreisplankom-
mission,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
des Kreises für Landwirtschaft, Erfassung und
Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung
dieses Aufgabengebietes,

dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates
des Kreises für Handel und Versorgung oder dem
Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes,
dem Leiter der Abteilung Finanzen,

dem Direktor des Kreisbauamtes sowie

den Leitern der wichtigsten Fachorgane der
Kreisplankommission auf Beschluß des Rates,
einem Vertreter des Kreisvorstandes des Freien
Deutschen Gewerkschaftsbundes und bis zu
5 Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und
weiteren Personen entsprechend der wirtschaft-
lichen Struktur des Kreises.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt
beratend an den Sitzungen der Kreisplan-
kommission teil.

Der Kreisbeauftragte der Zentralen Kommission
für staatliche Kontrolle hat das Recht, an den
Sitzungen der Kreisplankommission teilzunehmen.
Die Leiter anderer Institutionen können zu den
Beratungen der Kreisplankommission hinzu-
gezogen werden.

6. Die Leiter zentral- und bezirksgeliteter Betriebe
und Einrichtungen sind verpflichtet, alle Fragen
ihres Bereiches, die Auswirkungen auf den Kreis
und die Gemeinden haben, mit den Organen der
Staatsmacht des Kreises zu beraten und abzu-
stimmen.

Auf Verlangen der Kreisplankommission sind sie
verpflichtet, an Beratungen der Kreisplankom-
mission teilzunehmen, wenn Probleme ihres Betriebes

oder ihrer Einrichtung, die die Entwicklung des
Kreises betreffen, behandelt werden.

Die Kreisplankommission kann diesen Leitern
Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den
Empfehlungen der Kreisplankommission innerhalb
von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

C. Die Fachorgane

1. Der Rat des Kreises leitet und koordiniert die
Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates des Kreises obliegt die
Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die
Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Be-
schlüssen des Kreistages, des Rates des Kreises und
der höheren staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates des Kreises koordinieren
die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In
Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fach-
organe ihres Verantwortungsbereiches mit der Ar-
beit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche.

Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die
Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter ver-
antwortlich.

Die Mitglieder des Rates des Kreises sind entspre-
chend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den
Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem
Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Ein-
richtungen weisungsberechtigt. Sie sind verpflich-
tet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und
Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung
der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der
Fachorgane erfolgt durch den Rat des Kreises. Sie
bedarf der Bestätigung durch den Kreistag.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen
ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung not-
wendig, kann die Bestätigung durch den Kreistag
nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Auf-
gaben:

a) Sie organisieren unter Leitung des Rates des
Kreises und unter Einbeziehung der Bevölke-
rung die Ausarbeitung und Durchführung des
Planteiles ihres Aufgabebereiches sowie die
Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse
des Kreistages und des Rates des Kreises und
die Lösung weiterer ihnen vom Rat des Kreises
übertragener Aufgaben.

b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat des Kreises zur Durchführung der Aufgaben, die sich für den Kreis aus den Beschlüssen der höheren staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen im Kreis.

Sie unterbreiten dem Rat des Kreises die im
ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Pro-
bleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlussvorlagen für den Rat des Kreises. Die Beschlussvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises vorzulegen. Wichtige Beschlussvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen des Kreistages zu beraten.

- c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und halbstaatlichen Betrieben sowie den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisation der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie den wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Auftrage des Rates des Kreises die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Die Leiter der Fachorgane sind nicht berechtigt, den Leitern der entsprechenden Fachorgane der Räte der Städte und den Mitarbeitern der Räte der Gemeinden Weisungen zu erteilen. Hiervon bleiben die durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Rechte, z. B. im Dispatchersystem des Handels, auf dem Gebiet der Materialversorgung, der Veterinärhygiene usw. unberührt.

- d) Sie arbeiten für den Kreistag und den Rat des Kreises sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.
- e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat des Kreises zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Vorsitzenden des Rates des Kreises und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises und dem Rat des Kreises verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen des Kreistages teilzunehmen.

- b) Die Abteilung Plankoordination und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates des Kreises im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materieller und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorial-komplexe Probleme der Plankommission und dem Rat des Kreises zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Kreises in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Kreises im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes des Kreises Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen des Kreistages und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe des Kreistages.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistages. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.

Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse des Kreistages und des Rates des Kreises durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat des Kreises arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat des Kreises ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zur Ratssitzung einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

b) Der Rat des Kreises ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

c) Die Mitglieder des Rates des Kreises sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat des Kreises und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

d) Die Mitglieder des Rates des Kreises sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der höheren staatlichen Organe zu erläutern.

e) Die Mitglieder des Rates des Kreises und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.

f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.

g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Vorsitzende des Rates des Kreises Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

h) Der Vorsitzende des Rates des Kreises unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates des Kreises sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen vierteljährlich über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates des Kreises und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates des Kreises Empfehlungen an die Fachorgane zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen des Kreistages arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben sowohl untereinander als auch mit den auf dem gleichen Arbeitsgebiet tätigen ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.

6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder des Kreistages in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat des Kreises sichern sie, daß sich die Mitglieder des Kreistages rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen des Kreistages können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder des Kreistages sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen vom Kreistag berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder des Kreistages.

8. Der Kreistag kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern des Kreistages auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder des Kreistages sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages dem Kreistag zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst der Kreistag die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen des Kreistages.

V.

Der Kreistag,

das Kreisgericht und das Kreisarbeitsgericht

A. Das Kreisgericht

1. Der Kreistag orientiert durch seine Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Kreis.

2. Der Kreistag wählt die Richter des Kreisgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärung entgegen. Er beruft die Richter und Schöffen des Kreisgerichtes ab.

3. Das Kreisgericht und die Richter sind verpflichtet, vor dem Kreistag Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und dem Kreistag und seinen Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität im Kreis, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.

Der Kreistag und seine Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Der Kreistag wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor dem Kreistag über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihm eng zusammenzuarbeiten.

VI.**Die Rechte und Pflichten des Kreistages und seiner Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten****A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung**

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne des Kreises enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben des Kreises.

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Im Volkswirtschaftsplan des Kreises wird die Aufgabenstellung der kreis-, stadt- und gemeindegeleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltsplänen der Städte und Gemeinden enthalten sind.

Der Rat des Kreises arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Kreises aus. Diese Vorschläge unterbreitet er dem Wirtschaftsrat, damit sie bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive für den Kreis berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft des Kreises übergibt der Wirtschaftsrat der Kreisplankommission die wichtigsten Kennziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

Der Rat des Kreises ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen bestimmte Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen im Volkswirtschaftsplan des Kreises aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung der Kreistag und seine Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung;
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Ar-

beitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern;

- c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.
3. Für das Territorium des Kreises ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat des Kreises entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die vom Rat des Kreises bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,
Bauvolumen,

Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die

Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr,

sind in die Pläne der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Wird im volkswirtschaftlichen Interesse eine Veränderung der vom Rat des Kreises bilanzierten Kennziffern notwendig, so müssen gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises von den zentralen Planungsorganen und dem Wirtschaftsrat festgelegt werden.

4. Auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates und der des Rates des Bezirkes für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes sowie des Perspektivplanes des Kreises erarbeitet der Rat des Kreises gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die wirtschaftspolitische Direktive für die Städte und Gemeinden und die Orientierungsziffern für diese und für die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung. Der Rat des Kreises prüft und bestätigt die Leistungsangebote des genossenschaftlichen und privaten Handwerks und die Produktionsangebote der privaten Industriebetriebe.

Die Ausarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Einrichtungen zu erfolgen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und konkreten Bedingungen, insbesondere in den Städten und Gemeinden, sowie die Vorschläge der Städte und Gemeinden zu beachten.

5. Der Rat des Kreises organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie der Massenorganisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Produktionsgenossenschaften die Diskussion zur Ausarbeitung der Planvorschläge und unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden. Dabei stützt sich der Rat des Kreises auf die Kreisplankommission und die Fachorgane.

Er vermittelt die besten Erfahrungen, insbesondere bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit. Hierbei sind weitestgehend die Erfahrungen aus der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlich- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und in den Betrieben und Einrichtungen zu nutzen.

Der Rat des Kreises nimmt in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund darauf Einfluß, daß den Werkträgern in wichtigen zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben, Einrichtungen und Neubauobjekten während der Plandiskussion auch die Fragen beraten werden, die gemeinsam von den örtlichen Organen der Staatsmacht und diesen Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind. Er sorgt dafür, daß Maßnahmen zur Ausschöpfung aller Reserven beraten werden.

Der Rat des Kreises ist in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß und den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Mobilisierung und Gewinnung der Bevölkerung zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des NAW verantwortlich. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.

6. Ergeben sich aus den Orientierungsziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere bei Kapazitätserweiterung, Auswirkungen auf den Kreis (Erschließungs- und Folgemaßnahmen), so sind diese Vorhaben mit dem Kreistag und seinen Organen abzustimmen. Die verantwortlichen zentralen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes zu gewährleisten, daß die entsprechenden materiellen und finanziellen Fonds in den Volkswirtschafts- und Haushaltsplan des Kreises aufgenommen werden.

In gleicher Weise hat der Rat des Kreises gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden zu verfahren.

Durch die zentralen staatlichen Organe und die Organe der Staatsmacht des Bezirkes dürfen keine Maßnahmen begonnen werden, ohne daß alle sich daraus für den Kreis ergebenden Fragen (vor allem Folgemaßnahmen) mit dem Kreistag und seinen Organen geklärt sind. Werden solche Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Rat des Kreises begonnen, insbesondere wenn diese Maßnahmen regionale Disproportionen hervorrufen, teilt es der Rat des Kreises dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung mit.

7. Der Rat des Kreises kontrolliert den Abschluß langfristiger Kooperations- und Absatzbeziehungen zwischen den kreisgeleiteten Betrieben und den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Industriebetrieben und Handelsorganen.

Er sichert die zweckmäßige und volle Auslastung sowie den Ausbau der Kühl- und Lagerkapazitäten.

8. Der bilanzierte Vorschlag für den Volkswirtschaftsplan und für den Haushaltsplan wird mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmun-

gen dem Rat des Kreises zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Zu diesen Planvorschlägen nehmen alle ständigen Kommissionen Stellung. Zu diesen Beratungen können die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen beratend hinzugezogen werden.

Der Rat des Kreises entscheidet über offene Probleme, die während der Ausarbeitung des Planvorschlages zwischen Vertretern des Rates des Kreises und der Räte der Städte und Gemeinden und der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen nicht geklärt werden konnten, in der abschließenden Beratung und Beschlußfassung endgültig.

An dieser Beratung nehmen die betreffenden Bürgermeister und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen teil.

Nach Beschlußfassung durch den Rat des Kreises wird der Gesamtplanvorschlag des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes dem Rat des Bezirkes übergeben.

Die Diskussion über die Planvorschläge ist mit dem Ziel weiterzuführen, die Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere die Erhöhung der Arbeitsproduktivität vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu sichern.

9. Nach der Beschlußfassung des Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Bezirkes durch den Bezirkstag wird der Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltsplan des Kreises ausgearbeitet. Diese Pläne sind mit allen ständigen Kommissionen zu beraten und dem Kreistag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die vom Kreistag beschlossenen Pläne sind für alle Städte und Gemeinden und die dem Rat der Kreise unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie innerhalb des Verantwortungsbereiches des Kreistages für die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.
10. Der Kreistag und seine Organe sichern die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Finanzaufgaben durch

a) die Entwicklung der sozialistischen Produktion und die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs.

Sie organisieren den Leistungsvergleich zwischen den kreis-, stadt- und gemeindegeleiteten Betrieben und Einrichtungen. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den örtlichgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der besten Leitungsmethoden und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, auszuwerten. Die Kreisplankommission und die Leiter der Fachorgane arbeiten eng mit den Leitbetrieben, Fachgruppen und technisch-wissenschaftlichen Zentren der verschiedenen Industriezweige, den Neuererzentren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft zur Verbreitung

wissenschaftlicher Kenntnisse, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen;

- b) die Organisierung der ständigen und systematischen Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin- und sortimentsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Erfüllung des Haushaltsplanes durchzusetzen.

Der Rat des Kreises organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und qualitativen Kennziffern in allen Betrieben und Einrichtungen;

- c) die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit;

- d) eine regelmäßige Berichterstattung des Rates des Kreises vor dem Kreistag über den Stand der Planerfüllung und die Veröffentlichung des Standes der Planerfüllung der Städte und Gemeinden und der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen werden ausgezeichnet.

11. Der Rat des Kreises sichert durch regionale Bilanzen der Materialwirtschaft die Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben, den Leistungen und den materiellen Fonds. Der Kreistag und seine Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor allem die ständige Einsparung von Importmaterialien zu gewährleisten.

Sie sind für die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft verantwortlich und organisieren dazu die Zusammenarbeit mit den Organen der Materialwirtschaft.

12. Materielle und finanzielle Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes des Kreises im laufenden Planjahr hat der Rat des Bezirkes dem Rat des Kreises mitzuteilen. Der Rat des Kreises erarbeitet auf dieser Grundlage die notwendigen Korrekturen des Volkswirtschaftsplanes. Diese werden mit dem Rat des Bezirkes mit dem Ziel beraten, die planmäßige politisch-ökonomische und kulturelle Entwicklung des Kreises zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Planänderung ist sowohl vor dem Kreistag als auch vor den von der Änderung unmittelbar betroffenen Werktätigen zu begründen. Zugleich sind Maßnahmen zu beraten, wie durch die Mobilisierung der örtlichen Reserven (Einsatz anderer Materialien, Erschließung zusätzlicher Produktionskapazitäten) oder andere geeignete Maßnahmen Differenzen zu den ursprünglichen Planzielen weitgehend auszugleichen sind. Ist die Planänderung auf eine Erhöhung der Planziele gerichtet, so sind die notwendigen materiellen und finanziellen Bedingungen zu schaffen und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu beraten.

Der geänderte Plan ist dem Kreistag vom Rat des Kreises mit einem Vorschlag für den Ausgleich des Haushalts vorzulegen.

13. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitionsplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen, Nichterfüllung des geplanten Sollüberschusses usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden oder wenn der Rat des Kreises andere Verpflichtungen des Planes gegenüber anderen Kreisen nicht erfüllen kann, ist der Rat des Kreises verpflichtet, dies dem Rat des Bezirkes mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.

14. Werden in zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen während des Planjahres Planänderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Volkswirtschaftsplan des Kreises haben, so müssen diese der Kreisplankommission begründet und von dieser dem Rat des Kreises mit Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Belange vorgelegt werden.

Kommt eine Einigung mit dem Rat des Kreises nicht zustande, so ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zur Herbeiführung einer Entscheidung darüber zu unterrichten.

15. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates des Kreises eingliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung des Kreistages. Lehnt der Kreistag eine von höheren staatlichen Organen beantragte Veränderung des Unterstellungsverhältnisses ab, dann entscheidet der Bezirkstag. Bei Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben, die dem Rat des Kreises nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates des Kreises einzuholen.

Auf dem Gebiet der Planung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses sind der Kreistag und seine Organe verantwortlich für:

1. die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses im Kreis und für die Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften;
2. Die Ausarbeitung von Arbeitskräftebilanzen und in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Kennziffern der Arbeitskräfteplanvorschläge aller Betriebe und Einrichtungen; die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitskräftepläne dieser Betriebe und Einrichtungen, insbesondere der Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, der Entwicklung und Anwendung wirksamer Formen des materiellen Anreizes, der Einhaltung des geplanten Lohnfonds und der planmäßigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen in allen Betrieben und Einrichtungen;
3. die planmäßige Nutzung und den richtigen Einsatz der Arbeitskräfte reserven und die planmäßige Werbung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses.

B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise

1. Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für die Ausarbeitung, Beschlussfassung und Durchführung des Haushaltsplanes des Kreises in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan des Kreises.

2. Der Kreistag entscheidet innerhalb des Anteils, der dem Kreis nach dem Staatshaushaltsgesetz und den Beschlüssen des Bezirkstages zusteht, über die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft, den Steuereinnahmen sowie über die Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Städte und Gemeinden.

Der Kreistag legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen fest, in welcher Form die Zahlung der festen Zuweisungen zum Ausgleich der Haushalte der Städte und Gemeinden mit den Prinzipien der materiellen Interessiertheit verbunden wird.

Der Kreistag beschließt über die Verwendung seiner Haushaltsreserve. Er kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat des Kreises übertragen. Der Rat des Kreises kann in diesem Falle das Verfügungsrecht in beschränktem Umfang auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

Der Kreistag beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der NAW-Mittel. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

Der Kreistag bestätigt im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- den Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues,
- den Plan der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen und
- den Plan der Entwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung.

3. Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

- a) die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet der Finanzen und Preise in ihrem Verantwortungsbereich;
- b) die Koordinierung der Tätigkeit der Organe des einheitlichen Finanzsystems in ihrem Verantwortungsbereich. Die Koordinierung erfolgt vor allem im Finanzbeirat;
- c) die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle unter Einbeziehung der Bevölkerung sowie für die Preisbildung bei Mieten und Pachten und beim Grundstücksverkehr;
- d) Maßnahmen zur Aufholung von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten der kreisgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. für die Abdeckung dieser Mindergewinne oder außerplanmäßigen Verluste aus dem Haushalt;

e) Maßnahmen zur Beseitigung einer planwidrigen Inanspruchnahme von Krediten (einschließlich Überbrückungskrediten) bei den kreisgeleiteten volkseigenen Betrieben sowie bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Sie haben ferner zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;

f) die Gewährung von Überbrückungshilfen an die Räte der Städte und Gemeinden sowie für Maßnahmen zur Rückzahlung der ausgereichten Überbrückungshilfen;

g) den Einzug der Einnahmen aus den zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben für den Haushalt der Republik und die örtlichen Haushalte, die Finanzierung der planmäßigen Zuführung an die zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe sowie die Festsetzung und termingerechte Erhebung aller Steuern und Verbrauchsabgaben sowie der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Der Kreistag legt in dem Beschluß über seinen Haushaltsplan die damit verbundenen Aufgaben fest;

h) die Bestätigung der Stellenpläne in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Volumens des Kreises. Sie bestätigen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden das Volumen für die Städte und Gemeinden;

i) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Der Kreistag beschließt über die Veränderungen des volkseigenen Vermögens.

4. Der Kreistag und seine Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.

5. Die Kreisstellen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank sind dem Kreistag und seinen Organen zur Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Pläne, über die Einhaltung der Kreditbestimmungen sowie über das Ergebnis der Lohnfondskontrolle, auch in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, verpflichtet.

Die Kreisdirektionen der Deutschen Versicherungsanstalt haben im Rahmen des Verantwortungsbereiches des Kreistages und seiner Organe diesen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

6. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Einrichtungen des Finanzwesens (Kreissparkasse, VEB [K] Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung). Er übt die Kontrolle über die Tätigkeit der genossenschaftlichen Kreditinstitute aus.

7. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Bestätigung und Durchführung

der Finanzpläne in den kreisgeleiteten volkseigenen Betrieben;

des Planes der kurzfristigen Kredite und des Planes der langfristigen Kredite für die kreisgeleiteten volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe.

Der Rat des Kreises kontrolliert

die Durchführung des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues;

die Durchführung des Planes der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen;

die Durchführung des Bargeldumsatzplanes;

die Gesamtentwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung bei allen Geld- und Kreditinstituten.

8. Der Rat des Kreises sichert mit Hilfe der Abteilung Finanzen und des Finanzbeirates, daß alle wichtigen Feststellungen (Analysen, Berichte, Kontrollen usw.) aus der Tätigkeit der Filialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank, der Deutschen Bauernbank, der Kreissparkasse, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Finanzrevision zur Ausarbeitung von politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Sicherung der Planerfüllung ausgenutzt werden.

9. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bestätigt die Arbeitspläne der Kreisinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, ihr bestimmte Revisionsaufträge für den Verantwortungsbereich des Rates des Kreises zu erteilen.

Der Rat des Kreises ist verpflichtet, wichtige Ergebnisse von Finanzrevisionen zu beraten und Maßnahmen und Weisungen zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Finanzdisziplin zu beschließen.

10. Der Rat des Kreises berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie dem Kreistag zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie, des Handwerks und der Energiewirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.

Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich:

- a) daß insbesondere durch die Verwirklichung des Planes „Neue Technik“ die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Hierbei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;

- b) daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Hierbei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die guten Erfar-

rungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

- c) daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts ständig unterstützt wird, insbesondere zwischen den kreisgeleiteten und den bezirks- und zentralgeleiteten Betrieben.

Die Hauptaufgaben der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind dabei insbesondere die sozialistische Rekonstruktion, die rationelle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und die Förderung der Spezialisierung und Standardisierung;

- d) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;

- e) daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft herzustellen;

- f) daß die dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen. Bewährte Leitungsmethoden aus den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben sind ständig zu verallgemeinern;

- g) daß die Werktätigen allseitig qualifiziert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Bildung von Klubs junger Techniker, die von Großbetrieben, der Kammer der Technik bzw. Hochschulen und Fachschulinstututen betreut werden, ist zu unterstützen.

Der Rat des Kreises trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Initiative der Werkleiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten;

2. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Planung und Leitung der ihnen unterstellten Betriebe, besonders zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Qualifizierung der Werktätigen;

die Festlegung der planmäßigen Entwicklung des Handwerks nach Wirtschaftszweigen und Hauptberufsgruppen in Abstimmung mit den Organen der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden;

3. die Unterstützung der dem Kreis zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung und der Produktionsgenossenschaften des Handwerks; die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der Produktions-

genossenschaften des Handwerks, soweit diese Bedeutung für den Kreis und darüber hinaus haben.

Der Rat des Kreises hilft diesen Betrieben, die Prinzipien der sozialistischen Leitung durchzusetzen.

Er nimmt zu den Anträgen auf staatliche Beteiligung Stellung.

Der Rat des Kreises ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte und Gemeinden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, soweit diese Aufgaben von ihm nicht selbst wahrgenommen werden. Er organisiert mit Hilfe des PGH-Beirates und der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer eine umfassende Unterstützung für die PGH. Er unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts.

Der Rat des Kreises ist verantwortlich für

die Arbeit des PGH-Beirates,

die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer und der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer,

die Überprüfung des Statuts und der Betriebsordnung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

die Registrierung der Statuten;

4. eine enge Zusammenarbeit mit den Einkaufs- und Liefergenossenschaften. Die Privatbetriebe und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterbreiten dem Rat des Kreises ihr Produktions- bzw. Leistungsangebot. Sie werden entsprechend den bestätigten Produktions- bzw. Leistungsangeboten mit Material versorgt;

5. die Ausnutzung aller im Kreis liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter, insbesondere der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, sowie zur Ausführung von Reparaturen und Dienstleistungen.

Der Rat des Kreises erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion industrieller Konsumgüter. In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren der Kreistag und seine Organe die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten und unterstützen die Werkstätten bei der Lösung dieser Aufgaben. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so hat der Rat des Kreises das Recht, an das dem Betrieb übergeordnete Organ entsprechende Forderungen zu stellen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so hat der Rat des Kreises den Rat des Bezirkes zu unterrichten, der die Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeiführt;

6. die Erfüllung der Exportpläne in den kreisgeleiteten Betrieben.

Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft sind der Kreistag und seine Organe verantwortlich für die Sicherung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Kreisgebiet, insbesondere für:

1. die Planung des Bedarfes an Elektroenergie, Gas und Wärme entsprechend den geltenden Festlegungen;
2. die Verteilung und Einhaltung der Kreiskontingente an Energie sowie für die operativen Kontingentsänderungen im Rahmen des Kreiskontingentes;
3. die Durchsetzung von wissenschaftlich-technischen Energieverbrauchsnormen und Maschineneinsatzplänen zur rationellen Energieanwendung in den kreis-, stadt- und gemeindegeleiteten Betrieben.

In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren der Kreistag und seine Organe die wirtschaftliche Energieerzeugung und -anwendung, wobei der Rat des Kreises dem für den Betrieb zuständigen übergeordneten Organ entsprechende Empfehlungen unterbreitet.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für

1. die Planung und Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Bau- und Baustoffbetriebe. Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität ist durch eine straffe Arbeitsorganisation, Arbeitsdisziplin und die Anwendung der neuen Technik zu sichern. Die besten Erfahrungen der Neuerer, besonders bei der Anwendung des industriellen Bauens und der Werterhaltungsmaßnahmen, sind in den Plan „Neue Technik“ aufzunehmen und in der Produktion anzuwenden;

die Einbeziehung der Bevölkerung in die Ausarbeitung und Durchführung des Planes der Bauvorhaben und ihre Mitarbeit im Nationalen Aufbauwerk durch enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen;

2. die Aufstellung der Baubilanz nach Baufachgruppen und der Objektliste für alle Bauvorhaben des Kreises sowie die Unterstützung der ausgewählten zentralen Staatsplanvorhaben im Kreis;
3. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen des Kreises;
4. die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit den Bau- und Baustoffbetrieben;

die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;

die Durchsetzung der Neuerermethoden im Bauwesen, die Konzentration der Baukapazität und die Durchsetzung des komplexen Bauens bei konsequenter Anwendung von Typen und industriellen Bauweisen unter Beachtung der Ausschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen;

5. die Anleitung und Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und der Handwerksbetriebe;
6. die Bilanzierung der Werterhaltungsmaßnahmen und Baureparaturarbeiten mit den vorhandenen und zu entwickelnden Baukapazitäten einschließlich des Baumaterials unter Ausschöpfung der örtlichen Reserven;
7. die Sicherung der Berufsausbildung und die Organisation eines Systems der politischen und fachlichen Qualifizierung der Bauschaffenden;
8. die Koordinierung des Einsatzes der LPG-Baubrigaden, wobei sie sich mit den LPG-Vorsitzenden und Räten der Gemeinden abstimmen. Sie sind verantwortlich für die fachliche Qualifizierung der LPG-Baubrigaden;
9. den Einsatz der volkseigenen, halbstaatlichen und privaten Baubetriebe sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung der Reparaturprogramme und der komplexen Instandsetzungsprogramme in den Städten und Gemeinden;
10. die Mobilisierung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven zur Steigerung der Baustoffproduktion, für die Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterial;
11. die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen bei der Erschließung örtlicher Arbeitskräfte und Materialreserven für die Verschönerungs- und Werterhaltungsmaßnahmen und bei der Durchführung der sozialistischen Rekonstruktionsmaßnahmen zur Bildung sozialistischer Wohngebiete in den Städten und Gemeinden;
12. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften, besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände, Baukapazitäten und Materialien;
13. die Staatliche Bauaufsicht;
14. die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden und die Kontrolle ihrer Arbeit bei der
 - a) Durchführung des Erfahrungsaustausches;
 - b) Baulandbeschaffung und Standortfestsetzung;
 - c) Erteilung von Auflagen für die örtlichen Baubetriebe und PGH;
 - d) Sicherung der materialtechnischen Versorgung der Betriebe;
 - e) Stadt- und Dorfplanung;
 - f) Projektierung der örtlichen Bauvorhaben und bei der architektonischen Gestaltung der Städte und Gemeinden;
 - g) Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die planmäßige Durchführung der Verkehrsaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Prinzipien des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens;

2. die Koordinierung der Transportaufgaben des Personen- und Güterverkehrs im Kreis mit den Verkehrsträgern;

Dabei bedienen sie sich des Kreistransportausschusses, der sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat des Kreises unterstellt ist.

In den Fragen, die eine straffe zentrale Verkehrlenkung erfordern, ist der Kreistransportausschuß entsprechend dem Statut an die Weisungen des Bezirkstransportausschusses gebunden;

3. die Organisierung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses, die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften; die Anleitung und Kontrolle des Abschlusses von Transportverträgen zwischen den Verkehrsträgern und der verladenden Wirtschaft;

die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werkverkehrs, der Landwirtschaft, der privaten Fahrgastschifffahrt und der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse;

4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Reise-, Linien- und Berufsverkehr aller Verkehrsträger. Die Einrichtung und Veränderung von Omnibuslinien und alle Fahrpläne des Kraftverkehrs innerhalb des Kreisgebietes sind mit ihnen abzustimmen;

5. die Planung und Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten

a) Häfen und Umschlagbetriebe, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Fahrgastschifffahrt einschließlich der Reparaturbetriebe;

b) Straßenbaubetriebe;

6. die Koordinierung von Grundsatzfragen und Unterstützung der Räte der Städte bei der Entwicklung des städtischen Nahverkehrs;

die Kontrolle der volkseigenen und privaten Fahrschulen.

Sie leiten den volkseigenen Taxi- und Mietwagenverkehr sowie den zweckmäßigen Einsatz des privaten Taxiverkehrs;

7. den Ausbau und die ständige Weiterentwicklung moderner Kundendienst- und Reparaturlösungen für Motorfahrzeuge. Sie kontrollieren die Ausnutzung der dafür vorhandenen Kapazitäten in den auf ihrem Territorium gelegenen bezirksgeleiteten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben;

8. die Entscheidung über Anträge zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe nach Stellungnahme der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden. Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung von Inhabern privater Verkehrsbetriebe;

9. die Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger, spezialisierter Kreisbetriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf dem Gebiet des Straßenbaues;

10. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau,

Werterhaltung und Unterhaltung; die Organisation und Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens u. a.) mit Hilfe der staatlichen Straßenbauaufsichtsamter;

die Anleitung und Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Planung sowie Organisation der Arbeit für den Ausbau und die Unterhaltung des kommunalen Straßennetzes und den landwirtschaftlichen Wegebau.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Anleitung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden über die Entwicklung der einzelnen Zweige der Kommunalwirtschaft und ihre Unterstützung, insbesondere bei der Schaffung und dem Ausbau der Einrichtungen für Dienstleistungen und Reparaturen;
2. die Planung von Spezialausrüstungen und wichtigen Materialien sowie ihre Verteilung nach Schwerpunkten;
3. die Koordinierung von Maßnahmen für hauswirtschaftliche Dienstleistungen mit denen anderer Bereiche der Volkswirtschaft sowie von Maßnahmen zwischen den Städten und Gemeinden;
4. die Koordinierung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Aufteilung des Kreisgebietes in Einzugsbereiche und die Schaffung von Versorgungszentren;
5. die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft im Kreis;
6. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden in Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen und der Berufsausbildung auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft des Kreises mit den Wasserwirtschaftsdirektionen in den Groß-einzugsgebieten der Hauptwasserläufe und den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden;

die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Bevölkerung und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich und zur Reinigung und Beseitigung von Abwässern in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden;

die Instandhaltung und den Ausbau von Wasserläufen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen örtlicher Bedeutung, soweit hierfür nicht die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich sind;

die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen und den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden.

2. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden zur Sicherung der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes — Teil Wasserwirtschaft —;

die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Erfahrungsaustausches mit den Wasserwirtschaftsdirektionen, den Hoch- und Fachschulen, der Kammer der Technik und anderen Organisationen und Einrichtungen sowie mit Neuerern und Praktikern auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft;

die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;

die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;

die Unterstützung bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs zwischen den Wasserwirtschaftsbetrieben in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund;

die Förderung des Erfahrungsaustausches und die Organisation der gegenseitigen technischen Hilfe zwischen den örtlichen Wasserwirtschaftsbetrieben;

3. die Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsbetriebe;
4. die Kontrolle der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch alle wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

die Wahrnehmung der Staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht, soweit diese nicht durch die Wasserwirtschaftsdirektionen ausgeübt wird, und die Kontrolle der Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der Kennziffern des Bezirkes und unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen der Städte und Gemeinden;

die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;

- die Planung und Kontrolle der Verwendung der Investitionen der dem Rat des Kreises unterstellten Landwirtschaftsbetriebe sowie die Verteilung der staatlichen Kredite und finanziellen Förderungsmittel an die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und an die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
- die Bestätigung der von den Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer beschlossenen Perspektiv- und Betriebspläne sowie für die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Auswertung der Jahresendberichte;
- die Planung und Entwicklung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst;
2. die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Kreis;
- die Entwicklung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften zu leistungsstarken sozialistischen Betrieben;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, bei der Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien auf der Grundlage ihrer Statuten;
- die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen auf dem Lande;
- die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in allen sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft;
- die Organisierung der Ausschöpfung aller Produktionsreserven;
3. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes;
- die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern, insbesondere zur Steigerung der tierischen Produktion;
- die Organisierung der Agrarpropaganda und des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Methoden der Leitung sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe und der besten Produktionserfahrungen;
- die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs zwischen und in den sozialistischen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und seine Auswertung in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;
- die Organisierung des Vertragssystems für die wechselseitigen Beziehungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zu anderen sozialistischen Betrieben;
4. die Sicherung der Qualifizierung der Werktätigen in den dem Rat des Kreises unterstellten Ausbildungsstätten und die Organisierung eines Systems der politischen und fachlichen Qualifizierung der Werktätigen, insbesondere der Frauen und Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft;
- die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden in Fragen der Berufsausbildung sowie der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen auf dem Lande;
- die allseitige Förderung der landwirtschaftlichen Intelligenz;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der Verwirklichung ihrer Kaderentwicklungspläne;
- die Gewinnung der Landjugend für Berufe der sozialistischen Landwirtschaft und die Organisierung ihrer Ausbildung;
- die Gewinnung von Spezialisten aus der Industrie und aus anderen Zweigen der Volkswirtschaft für die Arbeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
5. die Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft;
- die Leitung der Maschinen-Traktoren-Stationen und der Reparatur-Technischen-Stationen;
- die Entscheidung über die leihweise Übergabe der Technik der Maschinen-Traktoren-Stationen an die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften;
- den planmäßigen Einsatz und die Auslastung der Technik in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Reparatur-Technischen-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern. Wenn sich zur Überwindung von Arbeitsspitzen eine Umsetzung der Technik notwendig macht, ist diese Umsetzung mit den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern abzustimmen;
6. die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Planung und Vorbereitung von Baumaßnahmen und die Kontrolle der Durchführung;
- die Unterstützung der Organe der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden sowie der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Güter und der Meliorationsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;
- die Leitung des veterinärmedizinischen Dienstes im Kreis und die Organisierung von prophylaktischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen;
- die Organisierung und Kontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen;
- die Leitung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Handels mit Zucht- und Nutztvieh;

die Förderung der Waldwirtschaft in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Unterstützung bei der forstwirtschaftlichen Produktion;

die Organisierung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und Schädlingsbefall in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden;

die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;

7. die Registrierung der Statuten der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;

8. die Kontrolle

der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaftlichen werktätiger Fischer;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Tierzucht;

der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Jagd- und Fischereiwesen;

der Einhaltung der Naturschutzbestimmungen;

der Verwendung der Investitionen in den dem Rat des Kreises nicht unterstellten volkseigenen Gütern, sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Einrichtungen;

der Tätigkeit der im Kreis bestehenden staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Sicherung der ordnungsgemäßen Verwaltung, Pflege und Entwicklung der staatlichen Waldung;

9. die Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung im Kreis mit Konsumgütern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
 - die Ausarbeitung und Beschlußfassung des vollständigen Versorgungsplanes des Kreises;
2. die Differenzierung des Warenumsatzes und der Warenfonds nach politischen und ökonomischen Schwerpunkten sowie nach Eigentumsformen;
 - die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung für alle versorgungswichtigen Waren;
 - die Schaffung von vorausschauenden Versorgungsübersichten und ihre ständige Auswertung;
 - die Organisierung der Erarbeitung und die Bestätigung der Förderungsprogramme des Handels als Grundlage der Planung für die Konsumgüterproduktion und ihre Durchsetzung in der Produk-

tion im Kreis. Sie planen in Zusammenarbeit mit den Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden die Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie der Dienstleistungen des Handels, organisieren die Durchführung und sichern die rechtzeitige Übergabe der Versorgungseinrichtungen in den Neubaugebieten an die Handelsorgane;

3. die Organisierung der Tätigkeit der Handelsorgane aller Eigentumsformen im Kreis einschließlich der Tätigkeit auf dem Gebiet der Gastronomie und des Hotelwesens;

die Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Handelsbetriebe;

die Anleitung und Kontrolle der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden, des Kreisverbandes der Konsumgenossenschaften und der Industrie- und Handelskammer des Kreises in allen Fragen der Planung, Leitung und Organisierung der Handelstätigkeit und bedarfsgerechten Versorgung;

die Unterstützung und Kontrolle der zentral- und bezirksgeliteten Handelsbetriebe sowie der Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Organisierung der Handelstätigkeit und der bedarfsgerechten Versorgung;

4. die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern;

die planmäßige Durchführung von Leistungsvergleichen sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortschrittlichen Leitungs- und Handelsmethoden.

Sie fördern und unterstützen die Brigaden der sozialistischen Arbeit sowie die Handelsbetriebe bei der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung;

5. die Kontrolle über die termin- und sortimentsgerechten Vertragsabschlüsse und deren Realisierung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sowie die Erweiterung der Direktbeziehungen und die Herstellung von Stammverbindungen zwischen dem Handel und der Produktion;

die Kontrolle über die planmäßige Bestandsentwicklung und die Beschleunigung des Warenumsatzes im sozialistischen Einzelhandel und Lebensmittelgroßhandel;

6. die Sicherung der komplexen Versorgung der Landbevölkerung, der Versorgung der Werktätigen in den Betrieben, vor allem in Großbetrieben und auf den Baustellen, die Versorgung in den Schul- und Sozialeinrichtungen und in Urlaubs- und Erholungsgebieten;

7. die Organisierung des Dispatcherdienstes im Bereich des Handels und der Versorgung;

8. die Entwicklung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Kommissionshändlern und ihren sozialistischen Vertragspartnern;

9. die Entscheidung über

Anträge zum Abschluß von Kommissionshandelsverträgen nach Stellungnahme der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden,

Gewerbeangelegenheiten, die für den Kreis insgesamt von Bedeutung sind,

die Einstufung der Gaststätten aller Eigentumsformen in die Preisstufen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie für die Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung und der Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
 - die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der körperlichen Erziehung an den Volksbildungseinrichtungen sowie die Anleitung der Direktoren und Leiter der Einrichtungen;
 - die Unterstützung der Lehrer, Lehrmeister und Erzieher bei der Verbesserung ihrer pädagogischen Arbeit zur Erhöhung der Lernergebnisse der Schüler und Lehrlinge und zur Verbesserung der Erziehungsarbeit;
 - die Untersuchung von Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
 - die Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung;
 - die Einhaltung der Schulpflicht;
2. die Organisierung des Erfahrungsaustausches und die Zusammenarbeit der Schulen und Volksbildungseinrichtungen mit den sozialistischen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
 - die Unterstützung der Zusammenarbeit der pädagogischen Wissenschaftler mit Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern;
 - die Entwicklung der pädagogischen Propaganda;
3. die Zusammenarbeit aller Fachorgane und die Unterstützung aller Betriebe und Einrichtungen zur Sicherung der polytechnischen Bildung, der beruflichen Grundausbildung der erweiterten Oberschulen, der Berufsausbildung und -lenkung sowie der Qualifizierung der Werk tätigen. Dabei stützen sie sich auf die beim Kreistag und seinen Organen und bei den Betrieben und Bildungseinrichtungen bestehenden Kommissionen und Beiräte;
4. die Verwirklichung der Prinzipien der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Volksbildung im Kreis;
 - die systematische Qualifizierung aller Lehrer, Lehrmeister und Erzieher;
 - die Werbung des Lehrer- und Erziehernachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und den Einsatz der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten;
 - die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Rechte der pädagogischen Intelligenz;

5. die Leitung und Kontrolle der Arbeit in den Einrichtungen für die außerschulische Erziehung;
 - die Durchführung der Feriengestaltung und die Kontrolle aller dafür im Kreis vorhandenen Einrichtungen;
6. die Leitung und Kontrolle der Vorschulerziehung;
 - die Erweiterung des Netzes der Kindergärten in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben und die Unterstützung der Betriebe und der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Schaffung solcher Einrichtungen;
7. die Leitung der dem Rat des Kreises unterstellten Jugend- und Kinderheime und Lehrlingswohnheime;
 - die Anleitung und Unterstützung der Jugendherbergen;
8. die Anleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
9. die berufliche Ausbildung und sozialistische Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat des Kreises unterstellten Betrieben und Berufsschulen;
 - die Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Berufsbildung in den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie in den Genossenschaften und die Koordinierung des Einsatzes der Lehrer in Betriebsberufsschulen;
 - die Mitwirkung beim Aufbau des Netzes der Betriebsberufsschulen, der Betriebs- und Dorfakademien;
10. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes des Kreises in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen;
 - die Kontrolle der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in den Städten und Gemeinden sowie in allen Betrieben und Einrichtungen im Kreis;
 - die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
11. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege im Kreis und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen;
 - die Sicherung der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung der sozialistischen Kultur durch ein reiches vom Geiste des realen Humanismus getragenes kulturelles Leben in Stadt und Land, das die wachsenden und mannigfachen Bedürfnisse unseres Volkes vielseitig und interessant befriedigt und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt;
2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werk tätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen

Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen.

Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“, unterstützen die Durchführung von sozialistischen Volksfesten, Veranstaltungen und Ausstellungen der Volkskunst und die musische Erziehung an den Schulen und den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften;

3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland in den Gemeinden und Städten bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Dorfküls und Küls der Werkstätigen.

Sie unterstützen den Deutschen Kulturbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung des Küls der Intelligenz und der Küls der Jugend;

4. die systematische Kulturpropaganda und die Verbreitung neuer Formen und Methoden der Kulturarbeit.

Sie koordinieren die Kulturarbeit und führen den Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Kultur durch;

5. die Aus- und Weiterbildung der Kader auf kulturellem Gebiet;

6. die Leitung des dem Rat des Kreises unterstellten Theaters, des Orchesters, des Kreislichtspielbetriebes, der Museen und anderer kultureller Einrichtungen.

Sie sichern die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben durch die Theater und staatlichen Orchester sowie den Einsatz der Filme unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit und der Programme des VEB Konzert- und Gastspieldirektion;

die volle Ausnutzung der vorhandenen kulturellen Einrichtungen und zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel;

7. die Anleitung und Kontrolle der Stadt- und Kreisbibliothek und sorgen für den Aufbau leistungsfähiger allgemeinbildender Bibliotheken und für Buchverkaufsstellen im Kreisgebiet;

8. die Pflege und den Schutz der Denkmale, die von Bedeutung für den Kreis sind, und für die Erfassung aller Denkmale im Kreis sowie für ihre Erschließung für die Bevölkerung;

die Unterstützung der mit der Führung der Chroniken der Städte und Gemeinden beauftragten Bürger;

9. die Förderung der Entstehung neuer Werke der Literatur und Kunst.

Sie nehmen Einfluß auf die geschmackvolle, den wachsenden kulturellen Ansprüchen der Werkstätigen entsprechende Gestaltung der im Kreis hergestellten Industrie- und Kulturwaren;

10. die Unterstützung der künstlerischen Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensweihen, Jugendweihen und Bestattungen;

11. das geistig-kulturelle Leben der Intelligenz im Kreis.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die umfassende Förderung von Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen, besonders dem Deutschen Turn- und Sportbund, zur Heranbildung froher, gesunder und kräftiger Menschen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die allseitige Unterstützung der Entwicklung des Volkssports, besonders des Kinder- und Jugendsports;
3. die Mitwirkung bei der Verwirklichung von geeigneten Maßnahmen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik zur Förderung des Leistungssports;
4. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen nach vorheriger Abstimmung mit den betreffenden Organen der Staatsmacht der Städte und Gemeinden, wo die Errichtung vorgesehen ist;
5. die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei der Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen.

N. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

1. die Sicherung und Leitung der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitswesens zur Verwirklichung der allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, besonders durch die Förderung der Hygiene und der Organisierung des Kampfes gegen Krankheiten und Seuchen;
2. die Leitung des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung im Kreis;
die Koordinierung der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung im Kreis in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt in Fragen der Leistungen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung;
3. die Gewährleistung und Organisierung der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge, gesundheitsfördernder, hygienischer und der Rehabilitationsmaßnahmen;
die Organisierung der gesundheitlichen Betreuung der Genossenschaftsbauern und der gesamten Landbevölkerung durch den Ausbau der medizinischen Betreuungsgebiete sowie die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung ihrer gesundheitlichen und sozialen Hilfsmaßnahmen;

4. die regelmäßige Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen im Kreis;

5. die Maßnahmen zur Entwicklung des Netzes der stationären, ambulanten, prophylaktischen und betrieblichen Gesundheitseinrichtungen, der Apotheken und der Einrichtungen für die soziale Betreuung und die Verbesserung ihrer Tätigkeit sowie die Sicherung der Besetzung mit Fachkräften;

die Schaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in ihrem Verantwortungsbereich;

die Leitung und Kontrolle der dem Rat des Kreises unterstellten Einrichtungen;

die Organisation und Entwicklung der medizinischen Versorgungsgebiete;

die Förderung der Entwicklung des Netzes der Unfallhilfsstellen;

6. die Organisation und Förderung einer gesunden Lebensweise und der Aufklärung über den Gesundheitsschutz sowie die Unterstützung der Organe der Staatsmacht der Städte und Gemeinden bei diesen Aufgaben;

7. die Förderung der Hygiene, die Gewährleistung und Kontrolle der Einhaltung der Hygienebestimmungen, besonders in den Industrie- und Handelsbetrieben, Gaststätten und Hotels, auf Märkten, in Schlachthöfen, Molkereien, Schulen, Krippen und Kindergärten, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Gewährleistung und Kontrolle der vorbeugenden und operativen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen. Sie üben die Kontrolle über den sanitären Zustand der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Kreisgebiet aus;

die Ausübung der Kontrollbefugnisse und fachliche Unterstützung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen;

8. die Organisation und Durchführung aller gesundheitlichen und sozialen Aufgaben auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind und des Jugendgesundheitschutzes;

9. die Organisation und Koordinierung der Betreuung in Kinderkrippen sowie die Betreuung in Heimen für Säuglinge, Kleinkinder und Mütter;

10. die Sicherung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Kur- und Bäderwesens und der gesundheitlichen und hygienischen Aufgaben des Erholungswesens;

11. die Einflußnahme auf eine zweckentsprechende und rechtzeitige Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen und Apotheken mit den für die gesundheitliche Betreuung notwendigen Geräten, medizintechnischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;

die Einflußnahme auf die Produktion medizintechnischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in den kreisgeleiteten Betrieben der entsprechenden Industriezweige;

die Koordinierung und Kontrolle im Apotheken- und Arzneimittelwesen im Kreis;

12. die Leitung und Kontrolle der Sozialfürsorge im Kreis;

die Organisation und Förderung der Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in Feierabend- und Pflegeheimen;

die Unterstützung der Maßnahmen der Volkssolidarität bei der Betreuung von Rentnern, Arbeiter-veteranen und hilfsbedürftigen Personen;

die Organisation und Förderung der besonderen Betreuung der VdN und der Körperbehinderten;

die Unterstützung der Tätigkeit der Organe des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes und des Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverbandes;

die Organisation der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;

die Sicherung der Leistungen staatlicher Beihilfen; die Aufgaben der Gefährdetenfürsorge;

13. die Förderung und die Unterstützung der Arbeit der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens im Kreis;

14. die Gewährleistung der Ausbildung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals an den medizinischen Schulen und Gesundheitseinrichtungen im Kreis;

15. die Unterstützung der Fortbildung und Qualifizierung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens;

16. die Entscheidung über Niederlassungen der Ärzte und Zahnärzte und die Entscheidung über staatliche Anerkennungen für eine Fachtätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

O. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Der Kreistag und seine Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin.

Sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger.

Sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und der Beseitigung ihrer Ursachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Der Kreistag und seine Organe arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Kreisgericht und Kreisarbeitsgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Kreis zusammen. Sie beraten gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen

Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung, zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam werden.

3. Der Kreistag und seine Organe sind verantwortlich für:

- a) die Leitung des Luftschutzes im Kreis;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen; die Organisierung und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen;
- c) die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung; die Eingliederung und Betreuung der Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen;

die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger;

- e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;
- f) die Unterstützung bei der Gewinnung junger Bürger für die bewaffneten Organe. Sie sichern die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die aus den bewaffneten Organen entlassen werden;
- g) die Anleitung und Kontrolle der Standesämter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie die Bearbeitung von Angelegenheiten des Personenstandswesens und der Staatsangehörigkeit;
- h) die Durchführung von Urkunds- und Wirtschaftsmessungen, die Herstellung von Wirtschaftskarten, die Führung des Liegenschaftskatasters, des Wirtschaftskatasters und des Grundbuches sowie die Kontrolle des nicht landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;
- i) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens und der Druckgenehmigungen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 61	Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen	99

Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung
und ihrer Organe in den Stadtkreisen

Vom 28. Juni 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichsten Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksverordnetenversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigen und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe werden.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

I.

Die Stellung und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung im System der Organe der Staatsmacht

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Bezirkstages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat der Stadt organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Bezirkes und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Stadtverordnetenversammlung leitet die Ausarbeitung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes festgelegten Aufgaben und Kennziffern.

Sie stützt sich dabei auf die aktive Mitwirkung der Betriebe und Einrichtungen sowie der gesamten Bevölkerung der Stadt. Sie sichert die Abstimmung der Pläne mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in der Stadt.

Der auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes des Bezirkes von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Stadt bestimmt die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

3. Die Stadtverordnetenversammlung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Stadt befriedigt werden.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- a) die komplexe Planung und Leitung der stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Einwohner der Stadt sind die Betriebe und Einrichtungen der kommunalen Wirtschaft und Dienstleistungen zu fördern;

- b) die komplexe Planung und Leitung der Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten;

- c) die enge Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen mit dem Ziel, alle gesellschaftlichen Kräfte auf die Lösung der Hauptaufgaben bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes zu orientieren und ein reges kulturelles Leben in den Wohnbezirken zu entwickeln;

- d) die Zusammenarbeit mit den zentralgeleiteten staatlichen Organen sowie den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen in der Stadt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter- und Bauern-Staates.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege in der Stadt. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Staatsmacht in der Stadt. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch ihre Tagungen und Beschlüsse, die Tätigkeit ihres Rates und dessen Fachorgane, die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktive, die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.
6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus. Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.
7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt es der Stadtverordnetenversammlung
- Beschlüsse zu fassen, die für den Rat der Stadt und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner der Stadt verbindlich sind;
 - den Rat der Stadt zu wählen und abzuwählen.
Die Mitglieder des Rates der Stadt sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, über große Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, ständig an ihrer politischen und fachlichen Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern der Stadt haben.
Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Stadtausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates der Stadt wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung erhalten.
Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus der Mitte des Rates der Stadt den Oberbürgermeister als Vorsitzenden, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates;
 - die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuwählen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.
Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;
 - die vom Rat der Stadt ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;
 - Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

8. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von den Leitern der auf dem Territorium der Stadt tätigen zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, Institutionen und Einrichtungen Berichte zu Fragen entgegen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Sie kann ihnen im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs Auflagen und Empfehlungen erteilen. Die Leiter sind verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen ihre Stellungnahme zu diesen Empfehlungen an den Oberbürgermeister einzureichen.

II.

Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Beschlüsse

- Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt sind auf den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.
Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die sich aus der Entwicklung ergebenden Probleme der Stadtverordnetenversammlung darzulegen und Maßnahmen zu ihrer Lösung vorzuschlagen.
Die Stadtverordnetenversammlung tagt mindestens alle zwei Monate.
Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.
- Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben, die die Entwicklung der Stadt betreffen, führen die Stadtverordnetenversammlung und der Stadtausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.
- Die Stadtverordnetenversammlung lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiterforscher, Neuerer, Aktivisten, Ingenieure, Techniker, Wissenschaftler, Ärzte, Pädagogen, Künstler, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu ihren Tagungen ein. Sie tragen der Stadtverordnetenversammlung ihre Erfahrungen, Forschungsergebnisse, Gutachten und Auffassungen vor.
Die Stadtverordnetenversammlung verallgemeinert in den Beschlüssen die besten Erfahrungen für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit.
- Die Stadtverordnetenversammlung nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates der Stadt über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.
- Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung sind vom Rat der Stadt gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, mit der Tagungsleitung und den Einwohnern langfristig vorzubereiten. Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.
Beschlussvorlagen können vom Rat der Stadt, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung bewährter Praktiker, Wissenschaftler, Spezialisten, Mitarbeiter der Fachorgane sowie der beim Rat der Stadt bestehenden Beiräte und Kommissionen.

Wichtige Beschlusentwürfe werden vor ihrer Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung mit den Einwohnern der Stadt beraten. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen in Versammlungen, in der Presse und in anderen Formen mit den Einwohnern zu diskutieren. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung der Stadtverordnetenversammlung wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie besteht aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Oberbürgermeister.
7. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sollen enthalten
 - a) die Hauptaufgaben, die sich für die Stadt bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse der höheren staatlichen Organe ergeben;
 - b) die Maßnahmen und wichtigsten Methoden zur Lösung der Hauptaufgaben. Sie sollen auf den fortgeschrittenen Erfahrungen und den Vorschlägen der Einwohner beruhen;
 - c) die wichtigsten Aufgaben für den Rat der Stadt und seine Fachorgane, Aufträge für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen und für einzelne Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
Sie sollen das Zusammenwirken der Fachorgane und der kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sichern;
 - d) Festlegungen, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben erforderlich sind und wie sie bereitgestellt werden;
 - e) Maßnahmen für die zur Durchführung der Beschlüsse notwendige politisch-ideologische und fachliche Qualifizierung der Kader, für die Vermittlung fortgeschrittener Erfahrungen und für die Verstärkung bestimmter Arbeitsabschnitte durch qualifizierte Kader;
 - f) Hinweise an die Nationale Front des demokratischen Deutschland, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, die Freie Deutsche Jugend und die anderen Massenorganisationen zu ihrer Mitarbeit;
 - g) Empfehlungen für die zentralgeleiteten staatlichen Organe, zentral- und bezirksgeliteten Betriebe und Einrichtungen, um ihre Mitwirkung bei der Durchführung der Beschlüsse zu sichern. Dabei ist von den ihnen gestellten staatlichen Aufgaben auszugehen;

h) Termine für die Kontrolle der Durchführung und Festlegungen, wie die Stadtverordnetenversammlung die Kontrolle der Durchführung organisiert und ausübt.

8. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Oberbürgermeister auszufertigen. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend im Mitteilungsblatt, in der Presse, durch Stadt- und Betriebsfunkanlagen zu veröffentlichen.
9. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Bevölkerung weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem

- a) die gründliche Auswertung der Tagung der Stadtverordnetenversammlung durch den Rat der Stadt, in der Regel unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) daß in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder und Mitarbeiter des Rates der Stadt in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und Wohnbezirken alle wichtigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erläutern, um die Bevölkerung für die Durchführung der Beschlüsse zu gewinnen.

Der Rat der Stadt stellt den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit und für die Rechenschaftslegung vor den Wählern zur Verfügung und organisiert die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend;

- c) die unmittelbare Anleitung, Hilfe und Unterstützung für die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen. Die Mitglieder des Rates der Stadt, die ständigen Kommissionen, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitarbeiter der Fachorgane haben ihnen die fortgeschrittenen Erfahrungen zu vermitteln und fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung zu leisten;
- d) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbes, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften durch den Rat der Stadt. Hierfür sind die besten Neuerer der Produktion, Arbeiterforscher, Wissenschaftler, Spezialisten, Jugendlichen usw. zu gewinnen;

- e) daß alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihre Kenntnisse in den Grundfragen der politischen und ökonomischen Entwicklung vervollkommen und ihre Fachkenntnisse vertiefen;
- f) die systematische Organisierung einer umfassenden Massenkontrolle über die Durchführung der Beschlüsse;
- g) die Berichterstattung des Rates der Stadt über die Durchführung der Beschlüsse auf jeder Tagung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- h) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Mitglieder des Rates der Stadt und der Mitarbeiter der Fachorgane in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- i) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Stadt

A. Der Rat

1. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates einschließlich der auf ihrer Grundlage ergehenden Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Beschlüsse des Bezirkstages und seines Rates sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.
Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Stadtverordnetenversammlung.
Der Rat der Stadt ist für seine gesamte Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Bezirks rechenschaftspflichtig.
2. Der Rat der Stadt sichert die volle Entfaltung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
Der Rat der Stadt hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Plankommission und der Fachorgane.
3. Der Rat der Stadt schätzt monatlich den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Stadt nach Schwerpunkten ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen. Er hat mindestens alle 6 Monate der Stadtverordnetenversammlung darüber zu berichten.

4. Der Rat der Stadt faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.
5. Dem Rat der Stadt gehören an:
der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates,
der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
der Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzende der Plankommission,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung,
der Stellvertreter des Vorsitzenden für Kultur, Körperkultur und Sport,
der Sekretär des Rates,
der Direktor des Stadtbauamtes,
der Leiter der Abteilung Plankoordinierung,
der Leiter der Abteilung Finanzen
und 7 bis 10 weitere Mitglieder.
6. Um eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit zu sichern, ist die Kollektivität des Rates der Stadt zu stärken, indem die Erfahrungen und Kenntnisse aller Mitglieder ausgeschöpft werden und ihre persönliche Verantwortung erhöht wird. Der Rat der Stadt beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

Der Rat der Stadt sichert durch eine planmäßige Qualifizierung seiner Mitglieder und der Leiter der Fachorgane, daß sie umfassende Kenntnisse in den Grundfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung sowie exakte Fachkenntnisse erwerben. Er sorgt für die Heranbildung des Kadernachwuchses für diese Funktionen sowie die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, sozialistische Erziehung und Qualifizierung der Kader in den Fachorganen.

7. Der Oberbürgermeister ist der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt für die Entwicklung der Kollektivität der Arbeit des Rates besonders verantwortlich. Er sorgt dafür, daß im Rat der Stadt die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren staatlichen Organe gründlich durchgearbeitet und der gesamten Tätigkeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Tätigkeit des Rates der Stadt ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.
8. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.
9. Zur planmäßigen Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Rat der Stadt nach Halbjahresarbeitsplänen, die auf der Grundlage der Arbeitspläne der Stadtverordnetenversammlung und des Rates des Bezirkes aufzustellen sind. Der Rat der Stadt unterstützt die ständigen Kommissionen bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitspläne, die auf der Grundlage des Arbeitsplanes der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt zu erarbeiten sind.

10. Der Rat der Stadt nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.

B. Die Plankommission beim Rat der Stadt

1. Die Plankommission ist ein Organ des Rates der Stadt. Sie ist zugleich dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes unterstellt. Ihr obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Wirtschaft der Stadt. Dazu faßt sie die Planvorschläge der Fachorgane zusammen, überprüft und bilanziert die Vorschläge und erarbeitet für den Rat der Stadt einen Gesamtplanvorschlag mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen.

Die Plankommission ist verantwortlich für die Koordinierung und Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes der Stadt und seiner Koordinierung mit den Aufgaben der zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen. Sie leitet die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Aufgabenbereiches durch ihre Fachorgane. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft in der Stadt.

Die Plankommission arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt sowie des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

2. Die Plankommission hat in Zusammenarbeit mit den Fachorganen zu sichern, daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Planes unterstützt werden. Dabei ist von der Plankommission zu sichern, daß die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie der sozialistischen Brigadearbeit zur Steigerung der Produktion vermittelt werden. Die Plankommission unterstützt die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs.

3. Die Plankommission bereitet Beschlüsse in allen Fragen der Planung (einschließlich der notwendigen Koordinierung mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen) für den Rat der Stadt vor.

Die Plankommission beschließt über Maßnahmen zur operativen Plandurchführung und Kontrolle, soweit sich der Rat der Stadt die Beschlußfassung darüber nicht vorbehält.

Die Beschlüsse sind verbindlich für die in der Plankommission vertretenen Fachorgane sowie für die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit sie zum Aufgabenbereich der Plankommission gehören.

4. Weisungsberechtigt gegenüber dem Vorsitzenden der Plankommission sind:

der Oberbürgermeister und
der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

Die Plankommission wird von ihrem Vorsitzenden geleitet, der zugleich Stellvertreter des Oberbürgermeisters ist.

Der Rat der Stadt beschließt die Arbeitsordnung der Plankommission nach den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätzen.

5. Die Mitglieder der Plankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Plankommission vom Rat der Stadt berufen und abberufen.

Die Plankommission setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden der Plankommission,
(Stellvertreter des Oberbürgermeisters),
dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission und Leiter der Abteilung Plankoordination.

dem Sekretär der Plankommission und Stellvertreter des Vorsitzenden der Plankommission,
dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabenbereiches,

dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Handel und Versorgung oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabenbereiches,

dem Leiter der Abteilung Finanzen,

dem Direktor des Stadtbauamtes sowie

den Leitern der wichtigsten Fachorgane der Plankommission auf Beschluß des Rates,

einem Vertreter des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

und

bis zu fünf Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur der Stadt.

Der Leiter der Kreisstelle für Statistik nimmt beratend an den Sitzungen der Plankommission teil.

Der Beauftragte der Zentralen Kommission für staatliche Kontrolle hat das Recht, an den Sitzungen der Plankommission teilzunehmen.

Die Leiter anderer Institutionen können zu den Beratungen der Plankommission hinzugezogen werden.

6. Die Leiter zentral- und bezirksgeleiteter Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, alle Fragen ihres Bereiches, die Auswirkungen auf die Stadt haben, mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zu beraten und abzustimmen. Auf Verlangen der Plankommission sind sie verpflichtet, an Beratungen der Plankommission teilzunehmen, wenn Probleme ihres Betriebes oder ihrer Einrichtung, die die Entwicklung der Stadt betreffen, behandelt werden.

Die Plankommission kann diesen Leitern Empfehlungen geben. Sie sind verpflichtet, zu den Empfehlungen der Plankommission innerhalb von 21 Tagen Stellung zu nehmen.

C. Die Fachorgane

1. Der Rat der Stadt leitet und koordiniert die Tätigkeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Die Mitglieder des Rates der Stadt koordinieren die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich. In Einzelfragen koordinieren sie die Arbeit der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches mit der Arbeit der Fachorgane anderer Verantwortungsbereiche. Für die Tätigkeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat der Stadt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie organisieren unter Leitung des Rates der Stadt und unter Einbeziehung der Einwohner die Ausarbeitung und Durchführung des Planes ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt und die Lösung weiterer ihnen vom Rat der Stadt übertragener Aufgaben.

b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat der Stadt zur Durchführung der Aufgaben, die sich für die Stadt aus den Beschlüssen der höheren staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen in der Stadt.

Sie unterbreiten dem Rat der Stadt die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat der Stadt. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften und halbstaatlichen Betrieben die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisation der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentral- und bezirksgeliteten Betrieben sowie den wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Auftrage des Rates der Stadt die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

- d) Sie arbeiten für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.
- e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat der Stadt zu bestätigen ist.

Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Oberbürgermeister und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates der Stadt Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Oberbürgermeister und dem Rat der Stadt verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

- b) Die Abteilung Plankoordination und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates der Stadt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materieller und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorial-komplexe Probleme der Plankommission und dem Rat der Stadt zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordination ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Aktive

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische

Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens. Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiterforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.

Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches. Die Aktivs werden von Mitgliedern der ständigen Kommissionen geleitet.

3. Der Rat der Stadt arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen qualifizierte Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.

- a) Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratssitzungen einzuladen, wenn wichtige Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.

Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.

- b) Der Rat der Stadt ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlagen der ständigen Kommissionen innerhalb von 15 Tagen zu beraten und dazu diejenigen ständigen Kommissionen einzuladen, die den Vorschlag unterbreitet haben.

- c) Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen.

Der Rat der Stadt und die Fachorgane stellen den Mitgliedern der ständigen Kommissionen die erforderlichen Unterlagen und Informationen für ihre Tätigkeit zur Verfügung.

- d) Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, die ständigen Kommissionen regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit des Rates und der Fachorgane zu informieren, ihnen wichtige Beschlüsse der höheren staatlichen Organe zu erläutern.

- e) Die Mitglieder des Rates der Stadt und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.

- f) Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.

- g) Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Oberbürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.

- h) Der Oberbürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates der Stadt, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind verpflichtet, vierteljährlich den ständigen Kommissionen über die Eingaben der Bürger zu berichten.

4. Die Leiter der Fachorgane des Rates der Stadt und die Leiter der dem Rat unterstellten und nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, den ständigen Kommissionen Auskünfte über Fragen zu geben, die ihren Verantwortungsbereich betreffen.

Die ständigen Kommissionen haben das Recht, über das zuständige Mitglied des Rates der Stadt Empfehlungen an die Fachorgane des Rates zu geben.

5. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung arbeiten bei der Lösung ihrer Aufgaben zusammen und führen den Erfahrungsaustausch durch.

6. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat der Stadt sichern sie, daß sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Arbeit zu kontrollieren.

7. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung können bis zu einem Drittel Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

8. Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Lösung bestimmter Aufgaben zeitweilige Kommissionen bilden, denen neben Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auch Bürger angehören können, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind.

Die zeitweilige Kommission hat über die Durchführung ihres Auftrages der Stadtverordnetenversammlung zu berichten. Nach Erfüllung des Auftrages löst die Stadtverordnetenversammlung die zeitweilige Kommission auf.

Für die zeitweiligen Kommissionen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung.

V.

Die Stadtverordnetenversammlung, das Kreisgericht und das Kreisarbeitsgericht der Stadt**A. Das Kreisgericht**

1. Die Stadtverordnetenversammlung orientiert durch ihre Beschlüsse das Kreisgericht auf die Schwerpunkte bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und der Entwicklung des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen in der Stadt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisgerichtes und nimmt ihre Verpflichtungserklärungen entgegen. Sie beruft die Richter und Schöffen des Kreisgerichtes ab.
Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Schiedsmänner und beruft sie ab.
3. Das Kreisgericht und die Richter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung Rechenschaft über ihre Rechtsprechung zu geben und der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen regelmäßig Analysen über die Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Entwicklung der Kriminalität in der Stadt, ihrer Ursachen und die Methoden ihrer Bekämpfung darzulegen.
Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe legen gemeinsam mit dem Kreisgericht zur Lösung der ökonomischen Aufgaben Maßnahmen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Kampfes gegen die Kriminalität sowie zur Festigung der sozialistischen Disziplin, der weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Achtung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit fest.

B. Das Kreisarbeitsgericht

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt die Richter des Kreisarbeitsgerichtes auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und beruft sie ab.
2. Die Arbeitsrichter sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und ständig mit ihr zusammenzuarbeiten.

VI.

Die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten**A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung**

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne der Stadt enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben der Stadt. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohstand und Glück. Im Volkswirtschaftsplan der Stadt wird die Aufgabenstellung der vom Rat der Stadt geleiteten Betriebe und Einrichtungen insgesamt festgelegt, während die detaillierten Aufgaben in den Plänen der vom Rat der Stadt geleiteten Betriebe und Einrichtungen enthalten sind.

Der Rat der Stadt arbeitet unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen und in Auswertung der Erfahrungen der Werktätigen Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt aus. Diese Vorschläge unterbreitet er dem Wirtschaftsrat, damit sie bei der wirtschaftspolitischen Direktive für die Stadt berücksichtigt werden können.

Zur Sicherung der komplexen Entwicklung der Wirtschaft der Stadt übergibt der Wirtschaftsrat der Plankommission die wichtigsten Kennziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe nach einer von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

Der Rat der Stadt ist für die Versorgung der Bevölkerung seines Territoriums voll verantwortlich. Gleichzeitig hat er zu sichern, daß die sich aus den Bilanzen und Verträgen ergebenden Lieferverpflichtungen gegenüber anderen Bezirken und Kreisen vorrangig erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Zielsetzung sind entsprechend den territorialen Erfordernissen nach Abstimmung mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen bestimmte Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen im Volkswirtschaftsplan der Stadt aufzunehmen. Dabei handelt es sich um die Aufgaben der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, an deren Erfüllung die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich mitzuarbeiten haben, und zwar
 - a) die ausgewählten Staatsplanvorhaben mit Maßnahmen zur Sicherung ihrer planmäßigen Durchführung,
 - b) die vorrangige Versorgung volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe und Einrichtungen mit Arbeitskräften, Facharbeiternachwuchs und wissenschaftlich-technischen Kadern,
 - c) weitere volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben, die von den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind.

3. Für das Territorium der Stadt ist das System der allseitigen Bilanzierung weitgehend anzuwenden. In Zusammenarbeit mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen sind vor allem die Arbeitskräfte-, die Berufsausbildungs- und die Baubilanz auszuarbeiten.

Auf der Grundlage der örtlichen Bilanzierung erteilt der Rat der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Standortgenehmigungen.

Die vom Rat der Stadt bilanzierten und bestätigten Kennziffern, z. B. über

Arbeitskräfte und Berufsausbildung,

Bauvolumen,

Schaffung kultureller und sozialer Einrichtungen sowie

Inanspruchnahme von Gas und Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Transportanforderungen an den örtlichen Kraftverkehr,

sind in die Pläne der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen aufzunehmen.

Wird im volkswirtschaftlichen Interesse eine Veränderung bei den vom Rat der Stadt bilanzierten Kennziffern notwendig, so müssen gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt von den zentralen Planungsorganen und dem Wirtschaftsrat festgelegt werden.

4. Auf der Grundlage der Direktive des Ministerrates und der des Rates des Bezirkes für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes sowie des Perspektivplanes der Stadt erarbeitet der Rat der Stadt gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die Orientierungsziffern für die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie die Betriebe mit staatlicher Beteiligung. Der Rat der Stadt prüft und bestätigt die Leistungsangebote des genossenschaftlichen und privaten Handwerks und die Produktionsangebote der privaten Industriebetriebe.

Die Ausarbeitung hat in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben und Einrichtungen zu erfolgen. Dabei sind die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und konkreten Bedingungen sowie die Vorschläge der Betriebe und Einrichtungen zu beachten.

5. Der Rat der Stadt organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie der Massenorganisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, in den ihm unterstellten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Produktionsgenossenschaften die Diskussion zur Ausarbeitung der Planvorschläge.

Er unterstützt die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks bei der Ausarbeitung der Leistungsangebote. Dabei stützt sich der Rat der Stadt auf die Plankommission und die Fachorgane.

Er vermittelt die besten Erfahrungen, insbesondere bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit. Hierbei sind weitestgehend die Erfahrungen aus der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlich- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und in den Betrieben und Einrichtungen zu nutzen.

Der Rat der Stadt nimmt in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund darauf Einfluß, daß mit den Werktätigen in wichtigen zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben, Einrichtungen und Neubauobjekten während der Plandiskussion auch die Fragen beraten werden, die gemeinsam von den Organen der Staatsmacht der Stadt und diesen Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind. Er sorgt dafür, daß Maßnahmen zur Ausschöpfung aller Reserven beraten werden.

Der Rat der Stadt ist in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß und den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Mobilisierung und Gewinnung der Bevölkerung zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes verantwortlich. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.

6. Ergeben sich aus den Orientierungsziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere bei Kapazitätserweiterung,

Auswirkungen auf die Stadt (Erschließungs- und Folgemaßnahmen), so sind diese Vorhaben mit den staatlichen Organen in der Stadt abzustimmen.

Die verantwortlichen zentralen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes zu gewährleisten, daß die entsprechenden materiellen und finanziellen Fonds in den Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan der Stadt aufgenommen werden.

Durch die zentralen staatlichen Organe und die Organe der Staatsmacht des Bezirkes dürfen keine Maßnahmen begonnen werden, ohne daß alle sich daraus für die Stadt ergebenden Fragen (vor allem Folgemaßnahmen) mit der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen geklärt sind. Werden solche Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Rat der Stadt begonnen, insbesondere wenn diese Maßnahmen regionale Disproportionen hervorrufen, teilt es der Rat der Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung mit.

7. Der Rat der Stadt kontrolliert den Abschluß langfristiger Kooperations- und Absatzbeziehungen zwischen den stadtgeleiteten Betrieben und den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Industriebetrieben und Handelsorganen.

Er sichert die zweckmäßige und volle Auslastung sowie den Ausbau der Kühl- und Lagerkapazitäten.

8. Der bilanzierte Vorschlag für den Volkswirtschaftsplan und für den Haushaltsplan wird mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmungen dem Rat der Stadt zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Zu den Planvorschlägen nehmen alle ständigen Kommissionen Stellung.

Der Rat der Stadt entscheidet über offene Probleme, die während der Ausarbeitung des Planvorschlages zwischen Vertretern des Rates der Stadt und der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen nicht geklärt werden konnten, in der abschließenden Beratung und Beschlußfassung endgültig. An dieser Beratung nehmen die betreffenden Leiter der Betriebe und Einrichtungen teil.

Nach Beschlußfassung durch den Rat der Stadt wird der Gesamtplanvorschlag des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes dem Rat des Bezirkes übergeben.

Die Diskussion über die Planvorschläge ist mit dem Ziel weiterzuführen, die Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere die Erhöhung der Arbeitsproduktivität vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes, zu sichern.

9. Nach der Beschlußfassung des Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Bezirkes durch den Bezirkstag wird der Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplan der Stadt ausgearbeitet. Diese Pläne sind mit allen ständigen Kommissionen zu beraten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Pläne sind für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie innerhalb des Verantwortungsbereiches der Stadtverordnetenversammlung für die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

10. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sichern die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Finanzaufgaben durch

a) die Entwicklung der sozialistischen Produktion und die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbes.

Sie organisieren den Leistungsvergleich zwischen den vom Rat der Stadt geleiteten Betrieben und Einrichtungen und den Erfahrungsaustausch mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der besten Leitungsmethoden und der Durchführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, auszuwerten.

Die Plankommission und die Leiter der Fachorgane arbeiten eng mit den Leitbetrieben, Fachgruppen und technisch-wissenschaftlichen Zentren der verschiedenen Industriezweige, den Neuererzentren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse, der Kammer der Technik und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen;

b) die Organisierung der ständigen und systematischen Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin- und sortimentsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Erfüllung des Haushaltsplanes durchzusetzen. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Kontrolle über die Einhaltung der finanziellen und qualitativen Kennziffern in allen Betrieben und Einrichtungen.

c) die Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit,

d) eine regelmäßige Berichterstattung des Rates der Stadt vor der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Planerfüllung und die Veröffentlichung des Standes der Planerfüllung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Hervorragende Kollektiv- und Einzelleistungen werden ausgezeichnet.

11. Der Rat der Stadt sichert durch regionale Bilanzen der Materialwirtschaft die Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben, den Leistungen und den materiellen Fonds. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe organisieren eine breite Bewegung zur Einsparung volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien und sichern die Erfassung und Verarbeitung örtlicher und innerer Rohstoff- und Materialreserven. Dabei ist vor allem die ständige Einsparung von Importmaterialien zu gewährleisten.

Sie sind für die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf dem Gebiet der Materialwirtschaft verantwortlich und organisieren dazu die Zusammenarbeit mit den Organen der Materialwirtschaft.

12. Materielle und finanzielle Veränderungen des Volkswirtschaftsplanes der Stadt im laufenden Planjahr hat der Rat des Bezirkes dem Rat der Stadt mitzuteilen. Der Rat der Stadt erarbeitet auf dieser Grundlage die notwendigen Korrek-

turen des Volkswirtschaftsplanes. Diese werden mit dem Rat des Bezirkes mit dem Ziel beraten, die planmäßige politische, ökonomische und kulturelle Entwicklung der Stadt zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit der Planänderung ist sowohl vor der Stadtverordnetenversammlung als auch vor den von der Änderung unmittelbar betroffenen Werktätigen zu begründen. Zugleich sind Maßnahmen zu beraten, wie durch die Mobilisierung der örtlichen Reserven (Einsatz anderer Materialien, Erschließung zusätzlicher Produktionskapazitäten) oder andere geeignete Maßnahmen Differenzen zu den ursprünglichen Planzielen weitgehend auszugleichen sind. Ist die Planänderung auf eine Erhöhung der Planziele gerichtet, so sind die notwendigen materiellen und finanziellen Bedingungen zu sichern und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu beraten.

Der geänderte Plan ist der Stadtverordnetenversammlung vom Rat der Stadt mit einem Vorschlag für den Ausgleich des Haushalts vorzulegen.

13. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitionsplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen, Nichterfüllung des geplanten Sollüberschusses usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden oder wenn der Rat der Stadt andere Verpflichtungen des Planes gegenüber anderen Kreisen nicht erfüllen kann, ist der Rat der Stadt verpflichtet, dies dem Rat des Bezirkes mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.

14. Werden in zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen während des Planjahres Planänderungen vorgenommen, die Auswirkungen auf den Volkswirtschaftsplan der Stadt haben, so müssen diese der Plankommission begründet und von dieser dem Rat der Stadt mit Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Belange vorgelegt werden. Kommt eine Einigung mit dem Rat der Stadt nicht zustande, so ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes zur Herbeiführung einer Entscheidung darüber zu unterrichten.

15. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis des Rates der Stadt eingegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Lehnt die Stadtverordnetenversammlung eine von höheren staatlichen Organen beantragte Veränderung des Unterstellungsverhältnisses ab, dann entscheidet der Bezirkstag.

Bei der Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben, die dem Rat der Stadt nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates einzuholen.

Auf dem Gebiet der Planung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses sind die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich für:

1. die Planung der Arbeitskräfte und der Berufsausbildung für alle stadtgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie für die volkswirtschaftlich richtige Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses in der Stadt und für die Sicherung der Versorgung der Schwerpunktbetriebe mit Arbeitskräften;
2. die Ausarbeitung von Arbeitskräftebilanzen und in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Kennziffern der Arbeitskräfteplanvorschläge aller Betriebe und Einrichtungen;
die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitskräftepläne dieser Betriebe und Einrichtungen, insbesondere die Ausnutzung des Arbeitszeitfonds, die Entwicklung und Anwendung wirksamer Formen des materiellen Anreizes, die Einhaltung des geplanten Lohnfonds und die planmäßige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in allen Betrieben und Einrichtungen;
3. die planmäßige Nutzung und den richtigen Einsatz der Arbeitskräfte reserven und die planmäßige Werbung und Lenkung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise

1. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für die Aufstellung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan der Stadt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung ihrer Haushaltsreserve. Sie kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat der Stadt übertragen. Der Rat der Stadt kann in diesem Falle das Verfügungsrecht in beschränktem Umfang auf den Leiter der Abteilung Finanzen übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen, des Rücklagenfonds der Volksvertretung und der NAW-Mittel. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Haushaltsplanes

den Plan der Finanzierung des Wohnungsbaues, den Plan der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen und den Plan der Entwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:
 - a) die Koordinierung der Tätigkeit der Organe des einheitlichen Finanzsystems in ihrem Verantwortungsbereich. Diese Koordinierung erfolgt vor allem im Finanzbeirat;
 - b) die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle unter Einbeziehung der Einwohner sowie die Preisbildung über Mieten und Pachten und beim Grundstücksverkehr;

- c) Maßnahmen zur Aufholung von Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten der stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe bzw. für die Abdeckung dieser Mindergewinne oder außerplanmäßigen Verluste aus dem Haushalt;

- d) Maßnahmen zur Beseitigung einer planwidrigen Inanspruchnahme von Krediten (einschl. Überbrückungskrediten) bei den stadtgeleiteten volkseigenen Betrieben sowie bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Sie haben ferner zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;

- e) den Einzug der Einnahmen aus den zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben für den Haushalt der Republik und die örtlichen Haushalte, die Finanzierung der planmäßigen Zuführung an die zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betriebe sowie die Festsetzung und termingerechte Erhebung aller Steuern und Verbrauchsabgaben und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Die Stadtverordnetenversammlung legt in dem Beschluß über ihren Haushaltsplan die damit verbundenen Aufgaben fest;

- f) die Beschlußfassung über die Herausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues der Stadt sowie des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen;

- g) die Bestätigung der Stellenpläne in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Volumens der Stadt;

- h) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Veränderungen des volkseigenen Vermögens.

4. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.

5. Die Kreisstellen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Bauernbank sind der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen zur Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Pläne, über die Einhaltung der Kreditbestimmungen sowie über das Ergebnis der Lohnfondskontrolle, auch in den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, verpflichtet.

Die Kreisdirektionen der Deutschen Versicherungsanstalt haben im Rahmen des Verantwortungsbereiches der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe diesen über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

6. Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Arbeit der ihm unmittelbar unterstellten Einrichtungen des Finanzwesens (Stadtsparkasse, VEB (K) Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung). Er übt die Kontrolle über die Tätigkeit der genossenschaftlichen Kreditinstitute aus.

7. Der Rat der Stadt ist verantwortlich für die Bestätigung und Durchführung

der Finanzpläne in den stadtgeleiteten volkseigenen Betrieben,

des Planes der kurzfristigen Kredite und des Planes der langfristigen Kredite für die stadtgeleiteten volkseigenen Betriebe, die sozialistischen Genossenschaften, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und für die privaten Betriebe.

Der Rat der Stadt kontrolliert

die Durchführung des Planes der Finanzierung des Wohnungsbaues, die Durchführung des Planes der Finanzierung des Baues kultureller und sozialer Einrichtungen, die Durchführung des Bargeldumsatzplanes, die Gesamtentwicklung der Spareinlagen der Bevölkerung bei allen Geld- und Kreditinstituten.

8. Der Rat der Stadt sichert mit Hilfe der Abteilung Finanzen und des Finanzbeirates, daß alle wichtigen Feststellungen (Analysen, Berichte, Kontrollen usw.) aus der Tätigkeit der Filialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank, der Deutschen Bauernbank, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Finanzrevision zur Ausarbeitung von politischen und ökonomischen Schlußfolgerungen und Maßnahmen für die Sicherung der Planerfüllung ausgenutzt werden.

9. Der Oberbürgermeister bestätigt die Arbeitspläne der Kreisinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen. Er ist berechtigt, ihr bestimmte Revisionsaufträge für den Verantwortungsbereich des Rates der Stadt zu erteilen.

Der Rat der Stadt ist verpflichtet, wichtige Ergebnisse von Finanzrevisionen zu beraten und Maßnahmen und Weisungen zur Beseitigung von Mängeln und Verstößen gegen die Finanzdisziplin zu beschließen.

10. Der Rat der Stadt berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie, des Handwerks und der Energiewirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich,

a) daß insbesondere durch die Verwirklichung des Planes „Neue Technik“ die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Hierbei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;

b) daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Hierbei sind die

fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbes und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

c) daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts ständig unterstützt wird, insbesondere zwischen den stadt- und den bezirks- und den zentralgeleiteten Betrieben.

Die Hauptaufgaben der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind dabei insbesondere die sozialistische Rekonstruktion, die rationelle Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und die Förderung der Standardisierung und Spezialisierung;

d) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;

e) daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, den Hoch- und Fachschulen, der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft herzustellen;

f) daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen;

bewährte Leitungsmethoden aus den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben sind ständig zu verallgemeinern;

g) daß die Werktätigen allseitig qualifiziert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten sind zu schaffen. Die Bildung von Klubs junger Techniker, die von Großbetrieben, der Kammer der Technik bzw. den Hoch- und Fachschulinsti-tuten betreut werden, ist zu unterstützen.

Der Rat der Stadt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Initiative der Werkleiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

2. die Festlegung der planmäßigen Entwicklung des Handwerks nach Wirtschaftszweigen und Hauptberufsgruppen; die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der dem Rat der Stadt zugeordneten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;

die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Der Rat der Stadt hilft den Betrieben, die Prinzipien der sozialistischen Leitung durchzusetzen.

Er nimmt zu den Anträgen auf staatliche Beteiligung Stellung.

Er organisiert mit Hilfe des PGH-Beirates und der Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer eine umfassende Unterstützung für die PGH. Er unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts.

Der Rat der Stadt ist verantwortlich für:

die Arbeit des PGH-Beirates,

die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer und der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer,

die Überprüfung des Statuts und der Betriebsordnung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen;

die Registrierung der Statuten;

3. eine enge Zusammenarbeit mit den Einkaufs- und Liefergenossenschaften.

Die Privatbetriebe und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterbreiten dem Rat des Kreises ihr Produktions- bzw. Leistungsangebot. Sie werden entsprechend den bestätigten Produktions- bzw. Leistungsangeboten mit Material versorgt;

4. die Ausnutzung aller in der Stadt liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter, insbesondere der tausend kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, sowie zur Durchführung von Reparaturen und Dienstleistungen.

Der Rat der Stadt erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion von Massenbedarfsgütern. In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten und unterstützen die Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so hat der Rat der Stadt das Recht, an das dem Betrieb übergeordnete Organ entsprechende Forderungen zu stellen. Werden diese Forderungen nicht erfüllt, so hat der Rat der Stadt den Rat des Bezirkes zu unterrichten, der die Entscheidung der Staatlichen Plankommission herbeiführt;

5. die Erfüllung der Exportpläne in den stadtgeleiteten Betrieben;

Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft sind die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe verantwortlich für die Sicherung der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Stadtkreis, insbesondere für

1. die Planung des Bedarfs an Elektroenergie, Gas und Wärme entsprechend den geltenden Festlegungen;
2. die Verteilung und Einhaltung des Stadtkontingentes an Energie sowie für die operativen Kontingentänderungen im Rahmen des Stadtkontingentes;
3. die Durchsetzung von wissenschaftlich-technischen Energieverbrauchsnormen und Maschineneinsatzplänen zur rationellsten Energieanwendung in den stadtgeleiteten Betrieben;

In den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben kontrollieren die Stadtverordnetenversammlungen und ihre Organe die wirtschaftliche Energieerzeugung und -anwendung, wobei der Rat der Stadt den für den Betrieb zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Empfehlungen unterbreitet.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Bau- und Baustoffbetriebe. Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität ist durch eine straffe Arbeitsorganisation, Arbeitsdisziplin und die Anwendung der neuen Technik zu sichern. Die besten Erfahrungen der Neuerer, besonders bei der Anwendung der industriellen Bauweise sowie bei der Rationalisierung des traditionellen Bauens und der Werterhaltungsarbeiten sind in den Plann „Neue Technik“ aufzunehmen und in der Produktion anzuwenden;

2. die Aufstellung der Baubilanz nach Baufachgruppen sowie der Objektliste aller Bauvorhaben der Stadt; die Bilanzierung der Werterhaltungsmaßnahmen und Baureparaturarbeiten mit den vorhandenen und zu entwickelnden Baukapazitäten einschließlich des Materials unter Ausschöpfung der örtlichen Reserven und organisieren ihre Durchführung.

Sie unterstützen die planmäßige Durchführung der ausgewählten zentralen Staatsplanvorhaben in der Stadt;

3. die Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen der Stadt;
4. die Organisierung eines breiten Erfahrungsaustausches mit den Bau- und Baustoffbetrieben; die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit;

5. für die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und die Festlegung der Entwicklung der Handwerksbetriebe;

6. die komplexe Planung, Projektierung, Bauvorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben; die Konzentration der Baukapazität und die Durchsetzung des industriellen Bauens für die städtebauliche Planung und architektonische Gestaltung des Stadtbildes, insbesondere des Stadtzentrums auf der Grundlage der fortschrittlichen Stadttechnik sowie für den gesamten Wohnungsbau im Stadtgebiet;

7. die Einbeziehung der Bevölkerung in die Ausarbeitung und Durchführung des Planes der Bauvorhaben sowie bei der Umgestaltung aller Wohngebiete in sozialistische Wohnkomplexe und ihre Mitarbeit im Nationalen Aufbauwerk durch enge Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen;

8. die Sicherung der Berufsausbildung und die Organisation eines Systems der politischen und fachlichen Qualifizierung der Bauschaffenden;

9. den Einsatz der volkseigenen, halbstaatlichen und privaten Baubetriebe sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung der Reparaturprogramme und komplexen Instandsetzungsprogramme in der Stadt;
10. die Mobilisierung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven zur Steigerung der Baustoffproduktion, für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien;
11. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften, besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände, Baukapazitäten und Materialien;
12. die Staatliche Bauaufsicht.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die planmäßige Durchführung der Verkehrsaufgaben in ihrem Verantwortungsbereich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaft und der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Prinzipien des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens;
2. die Koordinierung der Transportaufgaben des Personen- und Güterverkehrs in der Stadt mit den Verkehrsträgern. Dabei bedienen sie sich des Stadttransportausschusses, der sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat der Stadt unterstellt ist.

In den Fragen, die eine straffe zentrale Verkehrlenkung erfordern, ist der Stadttransportausschuß entsprechend dem Statut an die Weisungen des Bezirkstransportausschusses gebunden;

3. die Organisierung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses,
 - die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften,
 - die Anleitung und Kontrolle des Abschlusses von Transportverträgen zwischen den Verkehrsträgern und der verladenden Wirtschaft,
 - die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werkverkehrs, der Landwirtschaft, der privaten Fahrgastschiffahrt und der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse;
4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Reise-, Linien- und Berufsverkehr aller Verkehrsträger.
 - Die Einrichtung und Veränderung von Omnibuslinien und alle Fahrpläne des Kraftverkehrs innerhalb der Stadt sind mit ihnen abzustimmen;
5. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten
 - a) Häfen und Umschlagbetriebe, volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der Fahrgastschiffahrt einschließlich der Reparaturbetriebe,

- b) städtischen Nahverkehrsbetriebe,
- c) Straßenbaubetriebe;
6. die Kontrolle der volkseigenen und privaten Fahrschulen. Sie leiten den volkseigenen Taxi- und Mietwagenverkehr sowie den zweckmäßigen Einsatz des privaten Taxiverkehrs;
7. den Ausbau und die ständige Weiterentwicklung moderner Kundendienst- und Reparaturlösungen für Motorfahrzeuge. Sie kontrollieren die Ausnutzung der dafür vorhandenen Kapazitäten in den auf ihrem Territorium gelegenen bezirksgeleiteten Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben;
8. die Entscheidung über Anträge zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe.
 - Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung von Inhabern privater Verkehrsbetriebe;
9. die Entwicklung und den Aufbau leistungsfähiger, spezialisierter Betriebe und Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf dem Gebiet des Straßenbaues;
10. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu-, Ausbau, Werterhaltung und Unterhaltung; die Organisierung und Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Staatlichen Bauaufsicht des Straßenwesens u. a.) mit Hilfe des staatlichen Straßenbauaufsichtsamtes.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich

- a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für
 1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft sowie der ihnen zugeordneten gleichgearteten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;
 2. die Versorgung der Einwohner der Stadt mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Sie koordinieren die Versorgung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufteilung des Stadtgebietes in Einzugsbereiche und der Schaffung von Versorgungszentren. Dabei ist eine ständige Abstimmung, vor allem mit den Organen des Handwerks, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten.
 - Sie organisieren die Schaffung von Annahmestellen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung;
 3. die Bilanzierung des Bedarfes an Dienstleistungen und der vorhandenen Kapazitäten. Sie sind für deren volle Ausnutzung verantwortlich.
 - Dabei sind bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen alle Möglichkeiten der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, des staatlichen und

genossenschaftlichen Handels, der Produktionsgenossenschaften, der privaten Industriebetriebe sowie der Handwerksbetriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen zu nutzen, und ihre Leistungen in die Pläne der Kommunalwirtschaft einzubeziehen;

4. die Unterstützung des Wettbewerbs und des Erfahrungsaustausches zur Verbreitung der fortgeschrittenen Arbeits- und Leitungsmethoden, der Erfahrungen der sozialistischen Brigaden und der Neuererbewegung zur Verbesserung und vollen Ausnutzung der Technologie sowie der Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit in den Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft;
5. die Schaffung und den Ausbau der Dienstleistungseinrichtungen der Kommunalwirtschaft und erforderlichenfalls von kommunalen Reparaturwerkstätten sowie die Versorgung dieser Einrichtungen mit Ausrüstungen und Material und die Unterstützung in der Beschaffung von Arbeitskräften;
6. die Unterstützung der Betriebe und Einrichtungen in Fragen der Ausbildung und Qualifizierung der Werkklätigen und der Berufsausbildung;

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für

1. die Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerbeerames sowie die Organisierung der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohnraumes, der Verbesserung der Wohnverhältnisse und, bei der Verteilung von Gewerberäumen und Garagen. Sie erarbeiteten Wohnraumbedarfspläne;
2. die Verwaltung und Instandhaltung des volkseigenen und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes sowie für den Aus- und Umbau von nicht mehr genutzten Gewerbe- und anderen Räumen und der zweckmäßigen Verwendung von Gewerberäumen;
3. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerberaumbesitzes;
4. die Zulassung und Registrierung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften in Zusammenarbeit mit dem Beirat für die sozialistischen Baugenossenschaften;
5. die Ausarbeitung und Durchführung der Ordnung für den Zuzug;
6. die Unterstützung der kommunalen Wohnungsverwaltung, vor allem bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instandhaltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft der Stadt mit den Wasserwirtschaftsdirektionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe;
die Wasserversorgung der Einwohner und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

die Instandhaltung und den Ausbau von Wasserläufen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen örtlicher Bedeutung, soweit hierfür nicht die Wasserwirtschaftsdirektionen verantwortlich sind;

die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

2. die Organisierung der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;

die Organisierung der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen der Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;

3. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsbetriebe und -einrichtungen;

4. die Kontrolle der Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben durch alle wassernutzenden Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt in Zusammenarbeit mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

die Wahrnehmung der Staatlichen Bau- und Gewässeraufsicht, soweit sie nicht durch die Wasserwirtschaftsdirektionen ausgeübt wird und die Kontrolle der Einhaltung aller wasserrechtlichen Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Bedarfs auf der Grundlage der Kennziffern des Bezirkes und unter Ausnutzung der Produktionsbedingungen;

die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;

die Planung und Entwicklung von Produktionsgürteln für Gemüse und Obst;

die Sicherung des Abschlusses von Verträgen über Treib-, Früh- und Frischgemüse sowie andere Spezialkulturen und die Beratung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der privaten Betriebe des Gartenbaus bei der Spezialisierung und vollen Ausnutzung der Produktionsmöglichkeiten;

die Bestätigung der von den Mitgliederversammlungen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften beschlossenen Perspektiv- und Betriebspläne sowie für die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Auswertung der Jahresendberichte;

2. die Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Entwicklung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften zu leistungsstarken sozialistischen Betrieben;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie und bei der Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien auf der Grundlage ihrer Statuten;

die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Ausschöpfung aller Produktionsreserven;

3. die Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne;

die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern;

die Organisation des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Methoden der Leitung sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues und der besten Produktionserfahrungen;

die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs zwischen und in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und des Gartenbaues und seine Auswertung in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;

4. die Sicherung der Qualifizierung der Werktätigen der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Anleitung und Kontrolle in Fragen der Berufsausbildung und der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben;

5. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Baumaßnahmen;

die Organisation und Instandhaltung und den Aufbau der Anlagen zur Binnenentwässerung und -bewässerung;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und der Meliorationsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;

die Leitung des veterinär-medizinischen Dienstes im Stadtkreis und die Organisation von prophylaktischen Maßnahmen sowie von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen;

die Leitung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den Handel mit Zucht- und Nutzvieh;

die Organisation von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und Schädlingsbefall;

die Organisation und Kontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen;

die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;

6. die Registrierung der Statuten der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;

7. die Kontrolle

der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Tierzucht;

die Einhaltung der Naturschutzbestimmungen;

8. die Sicherung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr.

I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Stadt mit Konsumgütern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;

die Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner mit den tausend kleinen Dingen des täglichen Bedarfs unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;

die Ausarbeitung und Beschlussfassung des vollständigen Versorgungsplanes der Stadt;

2. die Aufteilung des Warenumsatzes und der Warenfonds nach Eigentumsnormen;

die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung für alle versorgungswichtigen Waren;

die Schaffung von vorausschauenden Versorgungsübersichten und ihre ständige Auswertung;

die Organisation, Erarbeitung und Bestätigung der Förderungsprogramme des Handels als Grundlage der Planung für die Konsumgüterproduktion und ihre Durchsetzung in der Produktion der Stadt;

die Planung der Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie der Dienstleistungen des Handels und organisieren die Durchführung.

Sie sichern die rechtzeitige Übergabe der Versorgungseinrichtungen in den Neubaugebieten an die Handelsorgane und entscheiden über die weitere Verwendung freier Verkaufsräume;

3. die Organisierung der Tätigkeit der Handelsorgane aller Eigentumsformen in der Stadt einschließlich der Tätigkeit auf dem Gebiet der Gastronomie und des Hotelwesens;
die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Handelsbetriebe;
die Anleitung und Kontrolle der Stadtkonsumgenossenschaft und der Industrie- und Handelskammer in allen Fragen der Planung, Leitung und Organisierung der Handelstätigkeit und bedarfsgerechten Versorgung;
die Unterstützung und Kontrolle der zentral- und bezirksgeliteten Handelsbetriebe sowie der Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Handelstätigkeit und bedarfsgerechten Versorgung;
4. die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern;
die planmäßige Durchführung von Leistungsvergleichen sowie die Organisierung des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortschrittlichen Leitungs- und Handelsmethoden;
die Unterstützung und Förderung der Brigaden der sozialistischen Arbeit, der HO-Beiräte, Verkaufsstellenausschüsse des Konsums und der Arbeiterkontrolle sowie der Handelsbetriebe bei der Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung;
die Organisierung der Preis- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Rechte der Käufer, insbesondere der Gewährleistungs- und Garantierechte;
die Entwicklung der Initiative der Einwohner der Stadt im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zur Mitarbeit bei der Modernisierung und Umgestaltung der Verkaufsstellen, Gaststätten usw. in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands und anderen Massenorganisationen;
5. die Kontrolle über die termin- und sortimentsgerechten Vertragsabschlüsse und deren Realisierung auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
die Erweiterung der Direktbeziehungen und die Herstellung von Stammverbindungen zwischen dem Handel und der Produktion;
die Kontrolle über die planmäßige Bestandsentwicklung und die Beschleunigung des Warenumschlages im sozialistischen Einzelhandel und Lebensmittelgroßhandel;
6. die Sicherung der Versorgung
der Werktätigen in den Betrieben, vor allem in Großbetrieben und auf Baustellen,
in den Schulen und sozialen Einrichtungen;
die Organisierung des ambulanten Handels, vor allem bei Sport- und Kulturveranstaltungen;
die Organisierung von regelmäßigen Markttagen;
7. die Organisierung des Dispatcherdienstes im Bereich des Handels und der Versorgung;
8. die Entwicklung der neuen gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Kommissionshändlern und ihren sozialistischen Vertragspartnern;

9. die Entscheidung über
Anträge zum Abschluß von Kommissionshandelsverträgen, Gewerbeangelegenheiten und Standgenehmigungen für das ambulante Gewerbe;
die Preisstufen der Gaststätten und die Geschäftszeiten der Verkaufsstellen und Gaststätten aller Eigentumsformen;
Anträge des privaten Handels auf zeitweilige Schließung bei Urlaub.
Sie nehmen Stellung zu Anträgen auf staatliche Beteiligung.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie für die Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung und der Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
die Anleitung und Kontrolle der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der körperlichen Erziehung an den Volksbildungseinrichtungen sowie die Anleitung der Direktoren und Leiter der Einrichtungen;
die Unterstützung der Lehrer, Lehrmeister und Erzieher bei der Verbesserung ihrer pädagogischen Arbeit zur Erhöhung der Lernergebnisse der Schüler und Lehrlinge und zur Verbesserung der Erziehungsarbeit;
die Untersuchung von Problemen der Bildungs- und Erziehungsarbeit;
die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Volksbildung;
die Einhaltung der Schulpflicht;
2. die Organisierung des Erfahrungsaustausches und die Zusammenarbeit der Schulen und Volksbildungseinrichtungen mit sozialistischen Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;
die Unterstützung der Zusammenarbeit der pädagogischen Wissenschaftler mit Lehrern, Lehrmeistern und Erziehern;
die Entwicklung der pädagogischen Propaganda;
3. die Zusammenarbeit aller Fachorgane und die Unterstützung aller Betriebe und Einrichtungen zur Sicherung der polytechnischen Bildung, der beruflichen Grundausbildung der erweiterten Oberschulen, der Berufsausbildung und -lenkung sowie der Qualifizierung der Werktätigen. Dabei stützen sie sich auf die bei der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen und bei den Betrieben und Bildungseinrichtungen bestehenden Kommissionen und Beiräte;
4. die Verwirklichung der Prinzipien der Kaderpolitik auf dem Gebiet der Volksbildung in der Stadt; die systematische Qualifizierung aller Lehrer, Lehrmeister und Erzieher;

- die Werbung des Lehrer- und Erzieher Nachwuchses für die Einrichtungen der Volksbildung und den Einsatz der Absolventen der Lehrer- und Erzieherausbildungsstätten;
- die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Förderung und Rechte der pädagogischen Intelligenz;
5. die Leitung und Kontrolle der Arbeit in den Einrichtungen für die außerschulische Erziehung; die Durchführung der Feriengestaltung und die Kontrolle aller dafür in der Stadt vorhandenen Einrichtungen;
 6. die Leitung und Kontrolle der Vorschulerziehung; die Erweiterung des Netzes der Kindergärten in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Betrieben und die Unterstützung der Betriebe bei der Schaffung solcher Einrichtungen;
 7. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Jugend- und Kinderheime und Lehrlingswohnheime; die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherbergen und die Einstellung der Leiter;
 8. die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Kreis Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;
 9. die berufliche Ausbildung und sozialistische Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben und Berufsschulen; die Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Berufsbildung in den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben sowie in den Genossenschaften und die Koordinierung des Einsatzes der Lehrer in Betriebsberufsschulen; die Mitwirkung beim Aufbau des Netzes der Betriebsberufsschulen, der Betriebs- und Dorfakademien;
 10. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes der Stadt; die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in allen Betrieben und Einrichtungen in der Stadt; die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend; die Schaffung von Jugendeinrichtungen und die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen;
 11. die regelmäßige Analyse der Entwicklung der Jugendrechtspflege in der Stadt und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen; die Sicherung der Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die Entwicklung der sozialistischen Kultur durch ein reiches, vom Geiste des realen Humanismus getragenes kulturelles Leben in Stadt und Land, das die wachsenden und mannigfachen Bedürfnisse

unseres Volkes vielseitig und interessant befriedigt und zur geistigen Formung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt.

2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen; die enge Zusammenarbeit zwischen Berufskünstlern und Volkskunstschaffenden. Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“, unterstützen die Durchführung von sozialistischen Volksfesten, Veranstaltungen und Ausstellungen der Volkskunst und die musische Erziehung an den Schulen und den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften;
3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Werktätigen; Sie unterstützen den Deutschen Kulturbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Intelligenz und der Klubs der Jugend;
4. die systematische Kulturpropaganda und die Verbreitung neuer Formen und Methoden der Kulturarbeit; Sie koordinieren die Kulturarbeit und führen den Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Kultur durch;
5. die Aus- und Weiterbildung der Kader auf kulturellem Gebiet;
6. die Leitung des dem Rat der Stadt unterstellten Theaters, Orchesters, des Kreislichtspielbetriebes, der Stadtbibliothek, der Museen und anderer kultureller Einrichtungen. Sie sichern die Lösung der kulturpolitischen Aufgaben durch die Theater und staatlichen Orchester sowie den Einsatz der Filme und der Programme der VEB Konzert- und Gastspielformen unter dem Gesichtspunkt der höchstmöglichen kulturpolitischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit; die volle Ausnutzung der vorhandenen kulturellen Einrichtungen und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel;
7. die Arbeit der Stadtbibliothek und sorgen für den Aufbau eines leistungsfähigen Bibliotheksnetzes zur ausreichenden Literaturversorgung der Einwohner sowie für Buchverkaufsstellen;
8. die Errichtung, die Pflege, den Schutz und die Erfassung der Denkmale der Stadt sowie für ihre Erschließung für die Bevölkerung; die Unterstützung der mit der Führung der Chronik der Stadt beauftragten Bürger in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kulturbund;
9. die Entstehung neuer Werke der Literatur und Kunst und die künstlerische Gestaltung der Bauten. Sie nehmen Einfluß auf die geschmackvolle, den wachsenden kulturellen Ansprüchen der Werktätigen entsprechende Gestaltung der in der Stadt hergestellten Industrie- und Kulturwaren.

10. die Unterstützung der künstlerischen Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensweihen, Jugendweihen und Bestattungen;
11. das geistig-kulturelle Leben der Intelligenz in der Stadt.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Körperkultur und des Sports

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die umfassende Förderung von Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen, besonders dem Deutschen Turn- und Sportbund, zur Heranbildung froher, gesunder und kräftiger Menschen für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. die allseitige Unterstützung der Entwicklung des Volkssportes — besonders des Kinder- und Jugendsportes — in den Wohngebieten, Betrieben und an den Schulen;
3. die Mitwirkung bei der Verwirklichung von geeigneten Maßnahmen des Deutschen Turn- und Sportbundes und der Gesellschaft für Sport und Technik zur Förderung des Leistungssportes;
4. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen und für die Unterstützung bei der Schaffung von Kleinsportanlagen im NAW.

N. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für

1. die Sicherung und Leitung der planmäßigen Entwicklung des Gesundheitswesens zur Verwirklichung der allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, besonders durch die Förderung der Hygiene und die Organisation des Kampfes gegen Krankheiten und Seuchen;
2. die Leitung des Gesundheitswesens und der sozialen Betreuung in der Stadt;
die Koordinierung der Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der sozialen Betreuung in der Stadt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
die Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Deutschen Versicherungs-Anstalt in Fragen der Leistungen für die gesundheitliche und soziale Betreuung;
3. die Gewährleistung und Organisation der medizinischen Betreuung in ihrer Einheit von Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge, gesundheitsfördernder, hygienischer und der Rehabilitationsmaßnahmen;
die Unterstützung der im Bereich der Stadt liegenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung ihrer gesundheitlichen und sozialen Hilfsmaßnahmen;

4. die regelmäßige Einschätzung und Auswertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und der Krankheits- und Unfallursachen in der Stadt;

5. die Maßnahmen zur Entwicklung des Netzes der stationären, ambulanten, prophylaktischen und betrieblichen Gesundheitseinrichtungen, der Apotheken und der Einrichtungen für die soziale Betreuung und die Verbesserung ihrer Tätigkeit sowie die Sicherung der Besetzung mit Fachkräften;

die Schaffung, Instandhaltung, Instandsetzung und den weiteren Ausbau der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in ihrem Verantwortungsbereich;

die Leitung und Kontrolle der dem Rat der Stadt unterstellten Einrichtungen;

die Organisation und Entwicklung der medizinischen Versorgungsgebiete;

die Förderung der Entwicklung des Netzes der Unfallhilfsstellen;

6. die Organisation und Förderung einer gesunden Lebensweise und der Aufklärung über den Gesundheitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;

7. die Förderung der Hygiene, die Gewährleistung und Kontrolle der Einhaltung der Hygienebestimmungen, besonders in den Industrie- und Handelsbetrieben, Gaststätten und Hotels, auf Märkten, im Schlachthof, in der Molkerei, in Schulen, Krippen und Kindergärten, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen sowie die Gewährleistung und Kontrolle der vorbeugenden und operativen Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen.

Sie üben die Kontrolle über den sanitären Zustand der Wasserversorgung und Abwasser- und Abfallbeseitigung in der Stadt aus;

die Ausübung der Kontrollbefugnisse und fachliche Unterstützung im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen;

8. die Organisation und Durchführung aller gesundheitlichen und sozialen Aufgaben auf dem Gebiet des Schutzes von Mutter und Kind und des Jugendgesundheitschutzes;

9. die Betreuung in Kinderkrippen und die Belegung der Kinderkrippen im Stadtgebiet sowie die Betreuung in Heimen für Säuglinge, Kleinkinder und Mütter;

10. die Einflußnahme auf eine zweckentsprechende und rechtzeitige Ausstattung der Gesundheitseinrichtungen und Apotheken mit den für die gesundheitliche Betreuung notwendigen Geräten, medizin-technischen und pharmazeutischen Erzeugnissen;

die Einflußnahme auf die Produktion medizin-technischer und pharmazeutischer Erzeugnisse in den kreisgeleiteten Betrieben der entsprechenden Industriezweige;

die Kontrolle im Apotheken- und Arzneimittelwesen in der Stadt;

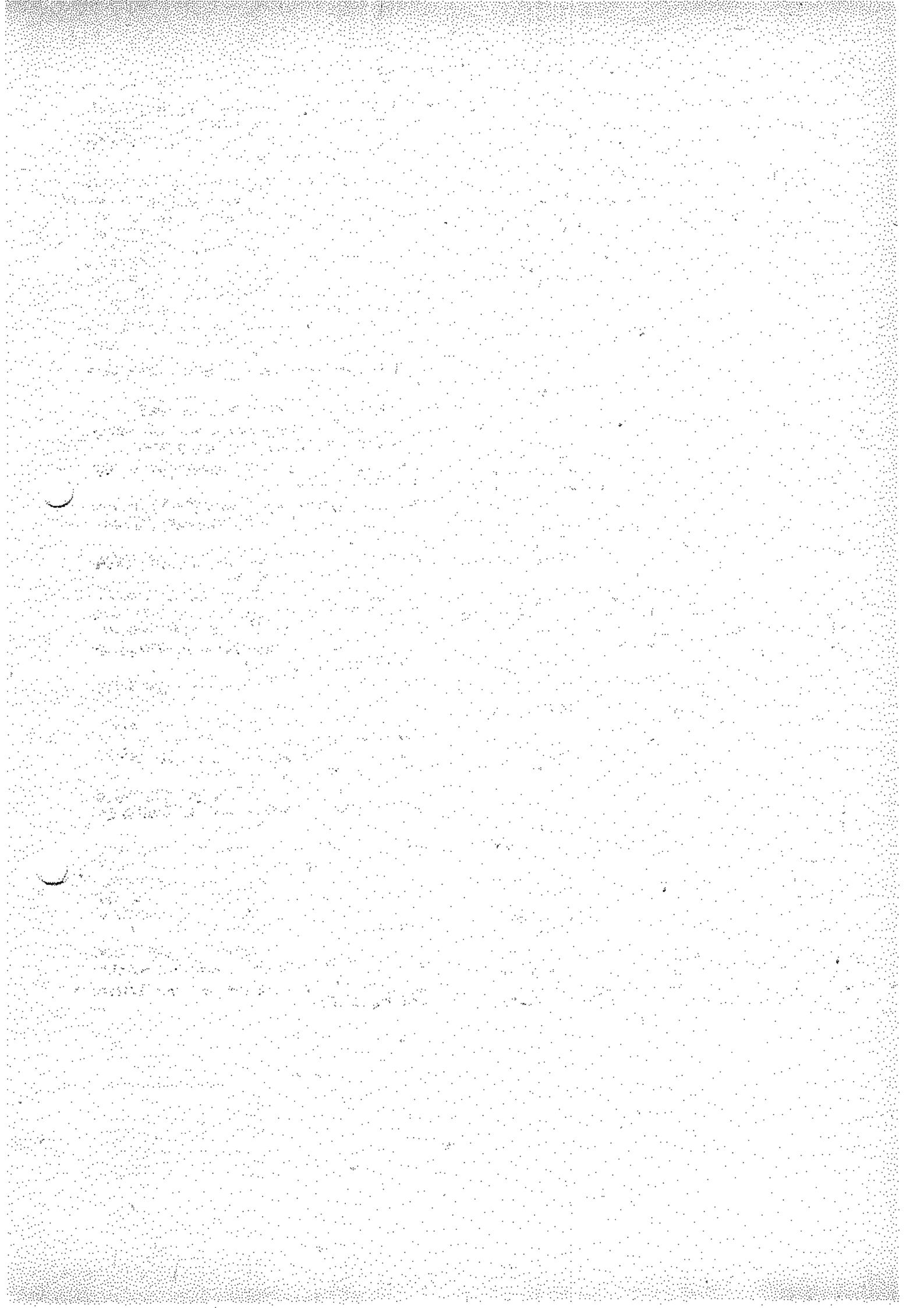
11. die Leitung der Sozialfürsorge in der Stadt;
die Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in Feierabend- und Pflegeheimen;
die Unterstützung der Maßnahmen der Volkssolidarität bei der Betreuung von Rentnern, Arbeiterveteranen und hilfsbedürftigen Personen;
die besondere Betreuung der VdN und der Körperbehinderten;
die Unterstützung der Tätigkeit der Organe des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes und des Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverbandes;
die Organisierung der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;
die Sicherung der Leistungen staatlicher Beihilfen sowie die Festsetzung und Auszahlung staatlicher Unterstützungen;
die Aufgaben der Gefährdetenfürsorge;
12. die Förderung und die Unterstützung der Arbeit der Angehörigen der medizinischen Intelligenz und der anderen Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens in der Stadt;
13. die Gewährleistung der Ausbildung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals an den medizinischen Schulen und Gesundheitseinrichtungen in der Stadt;
14. die Unterstützung der Fortbildung und Qualifizierung von Angehörigen des mittleren medizinischen Personals und anderer Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens;
15. die Entscheidung über Niederlassungen der Ärzte und Zahnärzte und die Entscheidungen über staatliche Anerkennungen für eine Fachtätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen.

0. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

1. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin.
Sie organisieren Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft und der Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger.
Sie organisieren die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung bei der Bekämpfung der Kriminalität, der Aufdeckung und der Beseitigung ihrer Ursachen, bei der Erziehung solcher Bürger, die durch

rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen und durch Mißachtung der Disziplin und der Normen des Zusammenlebens den sozialistischen Aufbau stören.

2. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe arbeiten zur Lösung der Aufgaben ständig mit dem Kreisgericht und Kreisarbeitsgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen in der Stadt zusammen. Sie beraten gemeinsam Maßnahmen, wie die einzelnen Organe in ihrem Verantwortungsbereich zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Festigung der Moral und Disziplin und zur weiteren Entfaltung der gesellschaftlichen Erziehung zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens wirksam werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:
 - a) die Leitung des Luftschutzes in der Stadt;
 - b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen;
die Organisierung und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen;
 - c) die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrserziehung und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
 - d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung;
die Eingliederung und Betreuung der Rückkehrer und Zuziehenden aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen;
die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an westdeutsche Bürger;
 - e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;
 - f) die Gewinnung junger Bürger für die bewaffneten Organe. Sie sichern die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die aus den bewaffneten Organen entlassen werden;
 - g) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens und der Staatsangehörigkeit;
 - h) die Durchführung von Urkunds- und Wirtschaftsmessungen, die Herstellung von Wirtschaftskarten, die Führung des Liegenschaftskatasters, des Wirtschaftskatasters und des Grundbuches sowie die Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;
 - i) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Archivwesens und der Druckgenehmigungen;
 - k) die Ordnung und Sauberkeit auf den Straßen und Plätzen der Stadt.



Gen. Anst. für Lit. u. Wiss.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61 DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,30 DM und Teil III 1,20 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 27/33, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 61	Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten. (Diese Ordnung gilt auch für Gemeinden ab 5000 Einwohner)	123

**Ordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung
und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten
(Diese Ordnung gilt auch für Gemeinden ab 5000 Einwohner)**

Vom 28. Juni 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichsten Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksverordnetenversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigen und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe werden.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

I.

Die Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse des Kreistages, insbesondere für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Stadt. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat der Stadt organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Kreises und der Stadtverordnetenversammlung.

Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Stadt, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet gemeinsam mit der Bevölkerung den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Stadt auf der Grundlage der vom Rat des Kreises festgelegten Aufgaben und Kennziffern aus.

Der auf dieser Grundlage von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Stadt bestimmt die Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

3. Die Stadtverordnetenversammlung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders

zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Stadt befriedigt werden. Dabei richtet sie ihre Tätigkeit vor allem auf die Förderung der Produktion und der Dienstleistungen in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben und Einrichtungen, die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten, die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner und auf die Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Stadtverordnetenversammlung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlbens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes, des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendrechtspflege in der Stadt. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Staatsmacht in der Stadt. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch

ihre Tagungen und Beschlüsse,
die Tätigkeit ihres Rates und dessen Fachorgane,
die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktiva,
die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus. Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung dürfen aus ihrer Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt es der Stadtverordnetenversammlung:

a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat der Stadt und seine Fachorgane, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner der Stadt verbindlich sind;

b) den Rat der Stadt zu wählen und abzuwählen. Die Mitglieder des Rates der Stadt sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, über Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, an ihrer Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern der Stadt haben.

Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Vorschlag des Stadtausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates der Stadt wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus der Mitte des Rates der Stadt den Bürgermeister als Vorsitzenden, den (die) Stellvertreter des Bürgermeisters und den Sekretär des Rates;

c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzuwählen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

d) die vom Rat der Stadt ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane sowie der Leiter der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;

e) auch Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

II.

Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Stadt sind auf den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.

Die Stadtverordnetenversammlung tagt mindestens alle zwei Monate.

Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung arbeitet eng mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen usw. zusammen. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung der Stadt führen die Stadtverordnetenversammlung und der Ortsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.

3. Die Stadtverordnetenversammlung lädt entsprechend den zu beratenden Problemen sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Arbeiter- und Bauernforscher, Aktivisten, Agronomen, Lehrer, Ärzte, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand, Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und andere Spezialisten zu ihren Tagungen ein. Sie tragen der Stadtverordnetenversammlung ihre Erfahrungen und Auffassungen zur Lösung der Aufgaben vor.

4. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates der Stadt über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.

5. Die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung sind vom Rat der Stadt gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, mit der Tagungsleitung und in enger Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen usw. langfristig vorzubereiten.

Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlußvorlagen können vom Rat der Stadt, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung der Werktätigen der Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie auf die Erfahrungen von Einwohnern der Stadt, die auf den jeweiligen Gebieten besonders bewandert sind.

Wichtige Beschlußentwürfe werden vor ihrer Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung mit den Einwohnern der Stadt beraten. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung der Stadtverordnetenversammlung wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Bürgermeister.

7. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu dem jeweiligen Aufgabengebiet sollen enthalten:

a) die zur Lösung gesamtstaatlicher Hauptaufgaben erforderlichen Maßnahmen;

b) genaue Angaben darüber, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden sollen und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben verfügbar sind;

c) die besten Erfahrungen;

d) die namentliche Bezeichnung der für die Durchführung Verantwortlichen und die Termine der Rechenschaftslegung;

e) Angaben über die Organisierung der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung.

8. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung werden nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Bürgermeister ausgefertigt. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben.

9. Empfehlungen in Beschlüssen für die dem Rat der Stadt nicht unterstellten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sind unmittelbar nach der Tagung der Stadtverordnetenversammlung in den Leitungen der Betriebe, Einrichtungen und in den Vorständen oder in den Mitgliederversammlungen der Produktionsgenossenschaften zu beraten. Über

das Ergebnis der Beratungen hat der Rat der Stadt auf der nächsten Tagung der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Finden Empfehlungen der Stadtverordnetenversammlung nicht die Zustimmung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, ist darüber auf der nächsten Tagung der Stadtverordnetenversammlung noch einmal zu beraten. Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben in diesem Fall ihren Standpunkt vor der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Wird keine Einigung erzielt, ist der Rat des Kreises zu unterrichten.

10. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Einwohner der Stadt weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem

- a) die Auswertung der Tagung der Stadtverordnetenversammlung durch den Rat der Stadt unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse vor den Einwohnern in Versammlungen, Beratungen, persönlichen Aussprachen usw. durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder und Mitarbeiter des Rates der Stadt in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen;
- c) die Anleitung und Unterstützung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen und der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen durch Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung;
- d) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisierung der Massenkontrolle;
- e) die Berichterstattung des Rates der Stadt vor der Stadtverordnetenversammlung über die Durchführung der Beschlüsse. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- f) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder des Rates der Stadt in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- g) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Stadt

A. Der Rat

1. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaues im Verantwortungsbereich der Stadtverordnetenversammlung.

Der Rat der Stadt ist für die gesamte Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

2. Der Rat der Stadt sichert die volle Entfaltung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat der Stadt hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Fachorgane.

3. Der Rat der Stadt schätzt monatlich entsprechend den Schwerpunkten den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Stadt ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen und darüber der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

4. Der Rat der Stadt faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.

5. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche einer LPG über das Territorium der Stadt und umliegender Gemeinden, werden die Aufgaben der staatlichen Organe in der Stadt und in den Gemeinden bei der Unterstützung dieser LPG in gemeinsamen Sitzungen des Rates der Stadt und der Räte der Gemeinden beraten. Für die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der LPG können gemeinsame Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen stattfinden.

6. Dem Rat der Stadt gehören an:

der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates, der (die) Stellvertreter des Bürgermeisters, der Sekretär des Rates und drei bis acht weitere Mitglieder. Der Rat der Stadt beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

7. Der Rat der Stadt ist ein Kollektivorgan der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister ist für die Entwicklung der Kollektivität des Rates besonders verantwortlich und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates der Stadt.

Er sorgt dafür, daß im Rat der Stadt die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht gründlich durchgearbeitet und der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden.

Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben die sich daraus für die Arbeit des Rates der Stadt ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.

8. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

9. Der Rat der Stadt bereitet zusammen mit den ständigen Kommissionen den gemeinsamen Arbeitsplan der Stadtverordnetenversammlung, der ständigen Kommissionen und des Rates vor, den die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

Der Arbeitsplan wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes erarbeitet.

10. Der Rat der Stadt nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.
11. Der Rat der Stadt sorgt für die politische und fachliche Qualifizierung und Erziehung der Mitarbeiter und die Heranbildung des Kadernachwuchses.

B. Die Fachorgane

1. Der Rat der Stadt leitet und koordiniert die Arbeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Für die Arbeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat der Stadt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie organisieren unter Leitung des Rates der Stadt und unter Einbeziehung der Einwohner die Ausarbeitung und Durchführung des Planes ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates

der Stadt sowie die Lösung weiterer ihnen vom Rat der Stadt übertragener Aufgaben.

Sie organisieren zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes die sachkundige Anleitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen und setzen die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie die besten Arbeitserfahrungen auf ihrem Fachgebiet durch.

- b) Sie unterbreiten dem Rat der Stadt die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat der Stadt.

Die Beschlußvorlagen sind in der Regel vor der Behandlung im Rat der Stadt vom zuständigen Mitglied des Rates mit der betreffenden ständigen Kommission der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

- c) Sie arbeiten für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.

- d) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat der Stadt zu bestätigen ist.

Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Bürgermeister und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates der Stadt Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt verantwortlich.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

- b) Die Abteilung (das Referat) Finanzen hat gegenüber den anderen Fachorganen des Rates der Stadt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Aktive

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadt-

verordnetenversammlung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens. Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt durch die Fachorgane, Betriebe und Einrichtungen.

2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Arbeiter- und Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsteilenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung. Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches.
3. Der Rat der Stadt arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.
4. Der Rat der Stadt ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratssitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen. Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.
5. Die ständigen Kommissionen machen dem Rat der Stadt Vorschläge zu Fragen ihres Verantwortungsbereiches. Der Rat hat diese Vorschläge auf seiner nächsten Sitzung zu beraten. Bei Ablehnung ihrer Vorschläge durch den Rat der Stadt kann die ständige Kommission durch die Stadtverordnetenversammlung auf der nächsten Tagung eine Entscheidung herbeiführen lassen. Wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen sind mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen. Bei ihrer Behandlung im Rat der Stadt sollen in der Regel die Mitglieder der entsprechenden ständigen Kommission eingeladen werden.
6. Die Mitglieder des Rates der Stadt und die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.
7. Die Leiter der Fachorgane können als Mitglieder der ständigen Kommissionen ihres Verantwortungsbereiches gewählt bzw. berufen werden.
8. Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Bürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.
9. Der Bürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates der Stadt, der Leiter der Fachorgane und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.

10. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat der Stadt sichern sie, daß sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung ihrer Aufgaben alle Möglichkeiten erhalten, die Fachorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und deren Arbeit zu kontrollieren.
11. Die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung können bis zur Hälfte Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Stadtverordnetenversammlung berufen. Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
12. Bildet die Stadtverordnetenversammlung zeitweilige Kommissionen, gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung.

V.

Die Rechte und Pflichten der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne der Stadt enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben. Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohstand und Glück. Der Rat der Stadt arbeitet unter Berücksichtigung der Hinweise der Bevölkerung Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Stadt aus und unterbreitet sie dem Rat des Kreises. Diese Vorschläge sind bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive und Orientierungsziffern für die Stadt zu berücksichtigen.
2. Auf der Grundlage der vom Rat des Kreises gegebenen Direktive und der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge, arbeitet der Rat der Stadt gemeinsam mit allen ständigen Kommissionen die Orientierungsziffern für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen aus. Gleichzeitig legt er gemeinsam mit den Produktionsgenossenschaften und Handelseinrichtungen die Aufgaben fest und übergibt sie ihnen zur Diskussion und Ausarbeitung ihres Planes. Er nimmt Einfluß auf die Ausarbeitung der Leistungsangebote in den privaten Handwerksbetrieben.
3. Der Rat der Stadt organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den gesellschaftlichen Organisationen eine breite Plandiskussion mit der Bevölkerung der Stadt. Dabei sind insbesondere solche Aufgaben festzulegen, die im Rahmen des NAW durchgeführt werden sollen. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.

4. Der Rat der Stadt unterstützt die unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie die Produktionsgenossenschaften bei der Organisierung der Plandiskussion und bei der Ausarbeitung der Betriebspläne. Dabei sind die besten Erfahrungen für die maximale Steigerung der Produktion unter Ausnutzung aller örtlichen Reserven zu verallgemeinern und in den Plänen zu berücksichtigen.

5. Ergeben sich aus den Kennziffern der zentral-, bezirks- und kreisgeleiteten Industrie für die Betriebe oder Einrichtungen der Stadt Produktions- oder Kapazitätserweiterungen oder andere Investitionsvorhaben, die in bezug auf die Versorgung, den Verkehr oder Nachfolgeeinrichtungen Auswirkungen auf die Stadt haben, werden diese mit dem Rat der Stadt abgestimmt und der Stadt die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel im Rahmen der Kennziffern zur Verfügung gestellt und in den Volkswirtschaftsplan der Stadt aufgenommen.

6. Auf der Grundlage der Vorschläge der unterstellten Betriebe und Einrichtungen, der Produktionsgenossenschaften und der Leistungsangebote des Handwerks und unter Beachtung der sich aus zentralen und anderen Vorhaben für die Stadt ergebenden Aufgaben erarbeitet der Rat der Stadt die Entwürfe des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes. Er legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Stadt, nachdem der Kreistag über den Volkswirtschaftsplan und Haushaltsplan des Kreises beschlossen hat.

7. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe unterstützen die Betriebe, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung des Planes, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Produktion, der breiten Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs und bei der Gewinnung örtlicher Arbeitskräfte und Materialreserven. Sie organisieren den Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben und Einrichtungen der Stadt und die Ausnutzung der Erfahrungen der zentral-, bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen.

8. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe organisieren die ständige und systematische Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin-, sortiments- und qualitätsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Erfüllung des Haushaltsplanes durchzusetzen.

Der Rat der Stadt nimmt Berichte der Leiter der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen und seiner Fachorgane über die Planerfüllung entgegen. Er organisiert die Berichterstattung vor der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Planerfüllung. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vierteljährlich einen Bericht des Rates der Stadt, der ständigen Kommissionen, der Leiter der Betriebe und der Vorstände der Produktionsgenossenschaften über die Planerfüllung entgegen. Der Rat sorgt für die öffentliche Bekanntgabe der Planergebnisse und organisiert die Auszeichnung der Besten.

9. Der Volkswirtschaftsplan und der Haushaltsplan der Stadt können nur durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung geändert werden, und zwar:

- a) wenn sich aus Beschlüssen des Ministerrates Änderungen ergeben;
- b) wenn der Bezirks- oder Kreistag Planänderungen beschließt.

Bei der Vorbereitung solcher Beschlüsse arbeiten die Organe der Staatsmacht des Kreises mit denen der Stadt zusammen.

Planänderungen sind mit den unmittelbar betroffenen Werkstätigen zu beraten.

Werden zusätzliche Aufgaben über den Volkswirtschaftsplan hinaus übernommen, so dürfen dafür materielle und finanzielle staatliche Mittel nur in Übereinstimmung mit den Organen der Staatsmacht des Kreises in Anspruch genommen werden. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben darf die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes nicht gefährden.

10. Die Leiter der dem Rat der Stadt nicht unterstellten Betriebe haben eng mit den Organen der Stadtverordnetenversammlung zusammenzuarbeiten. Alle gemeinsamen Fragen dieser Betriebe und der Stadt sind in gemeinsamen Beratungen zu entscheiden. Das gilt insbesondere für Baufragen, zusätzliche Massenbedarfsgüterproduktion, Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte und Dienstleistungen dieser Betriebe für die Einwohner der Stadt.

11. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investplanes, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden, ist der Rat der Stadt verpflichtet, dies dem Rat des Kreises mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.

12. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis der Stadt eingegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Bei Gründung und Schließung volkseigener Betriebe, die dem Rat der Stadt nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates einzuholen.

B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Finanzen und der Preise

1. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind für die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan der Stadt verantwortlich.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung ihrer Haushaltsreserve. Sie kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat der Stadt übertragen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen sowie des Rücklagenfonds der Volksvertretung. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

- a) die Festsetzung und termingerechte Erhebung der Steuern und Gebühren, soweit sie ihren Verantwortungsbereich betreffen;
- b) die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle einschließlich über Mieten und Pachten unter Einbeziehung der Einwohner;
- c) die Anleitung und Kontrolle der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf finanziellem Gebiet sowie für die Einhaltung der Stellenplandisziplin;
- d) die planmäßige Inanspruchnahme der Kredite in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben sowie in den sozialistischen Genossenschaften, Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben;
- e) Maßnahmen, wie die überplanmäßige Inanspruchnahme von Krediten (einschließlich Überbrückungskrediten) in den dem Rat der Stadt unterstellten Betrieben beseitigt werden kann. Sie haben zu entscheiden, aus welchen Quellen diese zusätzlichen Kredite abzudecken sind;
- f) die Beschlußfassung über die Herausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues der Stadt sowie des Baues sozialer und kultureller Einrichtungen;
- g) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Veränderungen des volkseigenen Vermögens.

4. Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe haben zu sichern, daß in allen staatlichen Organen sowie stadtgeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.

5. Der Rat der Stadt berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Stadtverordnetenversammlung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie und des Handwerks

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich,
 - a) daß insbesondere die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert und die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Hierbei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;
 - b) daß ein breiter Erfahrungsaustausch mit Neuern, sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften sowie Fachleuten aus dem gewerblichen Mittelstand organisiert wird. Hierbei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Höchststand,

die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern;

- c) daß die überbetriebliche sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes ständig unterstützt wird;
- d) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;
- e) daß die fortgeschrittenen internationalen Produktionserfahrungen, insbesondere der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder, ausgewertet und durchgesetzt werden;
- f) daß die dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden unterstützt werden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen. Bewährte Leitungsmethoden aus den zentral- und örtlich geleiteten Betrieben sind ständig zu verallgemeinern;
- g) daß die Werktätigen allseitig qualifiziert werden. Die vorhandenen Bildungsmöglichkeiten sind maximal zu nutzen, weitere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen;

Der Rat der Stadt trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die erhöhte Verantwortlichkeit und Eigeninitiative der Werkleiter für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten;

2. die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf staatliche Beteiligung;
3. die Ausnutzung aller in der Stadt liegenden Kapazitäts- und Materialreserven zur Produktion industrieller Konsumgüter, insbesondere der 1000 kleinen Dinge des täglichen Bedarfs, und der Reparaturen und Dienstleistungen. Dabei ist eine ständige Abstimmung mit den Organen des Handels, der Kommunalwirtschaft und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität zu gewährleisten.

Der Rat der Stadt erteilt den ihm unterstellten Betrieben Auflagen für die Produktion industrieller Konsumgüter. Er ist berechtigt, in den ihm nicht unterstellten Betrieben die Produktion zusätzlicher industrieller Konsumgüter und die Auslastung der Kapazitäten zu kontrollieren. Werden die Kapazitäten nicht ausgelastet, so ist der Rat der Stadt verpflichtet, das für den Betrieb zuständige übergeordnete staatliche Organ sowie den Rat des Kreises hiervon in Kenntnis zu setzen;

4. die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;

Der Rat der Stadt hilft den Betrieben, die Prinzipien der sozialistischen Leitung durchzusetzen. Der Rat ist verantwortlich für die Arbeit des PGH-Beirates und arbeitet eng mit der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer sowie der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zusammen. Er unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts und der Betriebsordnung, z. B. bei der Organisierung von Planberatungen;

5. die allseitige Entwicklung und Erhöhung der Reparatur- und Dienstleistungen und für die Produktion industrieller Konsumgüter durch das dienstleistende, reparierende und produzierende Handwerk entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung.

Im einzelnen sind sie verantwortlich für:

- a) die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
- b) den vorrangigen Einsatz der am Ort vorhandenen Handwerksbetriebe zur Durchführung von Reparatur- bzw. Werterhaltungsmaßnahmen in der Stadt sowie des dienstleistenden Handwerks in Abstimmung mit dem Rat des Kreises;
- c) die Mobilisierung der Materialreserven;
- d) die Bedarfsermittlung, vor allem hinsichtlich des Sortiments;
- e) die Sicherung einer sortiments- und qualitätsgerechten Durchführung der Leistungsangebote;
- f) die Organisierung von Komplexreparaturen durch die verschiedenen Berufsgruppen des Handwerks;
- g) die Organisierung des Abschlusses von Direktverträgen des Handwerks mit dem Handel.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Ausarbeitung, Beratung und Beschlussfassung des Bebauungsplanes der Stadt. Dabei sind die Aufschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen zu beachten sowie die Anwendung von Typen zu sichern;
2. die architektonische Gestaltung des Stadtbildes, insbesondere des Stadtzentrums, sowie für den gesamten staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbau im Stadtgebiet;
3. die Vorbereitung und Durchführung der Neu- und Umbauten, Werterhaltungs- und Reparaturarbeiten unter größtmöglicher Ausnutzung der örtlichen Reserven;
die Bildung von Reparaturbrigaden.
Sie wirken mit bei der Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse im Bauwesen;
4. die Verteilung der ihnen zur Verfügung gestellten Materialkontingente für die Reparaturbrigaden, für Eigenleistungen der Hausgemeinschaften und für das Nationale Aufbauwerk;
5. die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien;
6. die Bestätigung der Baumaßnahmen zentraler und anderer Planträger hinsichtlich der Standortbestimmung, der Folgeeinrichtungen und Erschließungen. Bei der Festlegung der Standorte sind die Vorschläge der sozialistischen Betriebe, der Produktionsgenossenschaften und der Einwohner der Stadt zu berücksichtigen;
7. die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht;
8. die Koordinierung des Einsatzes der LPG-Baubrigaden in Abstimmung mit den LPG-Vorständen und den Räten der Gemeinden. Sie sind verantwortlich für die fachliche Qualifizierung der LPG-Baubrigaden;

9. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften, besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände, Baukapazitäten und Materialien;
10. die enge Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen zur Förderung der Initiative der Bevölkerung im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes, insbesondere bei der Erhaltung und Instandsetzung der Altbauwohnungen, die Erweiterung der Kapazitäten der Schulen, Horte, Kindergärten und die Anlage und Pflege von Grünflächen.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Mitarbeit bei der Organisierung der Zusammenarbeit der am Gütertransport Mitwirkenden zur Erreichung einer hohen Kontinuität des Transportprozesses;
die Bildung von Be- und Entladebetrieben bzw. -gemeinschaften;
2. die Sicherung der vollen Ausnutzung aller vorhandenen Transportmittel des volkseigenen Werkverkehrs, der Landwirtschaft und der privaten Güterkraftfahrzeuge und Kraftomnibusse;
3. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten städtischen Nahverkehrsbetriebe;
4. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Berufsverkehr sowie die Zusammenarbeit mit den Kraftverkehrsbetrieben zur Festlegung der Linienführung und der Haltestellen in der Stadt;
5. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau, Werterhaltung und Unterhaltung; die Organisierung und Durchführung des Straßenwinterdienstes u. a.).
Sie nehmen Stellung zu Anträgen zum Abschluß von Kommissionsverträgen mit Inhabern privater Verkehrsbetriebe sowie zur Aufnahme staatlicher Beteiligung.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich

a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft sowie der ihnen zugeordneten gleichgearteten Betriebe mit staatlicher Beteiligung;
2. die Versorgung der Einwohner der Stadt mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Sie koordinieren die Versorgung mit hauswirtschaftlichen Dienstleistungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufteilung des Stadtgebietes in Einzugsbereichen und der Schaffung von Versorgungszentren. Dabei ist eine ständige Abstimmung, vor allem mit den Organen des Handwerks, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens über Umfang, Entwicklung und Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten.

Sie organisieren die Schaffung von Annahmestellen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung;

3. die Bilanzierung des Bedarfes an Dienstleistungen und der vorhandenen Kapazitäten. Sie sind für deren volle Ausnutzung verantwortlich. Dabei sind bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen alle Möglichkeiten der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe, des staatlichen Handels, der Produktionsgenossenschaften, der privaten Industriebetriebe sowie der Handwerksbetriebe auf der Grundlage von Vereinbarungen zu nutzen und ihre Leistungen in die Pläne der Kommunalwirtschaft einzu-beziehen;
4. die Unterstützung des Wettbewerbs und des Erfahrungsaustausches zur Verbreitung der fortgeschrittenen Arbeits- und Leitungsmethoden, der Erfahrungen der sozialistischen Brigaden und der Neuererbewegung zur Verbesserung und vollen Ausnutzung der Technologie sowie der Erzielung der größten Wirtschaftlichkeit in den Betrieben und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft;
5. die Schaffung und den Ausbau der Dienstleistungseinrichtungen der Kommunalwirtschaft und erforderlichenfalls von kommunalen Reparaturwerkstätten sowie die Versorgung dieser Einrichtungen mit Ausrüstungen und Material und die Unterstützung in der Beschaffung von Arbeitskräften;

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für

1. die Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerbe-raumes sowie die Organisation der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohnraumes, der Verbesserung der Wohnverhältnisse, bei der Verteilung von Gewerberäumen und Garagen. Sie erarbeiten Wohnraumbedarfspläne;
2. die Verwaltung und Instandhaltung des volkseigenen und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes sowie für den Aus- und Umbau von nicht mehr genutzten Gewerbe- und anderen Räumen und der zweckmäßigsten Verwendung von Gewerberäumen;
3. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerberaumbesitzes;
4. die Zulassung und Registrierung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften in Zusammenarbeit mit dem Beirat für die sozialistischen Baugenossenschaften;
5. die Ausarbeitung und Durchführung der Ordnung für den Zuzug;
6. die Unterstützung der kommunalen Wohnungsverwaltung, vor allem bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instandhaltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasserwirtschaft der Stadt mit den Wasserwirtschafts-direktionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe;
die Wasserversorgung der Einwohner und der Betriebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Stadt und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer;
die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und die Abwehr akuter

Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschränkung von Trockenschäden in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;

2. die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;
die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;
3. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsbetriebe und -einrichtungen;
4. die Kontrolle der regelmäßigen und rechtzeitigen Durchführung der Räumung der Gräben und der Einhaltung sonstiger wasserrechtlicher Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktion durch alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und die sonstigen Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte bei Einhaltung der Kennziffern des Kreises und Ausnutzung der Produktionsbedingungen;
die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkommens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den festgelegten Terminen und Bedingungen;
die Unterstützung der Vorstände der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Betriebsleitungen der volkseigenen Güter, der Maschinen-Traktoren-Stationen/Reparatur-Technische Stationen, bei der Organisation der Plandiskussion mit dem Ziel der maximalen Produktionssteigerung und der Ausnutzung fortgeschrittener Produktionserfahrungen;
2. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei
der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
der Aufdeckung und Ausschöpfung der örtlichen Produktionsreserven, wie die Nutzbarmachung von Altbauten, örtlicher Baustoffe und Materialien, die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte u. a.;
die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei
der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne,
der Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
der Steigerung der Obst- und Gemüseproduktion, der Entwicklung der Futterbasis und Futterwirtschaft zur Steigerung der tierischen Produktion, der Organisation von Maßnahmen zur Verhinderung von Tierverlusten;

- 3 die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei
- der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
- der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen;
- die Organisierung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe zwischen den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft in der Stadt, des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der besten Produktionserfahrungen und Leitungsmethoden in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;
4. die Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder, besonders der Frauen und der Jugend;
5. die volle Nutzung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche und der gärtnerischen Anlagen;
- die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter besonders bei der Entwicklung ihrer Marktproduktion;
6. die Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei der Durchführung von Baumaßnahmen;
7. die Organisierung der erforderlichen prophylaktischen Tierseuchenbekämpfungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen;
8. die Organisierung der Instandhaltung und des Ausbaues der Anlagen zur Binnenentwässerung und -bewässerung;
- die Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Güter und der Meliorationsgenossenschaften;
9. die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand und Maßnahmen zur Verhinderung des Schädlingsbefalls;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Erfüllung des Aufstellungsplanes, der Rohholzerzeugung und -bereitstellung sowie des Flurholzanbaus;
10. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr;
11. die Kontrolle
- der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
- der Verwendung von Förderungs- und Kreditmitteln durch die Produktionsgenossenschaften entsprechend den Festlegungen des Kreistages und seiner Organe;

der pfleglichen Behandlung der den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften leihweise übergebenen Maschinen und Geräte und ihre maximale Auslastung;

der termingemäßen Erfüllung der von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften abgeschlossenen Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Zucht- und Nutzvieh sowie des Abschlusses von Direktverträgen zwischen den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Betrieben der Lebensmittelindustrie sowie den Verkaufsstellen des Handels;

der Einhaltung der veterinärmedizinischen Bestimmungen auf dem Gebiet der Seuchenbekämpfung und die Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen, die durch andere Organe der Staatsmacht angeordnet und durchgeführt werden;

der Einhaltung der Bestimmungen über den Naturschutz;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Jagd- und Fischereiwesen.

J. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Stadt mit Konsumgütern, die Versorgung der Einwohner der umliegenden Gemeinden mit Industriewaren, die dort nicht gehandelt werden, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;
- die Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner mit den tausend kleinen Dingen des täglichen Bedarfs unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven; die Ausarbeitung und Beschlußfassung des vollständigen Versorgungsplanes der Stadt;
2. die Mitwirkung bei der Differenzierung des Warenumsatzes und der Warenfonds durch den Kreistag und seine Organe, bei der Ausarbeitung der Pläne für die Verkaufsstellen und Gaststätten durch die sozialistischen Handelsbetriebe und bei der Bedarfsermittlung und Sortimentsgestaltung in den Verkaufsstellen und Gaststätten in der Stadt; Sie planen die Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie die Erweiterung der Dienstleistungen des Handels und der Annahmestellen für Reparatur- und Dienstleistungen. Sie stimmen diesen Plan mit dem Rat des Kreises ab und sichern seine Durchführung sowie die rechtzeitige Übergabe von Versorgungseinrichtungen in den Neubaugebieten an die Handelsbetriebe;
3. die Unterstützung der Einzelhandelsbetriebe aller Eigentumsformen sowie der Großhandelsgesellschaften, Niederlassungen und Auslieferungslager in der Stadt bei der Entfaltung der Handelstätigkeit und der kontinuierlichen Planerfüllung; die Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte aus der nicht berufstätigen Bevölkerung.

Sie nehmen Stellung zum Einsatz von Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern des sozialistischen Handels sowie Handelsbereichsleitern des volkseigenen Handels.

Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe, der Großhandelsgesellschaften und ihrer Niederlassungen und Lager, der Verkaufsstellen und Gaststätten sowie die Handelsbereichsleiter des volkseigenen Handels sind verpflichtet, vor der Stadtverordnetenversammlung und ihren Organen über die Versorgung der Einwohner der Stadt und über die Planerfüllung zu berichten;

4. die Unterstützung der Handelsbetriebe und der Brigaden der sozialistischen Arbeit bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs;

die Entfaltung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und sozialistischen Hilfe sowie des Erfahrungsaustausches zwischen den Verkaufsstellen und Gaststätten;

die Unterstützung der HO-Beiräte, der Verkaufsstellenausschüsse des Konsums und der Arbeiterkontrolle;

die Entwicklung der Initiative der Einwohner der Stadt im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes zur Mitarbeit bei der Modernisierung und Umgestaltung der Verkaufsstellen, Gaststätten usw. in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands und anderen Massenorganisationen;

die Organisation der Preis- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Rechte der Käufer, insbesondere der Gewährleistungs- und Garantierechte;

5. die Kontrolle über den Abschluß und die Realisierung der Verträge sowie über die Bestandhaltung in den Verkaufsstellen und Gaststätten auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;

die Entwicklung des Direktbezuges und die Herstellung von Stammverbindungen zwischen den Verkaufsstellen, Gaststätten und Großverbrauchern und der Produktion;

6. die Sicherung der Versorgung

der Werktätigen in den Betrieben, insbesondere in den Großbetrieben und auf den Baustellen, in den Schulen und sozialen Einrichtungen.

Sie kontrollieren die Versorgung in diesen Betrieben und Einrichtungen;

die Organisation des ambulanten Handels, vor allem bei Sport- und Kulturveranstaltungen;

die Organisation von regelmäßigen Markttagen;

7. die Förderung des Kommissionshandels.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen zum Abschluß von Kommissionshandelsverträgen sowie zur Aufnahme staatlicher Beteiligung.

Sie entscheiden über

Gewerbeangelegenheiten und

die Preisstufen der Gaststätten aller Eigentumsformen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,

die weitere Verwendung freier Verkaufsräume, die Rückführung zweckentfremdeter Verkaufsstellen,

Gaststätten und Hotels und deren Einrichtungen, die Geschäftszeiten der Verkaufsstellen und Gaststätten aller Eigentumsformen,

Anträge des privaten Handels auf zeitweilige Geschäftsschließung bei Urlaub.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Unterstützung der Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie der Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung;

2. die Mitwirkung bei der Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit; über den Stand dieser Arbeit berichten die Direktoren und Leiter der Einrichtungen regelmäßig vor der Stadtverordnetenversammlung und dem Rat der Stadt;

die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der schulpolitischen Aufgaben;

die Unterstützung bei der Sicherung eines störungsfreien Unterrichtes, der körperlichen Erziehung und der Verbesserung des polytechnischen Unterrichtes, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichtstages in der Produktion;

die Unterstützung der Kontrolle zur Einhaltung der Schulpflicht;

3. die Mitwirkung bei der Besetzung der Volksbildungseinrichtungen mit Direktoren oder Leitern, Lehrern und Erziehern, bei ihrem Einsatz an einer anderen Schule, bei ihrer Entlassung, Beförderung und Auszeichnung sowie bei der Auszeichnung von Betreuern am Unterrichtstag in der Produktion, Elternbeiratsmitgliedern und ehrenamtlichen Jugendhelfern. Die Lehrer und Erzieher werden vor ihrem Dienstantritt dem Rat der Stadt, die Direktoren und Leiter der Einrichtungen der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt;

die Mitwirkung bei der Werbung des Lehrer- und Erziehernachwuchses;

die Bereitstellung angemessenen Wohnraumes für die pädagogische Intelligenz;

4. die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Schulen mit den sozialistischen Betrieben, Elternbeiräten und Massenorganisationen, besonders mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend;

die Unterstützung der pädagogischen Propaganda;

5. die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Ortsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland;

die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte;

6. die Bildung von Dorfakademien und die Unterstützung der Tätigkeit aller Einrichtungen zur Qualifizierung der Werktätigen;

7. die Vorbereitung und Durchführung der Kinderferiengestaltung in Zusammenarbeit mit den Ferienausschüssen, den Elternbeiräten und anderen gesellschaftlichen Organisationen;

8. die materielle Sicherung und Ausstattung sowie Erweiterung der ständigen und saisonbedingten staatlichen Kindergärten;
9. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes der Stadt in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen und die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in allen Betrieben und Einrichtungen in der Stadt;
die Schaffung von Jugendeinrichtungen und die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen;
die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherbergen und die Einstellung der Leiter;
10. die Gewinnung ehrenamtlicher Jugendhelfer und die Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe;
11. die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur, der Körperkultur und des Sports

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung eines vielseitigen, interessanten und geselligen Lebens, das die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach Kunst und Literatur, nach gehaltvollen Veranstaltungen, nach Spiel und Sport, nach Tanz und Unterhaltung befriedigt und zur allseitigen Entwicklung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt.
2. die Entwicklung des künstlerischen Schaffens der Werktätigen, insbesondere die Förderung ihrer Begabungen, die Tätigkeit von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften auf allen Gebieten der kulturellen Selbstbetätigung, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen;
die Förderung der Bewegung der „Jungen Talente“; die enge Zusammenarbeit zwischen Berufskünstlern und Volkskunstschaffenden.
Sie unterstützen die Durchführung von sozialistischen Volksfesten, Veranstaltungen und Ausstellungen der Volkskunst;
3. die Koordinierung der Kulturarbeit und die Durchführung des Erfahrungsaustausches auf allen Gebieten der Kultur;
die Abstimmung der Spiel- und Veranstaltungspläne auch der nicht unterstellten Einrichtungen und die volle Ausnutzung aller kulturellen Einrichtungen in der Stadt sowie der Räume, die für kulturelle Zwecke und Veranstaltungen genutzt werden können;
4. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Bildung und Tätigkeit der Klubs der Werktätigen; Sie unterstützen den Deutschen Kulturbund und die Freie Deutsche Jugend bei der Bildung, Arbeit und Entwicklung der Klubs der Intelligenz und der Klubs der Jugend;
5. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten kulturellen Einrichtungen;

6. die Errichtung, Leitung und Ausnutzung leistungsfähiger Stadtbibliotheken und für die Einrichtung von Buchverkaufsstellen in der Stadt;
7. die künstlerische Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensgebungen, Jugendweihen und Bestattungen;
8. die Errichtung, den Schutz, die Pflege und die Erfassung der Denkmale, sowie für ihre Erschließung für die Bevölkerung;
die Ausarbeitung und Weiterführung der Stadtchronik;
die Entstehung neuer Werke der Literatur und Kunst.
Sie nehmen Einfluß auf die geschmackvolle, den wachsenden kulturellen Ansprüchen der Werktätigen entsprechende Gestaltung der in der Stadt hergestellten Industrie- und Kulturwaren;
9. das geistig-kulturelle Leben der Intelligenz in der Stadt;
10. die allseitige Unterstützung des Volkssports in der Stadt, besonders des Kinder- und Jugendsports;
11. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen;
die Organisierung und Schaffung von Kleinsportanlagen im Nationalen Aufbauwerk.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Unterstützung der Maßnahmen zur allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und der sozialen Betreuung der Bevölkerung in der Stadt;
2. die Unterstützung der Tätigkeit der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Stadt sowie die Leitung der den Organen der Staatsmacht der Stadt unterstellten Einrichtungen. Sie erfolgen in Übereinstimmung mit den Aufgaben der Organe der Staatsmacht des Kreises für die Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung;
3. die Bereitstellung und Instandhaltung von Räumen für ambulante Behandlungen und für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen;
die Unterstützung bei der Schaffung von Unfallhilfsstellen;
4. die Einrichtung und Instandhaltung der Gemeindeschwesternstationen sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeindeschwesternstationen;
5. die Unterstützung bei der Durchführung vorbeugender Maßnahmen;
6. die Schaffung und Instandhaltung von Kinderkrippen und die Betreuung sowie die Belegung der Kinderkrippen in der Stadt;
7. die Unterstützung der Entwicklung einer gesunden Lebensweise und die Durchführung eigener örtlicher Maßnahmen sowie die Unterstützung der Aufklärung über den Gesundheitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;

8. die Förderung der Hygiene und die Durchführung von Hygienebestimmungen, besonders in der Orts- hygiene und Abfallbeseitigung, sowie die Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen in Zusammenarbeit mit den Hygieneaktivs des Deutschen Roten Kreuzes und den anderen Massenorganisationen;
9. die Schaffung und Instandhaltung von Feierabend- und Pflegeheimen und die Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in diesen Heimen; die Unterstützung der Volkssolidarität bei der Betreuung von Rentnern, Arbeiterveteranen und hilfsbedürftigen Personen;
10. die Festsetzung und Auszahlung staatlicher Unterstützungen im Verantwortungsbereich;
11. die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Rehabilitation, insbesondere die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;
12. die örtlichen Maßnahmen zur Förderung und zur Unterstützung der Arbeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderen Fachkräfte des Gesundheitswesens.

N. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin;

organisieren die Einwohner der Stadt zur Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger sowie zur Mitwirkung bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die öffentliche Ordnung verletzen;

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe arbeiten eng mit den Organen der Justiz, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Kreis zusammen.

Sie pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Schöffen und Schiedsmännern.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Schiedsmann (die Schiedsmänner) und beruft ihn (sie) ab.

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

- a) die Leitung des Luftschutzes in der Stadt;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Katastrophen; die Organisierung und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen; die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt. Sie ernennen ihre Leitung nach vorheriger Zustimmung des Volkspolizeikreisamtes;
- c) die Organisierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung sowie die Bereitstellung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für Rückkehrer und Zuziehende aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asyisuchenden Personen;
- e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;
- f) die Gewinnung Jugendlicher für die bewaffneten Organe. Sie sichern die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die aus den bewaffneten Organen entlassen werden;
- g) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Archivwesens;
- h) die Mitwirkung bei der Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;
- i) die Ordnung und Sauberkeit der Straßen und Plätze in der Stadt.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— **Redaktion:** Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134-01 DDR — Verlag: (14) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,60 DM und Teil III 1,80 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,45 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr — Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 17-38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 61	Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe	139

Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe

Vom 28. Juni 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat, übt die Arbeiterklasse im Bündnis mit den Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten unter Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die politische Macht aus und baut den Sozialismus auf, entfaltet alle Kräfte des Volkes im Kampf um die Sicherung des Friedens und um die glückliche Zukunft unserer Nation.

Mit der Übernahme der hauptsächlichen Produktionsmittel in die Hände des Volkes wurde die Voraussetzung für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und für die Entfaltung aller schöpferischen Talente und Fähigkeiten der Menschen geschaffen. Die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und aller anderen Schichten der Bevölkerung schreiten gemeinsam in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf dem Wege zum Sozialismus vorwärts und schaffen sich in gemeinsamer Arbeit ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.

Die sozialistische Staatsmacht ist das Hauptinstrument des werktätigen Volkes beim Aufbau des Sozialismus.

Die Volkskammer, die Bezirkstage, die Kreistage, die Stadtverordnetenversammlungen, die Stadtbezirksverordnetenversammlungen sowie die Gemeindevertretungen und deren Organe, die vom Vertrauen des Volkes getragen sind, bilden das einheitliche System der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik. Tätigkeit und Aufbau der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Organe der Werktätigen selbst bestimmt.

Die örtlichen Volksvertretungen sind verantwortlich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der übergeordneten Volksvertretungen. Sie sind verantwortlich für die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich.

Die systematische Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung erfolgt auf der Grundlage und in Durchführung der von der Volkskammer beschlossenen Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und den auf dieser Grundlage beschlossenen Plänen der örtlichen Volksvertretungen.

Die Durchführung der Pläne ist das Werk der Millionen Werktätigen. Die Entfaltung der Initiative, der Aktivität, der Talente und Fähigkeiten der Menschen und ihre materielle Interessiertheit sind die entscheidenden Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung zur Entwicklung der Produktivkräfte, insbesondere zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Sie finden im sozialistischen Wettbewerb, in den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften ihren besonderen Ausdruck.

In enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, in der die demokratischen Parteien und Massenorganisationen sowie alle demokratischen Kräfte zusammenwirken, organisieren die staatlichen Organe eine breite Masseninitiative zur Lösung der großen gemeinsamen Aufgaben beim Aufbau des Sozialismus.

Durch die Entwicklung unseres volksdemokratischen Staates sind die örtlichen Organe der Staatsmacht zu breiten Organisationen der Massen geworden.

Die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Programmatischen Erklärung dargelegten Grundsätze sozialistischer Leitungsarbeit heben hervor, daß die sachkundige, wissenschaftliche Leitung der vielfältigsten politischen, ökonomischen, technischen und kulturellen Entwicklung im jeweiligen Gebiet sich mit der Einbeziehung der Werktätigen in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretungen vereinigen und so in zunehmendem Maße die Grundlage der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe werden.

In den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind die besten Erfahrungen in der Arbeit aller staatlichen Organe entsprechend den Entwicklungsbedingungen unseres volksdemokratischen Staates bei der Durchführung des Siebenjahrplanes verallgemeinert. Die Ordnungen entstanden im Ergebnis eines großen Erfahrungsaustausches und sind ein Werk schöpferischer Gemeinschaftsarbeit aller Schichten der Bevölkerung und der staatlichen Organe. Sie sind die feste Grundlage, auf der sich nunmehr die Tätigkeit aller örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entwickelt.

I.

Die Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Gemeindevertretung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse des Kreistages verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Gemeinde. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische Erziehung der Bürger.

Der Rat der Gemeinde organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Kreises und der Gemeinde.

Die Verantwortung der Gemeindevertretung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Gemeinde, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Gemeindevertretung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Gemeindevertretung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Gemeindevertretung arbeitet gemeinsam mit der Bevölkerung den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Gemeinde auf der Grundlage der vom Rat des Kreises festgelegten Aufgaben und Kennziffern aus.

Der auf dieser Grundlage von der Gemeindevertretung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Gemeinde bestimmt die Tätigkeit der Gemeindevertretung.

3. Die Gemeindevertretung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und anderen Massenorganisationen die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Gemeinde befriedigt werden. Dabei richtet sich ihre Tätigkeit vor allem auf die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten, auf die Förderung der Produktion und der Dienstleistungen in den dem Rat der Gemeinde unterstellten Betrieben und Einrichtungen, auf die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner und auf die Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde.

4. Die Gemeindevertretung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter- und Bauern-Staates.

Die Gemeindevertretung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes und des Jugendgesundheitschutzes. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Staatsmacht in der Gemeinde. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch:

- ihre Tagungen und Beschlüsse,
- die Tätigkeit ihres Rates,
- die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktive,
- die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Gemeindevertretungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dem Mitglied der Gemeindevertretung dürfen aus seiner Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt es der Gemeindevertretung:

- a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat der Gemeinde, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner der Gemeinde verbindlich sind;
- b) den Rat der Gemeinde zu wählen und abzu-berufen.

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde sollen Mitglieder der Gemeindevertretung sein, über Kenntnisse in der Leitung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus des Sozialismus verfügen, an ihrer Weiterbildung arbeiten und ein enges Vertrauensverhältnis zu den Einwohnern der Gemeinde haben.

Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Ortsausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Bürger zu Mitgliedern des Rates der Gemeinde wählen, die damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Gemeindevertretung erhalten.

Die Gemeindevertretung wählt aus der Mitte des Rates der Gemeinde den Bürgermeister als Vorsitzenden, in größeren Gemeinden den (die) Stellvertreter des Bürgermeisters und den Sekretär des Rates;

- c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen zu wählen bzw. zu berufen und abzurufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren.

Nachfolgekandidaten sollen zu Mitgliedern der ständigen Kommissionen gewählt werden;

- f) die vom Rat der Gemeinde ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu bestätigen;
- e) auch Fragen zu erörtern, die über ihren Verantwortungsbereich hinausgehen und dazu den höheren staatlichen Organen Vorschläge zu unterbreiten.

II.

Die Tagungen der Gemeindevertretung und ihre Beschlüsse

1. Alle wichtigen Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde sind auf den Tagungen der Gemeindevertretung zu beraten und zu entscheiden.

Die Gemeindevertretung tagt mindestens alle 6 Wochen.

Die Gemeindevertretung arbeitet nach einem Halbjahresarbeitsplan.

Die Gemeindevertretung beschließt eine Geschäftsordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen.

2. Die Gemeindevertretung arbeitet eng mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen usw. zusammen. Zur Behandlung grundsätzlicher Aufgaben der Entwicklung der Gemeinde führen die Gemeindevertretung und der Ortsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gemeinsame Tagungen durch.
3. Die Gemeindevertretung lädt, entsprechend den zu beratenden Problemen, sozialistische Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Bauernforscher, Brigadiere, Agronomen, Zootechniker, Lehrer, Ärzte, Fachleute aus dem gewerblichen Mittelstand und andere Spezialisten zu ihren Tagungen ein. Sie tragen der Gemeindevertretung ihre Erfahrungen und Auffassungen zur Lösung der Aufgaben vor.

4. Die Gemeindevertretung nimmt halbjährlich einen Bericht des Rates der Gemeinde über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen entgegen.

5. Die Tagungen der Gemeindevertretung sind vom Rat der Gemeinde gemeinsam mit den ständigen und zeitweiligen Kommissionen, mit der Tagungsleitung und in enger Verbindung mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen usw. langfristig vorzubereiten.

Die Tagesordnung ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben.

Beschlussvorlagen können vom Rat der Gemeinde, von den ständigen und zeitweiligen Kommissionen und von den Mitgliedern der Gemeindevertretung eingebracht werden.

Die mit der Ausarbeitung von Vorlagen beauftragten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Rates der Gemeinde oder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen stützen sich auf die Erfahrungen und die Mitwirkung der Werktätigen der Betriebe und Produktionsgenossenschaften sowie auf die Erfahrungen von Einwohnern der Gemeinde, die auf den jeweiligen Gebieten besonders bewandert sind.

Wichtige Beschlusentwürfe werden vor ihrer Behandlung in der Gemeindevertretung mit den Einwohnern der Gemeinde beraten. Die Vorschläge und Anregungen sind auszuwerten.

6. Die Tagungsleitung der Gemeindevertretung wird in jeder Tagung für die nächstfolgende Sitzung der Gemeindevertretung gewählt. Sie besteht aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Ständiges Mitglied der Tagungsleitung ist der Bürgermeister.

7. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Aufgabengebiet sollen enthalten:

- a) die zur Lösung gesamtstaatlicher Hauptaufgaben erforderlichen Maßnahmen;
- b) genaue Angaben darüber, welche gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden sollen und welche materiellen und finanziellen Mittel für die Durchführung der Aufgaben verfügbar sind;
- c) die besten Erfahrungen;
- d) die namentliche Bezeichnung der für die Durchführung Verantwortlichen und die Termine der Rechenschaftslegung;
- e) Angaben über die Organisierung der Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse durch die Gemeindevertretung.

8. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden nach jeder Tagung unverzüglich vom Vorsitzenden der Tagungsleitung und vom Bürgermeister ausgefertigt. In der Regel sind die Beschlüsse umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben.

9. Empfehlungen in Beschlüssen für die dem Rat der Gemeinde nicht unterstellten sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sind unmittelbar nach der Tagung der Gemeindevertretung in den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen und in den Vorständen oder in den Mitgliederversammlungen der Produktionsgenossenschaften zu beraten.

Über das Ergebnis der Beratungen hat der Rat der Gemeinde auf der nächsten Tagung der Gemeindevertretung zu berichten. Finden Empfehlungen der

Gemeindevertretung nicht die Zustimmung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, ist darüber auf der nächsten Tagung der Gemeindevertretung noch einmal zu beraten. Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben in diesem Fall ihren Standpunkt vor der Gemeindevertretung darzulegen. Wird keine Einigung erzielt, ist der Rat des Kreises zu unterrichten.

10. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Einwohner der Gemeinde weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem:

- a) die Auswertung der Tagung der Gemeindevertretung durch den Rat der Gemeinde unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse vor den Einwohnern in Versammlungen, Beratungen, persönlichen Aussprachen usw. durch die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Rates der Gemeinde in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen;
- c) die Anleitung und Unterstützung der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe und Einrichtungen und der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen durch Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung;
- d) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisierung der Massenkontrolle;
- e) die Berichterstattung des Rates der Gemeinde vor der Gemeindevertretung über die Durchführung der Beschlüsse. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- f) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Mitglieder des Rates der Gemeinde in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- g) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Gemeindevertretung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Gemeinde

1. Der Rat der Gemeinde organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung.

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaus im Verantwortungsbereich der Gemeindevertretung.

Der Rat der Gemeinde ist für seine gesamte Tätigkeit der Gemeindevertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

2. Der Rat der Gemeinde sichert die volle Entfaltung der Arbeit der Gemeindevertretung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Der Rat der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Gemeindevertretung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.
3. Der Rat der Gemeinde schätzt monatlich entsprechend den Schwerpunkten den Stand der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und Haushaltsplanes der Gemeinde ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen und darüber der Gemeindevertretung zu berichten.
4. Der Rat der Gemeinde faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.
5. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche einer LPG über das Territorium mehrerer Gemeinden, werden die Aufgaben der staatlichen Organe in den Gemeinden bei der Unterstützung dieser LPG in gemeinsamen Sitzungen der Räte der Gemeinden beraten. Für die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der LPG können gemeinsame Tagungen der Gemeindevertretungen stattfinden.
6. Dem Rat der Gemeinde gehören an:
 - der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates,
 - der Stellvertreter des Bürgermeisters,
 - der Sekretär des Rates und
 - 3 bis 4 weitere Mitglieder.

Der Rat der Gemeinde beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

7. Der Rat der Gemeinde ist ein Kollektivorgan der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister ist für die Entwicklung der Kollektivität des Rates besonders verantwortlich und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates der Gemeinde. Er sorgt dafür, daß im Rat der Gemeinde die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben, die sich daraus für die Arbeit des Rates der Gemeinde ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.
8. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Gemeinde tragen gegenüber der Gemeindevertretung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Gemeinde tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

9. Der Rat der Gemeinde bereitet zusammen mit den ständigen Kommissionen den gemeinsamen Arbeitsplan der Gemeindevertretung, der ständigen Kommissionen und des Rates vor, den die Gemeindevertretung beschließt.
Der Arbeitsplan wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes erarbeitet.
10. Der Rat der Gemeinde nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.
11. Der Rat der Gemeinde leitet die Arbeit der beim Rat tätigen Mitarbeiter und sichert ihre politische und fachliche Qualifizierung.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Gemeindevertretung und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Gemeindevertretung.
Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breite politische Massenarbeit zur Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes und zur Entwicklung des sozialistischen gesellschaftlichen Lebens.
Sie kontrollieren die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Rates der Gemeinde durch die Mitarbeiter des Rates, die Betriebe und Einrichtungen.
2. Die ständigen Kommissionen verwirklichen ihre Aufgaben durch die Einbeziehung von Mitgliedern sozialistischer Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, Neuerern, Bauernforschern, von Angehörigen der Intelligenz, von Handwerkern, Gewerbetreibenden, der Jugend, der Frauen und Arbeiterveteranen und in unmittelbarer Verbindung zu den Betrieben, Einrichtungen, Produktionsgenossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Elternbeiräten, Verkaufsstellenausschüssen sowie zu allen Schichten der Bevölkerung.
Die ständigen Kommissionen bilden Aktivs für einzelne Gebiete ihres Verantwortungsbereiches.
3. Der Rat der Gemeinde arbeitet eng mit den ständigen Kommissionen zusammen, leistet ihnen Hilfe, orientiert die Tätigkeit der ständigen Kommissionen auf die zu lösenden Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit.
4. Der Rat der Gemeinde ist verpflichtet, die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen zu Ratsitzungen einzuladen, wenn Fragen ihres Verantwortungsbereiches auf der Tagesordnung stehen.
Die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen haben das Recht, an den Ratssitzungen teilzunehmen.
5. Die ständigen Kommissionen machen dem Rat der Gemeinde Vorschläge zu Fragen ihres Verantwortungsbereiches. Der Rat hat diese Vorschläge auf seiner nächsten Sitzung zu beraten. Bei Ablehnung ihrer Vorschläge durch den Rat der Gemeinde kann die ständige Kommission durch die Gemeindevertretung auf der nächsten Tagung eine Entscheidung herbeiführen lassen.

Wichtige Vorlagen für die Ratssitzungen sind mit den entsprechenden ständigen Kommissionen vor der Ratssitzung zu beraten. Die ständigen Kommissionen sind bereits bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen einzubeziehen. Bei ihrer Behandlung im Rat der Gemeinde sollen in der Regel die Mitglieder der entsprechenden ständigen Kommission eingeladen werden.

6. Die Mitglieder des Rates der Gemeinde sind verpflichtet, auf Verlangen der ständigen Kommissionen an ihren Sitzungen teilzunehmen.
7. Mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen führt der Bürgermeister Beratungen und den Erfahrungsaustausch durch.
8. Der Bürgermeister unterrichtet die ständigen Kommissionen über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates der Gemeinde und anderer verantwortlicher Mitarbeiter.
9. Die ständigen Kommissionen unterstützen die Mitglieder der Gemeindevertretung in ihrer Tätigkeit. Gemeinsam mit dem Rat der Gemeinde sichern sie, daß sich die Mitglieder der Gemeindevertretung rechtzeitig mit den Hauptfragen vertraut machen und in Durchführung der Aufgaben der ständigen Kommissionen alle Möglichkeiten erhalten, die Mitarbeiter des Rates der Gemeinde zu unterstützen und deren Arbeit zu kontrollieren.
10. Die ständigen Kommissionen der Gemeindevertretung können Bürger als Mitglieder aufnehmen, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind. Sie werden auf Vorschlag der ständigen Kommissionen von der Gemeindevertretung berufen. Diese Mitglieder der ständigen Kommissionen haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Gemeindevertretung.
11. Bildet die Gemeindevertretung zeitweilige Kommissionen, gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen der Gemeindevertretung.

V.

Die Rechte und Pflichten der Gemeindevertretung und ihrer Organe auf den einzelnen Aufgabengebieten

A. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Planung

1. Die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und die Haushaltspläne der Gemeinde enthalten die wichtigsten politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben der Gemeinde.
Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sichert der Bevölkerung ein Leben in Frieden, Wohlstand und Glück.
Der Rat der Gemeinde arbeitet unter Berücksichtigung der Hinweise der Bevölkerung Vorschläge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde aus und unterbreitet sie dem Rat des Kreises. Diese Vorschläge sind bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Direktive und Orientierungsziffern für die Gemeinde zu berücksichtigen.
2. Auf der Grundlage der vom Rat des Kreises gegebenen Direktive und der Orientierungsziffern für die Ausarbeitung der Planvorschläge arbeitet der Rat der Gemeinde gemeinsam mit allen ständigen

- Kommissionen die Orientierungsziffern für die unterstellten Betriebe und Einrichtungen aus. Gleichzeitig legt er gemeinsam mit den Produktionsgenossenschaften und Handelseinrichtungen die Aufgaben fest und übergibt sie ihnen zur Diskussion und Ausarbeitung ihres Planes. Er nimmt Einfluß auf die Ausarbeitung der Leistungsangebote in den privaten Handwerksbetrieben.
3. Der Rat der Gemeinde organisiert mit Unterstützung der ständigen Kommissionen sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den gesellschaftlichen Organisationen, eine breite Plandiskussion mit der gesamten Bevölkerung der Gemeinde. Dabei sind insbesondere solche Aufgaben festzulegen, die im Rahmen des NAW durchgeführt werden sollen. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.
 4. Die Gemeindevertretung und ihre Organe unterstützen die unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie die Produktionsgenossenschaften bei der Organisation der Plandiskussion und bei der Ausarbeitung der Betriebspläne. Dabei sind die besten Erfahrungen für die maximale Steigerung der Produktion zu verallgemeinern und in den Plänen zu berücksichtigen.
Mit den privaten Handwerksbetrieben ist über die höchstmögliche Steigerung der Reparatur- und Dienstleistungen zu beraten.
 5. Ergeben sich aus den Kennziffern der zentral-, bezirks- und kreisgeleiteten Industrie für die Betriebe und Einrichtungen der Gemeinde Produktions- oder Kapazitätserweiterungen oder andere Investitionsvorhaben, die in bezug auf die Versorgung, den Verkehr oder andere Nachfolgeeinrichtungen Auswirkungen auf die Gemeinde haben, so hat der Rat des Kreises dafür zu sorgen, daß den Gemeinden die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
 6. Auf der Grundlage der Vorschläge der unterstellten Betriebe und Einrichtungen, der Produktionsgenossenschaften und der Hinweise der Bevölkerung wird der Entwurf des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes vom Rat der Gemeinde ausgearbeitet und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Nach Beschluß des Kreistages über den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan des Kreises beschließt die Gemeindevertretung den Volkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Gemeinde.
 7. Die Gemeindevertretung und ihre Organe unterstützen die Betriebe, Produktionsgenossenschaften und anderen Einrichtungen bei der Durchführung des Planes, besonders bei der Entwicklung der sozialistischen Produktion, des sozialistischen Wettbewerbs und bei der Gewinnung örtlicher Arbeitskräfte und Materialreserven. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den Betrieben und Einrichtungen der Gemeinde.
 8. Die Gemeindevertretung und ihre Organe organisieren die ständige und systematische Massenkontrolle, um die wirksamsten Methoden zur Sicherung einer allseitigen termin-, sortiments- und qualitätsgerechten Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und der Erfüllung des Haushaltsplanes durchzusetzen. Monatlich nimmt die Gemeindevertretung einen Bericht über die Planerfüllung vom Rat der Gemeinde, von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, von den Vorständen der Produktionsgenossenschaften und den ständigen Kommissionen entgegen.
 9. Der Volkswirtschaftsplan und der Haushaltsplan der Gemeinde können nur durch Beschluß der Gemeindevertretung geändert werden, und zwar:
 - a) wenn sich aus den Beschlüssen des Ministerrates Änderungen ergeben,
 - b) wenn der Bezirks- oder Kreistag Planänderungen beschließt.
 Bei der Vorbereitung solcher Beschlüsse arbeiten die Organe der Staatsmacht des Kreises mit denen der Gemeinde zusammen. Planänderungen sind mit den unmittelbaren betroffenen Werktätigen zu beraten. Übernehmen Gemeinden zusätzliche Aufgaben über den Volkswirtschaftsplan hinaus, so dürfen dafür materielle und finanzielle staatliche Mittel nur in Übereinstimmung mit den Organen der Staatsmacht des Kreises in Anspruch genommen werden. Die Übernahme zusätzlicher Aufgaben darf die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes nicht gefährden.
 10. Die Leiter der der Gemeinde nicht unterstellten Betriebe haben eng mit den Organen der Gemeindevertretung zusammenzuarbeiten. Alle gemeinsamen Fragen dieser Betriebe und die der Gemeinde sind in gemeinsamen Beratungen zu entscheiden. Das gilt insbesondere für Baufragen, zusätzliche Massenbedarfsgüterproduktion, Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte und Dienstleistungen dieser Betriebe für die Einwohner der Gemeinde.
 11. Wenn sich während der Plandurchführung zeigt, daß die staatlichen Aufgaben (Staatsplanpositionen, Staatsplanobjekte des Investitiones, Marktproduktion der Landwirtschaft, Bauleistungen usw.) nicht gedeckt oder nicht entsprechend den im Staatsplan festgelegten Terminen erfüllt werden, ist der Rat der Gemeinde verpflichtet, dies dem Rat des Kreises mitzuteilen. Die Gründe für die Nichterfüllung und die Auswirkungen sind dabei zu erläutern und es sind Vorschläge zu unterbreiten, durch welche Maßnahmen die Rückstände aufgeholt werden können.
 12. Soll ein Betrieb oder eine Einrichtung in das Unterstellungsverhältnis der Gemeinde eingegliedert oder aus diesem ausgegliedert werden, so bedarf diese Veränderung der Zustimmung der Gemeindevertretung.
Bei Gründung und Schließung von volkseigenen Betrieben, die dem Rat der Gemeinde nicht unterstehen, ist eine Stellungnahme des Rates einzuholen.
- #### B. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiete der Finanzen und Preise
1. Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind für die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Haushaltsplanes der Gemeinde in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan der Gemeinde verantwortlich.
 2. Die Gemeindevertretung beschließt über die Verwendung ihrer Haushaltsreserve. Sie kann das Verfügungsrecht über die Haushaltsreserve bis zu einer bestimmten Höhe dem Rat der Gemeinde übertragen.

Sie beschließt über die Verwendung der Mehreinnahmen und Einsparungen sowie des Rücklagenfonds der Volksvertretung. Die Beschlüsse sind auf der Grundlage des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan des jeweiligen Jahres zu fassen.

3. Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:
 - a) die Festsetzung und termingerechte Erhebung der Steuern und Gebühren, soweit sie ihren Verantwortungsbereich betreffen;
 - b) die Organisierung einer umfassenden Preiskontrolle einschließlich über Mieten und Pachten unter Einbeziehung der Einwohner;
 - c) die Anleitung und Kontrolle der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf finanziellem Gebiet sowie für die Einhaltung der Stellenplandisziplin;
 - d) die Beschlußfassung über die Herausgabe von Obligationen zur Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaus der Gemeinde sowie des Baues sozialer und kultureller Einrichtungen;
 - e) die Erfassung, Nutzung und Erhaltung des Volkseigentums. Die Gemeindevertretung beschließt über Veränderungen des volkseigenen Vermögens.
4. Die Gemeindevertretung und ihre Organe haben zu sichern, daß in der Gemeinde sowie in den gemeindegeleiteten Betrieben und Einrichtungen eine straffe Finanzdisziplin herrscht und die Prinzipien der strengsten Sparsamkeit eingehalten werden.
5. Der Rat der Gemeinde berät die Abrechnung des Haushaltsplanes und legt sie der Gemeindevertretung zur Bestätigung und Beschlußfassung über die Entlastung des Rates vor.

C. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Industrie und des Handwerks

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes. Dabei sind sie vor allem dafür verantwortlich,
 - a) daß insbesondere die Arbeitsproduktivität und die Produktion von Erzeugnissen hoher Qualität ständig gesteigert sowie die Selbstkosten pro Erzeugnis gesenkt werden. Hierbei ist die Einhaltung der geplanten Rentabilität, der Termine, des Sortiments sowie des geplanten Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Lohnentwicklung zu gewährleisten;
 - b) daß ein Erfahrungsaustausch organisiert wird. Hierbei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen im Kampf für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt, die besten Methoden zur Führung des sozialistischen Wettbewerbes und die guten Erfahrungen aus der Arbeit der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften auszuwerten und zu verallgemeinern.
 - c) daß die Investitionen in ihrem Verantwortungsbereich rechtzeitig vorbereitet und planmäßig durchgeführt werden;
 - d) daß die dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe bei

der Entwicklung sozialistischer Planungs- und Leitungsmethoden, vor allem bei der Aufschlüsselung der Betriebspläne und der Anwendung von Materialverbrauchsnormen, der ständigen Verallgemeinerung bewährter Leitungsmethoden und

der Einführung der neuen Technik, der Spezialisierung und Standardisierung unterstützt werden;

2. die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf staatliche Beteiligung;
3. die Unterstützung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Der Rat der Gemeinde unterstützt die Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf der Grundlage des Statuts und der Betriebsordnung, z. B. bei der Organisierung der Planberatungen;

4. die Entwicklung und Erhöhung der Reparatur- und Dienstleistungen und für die Produktion von Massenbedarfsgütern durch das dienstleistende, reparierende und produzierende Handwerk entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung;

den vorrangigen Einsatz der am Ort vorhandenen Handwerksbetriebe zur Durchführung von Reparaturmaßnahmen in der Gemeinde sowie des dienstleistenden Handwerks in Abstimmung mit dem Rat des Kreises;

die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;

die Mobilisierung der Materialreserven,

die Organisierung des Abschlusses von Direktverträgen des Handwerks mit dem Handel.

D. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Bauwesens

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Beschlußfassung über den Dorfbebauungsplan;
2. die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Neu- und Umbauten und der Werterhaltungsmaßnahmen;
3. die Mitwirkung bei der Festlegung der Standorte durch die staatlichen Organe des Kreises. Bei der Festlegung der Standorte sind die Vorschläge der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und anderer sozialistischer Betriebe sowie die Vorschläge der Einwohner der Gemeinde zu berücksichtigen;
4. die Erschließung örtlicher Arbeitskräfte- und Materialreserven für die Durchführung der Planungsaufgaben und zusätzlicher Werterhaltungsmaßnahmen;
5. die Mitwirkung bei der Bildung und Unterstützung der LPG-Baubrigaden;
6. die Gewinnung der Bevölkerung zur Mitarbeit im Nationalen Aufbauwerk in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und den anderen Massenorganisationen;

7. die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der Staatlichen Bauaufsicht;
8. die Unterstützung der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften besonders durch die Bereitstellung von aufgeschlossenem Baugelände und durch die Organisation von Solidaritätseinsätzen.

E. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Unterstützung der gemeindegeleiteten Betriebe, der Produktionsgenossenschaften sowie der privaten Wirtschaft bei der Zusammenarbeit mit den Verkehrsträgern;
2. die Mitarbeit an der Gestaltung der Fahrpläne im Linien- und Berufsverkehr;
3. die Straßenverwaltung aller in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Straßen und Straßenbrücken (Planung, Finanzierung, Neu- und Ausbau, Wert-erhaltung und Unterhaltung; die Organisation und Durchführung des Straßenwinterdienstes u. a.) einschließlich des landwirtschaftlichen Wegebaues.

F. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Wohnungswesens

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich

a) auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft für:

1. die Planung und Leitung der dem Rat der Gemeinde unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft;
2. die Abstimmung aller Aufgaben auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft mit den Organen des Handwerks, der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gesundheitswesens;
3. die Versorgung der Einwohner der Gemeinde mit Dienstleistungen der Kommunalwirtschaft. Hierzu entwickeln sie die Betriebe und Einrichtungen der Kommunalwirtschaft, nehmen sie auf die volle Ausnutzung aller auf ihrem Territorium gelegenen Kapazitäten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen Einfluß und treffen sie vor allem auch mit Organen benachbarter Städte und Gemeinden feste Vereinbarungen für die Übernahme hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einrichtung von Annahmestellen sowie den Einsatz von Kommunalspezialfahrzeugen und -geräten, wenn die Schaffung eigener Kapazitäten unwirtschaftlich wäre;

b) auf dem Gebiet des Wohnungswesens für:

1. die Planung des Wohnraumbedarfes und die Verbesserung der Wohnverhältnisse in der Gemeinde;
2. die Lenkung des gesamten Wohn- und Gewerbe- raumes sowie die Organisation der Mitarbeit der Einwohner bei der Verteilung des Wohn- raumes;
3. die Verwaltung und Instandhaltung des volks- eigenen und in Treuhandverwaltung befindlichen Wohnraumes;
4. die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung des privaten Wohn- und Gewerbe- raumbesitzes;

5. die Unterstützung der kommunalen Wohnungs- verwaltung, vor allem bei der Einbeziehung der Hausgemeinschaften in die Verwaltung, Instand- haltung und Verschönerung der Wohngebäude.

G. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind ver- antwortlich für:

1. die Abstimmung der Planaufgaben der Wasser- wirtschaft der Gemeinde mit den Wasserwirt- schaftsdirektionen in den Großeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe:
die Wasserversorgung der Einwohner und der Be- triebe und Einrichtungen im Versorgungsbereich der Gemeinde und die einwandfreie Reinigung und Ableitung der Abwässer;
die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugen- den Hochwasserschutzes und der Abwehr akuter Hochwasser- und Eisgefahren sowie zur Einschrän- kung von Trockenschäden in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen;
2. die Organisation der Aufklärungsarbeit über die Bedeutung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und des Gewässerschutzes;
die Organisation der Mitarbeit der Bevölkerung bei der Kontrolle über die Instandhaltung der Wasserläufe, bei allen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer, des Hochwasserschutzes und einer sparsamen Wasserverwendung;
3. die Leitung der dem Rat der Gemeinde unterstell- ten Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungs- betriebe und -einrichtungen;
4. die Kontrolle der regelmäßigen und rechtzeitigen Grabenräumung und der Einhaltung sonstiger wasserrechtlicher Bestimmungen.

H. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind ver- antwortlich für:

1. die maximale Steigerung der tierischen und pflanz- lichen Produktion durch alle sozialistischen Land- wirtschaftsbetriebe und die sonstigen Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte bei Einhaltung der Kennziffern des Kreises und Ausnutzung der Pro- duktionsbedingungen;
die Erfüllung der Pläne des staatlichen Aufkom- mens landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den fest- gelegten Terminen und Bedingungen;
die Unterstützung der Vorstände der landwirt- schaftlichen und gärtnerischen Produktions- genossenschaften sowie der Produktionsgenossen- schaften werktätiger Fischer, der Betriebsleitungen der volkseigenen Güter, der Maschinen-Traktoren- Stationen / Reparatur-Technische Stationen, bei der Organisation der Plandiskussion, mit dem Ziel der maximalen Produktionssteigerung und der Aus- nutzung fortgeschrittener Produktionserfahrungen;
2. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie, der Durchsetzung des wissenschaftlich- technischen Fortschritts, der Aufdeckung und Aus-

- erschöpfung der örtlichen Produktionsreserven, wie die Nutzbarmachung von Altbauten, örtlicher Baustoffe und Materialien, die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte u. a.;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne,
- der Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
- der Entwicklung der Futterbasis und Futterwirtschaft zur Steigerung der tierischen Produktion,
- der Organisierung von Maßnahmen zur Verhinderung von Tierverlusten;
3. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei
- der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,
- der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen;
- die Organisierung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe zwischen den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft in der Gemeinde, des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der besten Produktionserfahrungen und Leitungsmethoden in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;
4. die Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder, besonders der Frauen und der Jugend;
5. die volle Nutzung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
6. die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Durchführung von Baumaßnahmen;
7. die Organisierung der erforderlichen prophylaktischen, Tierseuchenbekämpfungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen;
8. die Organisierung der Instandhaltung und des Ausbaues der Anlagen zur Binnenentwässerung und -bewässerung;
- die Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und Meliorationsgenossenschaften;
9. die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand und Maßnahmen zur Verhinderung des Schädlingsbefalls;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Erfüllung des Aufzuchtungsplanes, der Rohholzerzeugung und -bereitstellung sowie des Flurholzanbaus;
10. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr;
11. die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;

12. die Kontrolle
- der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;
- der Verwendung von Förderungs- und Kreditmitteln durch die Produktionsgenossenschaften entsprechend den Festlegungen des Kreistages und seiner Organe;
- der pfleglichen Behandlung der den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften leihweise übergebenen Maschinen und Geräte und ihre maximale Auslastung;
- der termingemäßen Erfüllung der von den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften abgeschlossenen Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Zucht- und Nutzvieh sowie des Abschlusses von Direktverträgen zwischen den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Betrieben der Lebensmittelindustrie sowie den Verkaufsstellen des Handels;
- der Einhaltung der veterinärmedizinischen Bestimmungen auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung und der Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen, die durch andere Organe der Staatsmacht angeordnet und durchgeführt werden;
- der Einhaltung der Bestimmungen über den Naturschutz;
- der Einhaltung der Bestimmungen über das Jagd- und Fischereiwesen.

I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Gemeinde auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.
- Sie stützen sich in ihrer Arbeit insbesondere auf die HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse des Konsums;
2. die Entwicklung der Initiative zur zusätzlichen Produktion von Waren des täglichen Bedarfs und die Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen und Annahmestellen;
- die Unterstützung der Verkaufsstellen und Gaststätten insbesondere bei der Organisierung von Direktverträgen mit Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinde;
- die Kontrolle über die Einhaltung der Sortimentslisten und Preisvorschriften in den Verkaufsstellen und Gaststätten;
3. die Zuweisung freiwerdenden Handelsraumes an die Handelsbetriebe und die Schaffung zusätzlicher Verkaufskapazitäten durch die Ausschöpfung örtlicher Reserven;
- die Festlegung der Geschäftszeiten für Verkaufsstellen und Gaststätten aller Eigentumsformen;
- die Entscheidung über
- Gewerbeangelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen,

Anträge des privaten Handels auf zeitweilige Geschäftsschließung bei Urlaub.

Sie nehmen Stellung zu Anträgen privater Einzelhändler und Gaststättenbesitzer für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen;

4. die Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Gewinnung von Arbeitskräften, besonders aus der nicht berufstätigen Bevölkerung.

Sie nehmen Stellung zum Einsatz von Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern des sozialistischen Handels;

5. Die Handelsbereichsleiter der HO, die Vorsitzenden der Konsumgenossenschaften sowie die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter sind verpflichtet, vor der Gemeindevertretung und ihren Organen über die Versorgung der Einwohner der Gemeinde zu berichten.

K. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Volksbildung

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Unterstützung der Durchführung des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens und der Schulordnung sowie der Verwirklichung der Grundsätze zur weiteren Entwicklung des Systems der Berufsbildung;
2. die Beratung des Schuljahresarbeitsplanes und die Mitwirkung bei der Durchführung; die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in allen Volksbildungseinrichtungen; über den Stand dieser Arbeit berichten die Direktoren und Leiter der Einrichtungen regelmäßig vor der Gemeindevertretung und dem Rat der Gemeinde; die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Lösung der schulpolitischen Aufgaben; die Unterstützung bei der Sicherung eines störungsfreien Unterrichtes, der körperlichen Erziehung und der ordnungsgemäßen Durchführung des Unterrichtstages in der Produktion; die Unterstützung der Kontrolle zur Einhaltung der Schulpflicht;
3. die Mitarbeit bei der Besetzung der Volksbildungseinrichtungen mit Direktoren oder Leitern, Lehrern und Erziehern; bei ihrem Einsatz an einer anderen Schule, bei ihrer Entlassung, Beförderung und Auszeichnung sowie bei der Auszeichnung von Betreuern am Unterrichtstag in der Produktion, Elternbeiratsmitgliedern und ehrenamtlichen Jugendhelfern; die Leiter der Einrichtungen, Lehrer und Erzieher werden vor ihrem Dienstantritt der Gemeindevertretung vorgestellt;
4. die Bereitstellung angemessenen Wohnraumes für die pädagogische Intelligenz;
5. die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen in Zusammenarbeit mit dem Ortsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und für die Unterstützung der Arbeit der Elternbeiräte;
6. die Bildung von Dorfakademien und die Unterstützung der Tätigkeit aller Einrichtungen zur Qualifizierung der Werktätigen;
7. die materielle Sicherung und Ausstattung sowie die Erweiterung der ständigen und saisonbedingten staatlichen Kindergärten;

8. die Vorbereitung und Durchführung der Kinderferiengestaltung in Zusammenarbeit mit den Ferienausschüssen, Elternbeiräten und anderen gesellschaftlichen Organisationen;

9. die Ausarbeitung und Durchführung des Jugendförderungsplanes der Gemeinde und die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jugendförderungspläne in allen Betrieben und Einrichtungen in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen; die Schaffung von Jugendeinrichtungen und die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen; die Einrichtung und Tätigkeit der Jugendherbergen und die Einstellung der Leiter;

10. die Gewinnung ehrenamtlicher Jugendhelfer und die Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendhilfe;

11. die Unterstützung der Arbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ und der Freien Deutschen Jugend.

L. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Kultur, der Körperkultur und des Sports

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Entwicklung eines vielseitigen, interessanten und geselligen Lebens, das die wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung nach Kunst und Literatur, nach gehaltvollen Veranstaltungen, nach Sport und Spiel, nach Tanz und Unterhaltung befriedigt und zur allseitigen Entwicklung des neuen sozialistischen Menschen beiträgt;
2. die Unterstützung der Entwicklung der kulturellen Selbstbetätigung in Zirkeln, Interessengemeinschaften und Volkskunstgruppen, insbesondere die Förderung der Begabungen der Werktätigen, in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und den anderen Massenorganisationen. Sie fördern die Bewegung der „Jungen Talente“ und unterstützen die Zusammenarbeit von Berufskünstlern und Volkskunstschaffenden;
3. die allseitige Unterstützung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bei der Bildung und Tätigkeit der Dorfkubs;
4. die Koordinierung der Kulturarbeit und die Abstimmung der Spiel- und Veranstaltungspläne auch der nicht unterstellten Einrichtungen sowie die volle Ausnutzung aller Kultureinrichtungen und der Räume, die für kulturelle Zwecke genutzt werden können;
5. die Einrichtung, Leitung und Ausnutzung leistungsfähiger Bibliotheken und für die Schaffung von Buchverkaufsstellen;
6. die Organisierung sozialistischer Dorffestspiele und Veranstaltungen;
7. die künstlerische Ausgestaltung sozialistischer Eheschließungen, Namensweihen, Jugendweihen und Bestattungen;
8. die Errichtung, die Pflege und den Schutz örtlicher Denkmale und die Führung der Dorfchronik;
9. die allseitige Unterstützung der Entwicklung des Volkssports, besonders des Kinder- und Jugendsportes;

10. die Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen und die Unterstützung bei der Schaffung von Kleinsportanlagen im Nationalen Aufbauwerk.

M. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die Unterstützung der Maßnahmen zur allseitigen und umfassenden Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und der sozialen Betreuung der Bevölkerung in der Gemeinde;
2. die Unterstützung der Tätigkeit der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Gemeinde sowie die Leitung der den Organen der Staatsmacht der Gemeinde unterstellten Einrichtungen. Sie erfolgen in Übereinstimmung mit den Aufgaben der Organe der Staatsmacht des Kreises für die Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung;
3. die Bereitstellung und Instandhaltung von Räumen für ambulante Behandlungen und für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen;
4. die Einrichtung und Instandhaltung der Gemeindegewerkschaften sowie die Zusammenarbeit mit der Gemeindegewerkschaft;
5. die Unterstützung bei der Durchführung vorbeugender Maßnahmen;
6. die Schaffung und Instandhaltung von Kinderkrippen und die Betreuung sowie die Belegung der Kinderkrippen in der Gemeinde;
7. die Unterstützung der Entwicklung einer gesunden Lebensweise und die Durchführung eigener örtlicher Maßnahmen sowie die Unterstützung der Aufklärung über den Gesundheitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und anderen Massenorganisationen;
8. die Förderung der Hygiene und die Durchführung von Hygienebestimmungen, besonders in der Orts- und Abfallbeseitigung, sowie die Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Epidemien und Massenerkrankungen in Zusammenarbeit mit den Hygieneaktivisten des Deutschen Roten Kreuzes und den Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz in den LPG;
9. die Schaffung und Instandhaltung von Ferienheimen und Pflegeheimen und die Betreuung alter und pflegebedürftiger Personen in diesen Heimen; die Unterstützung der Volkssolidarität bei der Betreuung von Rentnern, Arbeiterveteranen und hilfsbedürftiger Personen;
10. die Festsetzung und Auszahlung staatlicher Unterstützungen im Verantwortungsbereich;
11. die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Rehabilitation, insbesondere die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht voll arbeitsfähig sind;

12. die örtlichen Maßnahmen zur Förderung und zur Unterstützung der Arbeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderen Fachkräfte des Gesundheitswesens.

N. Die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Die Gemeindevertretung und ihre Organe

gewährleisten die Einhaltung des sozialistischen Rechts, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und die Festigung der sozialistischen Moral und Disziplin;

organisieren die Einwohner zur Wachsamkeit, zum allseitigen Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und zur Wahrung der Rechte der Bürger sowie zur Mitwirkung bei der Erziehung solcher Bürger, die durch rechtswidrige Handlungen die sozialistische Ordnung verletzen.

Die Gemeindevertretung und ihre Organe arbeiten eng mit dem Kreisgericht, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsorganen im Kreis zusammen.

Sie pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Schöffen und Schiedsmännern. Die Gemeindevertretung wählt den Schiedsmann (die Schiedsmänner) und beruft ihn (sie) ab.

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

- a) die Leitung des Luftschutzes in der Gemeinde;
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Katastrophen; die Organisation und Durchführung von Brandschutzmaßnahmen; die Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde. Sie ernennen ihre Leitung nach vorheriger Zustimmung des Volkspolizeikreisamtes;
- c) die Organisation von Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;
- d) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Bevölkerungsbewegung sowie die Bereitstellung von Wohnraum für Rückkehrer und Zugehende aus Westdeutschland und Westberlin sowie der asylsuchenden Personen;
- e) die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Jugend;
- f) die Gewinnung Jugendlicher für die bewaffneten Organe. Sie sichern die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Bürger, die aus den bewaffneten Organen entlassen werden;
- g) die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens und des Archivwesens;
- h) die Mitwirkung bei der Kontrolle des nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs;
- i) die Ordnung und Sauberkeit der Straßen und Plätze in der Gemeinde.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 11
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik	151
6. 7. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	152

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Juli 1961

Zur Änderung des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Der § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen werden durch den Staatsrat ausgeschrieben. Der Staatsrat legt den Wahltermin fest.

§ 2

Der § 22 erhält folgende Fassung:

(1) Der Staatsrat bestimmt den Wahlleiter der Republik sowie seinen Stellvertreter.

(2) Der Wahlleiter der Republik bildet auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front des demokratischen Deutschland den Wahlausschuß der Republik, dem Vertreter aller in der Nationalen Front vertretenen Parteien und Massenorganisationen angehören. Der Wahlleiter der Republik informiert den Wahlausschuß der Republik über die Maßnahmen und Ergebnisse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

(3) Der Wahlleiter der Republik ist für die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretun-

gen verantwortlich; ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindevwahlausschüsse.

(4) Der Wahlleiter der Republik hat insbesondere zu gewährleisten:

- a) Die Festlegung der Wahlkreise, die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
- b) die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten und Wahlscheine;
- c) die Kontrolle der gesamten organisatorisch-technischen Vorbereitung und die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse und ihre Bekanntgabe.

(5) Nach Abschluß der Wahlen berichtet der Wahlleiter der Republik dem Staatsrat über ihre Durchführung.

§ 3

Der § 59 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Wahlleiter der Republik. Er ist berechtigt, die Durchführung von Neuwahlen gemäß § 57 durch Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 6. Juli 1961

Zur Änderung des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1 S. 865) wird beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Ministerrat besteht aus
- dem Vorsitzenden des Ministerrates,
 - den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates,
 - dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
 - dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates,
 - dem Minister für Nationale Verteidigung,
 - dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
 - dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - dem Minister des Innern,
 - dem Minister der Finanzen,
 - dem Minister für Volksbildung,
 - dem Minister für Staatssicherheit,
 - dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft,
 - dem Minister für Handel und Versorgung,
 - dem Minister für Gesundheitswesen,
 - dem Minister für Verkehrswesen,
 - dem Minister für Post- und Fernmeldewesen,
 - dem Minister für Bauwesen,
 - dem Minister für Kultur,
 - dem Minister der Justiz,
 - dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen,
 - dem Staatssekretär für Forschung und Technik (Sekretär des Forschungsrates),
 - dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.
- (2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, am sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Uibrich

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 61	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum „Deutschen Friedensplan“ und zum „Appell an alle Deutschen in Ost und West“.....	153

Beschluß

der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum „Deutschen Friedensplan“ und zum „Appell an alle Deutschen in Ost und West“.

Vom 6. Juli 1961

Die Volkskammer erhebt den „Deutschen Friedensplan“

und den

„Appell an alle Deutschen in Ost und West“

zum Beschluß.

Der vorstehende, von der Volkskammer unter dem sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig beschlossene und vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Beschluß

der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
über den Deutschen Friedensplan.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stimmt der Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates über den Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten und der Lösung der Westberlin-Frage zu.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erklärt im Bewußtsein ihrer nationalen Verantwortung:

Zur Abwendung der ernstesten Atomkriegsgefahr von Deutschland und der Welt sowie zur Sicherung einer friedlichen Zukunft für das deutsche Volk ist der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland zur unaufschiebbaren Notwendigkeit geworden. 16 Jahre nach Beendigung des zweiten Weltkrieges ist die Beseitigung aller seiner Überreste für das deutsche Volk ein Gebot der nationalen Selbsterhaltung. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erklärt deshalb den Abschluß eines einheitlichen Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten als die alles überragende Aufgabe des deutschen Volkes. Falls der Abschluß eines solchen Friedensvertrages am Widerstand der Regierungen der Westmächte und Westdeutschlands scheitern sollte, wird die Deutsche Demokratische Republik mit allen Staaten der Anti-Hitler-Koalition den Friedensvertrag schließen, die auf der Friedenskonferenz dazu bereit sind.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt die Vorschläge für den unverzüglichen Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland und die Regelung des Westberlin-Problems, die der Ministerpräsident der Sowjetunion, N. S. Chruschtschow, dem Präsidenten der USA, J. F. Kennedy, bei der Wiener

Begegnung unterbreitete. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik sieht in der Empfehlung des sowjetischen Memorandums, nach der die vier Mächte von vornherein erklären sollen, daß sie jede Vereinbarung anerkennen, die von den beiden deutschen Staaten gemeinsam in den Fragen getroffen wird, die eine Friedensregelung mit Deutschland und die Wiedervereinigung betreffen, eine historische Chance für die deutsche Nation.

In dieser Stunde sind die Deutschen aufgerufen, in ihrer ureigensten deutschen Sache des Friedens und der Wiedervereinigung selber zu handeln. In Erfüllung ihrer nationalen Pflicht beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik den

Deutschen Friedensplan,

den sie der Regierung und dem Bundestag Westdeutschlands und dem deutschen Volk in beiden deutschen Staaten unterbreitet.

Bildung einer Deutschen Friedenskommission

Die Regierungen der beiden deutschen Staaten verständigen sich sofort über die Bildung einer Deutschen Friedenskommission aus Vertretern des Parlaments und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik. Vordringlichste Aufgabe der Deutschen Friedenskommission ist es, Verhandlungen zu führen und sich zu verständigen

über die Ausarbeitung von deutschen Vorschlägen zum Friedensvertrag;

über ein Abkommen des guten Willens, das darauf gerichtet ist, das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten sofort zu verbessern.

Abkommen des guten Willens

Das von der Deutschen Friedenskommission vorzubereitende Abkommen des guten Willens, das den beiden deutschen Regierungen und Parlamenten zum Abschluß empfohlen werden sollte, könnte zum Inhalt haben:

1. Beide deutsche Staaten vereinbaren den Verzicht auf die atomare Bewaffnung ihrer Streitkräfte und einen sofortigen Rüstungsstopp.
2. Beide deutsche Staaten verständigen sich bis zum Abschluß eines Abrüstungsabkommens über Stärke, Bewaffnung und Standorte ihrer bewaffneten Streitkräfte.
3. Beide deutsche Staaten lassen auf ihrem Territorium keinerlei Kriegs- und Revanchepropaganda zu.
4. Beide deutsche Staaten betrachten die Entscheidung über die Gesellschaftsordnung als einen Akt der Selbstbestimmung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik. Sie übernehmen die Verpflichtung, sich nicht in Fragen der sozialen Ordnung des anderen deutschen Staates einzumischen.
5. Beide deutsche Staaten treten für den Abschluß eines Nichtangriffsvertrages zwischen den Staaten des Warschauer Vertrages und den Staaten der NATO und für die Bildung einer kernwaffenfreien Zone in Mitteleuropa ein.
6. Beide deutsche Staaten verpflichten sich zu Maßnahmen, die der Erweiterung des Handels zwischen ihnen dienen. Sie vereinbaren den Ausbau der kulturellen und sportlichen Beziehungen zwischen ihren Bürgern und Institutionen und treffen Maßnahmen zur Erleichterung und Verbesserung des Reiseverkehrs.

In der Friedenskommission soll der Grundsatz gelten, daß keine Seite der anderen ihren Willen aufzwingt, sondern Schritt für Schritt eine Verständigung erreicht wird.

Das gilt auch vordringlich für die Ausarbeitung von deutschen Vorschlägen zu einem Friedensvertrag, die darauf gerichtet sein müssen, den unverzüglichen Abschluß eines Friedensvertrages zu erleichtern und den Weg zur friedlichen Lösung der deutschen Frage frei zu machen.

Deutsche Vorschläge für einen Friedensvertrag

Die wichtigste Aufgabe des deutschen Friedensvertrages ist es, einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung eines dauerhaften Friedens auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen zu leisten. Der Friedensvertrag muß verhindern, daß jemals wieder von Deutschland ein Krieg ausgeht. Er muß dem deutschen Volke für immer Frieden und volle Gleichberechtigung in der Familie der Völker sichern. Daher sollten deutsche Vorschläge für einen Friedensvertrag umfassen:

1. Die beiden deutschen Staaten verpflichten sich, in den internationalen Beziehungen auf jegliche Drohung mit Gewalt oder Gewaltanwendung zu verzichten, internationale Streitigkeiten nur mit friedlichen Mitteln zu lösen und aktiv bei der Gestaltung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und Staaten mitzuwirken.
2. Die beiden deutschen Staaten treten für die Schaffung eines militärisch neutralen Deutschlands ein. Die Hauptmächte der Anti-Hitler-Koalition übernehmen die Garantie für die Unverletzlichkeit dieser Neutralität. Die Stärke, Bewaffnung und Stationierung der zur Verteidigung erforderlichen Streitkräfte der beiden deutschen Staaten werden festgelegt. Sie verzichten auf die Bewaffnung ihrer Streitkräfte mit Atomwaffen und unterstützen die allgemeine und vollständige Abrüstung.
3. Die beiden deutschen Staaten und die anderen Friedensvertragspartner bestätigen die bestehenden deutschen Grenzen. Die Unverletzlichkeit des Hoheitsgebietes der beiden deutschen Staaten wird garantiert.
4. Jegliche Kriegs- und Revanchepropaganda ist untersagt. Alle nazistischen, militaristischen und revanchistischen Organisationen und Verbände sind verboten. Personen, die Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen haben, dürfen nicht in leitenden Ämtern im öffentlichen Leben tätig sein.

5. Die Partner des Friedensvertrages erkennen die volle Souveränität und Selbstbestimmung des deutschen Volkes an, darunter auch das Recht, nach eigenem Ermessen und ohne fremde Einmischung, den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands als friedliebender Staat zu beschreiten.
6. Die Partner des Friedensvertrages unterstützen den Anspruch des deutschen Volkes auf gleichberechtigte Mitarbeit in der UNO und anderen Organisationen. Bis zur Wiedervereinigung Deutschlands unterstützen sie die Aufnahme beider deutscher Staaten in die Vereinten Nationen.
7. Den beiden deutschen Staaten wird die volle Freiheit für die Entwicklung der Friedenswirtschaft, für die Seeschifffahrt und der Zugang zu den Weltmärkten gewährleistet.

Regelung der Westberlin-Frage

Auf der Grundlage des Friedensvertrages findet auch die Westberlin-Frage ihre Regelung. Der Friedensvertrag legt fest, daß Westberlin bis zur Wiedervereinigung Deutschlands den Status einer neutralen Freien Stadt erhält.

Von der entmilitarisierten Freien Stadt Westberlin darf keinerlei Spionage-, Diversions- und Unterminierungstätigkeit sowie feindliche Propaganda gegen andere Staaten ausgehen. Jede Form der Kriegshetze und Tätigkeit militaristischer und faschistischer Organisationen ist untersagt.

Den Bewohnern Westberlins wird die Unverletzlichkeit des Status der neutralen Freien Stadt und die Entscheidung über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten gewährleistet. Die Verbindungen der neutralen Freien Stadt werden auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik garantiert.

Deutsche Konföderation

Der Friedensvertrag sichert den Frieden und öffnet den Weg zur deutschen Wiedervereinigung, der angesichts der Existenz zweier deutscher Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung nur über die Bildung einer Konföderation führt. Ihr Ziel ist die Zusammenarbeit der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz, um das weitere Auseinanderleben der deutschen Nation zu verhindern und die Voraussetzungen für ihre Wiedervereinigung in einem friedliebenden, demokratischen und neutralen Staat zu schaffen.

Die Körperschaften der deutschen Konföderation beraten und beschließen Empfehlungen an die beiden deutschen Regierungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit in Europa, zur Annäherung der beiden deutschen Staaten und ihrer friedlichen Vereinigung empfehlen sie unter anderem Maßnahmen zu folgenden Fragen:

1. Erfüllung der Bestimmungen des Friedensvertrages in ganz Deutschland.
2. Stufenweiser Abbau der sich aus der Zugehörigkeit beider deutscher Staaten zu Militärgruppierungen ergebenden Verpflichtungen, Ausscheiden aus diesen Militärbündnissen, Abzug der ausländischen Truppen und Auflösung ihrer Stützpunkte.
3. Vereinbarung der militärischen Neutralität beider deutscher Staaten als Grundlage für das spätere militärisch neutrale einheitliche Deutschland.
4. Zuendeführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung der beiden deutschen Staaten als deutscher Beitrag zur Weltabrüstung.
5. Gestaltung der außenpolitischen Beziehungen der beiden deutschen Staaten entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen. Mitgliedschaft der beiden deutschen Staaten oder ihrer Konföderation in internationalen Organisationen und Konventionen. Verständigung über alle Fragen, die sich aus der Zugehörigkeit beider deutscher Staaten zu internationalen wirtschaftlichen Vereinigungen ergeben.
6. Gewährleistung von Hilfe an wirtschaftlich schwach entwickelte Länder unter Ablehnung jeglicher Form des Kolonialismus.
7. Ausbau der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels, der Kultur, Wissenschaft und Technik und des Sports; Schaffung der Bedingungen für den ungehinderten Reiseverkehr.
8. Vorbereitung einer demokratischen Verfassung des einheitlichen deutschen Staates, in dem der Dienst am Frieden erste Bürgerpflicht ist. Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen, freien und geheimen demokratischen Wahlen zum gesamtdeutschen Parlament in ganz Deutschland.
9. Bildung der gesamtdeutschen Regierung eines friedliebenden, neutralen und demokratischen deutschen Staates mit Berlin als Hauptstadt.

Der Friedensplan des deutschen Volkes weist den Weg in eine friedliche und glückliche Zukunft Deutschlands.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hält es für ein Gebot der Wahrhaftigkeit, das ganze deutsche Volk darauf hinzuweisen, daß der Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands nur durch die Überwindung des in Westdeutschland wiedererstandenen deutschen Revanchismus und Militarismus freigelegt werden kann. Die Sicherung der friedlichen Zukunft der deutschen Nation erfordert die weitere Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, des sicheren Hortes des Friedens und der Sicherheit in Deutschland.

Jeder gutwillige Deutsche im Osten und Westen unserer Heimat hat die nationale Pflicht, alles in seinen Kräften Stiehende zu tun, damit der Deutsche Friedensplan Wirklichkeit wird.

Appell an alle Deutschen in Ost und West

Das Lebensinteresse des deutschen Volkes erfordert die Sicherung des Friedens. Sechzehn Jahre nach dem Krieg hat unser Volk noch keinen Friedensvertrag. Die tiefe Sorge um die Erhaltung des Friedens und das Schicksal der Nation hat den Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik veranlaßt, sich am 28. 6. 1961 mit folgendem Telegramm an den Bonner Bundestag und die Regierung der Deutschen Bundesrepublik zu wenden:

„Getragen von der Sorge um die Zukunft der deutschen Nation, entschlossen, zur Sicherung des Friedens in Deutschland und Europa und dadurch zur Wiedervereinigung Deutschlands beizutragen, wendet sich der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik an den Deutschen Bundestag und an die Regierung der Deutschen Bundesrepublik mit der Aufforderung, unverzüglich der Einleitung von Verhandlungen zwischen Vertretern beider deutscher Staaten über eine Friedensregelung mit Deutschland und Fragen der Wiedervereinigung zuzustimmen.

Eine historische Chance für die deutsche Nation gilt es wahrzunehmen! Nach dem Vorschlag der Sowjetunion sollen die vier Mächte von vornherein erklären, daß sie jede Vereinbarung über eine Friedensregelung und Fragen der Wiedervereinigung, die von den Deutschen getroffen wird, anerkennen. Dadurch können wir gemeinsam sichern, daß im Friedensvertrag die nationalen Interessen des deutschen Volkes gewahrt werden.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik appelliert an den Deutschen Bundestag und an die Regierung der Deutschen Bundesrepublik, nicht wieder eine große Chance für unsere Nation leichtfertig zu verspielen, wie es leider allzu oft in der Geschichte Deutschlands zum Unglück unseres deutschen Volkes geschehen ist.

Der Staatsrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Walter Ulbricht
Vorsitzender.“

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ist einhellig der Meinung, daß die Beratungen der Vertreter der beiden deutschen Regierungen zur Herstellung normaler friedlicher Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten beitragen und damit den Weg zur deutschen Wiedervereinigung erleichtern. Davon ausgehend hat die Volkskammer den Deutschen Friedensplan beschlossen, den sie der Regierung und dem Bundestag Westdeutschlands und dem deutschen Volk in beiden deutschen Staaten unterbreitet.

Es ist höchste Zeit, daß durch Verständigung der Deutschen die Atomrüstung sofort gestoppt wird, daß sich beide deutsche Staaten darüber verständigen, wie die allgemeine Abrüstung in Deutschland begonnen werden kann, daß sie ein Abkommen über den Verzicht auf gegenseitige Gewaltanwendungen und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten vereinbaren. Der Friedensvertrag würde sichern, daß niemals mehr von deutschem Boden ein Krieg ausgehen, daß niemals mehr Deutschland in einen Krieg hineingerissen werden kann.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik ruft alle Deutschen und besonders die Deutschen im Westen unserer Heimat auf: Setzt Euren Friedenswillen durch!

Fordert von der westdeutschen Regierung, gemeinsame Beratungen von Vertretern beider deutscher Staaten über deutsche Vorschläge für die Ausarbeitung und den Abschluß des Friedensvertrages, über die Herstellung normaler friedlicher Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten und über Fragen der Wiedervereinigung aufzunehmen.

Die Zeit ist überreif, um den Schlußstrich unter den zweiten Weltkrieg zu ziehen und seine gefährlichen Überreste durch den Friedensvertrag zu beseitigen, ehe aus der noch glimmenden Asche des zweiten Weltkrieges die Flammen eines dritten Weltkrieges emporschlagen.

Die Lage in Deutschland und in der Welt hat sich grundlegend gewandelt. Die Kräfte des Friedens sind heute stark genug, um die Aggressoren zu zügeln. Das friedliebende deutsche Volk hat die Kraft, den Frieden in Deutschland zu bewahren, wenn es seine Anstrengungen vereint im Kampfe

für den unverzüglichen Abschluß des Friedensvertrages,
durch den auch die Westberlin-Frage gelöst wird,

für die Bändigung des Militarismus,

für ein neutrales und friedliebendes demokratisches Deutschland,

für die glückliche Zukunft der Nation!

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 7. Juli 1961	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	157
28. 6. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden	157

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

Vom 6. Juli 1961

1. Entsprechend dem Gesetz vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) werden für das Jahr 1961 Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen ausgeschrieben.
2. Die Durchführung der Wahlen erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1961 zur Änderung dieses Gesetzes.
3. Als Wahltermin wird der 17. September 1961 festgelegt.
4. Zum Wahlleiter der Republik wird der Minister des Innern, Karl Maron, zum Stellvertreter des Wahlleiters der Republik wird der Stellvertreter des Leiters des Sekretariats des Ministerrates, Johannes Ellinger, bestimmt.

Berlin, den 6. Juli 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Festigung der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

Vom 28. Juni 1961

Der Aufbau des Sozialismus und die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern eine stabile Gliederung der territorialen Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Organe der Staatsmacht.

Die territoriale Gliederung dient der fortschreitenden gesellschaftlichen Entwicklung und der engen Verbindung aller Organe der Staatsmacht mit der Bevölkerung. Sie muß den Erfordernissen der ständigen Vervollkommnung und Qualifizierung der staatlichen Leitungstätigkeit entsprechen.

Deshalb wird beschlossen:

§ 1

- (1) Die bestehenden territorialen Zuständigkeitsbereiche der örtlichen Organe der Staatsmacht dürfen nur dann durch Vereinigung, Auflösung oder Neubildung von Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden geändert und Änderungen der Zugehörigkeit von Städten, Gemeinden, Ortsteilen und Flurstücken nur dann vorgenommen werden, wenn die fortgeschrittenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse eine solche Änderung erfordern und

diese Änderungen zur Verbesserung der staatlichen Leitung der Produktion in Industrie und Landwirtschaft im Interesse der stärkeren Teilnahme der Werktätigen an der Leitung des Staates notwendig sind.

(2) Insbesondere kann eine Vereinigung mehrerer landwirtschaftlicher Gemeinden nur dann erfolgen, wenn die Bauern dieser Gemeinden in einer wirtschaftlich gefestigten LPG vereinigt sind, sich eine der Gemeinden als LPG-Zentrum herausgebildet hat und die Genossenschaftsbauern und andere Werktätige dieser Gemeinden die Veränderung vorschlagen. Die Anpassung der Struktur der Gemeinden an die Struktur der LPG muß dem weiteren Aufschwung der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens dienen.

§ 2

(1) Über Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke und Kreise, die mit einer Auflösung oder Neubildung von Volksvertretungen verbunden sind, entscheidet der Staatsrat.

(2) Über Veränderungen der territorialen Gliederung durch Änderung der Kreiszugehörigkeit von Städten, Ortsteilen oder Flurstücken entscheidet der Bezirkstag nach vorheriger Beschlußfassung der beteiligten Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen. Bei der gleichzeitigen Veränderung der Bezirksgrenzen entscheiden die beteiligten Bezirkstage. Die Veränderungen sind vor Beschlußfassung mit der zuständigen Reichsbahndirektion und der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen.

§ 3

(1) Die Veränderung der territorialen Gliederung von Städten und Gemeinden erfolgt nach öffentlicher Diskussion und Beratung in den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland auf Beschluß des Kreistages nach vorheriger Beschlußfassung der beteiligten Gemeindevertretungen. Dabei sind erforderlichenfalls die Namen der Gemeinden und Ortsteile sowie die sich aus § 4 ergebenden Veränderungen in der Zusammensetzung der Volksvertretungen zu beschließen. Die Beschlußfassung über die Gemeindepnamen hat in Übereinstimmung mit der zuständigen Reichsbahndirektion und der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

(2) Bis zur Veränderung der territorialen Gliederung tragen die einzelnen Volksvertretungen und Räte die volle Verantwortung für die Durchführung aller staatlichen Aufgaben und die Erfüllung der staatlichen Pläne in ihrem Bereich.

§ 4

(1) Bei der Vereinigung von Städten und Gemeinden bilden die Mitglieder der Volksvertretungen eine gemeinsame Volksvertretung, bis die Neuwahl auf der Grundlage der geltenden Wahlgesetze erfolgt.

(2) Bei der Neubildung von Gemeinden aus Ortsteilen mehrerer Gemeinden bilden die in den jeweiligen Ortsteilen wohnenden oder arbeitenden Gemeindevertreter bis zur Neuwahl eine gemeinsame Gemeindevertretung.

(3) Bei der Umgemeindung von Ortsteilen werden die dort wohnenden bzw. arbeitenden Stadtverordneten

bzw. Gemeindevertreter in die Volksvertretung aufgenommen, in deren Zuständigkeitsbereich der Ortsteil eingegliedert wird.

(4) In den Fällen des Abs. 1 werden die Räte der Städte bzw. Gemeinden zum Zeitpunkt der Vereinigung durch die bisherigen Volksvertretungen aufgelöst.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wählt die neue Volksvertretung auf ihrer konstituierenden Tagung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen den neuen Rat.

§ 5

(1) Die Bezirkstage und Kreistage haben die Verwirklichung und strenge Einhaltung der Grundsätze dieses Erlasses zu sichern.

(2) Die Räte der Bezirke haben die vorgesehene Vereinigung von Gemeinden, die Neubildung von Gemeinden und die Änderung der Bezirks- bzw. Kreiszugehörigkeit von Städten und Gemeinden dem Sekretariat des Ministerrates spätestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch die Kreistage mitzuteilen. Davon ausgenommen sind Umgemeindungen von Flurstücken und einzelnen Ortsteilen.

(3) Alle entsprechend diesem Erlaß von den Bezirks- und Kreistagen endgültig beschlossenen Veränderungen der territorialen Gliederung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist über die Räte der Bezirke zu veranlassen. Durch die Räte der Kreise, deren Kreisgebiet von einer Veränderung betroffen ist, sind alle Veränderungen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Beschlüsse der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen.

§ 6

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind verpflichtet, die mit einer territorialen Veränderung im Sinne dieses Erlasses verbundenen Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches selbständig zu regeln.

§ 7

(1) Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBL I S. 17);

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zur Verordnung über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden (GBL I S. 399).

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 28. Juni 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 10. Juli 1961	Nr. 14
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens	159

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über den Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens.

Vom 28. Juni 1961

§ 1

Der Staatsrat erteilt dem am 30. März 1961 in Tirana unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens sowie dem Protokoll zu diesem Vertrag die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 18 wirksam wird, ist im Gesetzblatt bekanntzumachen.

§ 3

Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Vertrag**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Albanien über die
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien haben beschlossen, geleitet von dem Wunsche, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet des Sozialwesens im Geiste der Freundschaft und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu regeln, einen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben als Bevollmächtigte ernannt:

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Volksrepublik Albanien

Anne Kundermann

das Präsidium der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

den Stellvertreter des Ministers für Gesundheitswesen der Volksrepublik Albanien

Vera Pojani

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Erster Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1**

(1) Dieser Vertrag umfaßt die Leistungen der sozialen Versorgung, die die Gesetzgebung beider Staaten vorsieht.

(2) Als Leistungen der sozialen Versorgung nach diesem Vertrag gelten alle von der Sozialversicherung oder von staatlichen Einrichtungen im Falle der Krankheit, der Mutterschaft, der Invalidität, des Alters, beim Tode des Ernährers oder in anderen Fällen entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen gewährten Sach- und Geldunterstützungen.

Artikel 2

(1) Die Bürger des einen Staates, die ständig im anderen Staat wohnen, werden, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes festgelegt wird, bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Sozialversicherung wie die Bürger dieses Staates behandelt.

(2) Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für Bürger des einen Staates, die sich vorübergehend auf dem Territorium des anderen Staates aufhalten oder die ständig im anderen Staat leben, keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung haben und hilfsbedürftig sind.

MARREVESHJE**midis Republikes Demokratike Gjermane dhe
Republikes Popullore te Shqiperise per
bashkepunimin ne fushen e sigurimeve shoqerore
shteterore**

Keshilli i Shtetit i Republikes Demokratike Gjermane dhe Presidiumi i Kuvendit Popullor te Republikes Popullore te Shqiperise,

te udhehequra nga deshira per te rregulluar marredheniet reciproke ne fushen e sigurimeve shoqerore shteterore, ne frymen e miqesise dhe te bashkepunimit midis te dy shteteve,

vendosen te perfundojne kete Marreveshje per bashkepunimin ne fushen e sigurimeve shoqerore shteterore.

Per kete qellim emeruan te Ploftfuqishmit e tyre:

Kryetari i Keshillit te Shtetit i Republikes Demokratike Gjermane **Anne Kundermann**, Ambasador i Jashtezakonshem dhe Fuqiplote i Republikes Demokratike Gjermane ne Republikën Popullore te Shqiperise,

Presidiumi i Kuvendit Popullor te Republikes Popullore te Shqiperise **Vera Pojani**, Zevendes Minister i Shendetesise i Republikes Popullore te Shqiperise,

te cilet pasi shkembyen Ploftfuqite e tyre te gjetura ne rregull te plote dhe ne formen e duhur u muarren vesh per sa poshte vijon:

PJESA E PARE**Dispozita te pergjitheshme****Neni 1**

1) Kjo Marreveshje shtrihet ne te gjitha llojet e sigurimeve shoqerore shteterore qe jane vendosur ose do te vendose nga legjislacioni i te dy shteteve.

2) Me sigurime shoqerore shteterore, sipas kesaj Marreveshjeje kuptohen te gjitha ndihmat (ne te holla dhe ne natyre), qe u jepen shtetasve nga ana e sigurimeve shoqerore shteterore, ne rast semundjeje, barre dhe lindjeje, per pleqeri, invaliditet si dhe ne rast humbjeje te mbajtesit te familjes ose ne raste tjera te parashikuara nga legjislacioni i te dy shteteve.

Neni 2

1) Shtetasve te njerit shtet qe kane banim te perhereshem ne territorin e shtetit tjeter, ne qofte se kjo Marreveshje nuk parashikon ndryshe, do t'u sigurohet i njejti trajtim juridik ne lidhje me sigurimet shoqerore shteterore dhe marredheniet ne pune sikunder edhe shtetasve te atij shteti, ne territorin e te cilit ata banojne.

2) Parimi i trajtimit te barabarte do te zbatohet edhe per shtetasit e njerit shtet qe ndodhen perkohesisht ne territorin e shtetit tjeter ose qe kane banim te perhereshem ne shtetin tjeter por qe nuk perfitojne nga sigurimet shoqerore shteterore, ne rast se kane nevojë per ndihme.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der sozialen Versorgung

Artikel 3

(1) Bei der Durchführung der sozialen Versorgung findet, soweit durch diesen Vertrag nichts anderes festgelegt ist, die Gesetzgebung des Staates Anwendung, in dem der Berechtigte seinen ständigen Wohnsitz hat.

(2) Die soziale Versorgung wird von den zuständigen Organen des Staates durchgeführt, auf dessen Territorium sich der Bürger aufhält und Leistungen beantragt hat, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

(1) Renten gewährt der Versicherungsträger des Staates, in dessen Territorium der Versicherte bzw. der berechtigte Familienangehörige zur Zeit des Entstehens des Anspruches seinen Wohnsitz hat, nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei berücksichtigt der Versicherungsträger sowohl die im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Verlegt ein Rentner seinen Wohnsitz in den anderen Staat, so wird die Auszahlung der Rente mit Ablauf des Monats der Übersiedlung eingestellt.

(3) Der Versicherungsträger des Staates, in den der Rentner übersiedelt, gewährt dem Rentner die Rente nach seinen gesetzlichen Bestimmungen; hierbei wird analog die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 angewandt. Über den Anspruch auf Rente wird in den Fällen, wo die Gesetzgebung dieses Staates Renten gleicher Art vorsieht, nicht erneut entschieden. Renten für Bürger, die in den anderen Staat übersiedelt sind, werden nach dem Einkommen berechnet, das Werkfätige des gleichen Berufes und der gleichen Qualifikation in dem Staat erzielen, in den die Übersiedlung erfolgte.

(4) Die Bestimmungen von Absatz 3 gelten ebenfalls, wenn Bürger nach dem Entstehen des Anspruches auf Rente, jedoch vor Festsetzung der Rente in den anderen Staat übersiedeln.

Artikel 5

(1) Die Barleistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit und in anderen Fällen gewährt der Versicherungsträger des Staates, auf dessen Territorium der Bürger ständig wohnt, nach seinen gesetzlichen Bestimmungen. Hierbei berücksichtigt er auch die im Territorium des anderen Staates zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Siedelt ein Versicherter, der zur Zeit der Übersiedlung Anspruch auf Barleistungen der Sozialversicherung gemäß Absatz 1 hat, in den anderen Staat über, so wird die Auszahlung der kurzfristigen Barleistungen mit dem Tag der Übersiedlung eingestellt. Der Versicherungsträger des Staates, in dem der Versicherte seinen neuen Wohnsitz begründet, gewährt in diesem Falle die kurzfristigen Barleistungen nach seinen gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im ersten Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

PJESA E DYTE

Realizimi i sigurimeve shoqerore shteterore

Neni 3

1) Per realizimin e sigurimeve shoqerore shteterore zbatohet legjislacioni i atij shteti, ne territorin e te cilit shtetasi ka banimin e tij te perhereshem, ne qofte se kjo Marreveshje nuk parashikon ndryshe.

2) Sigurimet shoqerore shteterore kryhen nga organet qe jane kompetente ne shtetin, ne territorin e te cilit banon shtetasi qe ka bere kerkese per te perfituar nga sigurimet shoqerore shteterore, ne qofte se kjo Marreveshje nuk parashikon ndonje organ tjeter.

Neni 4

1) Pensionet jepen nga organi i sigurimeve shoqerore shteterore te atij shteti, ne territorin e te cilit banon shtetasi ose pjestari i familjes qe ka te drejte per pension ne castin e lindjes te se drejtes dhe ne perputhje me dispozitat juridike te tij. Ne kete rast, organi i sigurimeve shoqerore shteterore merr parasysh vjetersine ne pune (kohen e vlefeshme per sigurimet shoqerore), te fituar si ne shtetin e vet ashtu edhe ne shtetin tjeter.

2) Ne rast shpernguljeje te pensionistit ne shtetin tjeter pagimi i pensionit ndalohet nje muaj mbas largimit.

(3) Organet e sigurimeve shoqerore shteterore ne shtetin, ne territorin e te cilit pas shpernguljes eshte vendosur pensionisti, i japin atij pension ne baze te legjislacionit te tyre. Ne kete rast zbatohet respektivisht dispozita e pikes 1 fraza e dyte. E drejta per pension nuk do te rishqyrtohet ne rastet kur legjislacioni i ketij shteti parashikon pension te te njejtit lloji. Pensionet per shtetasit qe pas shpernguljes vendosen ne shtetin tjeter, dhe qe nuk kane punuar ne shtetin ku u vendosen, caktohen ne baze te pages qe marrin puntoret ose nepunesit e profesionit dhe kualifikimit te njejte ne shtetin ku ata vendosen.

4) Dispozitat e pikes 3 te ketij neni zbatohen edhe kur shtetasit qe kane te drejte per pension vendosen ne shtetin tjeter pas lindjes te se drejtes per pension por para se t'u jete caktuar shuma e pensionit.

Neni 5

1) Ndhimat ne te holla per paaftesi te perkoheshme per pune, per barre dhe lindje dhe ndihmat e tjera te perkoheshme caktohen dhe pagohen nga organet kompetente te sigurimeve shoqerore shteterore ne shtetin, ne territorin e te cilit shtetasi ka banimin e perhereshem, ne baze te legjislacionit te tij. Ne kete rast merret parasysh vjetersia ne pune (koha e vlefshme per sigurimet shoqerore) e fituar ne territorin e shtetit tjeter.

2) Kur shtetasi i cili ne kohen e shpernguljes ka te drejte te marre ndihma nga ato qe permenden ne piken 1 te ketij neni nga sigurimet shoqerore shteterore, vendoset ne shtetin tjeter, pagimi i ndihmave te perkoheshme ne te holla nderpritet ditet e shpernguljes se tij. Organi i sigurimeve shoqerore te shtetit tjeter kur vendoset shtetasi, ne kete rast, i jep ndihmat e perkoheshme ne te holla sipas dispozitave juridike te tij, duke marre parasysh vjetersine e punes (kohen e vlefshme per sigurime shoqerore) te fituar ne shtetin e pare.

Artikel 6

(1) Bürger des einen Staates, die ständig im anderen Staat wohnen, erhalten von den zuständigen Organen dieses Staates außer den in diesem Vertrag genannten Geldleistungen alle anderen Leistungen der sozialen Versorgung, der medizinischen Versorgung und sonstige Vergünstigungen im gleichen Umfange wie die eigenen Bürger. Das gilt auch für die Unterbringung in Ferienabend- und Pflegeheimen.

(2) Bürgern des einen Staates, die sich vorübergehend im anderen Staat aufhalten, wird die medizinische Versorgung in bestimmten Fällen wie den eigenen Bürgern gewährt.

Artikel 7

(1) Für die Sozialversicherung der Beschäftigten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und anderer Dienststellen und Organe des einen Staates, die ihren Sitz im anderen Staat haben, werden die gesetzlichen Bestimmungen des entsendenden Staates angewandt, wenn diese Beschäftigten Bürger dieses Staates sind. Das gleiche gilt für die Versicherung der bei den Beschäftigten der genannten Dienststellen tätigen Personen, wenn diese Bürger des entsendenden Staates sind.

(2) Für die Versicherung der Beschäftigten von Unternehmen und Einrichtungen, deren Sitz sich in einem der beiden Staaten befindet und die zur vorübergehenden Ausübung der Beschäftigung in den anderen Staat entsandt werden, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Staates anzuwenden, in dem die für die Personalangelegenheiten dieser Beschäftigten zuständigen Verwaltungen dieser Unternehmen und Einrichtungen ihren Sitz haben.

(3) Für die in diesem Artikel genannten Beschäftigten sind für die Durchführung der Sozialversicherung die Organe des entsendenden Staates zuständig.

(4) Hinsichtlich der medizinischen Versorgung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschäftigten gilt die Bestimmung von Artikel 6 Absatz 2.

Artikel 8

Bürgern des einen Staates, die sich im anderen Staat aufhalten und die keine Ansprüche aus eigener Versicherung oder als Familienangehörige eines Versicherten haben, gewährt der Staat des Aufenthaltsortes die notwendige Hilfe und Fürsorge, falls sie diese benötigen, und zwar im gleichen Umfange und zu gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Bürgern.

Artikel 9

Die Versicherungsträger bzw. anderen Organe, die die Leistungen nach diesem Vertrag gewähren, erhalten für die gewährten Leistungen von den Versicherungsträgern bzw. anderen Organen des anderen Staates keinen Ersatz. Das gilt auch in den Fällen, in denen Versicherungsträger nach ihren gesetzlichen Bestimmungen Vorschußzahlungen für Leistungen gewähren.

Artikel 10

Anträge, Beschwerden und andere Rechtsmittel von Bürgern des einen Staates in Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge können bei

Neni 6

1) Shtetasve te njerit shtet, te cilet kane banim te perhereshem ne territorin e shtetit tjetet, organet kompetente te ketij shteti do, t'u japin vec ndihmave ne te holla edhe te gjitha llojet e tjera te sigurimeve shoqerore qe parashikon kjo Marreveshje, si dhe sherbimin mjekesor dhe favore te ndryshme ne te njejtin mase sikunder shtetasve te vet. Sherbimi mjekesor perfshin gjithashtu edhe sistemimin e pleqeve dhe te invalideve ne shtepite e posaqme.

2) Shtetasve te njerit shtet te cilet ndodhen perkohesisht ne territorin e shtetit tjetet, sherbimi mjekesor do t'u behet ne kushtet e caktuara per shtetasit e vet.

Neni 7

1) Sigurimet shoqerore shteterore per punonjesit e perfaqesive diplomatike dhe konsullore si dhe per ata te institucioneve dhe organeve te tjera te njerit shtet, te cilet ndodhen ne shtetin tjetet do te kryhen sipas dispozitave juridike te shtetit dergues, ne qofte se keta punonjes jane shtetas te ketij shteti. Kjo vlen edhe per sigurimet e personave sherbyes qe punojne ne punonjesit e institucioneve dhe organeve te lart permendura, ne qofte se ata jane shtetas te shtetit dergues.

2) Per punonjesit e ndermarrjeve dhe institucioneve qe ndodhen ne njerin nga keta shtete, dhe te cilet jane derguar ne shtetin tjetet per nje pune te perkoheshme, zbatohen dispozitat juridike te atij shteti ku ndodhet administrata kompetente e keyre ndermarrjeve ose institucioneve nga te cilet varen keta punonjes.

3) Kompetente per kryerjen e sigurimeve shoqerore shteterore per personat qe permenden ne kete nen jane organet e shtetit dergues.

4) Ne lidhje me sherbimin mjekesor te personave te permendur ne piken 1 dhe 2 te ketij neni, zbatohet dispozita e pikes 2 te nenit 6 te kesaj Marreveshjeje.

Neni 8

Shtetasve te njerit nga te dy shtetet si dhe pjestareve te familjeve te tyre te cilet ndodhen ne territorin e shtetit tjetet dhe qe nuk kane te drejte per te marre ndihma nga sigurimet shoqerore shteterore, shteti ku ata banojne u jep ndihmen dhe perkrahjen e nevojshme po ne ate mase dhe po ne ato kushte qe u jep dhe shtetasve te tij.

Neni 9

Organet e sigurimeve shoqerore shteterore ose organet e tjera te cilat japin ndihma dhe pensione simbas kesaj Marreveshjeje nuk kane te drejte te kerkojne nga ana e organeve te sigurimeve shoqerore shteterore ose organeve te tjera te shtetit tjetet kthimin e shumave per llojet e ndihmave dhe pensioneve qe kane dhene. Kjo vlen edhe per rastet kur organet e sigurimeve shoqerore ose organet e tjera kane dhene ne baze te legjislacionit te tyre ndihma dhe pensione ne forme paradhenie.

Neni 10

Shtetasit i njerit shtet, mund t'i paraqite organit te sigurimeve shoqerore shteterore te shtetit tjetet ker-

den für das Sozialwesen zuständigen Organen des anderen Staates in der eigenen Landessprache oder in russischer Sprache eingereicht bzw. eingelegt werden.

Artikel 11

Anträge, Beschwerden und andere Rechtsmittel, die in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei den Versicherungsträgern oder bei anderen Organen der beiden Staaten eingereicht bzw. eingelegt werden, gelten als rechtzeitig eingereicht bzw. eingelegt, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Versicherungsträger oder bei einem anderen Organ des anderen Staates eingegangen sind. In solchen Fällen hat die unverzügliche Übersendung an die zuständige Stelle zu erfolgen.

Dritter Abschnitt

Zusammenarbeit zwischen den Organen der sozialen Versorgung

Artikel 12

(1) Beide Staaten arbeiten in allen Fragen der Durchführung der sozialen Versorgung zusammen.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles werden die für die soziale Versorgung zuständigen zentralen Organe beider Staaten den Erfahrungsaustausch unterstützen und sich gegenseitig über die Gesetzgebung und eintretende Änderungen informieren.

Artikel 13

(1) Die Versicherungsträger und sonstigen an der Durchführung des Sozialwesens in beiden Staaten beteiligten Organe gewähren einander Rechtshilfe im gleichen Umfange wie bei der Durchführung des Sozialwesens im eigenen Staat. Die Versicherungsträger des einen Staates sind verpflichtet, den Versicherungsträgern des anderen Staates die notwendigen Informationen über die für die Gewährung der Leistungen entscheidenden Umstände zu erteilen. Sie sind verpflichtet, zur Ermittlung dieser Umstände die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Der Verkehr der Versicherungsträger und der sonstigen Organe beider Staaten bei der Durchführung dieses Vertrages erfolgt direkt zwischen den für die Durchführung des Sozialwesens zuständigen zentralen Organen.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag wird in beiden Staaten von den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen zentralen Organen durchgeführt. Diese zentralen Organe treten in einen ständigen und unmittelbaren Verkehr miteinander. Je nach Bedarf finden Zusammenkünfte der Vertreter dieser Organe statt, um über die Durchführung des Vertrages zu verhandeln und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Sozialwesens zu pflegen.

(2) Beide Staaten teilen einander sofort nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages mit, welche zentralen Organe für die Durchführung dieses Vertrages zuständig sind. Alle in der Zukunft eintretenden Änderungen teilen sie einander unverzüglich mit.

kesat, ankesat dhe provat juridike, ne lidhje me çeshtjet e sigurimeve shoqerore shtetereore edhe ne gjuhen e shtetit te tij ose ne gjuhen ruse.

Neni 11

Kerkesat ankesat dhe provat juridike, te cilat iu paraqiten organeve te sigurimeve shoqerore shtetereore ose organeve te tjera te njerit nga te dy shtetet brenda afateve te caktuara nga ligja, quben si te dorezuara ne afat ne qofte se ato u muaren nga organi i sigurimeve shoqerore shtetereore ose nga organet e tjera te shtetit tjetet brenda ketyre afateve. Ne keto raste ato duhet ti dergohen me nje here organit kompetent.

PJESA E TRETË

Bashkëpunimi midis organeve të sigurimeve shoqerore shtetereore

Neni 12

1) Te dy shtetet do te bashkekunojne ne te gjitha çeshtjet gjate zbatimit te sigurimeve shoqerore shtetereore.

2) Per kete qellim institucionet dhe organet qendrore ne te dy shtetet, kompetente per zbatimin e sigurimeve shoqerore shtetereore, do te shkembjne midis tyre eksperiencen dhe do te informojne njeri tjetrin mbi legjislacionin e sigurimeve shoqerore shtetereore ne fuqi si dhe per ndryshimet e tij te mepasme.

Neni 13

1) Organet e sigurimeve shoqerore shtetereore si dhe organet e tjera qe marrin pjese ne zbatimin e sigurimeve shoqerore shtetereore ne te dy shtetet, do ti japin njeri tjetrit ndihme juridike po ne ate mase qe ata japin ne shtetin e tyre per zbatimin e sigurimeve shoqerore shtetereore ne shtetin e tyre. Organet e sigurimeve shoqerore shtetereore te njerit shtet detyrohen tu dergojne organeve te sigurimeve shoqerore shtetereore te shtetit tjetet informatat e nevojshme mbi rrethanat qe kane rendesi vendimtare per dhenjen e ndihmave dhe te pensioneve. Ato jane te detyruara te marrin masat e nevojshme per vertetimin e ketyre rrethanave.

2) Ne zbatimin e kesaj Marreveshjeje organet e sigurimeve shoqerore shtetereore si dhe organet e tjera te te dy shteteve do te kene lidhje me njeri tjetrin nepermjet organeve qendrore te sigurimeve shoqerore shtetereore.

Neni 14

1) Kjo Marreveshjeje do te zbatohet ne te dy shtetet nga organet qendrore qe jane kompetente sipas dispozitave juridike. Keto organe qendrore do te mbajne midis tyre lidhje te vazhdueshme dhe direkte. Sipas nevojës do te behen edhe takime midis perfaqesuesve te ketyre organeve me qellim qe te zhvillohen diskutime rreth zbatimit te kesaj Marreveshjeje dhe qe te shkembhet eksperiencia ne fushen e sigurimeve shoqerore shtetereore.

2) Te dy shtetet pas hyrjes ne fuqi te kesaj Marreveshjeje do ti njoftojne me nje here njeri tjetrit se cilat organe qendrore jane kompetente per zbatimin e kesaj Marreveshjeje. Ata do te informojne, gjithashtu, me nje here njeri tjetrin edhe per ndryshimet qe mund te behen.

Artikel 15

Beide Staaten führen den Vertrag in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen durch.

Artikel 16

Von den zentralen Organen beider Staaten bei der Durchführung dieses Vertrages nicht geklärte Fragen werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 17

(1) Bei der Gewährung von Leistungen nach diesem Vertrag berücksichtigen die Versicherungsträger die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages sowohl im eigenen als auch im anderen Staat zurückgelegten Versicherungszeiten (Beschäftigungszeiten).

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für Fälle, in denen der Anspruch auf Rente vor dem Inkrafttreten des Vertrages entstanden ist.

Artikel 18

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin. Der Vertrag tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich auf je weitere fünf Jahre, wenn keiner der beiden Staaten den Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages werden die Renten, die auf Grund des vorliegenden Vertrages gewährt wurden, den Renten gleichgestellt, die nach den innerstaatlichen Bestimmungen des Staates, auf dessen Territorium der Rentner seinen Wohnsitz hat, gewährt werden. Die gemäß diesem Vertrag entstandenen Rechte bleiben auch im Falle seiner Kündigung weiter bestehen.

Ausgefertigt in Tirana, am 30. März 1961 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in albanischer Sprache. Beide Texte sind in gleichem Maße gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

In Vollmacht des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Aenne Kundermann

In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien

Vera Pojani

Neni 15

Te dy shtetet do të zbatojnë këtë Marrëveshje në bashkëpunim të ngushtë me organizatat e bashkimeve profesionale.

Neni 16

Çeshtjet, të cilat gjatë zbatimit të kësaj Marrëveshjeje do të mbeten të pa zgjidhura nga organet qendrore kompetente të të dy shteteve, do të zgjidhen me rrugë diplomatike.

PJESA E KATERTE

Dispozita të fundit

Neni 17

1) Në dhenjen e pensioneve dhe të ndihmave në përputhje me këtë Marrëveshje, organet kompetente do të marrin parasysh edhe vjetërsinë në punë (kohën e vlefshme për sigurimet shoqërore) të fituar nga shtetasi para hyrjes në fuqi të kësaj Marrëveshjeje, si në shtetin e vet ashtu dhe në shtetin tjetër.

2) Dispozitat e kësaj Marrëveshjeje zbatohen edhe në ato raste në të cilat e drejta për marrjen e pensionit ka lindur para hyrjes në fuqi të kësaj Marrëveshjeje.

Neni 18

1) Kjo Marrëveshje i nënshtrohet ratifikimit. Shkëmbimi i instrumentave të ratifikimit do të bëhet në Berlin.

Marrëveshja do të hyjë në fuqi ditën e parë të muajit që vjen pas shkëmbimit të instrumentave të ratifikimit.

2) Kjo Marrëveshje lidhet për pesë vjet. Në qoftë se ajo nuk do të denoncohet nga njëri prej të dy shteteve gjatë muajit para skadimit të këtij afati, do të mbetet në fuqi çdo herë edhe për pesë vjet të tjera, gjersa nuk do të jetë denoncuar mbrenda afatit të caktuar.

3) Në rast denoncimi të kësaj Marrëveshjeje pensionet e caktuara dhe të paguara në bazë të kësaj Marrëveshjeje do të quhen si pensione të caktuara sipas dispozitave juridike të shtetit në territorin e të cilit banon pensionisti. Të drejtat e lindura sipas dispozitave të kësaj Marrëveshjeje nuk shuhen me denoncimin e saj.

Berë në Tiranë më 30 mars 1961 në dy origjinale në gjuhën gjermane dhe shqipe. Të dy tekstet kanë fuqi të barabartë.

Për vertetimin e sa më sipër, të plotfuqishmit e të dy shteteve nënshkruan këtë Marrëveshje dhe vunen vulat e tyre.

ME AUTORIZIM
TE KRYETARIT
TE KESHILLIT
TE SHTETIT
TE REPUBLIKES
DEMOKRATIKE
GJERMANE

Aenne Kundermann

ME AUTORIZIM
TE PRESIDUMIT
TE KUVENDIT
POPULLOR
TE REPUBLIKES
POPULLORE
TE SHQIPERISE

Vera Pojani

Protokoll

zu dem am 30. März 1961 in Tirana unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens. Bei der Unterzeichnung des Vertrages legten beide Staaten folgendes fest:

I.

Zu Artikel 1:

1. Die Bestimmungen des Vertrages finden auch Anwendung auf alle Leistungen der sozialen Versorgung, die entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen beider Staaten Personen, die in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Volksrepublik Albanien gedient haben, sowie deren Familienangehörigen gewährt werden.
2. Die Bestimmungen des Vertrages gelten nicht für Ehrenrenten.

II.

Zu Artikel 2 Absatz 1:

Als arbeitsrechtliche Vorschriften sind insbesondere anzusehen: Bestimmungen über Arbeitsvertrag, Arbeitszeit und Urlaub, Löhne und Gehälter, Arbeitsschutz, Jugendschutz, Schutz von Mutter und Kind und die Rechte der Frau, Schutz der Schwerbeschädigten.

III.

Zu Artikel 4 und 5:

Um eine Übersiedlung in den anderen Staat handelt es sich dann, wenn der Bürger in diesen Staat mit Zustimmung beider Staaten übersiedelt. Das gilt analog auch für die Fälle der Übersiedlung vor dem Inkrafttreten des Vertrages; in solchen Fällen wird die Zustimmung als gegeben betrachtet, soweit aus den Umständen nicht das Gegenteil hervorgeht.

Zu Artikel 5:

Sind die Gewährung und die Höhe der Barleistungen bei Arbeitsunfähigkeit von einer ununterbrochenen Beschäftigung abhängig, so gilt bei Arbeitseinstellung infolge Übersiedlung das Arbeitsrechtsverhältnis als nicht unterbrochen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Arbeitseinstellung die erneute Arbeitsaufnahme in dem Staat erfolgt, in den der Bürger übersiedelt ist.

IV.

Zu Artikel 14:

Der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Sozialwesens wird besonders folgendermaßen verwirklicht:

- a) durch Organisierung des Austausches von Fachbüchern, Zeitschriften und anderen Publikationen zwischen den zuständigen Organen, Gewerkschafts- und anderen Organisationen der beiden Staaten;
- b) durch Austausch von gesetzlichen Bestimmungen, statistischem und anderem Material;

Protokoll

Per Marreveshjen midis Republikës Demokratike Gjermane dhe Republikës Popullore të Shqipërisë për bashkëpunimin në fushën e sigurimeve shoqërore shtetërore nënshkruar në Tiranë më 30 mars 1961.

Gjate nënshkrimit të Marreveshjes të dy shtetet deklarojnë keto:

I

Ne lidhje me nenin 1.

1) Dispozitat e Marreveshjes shtrihen gjithashtu në të gjitha llojet e sigurimeve shoqërore shtetërore që u jepen në pajtim me dispozitat juridike në të dy shtetet personave të forcave të armatosura ose institucioneve ushtarake të Republikës Demokratike Gjermane dhe Republikës Popullore të Shqipërisë si dhe pjesëtarëve të familjeve të tyre.

2) Dispozitat e Marreveshjes nuk zbatohen për pensionet që jepen për merita shërbimi.

II

Ne lidhje me nenin 2 pika 1

Me marrëdhënie në punë kuptohen veçanërisht: kontrata e punës, koha e punës dhe leja, rroga dhe paga, mbrojtja e punës, mbrojtja e të miturve, mbrojtja e nënave dhe e femijve, të drejtat e grave si dhe mbrojtja e invalideve.

III

Ne lidhje me nenin 4 dhe 5

Ka shpërngulje kur shtetasi shpërngulet nga njëri shtet dhe vendoset në shtetin tjetër me pëlqimin e të dy shteteve. Kjo respektivisht përfshin edhe rastet e shpërnguljes të bera para hyrjes në fuqi të Marreveshjes, por në keto raste shpërngulja quhet si e lejuar në qoftë se rrethanat tregojnë se shpërngulja nuk është bërë në kundërshtim me pëlqimin e të dy shteteve.

Kur sasia e ndihmave në të holla në rastet e paafetisë për punë varet nga puna e pa nderprerë, atëherë puna quhet e pandërprerë në rast se brenda gjashtë muajve nga dita e nderprerjes së punës për shkak të shpërnguljes shtetasi hyn në punë në shtetin tjetër ku u vendos.

IV

Ne lidhje me nenin 14

Shkëmbimi i eksperiencës në fushën e sigurimeve shoqërore shtetërore kryhet, në mënyrë të veçantë, si më poshtë:

- a) me anën e organizimit të shkëmbimit të librave të posaçme, të revistave dhe botimeve të tjera midis organeve kompetente, organizatave të bashkimeve profesionale dhe organizatave të tjera të të dy shteteve;
- b) me anën e shkëmbimit të dispozitave juridike, të materialeve statistikore etj.;

c) durch gegenseitige Besuche von Fachleuten auf dem Gebiet des Sozialwesens (Sozialversicherung, Feierabend- und Pflegeheime, Umschulung von Schwerbeschädigten u. ä.).

V.

Zu Artikel 17 Absatz 2:

Die Renten werden auf Antrag gewährt. Wurde der Antrag bereits vor Inkrafttreten des Vertrages gestellt, so richtet sich der Beginn der Zahlung nach den innerstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen. Wurden von einem für die Durchführung dieses Vertrages zuständigen Versicherungsträger bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages Renten festgesetzt und ausgezahlt, so verbleibt es dabei. Die Bestimmungen von Artikel 9 des Vertrages, wonach eine gegenseitige Erstattung von Leistungen entfällt, gelten auch für diese Fälle.

Dieses Protokoll bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Albanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens.

Ausgefertigt in Tirana, am 30. März 1961
in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in albanischer Sprache. Beide Texte sind in gleichem Maße gültig.

In Vollmacht des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik Aenne Kundermann	In Vollmacht des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien Vera Pojani
---	--

c) me anen e organizimit te vizitave reciproke te specialisteve ne fushen e sigurimeve shoqerore shteterore (per sigurimet shoqerore shteterore, shtepite per pensioniste dhe pleqe, riattesimin dhe rikualifikimin e invalideve e tjera).

V

Ne lidhje me nenin 17 pika 2

Pensionet jepen ne baze te kerkesave. Ne qofte se kerkesa u dorezua para hyrjes ne fuqi te kesaj Marreveshje, pagesa e pensionit fillon ne perputhje me dispozitat e brendeshme te shtetit. Ne qofte se organi i sigurimeve shoqerore, qe eshte kompetent per zbatimin e Marreveshjes, ka caktuar dhe ka paguar pensionin para hyrjes ne fuqi te saj, ky rregullim mbetet ne fuqi. Dispozitat e nenit 9 te Marreveshjes, sipas te cilave ndihmat e dhena nuk kthehen, zbatohen edhe per rastet e permendura ne nenin 17 pika 2.

Ky Protokoll eshte pjese e pandare e Marreveshjes se lidhur midis Republikes Demokratike Gjermane dhe Republikes Popullore te Shqiperise per bashkepunimin ne fushen e sigurimeve shoqerore shteterore.

Bere ne Tirane me 30 mars 1961 ne dy origjinale, ne gjuhen gjermane dhe shqipe. Te dy tekstet kane fuqi te barabarte.

ME AUTORIZIM TE KRYETARIT TE KESHILLIT TE SHTETIT TE REPUBLIKES DEMOKRATIKE GJERMANE Aenne Kundermann	ME AUTORIZIM TE PRESIDIUIMIT TE KUVENDIT POPULLOR TE REPUBLIKES POPULLORE TE SHQIPERISE Vera Pojani
--	--

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 11. August 1961	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
11.8.61	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen des Friedensvertrages	167

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen des Friedensvertrages. Vom 11. August 1961

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stimmt der vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates und Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Dr. Lothar Boiz, abgegebenen Stellungnahme der Regierung zu den Fragen des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages zu.

Seit der Grundsatzklärung, mit der der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, den „Friedensplan des deutschen Volkes“ vor der Volkskammer begründete, ist die gefährliche Entwicklung in Westdeutschland, die den Abschluß eines Friedensvertrages zur unaufschiebbaren Notwendigkeit macht, in beschleunigtem Tempo weitergegangen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik bringt ihre volle Übereinstimmung mit der Einschätzung der Lage in Westdeutschland zum Ausdruck, die der Vorsitzende des Ministerrates der UdSSR, N. S. Chruschtschow, in seiner Fernsehrede am 7. August 1961 gegeben hat. Durch die Aufrüstung und Atombewaffnung der westdeutschen Bundeswehr und infolge der verschärften Revanchepolitik wurde in der Tat im Zentrum Europas mehr Zündstoff angehäuft als in irgendeinem anderen Gebiet der Welt. Dieser Herd der Kriegsgefahr kann durch den Abschluß eines Friedensvertrages mit beiden deutschen Staaten unschädlich gemacht werden.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik begrüßt es deshalb, daß die Regierung der UdSSR in ihren Noten an die Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs nicht nur die Bereitschaft zu Verhandlungen über die Friedensregelung mit Deutschland, sondern zugleich die Entschlossenheit ausgesprochen hat, im Interesse der Sicherung des Friedens den Abschluß eines deutschen Friedensvertrages mit allen Staaten herbeizuführen, die dazu bereit sind.

Die Oberste Volksvertretung der Deutschen Demokratischen Republik stimmt mit der Feststellung der Beratung der Ersten Sekretäre der Zentralkomitees der kommunistischen und Arbeiterparteien der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages überein, daß eine weitere Hinauszögerung des Abschlusses eines deutschen Friedensvertrages eine Ermunterung der deutschen Revanchisten bedeutet und einer bewußten Förderung der Steigerung der Gefahr eines neuen Krieges in Europa und in der Welt gleichkommt. Deshalb begrüßt es die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, daß die zuständigen Organe der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages festgelegt haben, alle notwendigen außenpolitischen und wirtschaftlichen Maßnahmen vorzubereiten, die den Abschluß des deutschen Friedensvertrages einschließlich der Bestimmungen, die Westberlin als eine Freie Stadt betreffen, gewährleisten.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt auf das schärfste, daß die Friedenspolitik der sozialistischen Staaten von der Bonner Regierung, von den Interessenverbänden des westdeutschen Monopolkapitals, von den reaktionären, militaristischen und revanchistischen Organisationen sowie von den Agenten- und Spionagediensten in Westdeutschland und Westberlin mit einer enormen Verschärfung des kalten Krieges, mit der Schürung einer sinnlosen Kriegshysterie, mit systematischen Bürgerkriegsvorbereitungen gegen die Deutsche Demokratische Republik und mit großangelegten und freigebig finanzierten Maßnahmen zur Störung ihrer Wirtschaft beantwortet wurde, wie das im Bericht des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, unterbreitete Material beweist. Die Volkskammer bestätigt daher die vom Ministerrat, vom Magistrat von Groß-Berlin und den Räten der Bezirke Potsdam und Frankfurt/Oder eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Unterbindung der von Westdeutschland und Westberlin aus organisierten Kopffägerei und des Menschenhandels.

Sie beauftragt den Ministerrat, alle Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen, die sich auf Grund der Festlegungen der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und dieses Beschlusses als notwendig erweisen.

Die Volkskammer appelliert an alle friedliebenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, den Organen ihres Arbeiter-und-Bauern-Staates allseitige Unterstützung zu leihen, selber Wachsamkeit zu üben und durch vorbildliche Arbeitsleistungen zum Erfolg unserer Friedenspolitik beizutragen.

Die Volkskammer wendet sich an alle Arbeiter, Bauern, Angehörigen der Intelligenz, Handwerker und Gewerbetreibenden, an alle Männer und Frauen und an die Jugend mit dem Ruf: Seid Euch der nationalen Aufgabe bewußt! Die Deutsche Demokratische Republik, den ersten deutschen Friedensstaat, gilt es so zu festigen und zu schützen, daß durch den Abschluß eines Friedensvertrages den revanchistischen Kriegstreibern der Weg versperrt und der Weg zu einer friedlichen Zukunft unseres Volkes und zur Wiedervereinigung in einem anti-imperialistischen, friedliebenden und neutralen Deutschland geöffnet wird.

Der vorstehende, von der Volkskammer am elften August neunzehnhunderteinundsechzig gefaßte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, den elften August neunzehnhunderteinundsechzig.

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 16. September 1961	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken.....	169
7. 9. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Veränderungen der territorialen Gliederung der Städte Schwedt a. d. Oder und Karl-Marx-Stadt	169 *
7. 9. 61	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge	170

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken.

Vom 7. September 1961

- Entsprechend Ziffer 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51) beschließt der Staatsrat die vom Magistrat von Groß-Berlin sowie von den Räten der Städte mit Stadtbezirken (Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt) ausgearbeiteten Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe.*
- Für die Durchführung dieser Ordnungen gilt die Ziffer 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1961 zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

Berlin, den 7. September 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

* Die Ordnungen werden für: Berlin im Sonderdruck Nr. 341, Magdeburg im Sonderdruck Nr. 342, Leipzig im Sonderdruck Nr. 343, Dresden im Sonderdruck Nr. 344, Karl-Marx-Stadt im Sonderdruck Nr. 345, Halle im Sonderdruck Nr. 346 und Erfurt im Sonderdruck Nr. 347 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Veränderungen der territorialen Gliederung der Städte Schwedt a. d. Oder und Karl-Marx-Stadt.

Vom 7. September 1961

Zur weiteren Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, insbesondere durch eine umfassendere Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Bürger in den Städten Schwedt a. d. Oder und Karl-Marx-Stadt werden entsprechend den Anträgen und Beschlüssen der zuständigen örtlichen Staatsorgane folgende Veränderungen der territorialen Gliederung beschlossen:

I.

Bildung des Stadtkreises Schwedt a. d. Oder

- Aus der bisherigen Stadt Schwedt a. d. Oder, Kreis Angermünde, Bezirk Frankfurt (Oder), wird mit Wirkung vom 17. September 1961 der Stadtkreis Schwedt a. d. Oder, Bezirk Frankfurt (Oder), gebildet.
- Für den Stadtkreis Schwedt a. d. Oder gilt die Ordnung vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I S. 99).

II.

Neugliederung der Stadtbezirke des Stadtkreises Karl-Marx-Stadt

In der Stadt Karl-Marx-Stadt werden mit Wirkung vom 17. September 1961 an Stelle der bisherigen sieben Stadtbezirke drei Stadtbezirke gebildet.

III.

Schlußbestimmungen

1. Die Wahl der drei Stadtbezirksversammlungen des Stadtkreises Kari-Marx-Stadt und die Wahl der Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises Schwedt a. d. Oder erfolgt am 17. September 1961 entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. Juli 1961 über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBI. I S. 157).

2. Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Erlaß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge.

Vom 7. September 1961

Zur weiteren Förderung der körperlichen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Deutschen Demokratischen Republik beschließt der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

(1) Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik stiftet eine Urkunde für gute sportliche Leistungen, die an Schüler und Lehrlinge vom 10. bis zum 20. Lebensjahr sowie an Schulen verliehen wird.

(2) Um den Erwerb der Urkunde werden jährlich in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen leichtathletische Wettkämpfe in Form von Schulsportfesten ausgetragen.

§ 2

Die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird verliehen:

- a) an die zehn besten Schüler und Lehrlinge jedes Kreises, die die festgelegten Leistungsanforderungen ihrer Altersklasse in einem leichtathletischen Dreikampf erfüllt haben;
- b) an die allgemeinbildende oder berufsbildende Schule jedes Kreises, die im Wettkampf um die Urkunde die besten sportlichen Leistungen erreicht.

§ 3

(1) Die Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates wird jährlich einmal verliehen.

(2) Die Urkunde wird ab 1. September 1961 verliehen.

§ 4

Der Minister für Volksbildung und der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport werden beauftragt, alle sich aus dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Maßnahmen durchzuführen.

§ 5

Der Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

le

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 19. September 1961	Nr. 17
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 61	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen	171

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

Vom 18. September 1961

I.

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen. (Anlage).

II.

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1961

Der Vorsitzende des Staatsrates
W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates
O. Gotsche

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie

für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen.

Die am 17. September 1961 neugewählten örtlichen Volksvertretungen beginnen ihre Tätigkeit in der Zeit des Kampfes für den Abschluß des Friedensvertrages und die Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte, neutrale, freie Stadt. Vor ihnen steht die Aufgabe, den weiteren Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Sicherung des Friedens zu organisieren.

Die Maßnahmen zum Schutze unserer Republik am 13. August 1961 führten zu einem großen Aufschwung in breitesten Kreisen der Bevölkerung und ließen den Elan und das Kraftbewußtsein der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz und anderer werktätiger Schichten wachsen. In den offenen Auseinandersetzungen über den Deutschen Friedensplan und die Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf zur Durchkreuzung der provokatorischen Pläne der westdeutschen Revanchisten und Militaristen und die Tätigkeit der westdeutschen und amerikanischen Agentenorganisationen in Westberlin wurde vielen Menschen geholfen, einen richtigen Standpunkt für die Sache des Friedens und die Perspektive in Deutschland zu gewinnen. Es wurden Feinde des Friedens und des Arbeiter-und-Bauern-Staates durch die Kräfte des Volkes entlarvt. Viele gute Erfahrungen wurden für die weitere Verwirklichung der Programmativen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates gesammelt.

In der praktischen Arbeit der örtlichen Volksvertretungen gilt es, diese guten Erfahrungen zu nutzen und die vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossenen Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durchzuführen, um so die Staatsmacht weiter zu festigen, die erfolgreiche Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu sichern und alle Kräfte der Werktätigen für den Aufbau des Sozialismus zu vereinen.

I.

Die konstituierende Tagung der neugewählten örtlichen Volksvertretung wird vom Rat der bisherigen Wahlperiode in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorbereitet.

Tag, Zeitpunkt und Tagesordnung der konstituierenden Tagung der örtlichen Volksvertretung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Bevölkerung ist einzuladen.

Bereits zu dieser ersten Tagung der örtlichen Volksvertretung sind Vertreter des Ausschusses der Natio-

nalen Front des demokratischen Deutschland und hervorragende Werktätige, Brigaden der sozialistischen Arbeit und Arbeitsgemeinschaften einzuladen, die sich besonders in der Wahlbewegung, bei der Durchführung der Maßnahmen zum Schutze der Republik, der Störfreimachung der Wirtschaft, der Einbringung der Ernte und der Lösung anderer volkswirtschaftlicher Aufgaben bewährt haben. Die Nachfolgekandidaten sind zu der konstituierenden Tagung einzuladen. Zu der konstituierenden Tagung des Kreistages sind die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden einzuladen.

II.

Für den Ablauf der konstituierenden Tagung ist zu beachten:

1. Eröffnung der konstituierenden Tagung durch den Vorsitzenden des Rates der bisherigen Wahlperiode bzw. seinen Stellvertreter, der Abgeordneter der neugewählten Volksvertretung ist.

Die Wahl der Tagungsleitung erfolgt entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Die Tagungsleitung ist vom Rat der bisherigen Wahlperiode vorzuschlagen.

2. Wahl der Mandatprüfungskommission und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl.

Der Rat der bisherigen Wahlperiode hat die Vorschläge für die Zusammensetzung der Mandatprüfungskommission aus den Reihen der neugewählten Abgeordneten rechtzeitig vor der konstituierenden Tagung vorzubereiten und den dafür vorgesehenen Abgeordneten Einsicht in die Wahlunterlagen zu gewähren. Die Mandatprüfungskommission, die ausschließlich für die Berichterstattung über die Gültigkeit der Wahl gebildet wird, soll in der Regel in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken aus 5 Abgeordneten, in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus 3 Abgeordneten bestehen.

Die Mandatprüfungskommission erstattet der Volksvertretung nach Prüfung der vom Wahlausschuß übergebenen Wahlunterlagen Bericht über die Gültigkeit der Wahl und das Recht der Mitgliedschaft der Abgeordneten. Sie schlägt entsprechend § 55 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1957 über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 221) der Volksvertretung den Beschluß darüber vor.

3. Wahl des Rates und aus dessen Mitte Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Sekretärs.

Die Vorschläge für die Kandidaten des neuen Rates sind vom Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorzubereiten und ausführlich zu begründen.

4. Wahl der ständigen Kommissionen und aus deren Mitte Wahl der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen.

Die Vorschläge für die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen sind in den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und in den Stadtbezirksversammlungen kurz zu begründen in

den Stadtverordnetenversammlungen kreisangehöriger Städte und in den Gemeindevertretungen sind die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen vorzustellen.

Bürger, die nicht Volksvertreter sind, sind entsprechend den Grundsätzen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe als Mitglieder der ständigen Kommissionen zu berufen.

Es wird empfohlen, die ständigen Kommissionen auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen und Erfahrungen der örtlichen Volksvertretung zu bilden.

III.

1. Auf der konstituierenden Tagung hält der Vorsitzende des neugewählten Rates ein Referat über die nächsten Aufgaben der Volksvertretung, ihrer ständigen Kommissionen und ihres Rates.

Im Referat ist einzuschätzen,

wie sich in der Wahlbewegung die Initiative der Arbeiter, Genossenschaftsbauern, der Angehörigen der Intelligenz und anderer werktätiger Schichten der Bevölkerung bei der Durchführung der Maßnahmen zum Schutz des Friedens und zur Sicherung der Deutschen Demokratischen Republik sowie bei der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes entwickelt hat;

welche komplizierten Fragen und Unklarheiten bestanden und wo sich diese konzentrierten;

wie sich die durchgeführten Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der staatlichen Organe und zum Schutz des Arbeiter- und Bauern-Staates im Verantwortungsbereich der Volksvertretung bewährt haben und welche weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Dabei ist über die Verpflichtungen und die bereits erzielten Ergebnisse, insbesondere bei der von der Brigade „Otto Krahmann“, vom Produktionsaufgebot der Arbeiter des VEB Elektrokohle Lichtenberg, durch den „Albinshofer Wettbewerb“ und das Produktionsaufgebot der Genossenschaftsbauern der Gemeinde Zickhusen ausgelösten Bewegung zur Erfüllung der Pläne und zur Sicherung der Volkswirtschaft gegen Störmaßnahmen der westdeutschen Militaristen Bilanz zu ziehen. Es sind Maßnahmen zu beschließen, wie der große patriotische Aufschwung, der im Produktionsaufgebot der Werktätigen in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft und in der Unterstützung des Kampfauftrages der FDJ und ihres Aufgebotes „Das Vaterland ruft — schützt die sozialistische Republik!“ zum Ausdruck kam, in der Tätigkeit der Volksvertretung und ihrer Organe weitergeführt wird. Aus den Erfahrungen und der Initiative der Genossenschaftsbauern bei der gemeinsamen Einbringung der Ernte und bei der Herbstbestellung sind Schlußfolgerungen für die weitere Festigung der LPG zu ziehen.

Entsprechend den politisch-ökonomischen Bedingungen im Kreis, in der Stadt, im Stadtbezirk und in der Gemeinde sind die Hauptaufgaben zu entwickeln, die im Kampf zur Vorbereitung des Friedensvertrages zu lösen sind.

Es ist darzulegen, wie sich die örtlichen Staatsorgane während der Wahlbewegung in ihrer politischen Arbeit bewährt haben, welche neuen Kräfte herangewachsen sind und welche Maßnahmen notwendig sind, um auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu sichern, daß der erreichte Aufschwung der gesellschaftlichen Initiative zur Grundlage der weiteren staatlichen Leitungstätigkeit wird.

Bei der Darlegung der Hauptaufgaben soll keine allgemeine Abhandlung aller möglichen Aufgaben erfolgen. Für den Rat und die ständigen Kommissionen sind die wichtigsten, unmittelbar zu lösenden Aufgaben zu formulieren, und es ist eine Orientierung für die Ausarbeitung des Arbeitsplanes für das IV. Quartal 1961 zu geben, um den sofortigen Beginn der Tätigkeit der Volksvertretung und ihrer Organe zur Lösung der gestellten Aufgaben zu sichern.

Das Referat muß enthalten, wie der Volkswirtschaftsplan in all seinen Teilen kontinuierlich erfüllt und die Maßnahmen zur Störfreimachung umgehend durchgeführt werden. Es ist auszuarbeiten, wie durch die Einführung von Wissenschaft und Technik und durch eine straffe Organisation und Ordnung im Produktionsprozeß und die Erziehung aller Werktätigen zur bewußten, hohen Arbeitsdisziplin, die Arbeitsproduktivität erhöht wird. Es ist festzulegen, wie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe die Werktätigen im Produktionsaufgebot unterstützen, um die Erfüllung ihrer entscheidenden Verpflichtung:

„in gleicher Zeit für das gleiche Geld — mehr produzieren“ zu sichern.

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft ist zu beraten, wie die genossenschaftliche Arbeit verbessert, das Marktaufkommen jeder Gemeinde, jeder Genossenschaft und jedes volkseigenen Gutes erfüllt wird und vorhandene Rückstände bei der Getreideablieferung und bei der Erfüllung der Pläne der tierischen Produktion schnell beseitigt werden. Auf der Grundlage der Erfahrungen der fortgeschrittenen Genossenschaften sind die Vorbereitung des Planes für das Jahr 1962 zu beraten und dabei Maßnahmen zur Sicherung der Futtergrundlage durch verlustlose Einbringung der Futtermittel, Durchführung des Zwischenfruchtanbaues und vollständige Einsaat der Winterzwischenfrüchte festzulegen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Beseitigung der Viehverluste durch sorgfältige Tierpflege, richtige Fütterung und Haltung zu treffen. Kritisch sind die bisherigen Ergebnisse bei der Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere der LPG des Typ I einzuschätzen, um festzulegen, wie diesen bei der Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeit, bei der genossenschaftlichen Verteilung und bei der Einhaltung ihres Statuts und der gesetzlichen Bestimmungen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates Unterstützung erwiesen werden soll.

Ausgehend von den besten Erfahrungen und von den Vorschlägen, Kritiken und Hinweisen der Bevölkerung in der Wahlbewegung ist zu beraten, wie die zusätzliche Produktion von Massenbedarfsgütern und die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen organisiert und wie die Tätigkeit des sozialistischen Handels verbessert werden soll.

Große Aufmerksamkeit ist in allen Städten und Gemeinden der Entwicklung eines interessanten kul-

turellen Lebens für alle Einwohner und insbesondere für die Jugend zu widmen.

Erscheinungen der Disziplinlosigkeit, Schlampererei und mangelnden Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse der staatlichen Organe sind aufzudecken. Von der konstituierenden Tagung der Volksvertretung muß eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber immer wieder auftretenden Mängeln und Schwächen in der staatlichen Tätigkeit ausgehen.

Alle Volksvertreter und Mitarbeiter der staatlichen Organe sind zu befähigen, ihre Arbeit auf der Grundlage der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates durchzuführen, damit sie in aller Klarheit den Standpunkt der Deutschen Demokratischen Republik vertreten, Herzlosigkeit und Sektierertum nicht dulden und ständig bemüht sind, ihr fachliches Wissen zu erhöhen und in ihrer Arbeit und im persönlichen Leben den Werktätigen Vorbild sind.

2. Die konstituierende Tagung ist so vorzubereiten, daß eine gründliche Diskussion zum Referat stattfindet. In der Diskussion sind die besten Erfahrungen der Volksvertreter aus der Wahlbewegung für die Verbesserung der Arbeit der staatlichen Organe zur Lösung der Aufgaben des Jahres 1961 und der Vorbereitung des Planes 1962 auszuwerten. Vertreter des Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und sozialistischer Brigaden und Kollektive, die auf Grund ihrer guten Leistungen Gast der Tagung sind, können in der Diskussion über ihre Erfahrungen berichten, um darzulegen, welche Aufgaben nach ihrer Ansicht durch die Volksvertretung und ihre Organe zu lösen sind und wie sie selbst mit ihrem Kollektiv bei der Verwirklichung der Aufgaben der Volksvertretung mitwirken werden.
 3. Als Ergebnis der Beratung beschließt die Volksvertretung:
 - a) das Referat unter Berücksichtigung der in der Diskussion unterbreiteten Vorschläge als Grundlage für die Ausarbeitung des Arbeitsplanes;
 - b) den Rat zu beauftragen, der Volksvertretung auf ihrer nächsten Tagung den Entwurf eines Arbeitsplanes für das IV. Quartal 1961 zur Beschlusfassung vorzulegen. Der Arbeitsplan ist entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auszuarbeiten;
 - c) daß der Vorsitzende des Rates in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken innerhalb von 14 Tagen und in den kreisangehörigen Städten und den Gemeinden innerhalb von 8 Tagen mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen eine Beratung über die nächsten Aufgaben und die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und den ständigen Kommissionen auf der Grundlage der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durchführt.
- Unmittelbar danach sind in den ständigen Kommissionen Beratungen über die neuen Aufgaben durchzuführen, in denen zugleich die neugewählten Abgeordneten mit den Erfahrungen der bisherigen Volksvertreter und den Prinzipien der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vertraut gemacht werden:

4. Die Volksvertretung wählt die Tagungsleitung für die nächste Tagung und legt den Termin und die wichtigsten Probleme, die auf dieser Tagung zu behandeln sind, fest.

IV.

Die Auswertung der konstituierenden Tagung der örtlichen Volksvertretung ist entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vorzunehmen.

Durch die Nachrichtenorgane und die Presse soll eine ausreichende Auswertung und Popularisierung der Ergebnisse der Tagungen der Volksvertretungen und des Auftretens der Abgeordneten vorgenommen werden.

V.

Die bisherige Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, die Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, sind unter Beachtung der Grundsätze der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entsprechend weiter anzuwenden. In den Abschnitten dieser Bestimmungen, in denen Differenzen zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auftreten, gelten die Bestimmungen der Ordnungen.

Die Herausgabe neuer Richtlinien auf diesem Gebiet erfolgt, sobald weitere Erfahrungen vorliegen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 20. September 1961	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 61	Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik. (Verteidigungsgesetz)	175
20. 9. 61	Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen	178

Gesetz
zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.
(Verteidigungsgesetz)
Vom 20. September 1961

Die Arbeiter-und-Bauern-Macht der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet den Kampf um die Erhaltung des Friedens als Hauptaufgabe ihrer nationalen Politik und befürwortet deshalb die kontrollierte, allgemeine und vollständige Abrüstung. Durch die Einbeziehung Westdeutschlands in das aggressive NATO-Paktsystem, die forcierte Aufrüstung, die Ausrüstung der unter dem Kommando von Hitlergeneralen stehenden westdeutschen Armee mit Raketen- und Kernwaffen und die Konzentration der Macht in den Händen ehemaliger Faschisten, der Militaristen und Bonner Ultras, die eine Politik der Revanche, der Eroberung der Deutschen Demokratischen Republik und der Gebiete anderer sozialistischer Länder verfolgen, wurde Westdeutschland zum gefährlichsten Kriegsherd in Europa.

Alle Vorschläge der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, strittige Fragen durch friedliche Verhandlungen und durch Vereinbarungen zu lösen, wurden von den aggressiven Kreisen Westdeutschlands abgelehnt.

Angesichts der verstärkten Kriegsvorbereitungen der westdeutschen Militaristen sind die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewillt und entschlossen, entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus gemeinsam mit den Völkern des sozialistischen Weltsystems und allen friedliebenden Menschen den Frieden in Europa zu verteidigen und die Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern.

Die Volkskammer beschließt zu diesem Zweck auf der Grundlage der Artikel 5 und 112 der Verfassung das folgende Gesetz:

I. Abschnitt

Grundlegende Bestimmungen über die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Grundlagen der Verteidigung der Republik

(1) Die Deutsche Demokratische Republik, der erste Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Geschichte Deutschlands, verkörpert den gesellschaftlichen Fortschritt und ist Repräsentant der deutschen Nation.

Ihre Verteidigung ist eine historische Aufgabe und Pflicht der deutschen Arbeiterklasse und aller patriotischen Kräfte.

(2) Die Stärke der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf der Unüberwindlichkeit der von den Werktätigen geschaffenen sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der ständig zunehmenden politischen Bewußtheit der Bürger und ihrer Entschlossenheit, unter Führung der Partei der Arbeiterklasse die Heimat und ihre sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen.

(3) Die Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik stützt sich auf den Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand (Warschauer Vertrag) mit den sozialistischen Staaten, deren

Streitkräfte in fester Waffenbrüderschaft, getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus jederzeit bereit und in der Lage sind, jeden Angriff gegen ein sozialistisches Land im Keime zu ersticken und den Aggressor vernichtend zu schlagen.

§ 2

Organisierung der Verteidigung der Republik

(1) Der Schutz der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfüllung ihrer Bündnisverpflichtungen erfordern auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens besondere Maßnahmen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit.

(2) Dem Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die einheitliche Leitung der Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Er organisiert in Zusammenarbeit mit den anderen staatlichen Organen die Verteidigung des Arbeiter-und-Bauern-Staates und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften und bestimmt die dazu erforderlichen Maßnahmen.

(3) Alle staatlichen Organe haben die vom Nationalen Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik angewiesenen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die staatlichen Organe haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft auszuarbeiten und durchzuführen. Sie stützen sich dabei auf die gesellschaftlichen Organisationen und auf die unmittelbare Teilnahme der Werktätigen.

§ 3

Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung

(1) Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung umfaßt den Dienst in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen sowie den Luftschutzdienst.

(3) Im Falle des Verteidigungszustandes können die Bürger im Rahmen dieses Gesetzes auch zu anderen persönlichen Dienstleistungen verpflichtet werden.

§ 4

Verteidigungszustand

(1) Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärt im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffes gegen die Deutsche Demokratische Republik oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen den Verteidigungszustand.

(2) Der Verteidigungszustand wird durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Republik verkündet. Die Verkündung ist an keine Form gebunden.

(3) Der Staatsrat der Republik kann in Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Artikel 106 der Verfassung für die Dauer des Verteidigungszustandes die Rechte der Bürger und die Rechtspflege in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Verteidigung der Republik abweichend von der Verfassung regeln.

II. Abschnitt**Schutz der Bevölkerung**

§ 5

Aufgaben der staatlichen Organe

(1) Die staatlichen Organe haben die Bevölkerung und das gesellschaftliche, persönliche und private Eigentum unter breitester Mitwirkung der Bürger vor den Auswirkungen feindlicher Angriffe zu schützen und den geschädigten Bürgern allseitig zu helfen.

(2) Die Bürger sind verpflichtet, die staatlichen Organe bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

§ 6

Luftschutz

(1) Der Schutz der Bevölkerung vor Angriffen aus der Luft wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 121) geregelt.

(2) Zur Lösung der Aufgaben des Luftschutzes kann die Luftschutzdienstpflicht eingeführt werden. Sie umfaßt die Teilnahme an der Ausbildung und den Übungen und während des Verteidigungszustandes die Verrichtung des Luftschutzdienstes.

(3) Zur Luftschutzdienstpflicht können herangezogen werden:

- a) Männer vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr;
- b) Frauen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

III. Abschnitt**Die Aufgaben der Volkswirtschaft, die Leistungspflicht und weitere Maßnahmen zur Verteidigung der Republik**

§ 7

Materielle Voraussetzungen der Verteidigung der Republik

(1) Die Volkswirtschaft ist so zu planen und zu leiten, daß die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Verteidigung der Republik jederzeit gesichert sind.

(2) Für die Dauer des Verteidigungszustandes können abweichend von den bestätigten Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplänen im Interesse der Verteidigung der Republik notwendige Umstellungen in der Produktion der gesamten Volkswirtschaft und der Verwendung der staatlichen Mittel vorgenommen sowie besondere Maßnahmen zur Leitung der Betriebe und für die Verteilung und den Verbrauch von Rohstoffen und Erzeugnissen ergriffen werden.

§ 8

Sach- und Dienstleistungen während des Verteidigungszustandes

(1) Die während des Verteidigungszustandes für die Verteidigung der Republik und den Schutz der Bevölkerung erforderlichen Sach- und Dienstleistungen sind den dafür zuständigen Organen in der Hauptsache aus dem Volkseigentum zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit es im Interesse der Verteidigung und des Bevölkerungsschutzes dringend erforderlich ist, können während des Verteidigungszustandes auch von gesellschaftlichen Organisationen, Genossenschaften, Personenvereinigungen und Bürgern hinsichtlich der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen beweglichen Sachen und Grundstücke folgende Leistungen angefordert werden:

- a) Ausführung, Unterlassung oder Duldung von Veränderungen;
- b) Unterlassung des Gebrauchs;
- c) Überlassung zur teilweisen oder vollständigen Nutzung oder zu Eigentum des Volkes.

Von Betrieben und Werktätigen, die nicht Volkseigentum sind, können ebenfalls Dienstleistungen angefordert werden.

(3) Leistungspflichtig ist der Rechtsträger, der Eigentümer, der Besitzer oder derjenige, der die unmittelbare Gewalt über die Sache oder das Grundstück ausübt oder den Betrieb oder die Werkstatt leitet.

(4) Die Leistungen sind auf Ersuchen der Bedarfsträger durch die zuständigen staatlichen Organe von den Leistungspflichtigen anzufordern.

(5) Bedarfsträger sind Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee und vom Nationalen Verteidigungsrat oder vom Ministerium für Nationale Verteidigung mit der Erfüllung von Verteidigungs- oder Bevölkerungsschutzaufgaben beauftragte staatliche Organe, soweit sie dazu Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen müssen.

Über sämtliche motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen, die nach Absatz 1 oder 2 zur Verfügung zu stellen sind, bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

(6) Bei Verhinderung der zuständigen staatlichen Organe können die Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee die Leistungen unmittelbar von den Leistungspflichtigen anfordern.

§ 9

Vorbereitung der Sach- und Dienstleistungen

(1) Die Bevollmächtigten der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee und der anderen Bedarfsträger können notwendige Erhebungen über Sachen, Grundstücke, Betriebe und Werkstätten aller Eigentumsformen durchführen, die für Zwecke der Verteidigung oder des Schutzes der Bevölkerung nach § 8 in Anspruch genommen werden sollen. Sie können dem Leistungspflichtigen Auflagen erteilen, die sichern, daß die Sachen oder Grundstücke sich im Falle der Anforderung in dem verlangten Zustand befinden.

(2) Bei Grundstücken kann die Auflage erteilt werden, daß Veränderungen der Oberfläche unterlassen oder in einer bestimmten Weise vorgenommen werden.

§ 10

Inanspruchnahme von Grundstücken

(1) Im Interesse der Verteidigung der Republik können Grundstücke, wenn sie nicht durch Kauf zu erwerben sind, gegen Entschädigung in Volkseigentum überführt werden. Damit erlöschen alle Rechte an den Grundstücken.

(2) Für die Entschädigung findet das Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257) entsprechende Anwendung.

§ 11

Unterbringungspflicht

(1) Sofern die eigenen Objekte für die Unterbringung der bewaffneten Kräfte nicht ausreichen, sind die Besitzer von geeigneten Räumlichkeiten verpflichtet, in der ihnen möglichen Weise Unterkunft zu gewähren.

(2) Die örtlichen Räte bestimmen auf Ersuchen der Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe, wer Unterkunft zu gewähren hat.

(3) Während des Verteidigungszustandes können die Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe in dringenden Fällen den Besitzern die Unterkunftspflicht unmittelbar auferlegen.

§ 12

Persönliche Dienstleistungen

(1) Während des Verteidigungszustandes sind auf allen Gebieten erhöhte Arbeitsleistungen erforderlich, die von den Werktätigen im Interesse der Verteidigung der Heimat und des Schutzes der Bevölkerung selbstlos erbracht werden.

(2) Jeder arbeitsfähige Bürger kann außerdem während des Verteidigungszustandes zu persönlichen Dienstleistungen auch außerhalb seines Wohnsitzes herangezogen werden, wenn es für die Verteidigung der Republik oder zum Schutze der Bevölkerung notwendig ist.

(3) Für die Dauer des Verteidigungszustandes kann der Ministerrat die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsbedingungen abweichend vom Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) regeln oder andere staatliche Organe damit beauftragen.

§ 13

Vorbereitung der persönlichen Dienstleistungen

Die arbeitsfähigen Bürger sind durch die Räte der Kreise zu erfassen. Sie können zur Vorbereitung auf persönliche Dienstleistungen, die Spezialkenntnisse erfordern, entsprechend ausgebildet werden.

§ 14

Übungen der bewaffneten Kräfte

(1) Grundstücke, motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen sind auf Ersuchen des Ministers für Nationale Verteidigung für die Dauer von Übungen der bewaffneten Kräfte aus dem Volkseigentum zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach Vereinbarung mit den örtlichen Räten können auch Grundstücke anderer Eigentumsformen für militärische Übungen benutzt werden, wenn die vorhandenen Übungsplätze nicht ausreichen.

(3) In Anspruch genommene Grundstücke und deren Kulturen, motorisierte Transportmittel und Straßenbaumaschinen sind vor vermeidbaren Beschädigungen zu bewahren.

§ 15

Zutritt zu bestimmten Gebieten

(1) Auf Antrag der Leiter der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee kann im Interesse der Verteidigung der Republik der Zutritt zu bestimmten Gebieten für ständig oder für die Dauer von Übungen und Transporten von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei verboten oder von einer Sondergenehmigung abhängig gemacht werden.

Der Aufenthalt in diesen Gebieten kann ganz oder teilweise untersagt werden.

(2) Die im Absatz 1 genannten Maßnahmen können im Verteidigungszustand auch von den Leitern der Dienststellen und Einheiten der Nationalen Volksarmee angeordnet werden.

§ 16

Leistungen zugunsten der verbündeten Streitkräfte

Die nach diesem Gesetz der Nationalen Volksarmee zustehenden Leistungen können auch zugunsten der Streitkräfte der verbündeten Staaten in Anspruch genommen werden.

Die §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt**Entlohnungs- und Entschädigungsbestimmungen**

§ 17

Entlohnung für persönliche Dienstleistungen

(1) Wer nach §§ 12 und 13 zu persönlichen Dienstleistungen oder zur Ausbildung herangezogen wird, erhält Entlohnung nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und unterliegt der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Wer in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und für eine kurze Zeit zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen wird, erhält bei Unfällen Versicherungsschutz wie ein ehrenamtlicher Helfer nach der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 169).

Für persönliche Dienstleistungen kann eine Entschädigung gewährt werden.

§ 18

Entschädigung und Bezahlung**für Sach- und Dienstleistungen**

(1) Anspruch auf angemessene Entschädigung besteht, wenn

- a) durch Sachleistungen nach § 8, Auflagen nach § 9, Übungen oder Inanspruchnahme nach § 14 oder Maßnahmen nach § 15 ein Vermögensnachteil eingetreten ist;
- b) Leistungen nach § 11 erbracht wurden.

Rechtsträger von Volkseigentum erhalten keine Entschädigung.

(2) Dienstleistungen, die nach § 8 erbracht wurden, sind entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen zu bezahlen.

(3) Für Schäden, die während des Verteidigungszustandes durch Kampfhandlungen bewirkt wurden, erfolgt eine gesonderte Regelung.

§ 19

Ausschluß des Rechtsweges

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche und Ansprüche auf Bezahlung für Dienstleistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

V. Abschnitt Straf- und Schlußbestimmungen

§ 20

Strafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auf der Grundlage der §§ 8, 9 oder 12 Absatz 2 auferlegten Pflichten nicht oder nur mangelhaft erfüllt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit öffentlichem Tadel oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichten Fällen kann bei Verletzung der nach den §§ 8, 9 und 12 Absatz 2 auferlegten Pflichten eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500 DM verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint.

(3) Wer den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm nach den Bestimmungen der §§ 11, 13 und 14 auferlegt werden, oder gegen die auf der Grundlage des § 15 erlassenen Bestimmungen verstößt, wird mit Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises zuständig.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens vom 3. Februar 1955 (GBL I S. 128).

§ 21

Durchführungsbestimmungen

Der Nationale Verteidigungsrat, der Ministerrat und die von ihnen bevollmächtigten staatlichen Organe erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen.

Vom 20. September 1961

Durch das Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik und durch ihre Zustimmung zur Programmatischen Erklärung des Staatsrates hat die Volkskammer die Aufgaben des Staatsrates festgelegt und ihn beauftragt, zwischen den Tagungen der Volkskammer die grundsätzlichen Aufgaben, die sich aus den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer ergeben, zu erfüllen, die Grundsätze staatlicher sozialistischer Leitungstätigkeit zu entwickeln und die Einbeziehung der Volksmassen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die staatliche Tätigkeit zu fördern.

Damit hat die Volkskammer dem Staatsrat die Rechte und Pflichten übertragen, die nach dem Gesetz vom

17. Januar 1957 über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen übertragen waren.

Die Volkskammer beschließt deshalb:

§ 1

Nachdem die dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 übertragenen Aufgaben durch Beschluß der Volkskammer dem Staatsrat übertragen sind, stellt der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen seine Tätigkeit ein.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Ulbricht

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1961	Berlin, den 16. Oktober 1961	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 61	Bekanntmachung über die Verlängerung des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	179
	Berichtigungen	180

Bekanntmachung

über die Verlängerung des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Vom 28. September 1961

Es wird bekanntgemacht, daß der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik in die Verlängerung des Vertrages vom 13. Juli 1957 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik (GBl. I S. 669) eingewilligt hat.

Mit dem erfolgten Austausch der Zustimmungsurkunden ist die Gültigkeit des Vertrages auf weitere 3 Jahre, gerechnet ab 28. Februar 1961, verlängert.

Berlin, den 28. September 1961

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche

Berichtigungen

Die Kanzlei des Staatsrates weist darauf hin, daß in den Ordnungen vom 28. Juni 1961 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe (GBl. I S. 51 bis 150) folgendes zu berichtigen ist:

I.

In den Präambeln (Seiten 52, 75, 99, 123 und 139):

Im Absatz 2 Zeile 4 muß es statt „... „aller“ ... richtig ... „alle“ ...

und

im Absatz 4 Zeile 1 muß es statt ... „Stadtbezirksverordnetenversammlungen“ ... richtig ... „Stadtbezirksversammlungen“ ... heißen.

Im Absatz 10 Zeile 5 muß es statt ... „vereinigen“ ... richtig ... „vereinig“ ... und in der folgenden Zeile statt ... „werden“ richtig ... „wird“ heißen.

II.

In der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (S. 99):

Im Abschnitt II Ziff. 7 Buchst. c zweiter Absatz und im Abschnitt III Teil C Ziff. 3 Buchst. c zweiter Satz muß es statt ... „kreisgeleiteten“ ... richtig ... „stadtgeleiteten“ ...

und

im Abschnitt VI Teil I Ziff. 2 erster Absatz statt ... „Eigentumsnormen“ richtig ... „Eigentumsformen“ heißen.

III.

In der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (S. 139):

Im Abschnitt V Ziff. 8 muß der zweite Satz richtig lauten:

„Monatlich nimmt der Gemeinderat einen Bericht über die Planerfüllung von den Leitern der Betriebe und Einrichtungen, von den Vorständen der Produktionsgenossenschaften und den ständigen Kommissionen entgegen.“

Durch ein Versehen der Druckerei wurde im Gesetz vom 20. September 1961 zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) (GBl. I S. 175) ein sinnentstellender Fehler gedruckt.

Im § 3 Abs. 2 muß es nach dem Buchst. c richtig heißen: „Von Betrieben und Werkstätten, die nicht Volkseigentum sind ...“.